This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 808,185

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
LIBRARIES
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
ARTES SCIENTIA VERITAS
1817

Das Duell

vor dem

Richterstuhle der Religion, der Moral, des Rechtes und der Geschichte.

Von

Dr. Albert Wiesinger.

Graz.
Verlags-Buchhandlung ‚Styria'.
1895.

:R
575
165

K. k. Universitäts-Buchdruckerei ‚Styria', Graz.

Das Duell

vor dem

Richterſtuhle der Religion, der Moral, des Rechtes und der Geſchichte.

Von

Dr. Albert Wieſinger.

Graz.
Verlags-Buchhandlung ‚Styria'.
1895.

:R
:575
V65

K. k. Universitäts-Buchdruckerei ‚Styria', Graz.

091 [illegible] 19c

Das Duell.

Eine Vorrede,

die um eine gute Nachrede bittet.

—•—

Das neunzehnte Jahrhundert bereitet sich zum Sterben vor, was ganz natürlich ist, denn es geht ja schon in das Fünfundneunzigste. Da kommen nun diejenigen Leute, die man ehedem „ultramontan" nannte, weil sie glauben, dass es noch einen Gott gibt, und die man heute als „clerical" bezeichnet, weil sie sogar noch zur Kirchenthüre hineinfinden, und diese Leute meinen, ob es nicht gerathen wäre, wenn der im Sterben begriffene Jahrhundertmann einen Geistlichen rufen ließe und sich mit Gott versöhnen wollte. — Darüber lachen natürlich diejenigen, welche mit Rochefort rufen: „Keinen Herrn und keinen Gott", und die mit Gambetta behaupten: „Der Clericalismus, das ist der Feind", und diese wollen keinen Geistlichen, sondern lieber einen Quacksalber rufen lassen, welcher dem Dahinscheidenden einige von seinen neuerfundenen Kraftmitteln beibringen soll. Inzwischen bringen jedoch die Todtengräber vorläufig ihre Werkzeuge in Ordnung, und sogar die Trauermusikanten fangen schon ihre Instrumente zu stimmen an. Einige von diesen Tönen haben der Welt bereits stark in die Ohren gegellt.

So geht dieses Jahrhundert seinem Ende entgegen, welches noch nicht weit über die Hälfte seines Bestandes hinausgekommen war, als ich es in meinen Fastenvorträgen des Jahres 1868 (sieh „Leidensweg und Lebensweg", Wien 1868, S. 153) das Fragezeichen unter den Jahrhunderten nannte.

„Nach einem altbekannten Ausdrucke," sagte ich damals, „pflegt man den Menschen das Fragezeichen der Schöpfung zu nennen; und es dürfte wohl nicht zu gewagt erscheinen, wenn man in ähnlicher Weise das neunzehnte Jahr-

hundert das Fragezeichen unter den übrigen Jahrhunderten nennen wollte, zunächst schon darum, weil es noch niemals einen solchen Überfluss von verschiedenen Fragen gab, als das in heutiger Zeit der Fall ist. Da gibt es politische Fragen in schwerer Menge, dann kommen die religiösen, darauf die socialen Fragen u. s. w. — Lauter Fragen, die auf Antwort warten."

Seitdem ich diese Behauptung öffentlich aussprach und niederschrieb, ist wiederum mehr als ein Vierteljahrhundert vorbeigegangen, und die Ereignisse dieser Zeit haben mich in meiner Überzeugung noch mehr bestärkt, dass das neunzehnte Jahrhundert als das Fragezeichen unter den Jahrhunderten gelten muss, aber nicht allein darum, weil es so viele unbeantwortete Fragen ins Leben gerufen hat, sondern auch deshalb, weil unsere Zeit überhaupt alles in Frage stellt, was bisher ohne Frage bestanden hatte, sie stellt das religiöse wie das bürgerliche Leben, sie stellt die Religion und die Moral, sie stellt das Recht und die Gerechtigkeit, sie stellt mit einem Worte den Bestand der ganzen Gegenwart und damit auch den Bestand der ganzen Zukunft in Frage. — Ein wahrhaft entsetzliches Fragezeichen!

Dem gegenüber wird es Pflicht eines jeden, der dazu den Beruf hat, offen und entschieden hinzuweisen auf diese Gefahr, welche die Gegenwart wie die Zukunft bedroht, und das hat mich veranlasst, die in Wien so beliebten und so zahlreich besuchten Vortrags-Abende des „Katholischen Schulvereines" zu benützen, um in der Zeit vom November 1891 bis April 1892 eine Reihe von Vorträgen zu halten über „das moderne Theater". Diese Vorträge sollten beweisen, wie durch das moderne Theater Religion und Moral im Leben des christlichen Volkes bekämpft, geschädigt und nach Möglichkeit dem Verfalle zugeführt werden. Diese Vorträge sollen, sobald es möglich sein wird, in einer bedeutend erweiterten Form zur Veröffentlichung gelangen.

Der Anklang, welchen diese Vorträge fanden, bewog mich hierauf weiterzugehen und zu zeigen, dass es noch eine andere verderbenbringende Institution unserer Zeit gibt, welche genau so in unserem Volksleben Recht und Gerechtigkeit in

Gefahr bringt wie das moderne Theater die Religion und die Moral gefährdet, und diese zum Verderben führende Institution ist das Verbrechen des Duells. Auch hierüber hielt ich vom 27. November 1892 angefangen bis zum 5. Februar 1893 in den erwähnten zahlreich besuchten Versammlungen eine Reihe von Vorträgen, welche ebenso im Wiener „Vaterland" wie in den gleichgesinnten österreichischen Provinzblättern und auch in einigen Blättern Deutschlands ausführlich besprochen wurden mit der Erklärung, dass diese Vorträge eine hochwichtige Lebensfrage unserer Zeit zum Gegenstande haben.

Das bewog mich nun, diesen Vorträgen eine mehr erweiterte und ausführlichere Form zu geben und sie in dieser Form der Öffentlichkeit zu übergeben. Ein in der Neuzeit noch mehr als je zuvor in der Welt sanctioniertes Verbrechen soll hiemit in seiner wahren Gestalt dargestellt werden, und damit soll mitten in der allgemeinen Rechts- und Begriffsverwirrung unserer Zeit wenigstens ein ernstes Wort zur Mahnung und Rückkehr gesprochen werden. Sollte schon das neunzehnte Jahrhundert das unglückliche Fragezeichen unter den übrigen Jahrhunderten sein, so sorgen wir, ein jeder in seiner Sphäre, dass das zwanzigste Jahrhundert nicht das noch unglücklichere Jahrhundert der Anarchie werde.

Allerdings existieren bisher schon einige Schriften über das Duell, von denen Dr. Ernest Müller, mein einstiger Professor an der Wiener Universität, in seiner „Theologia moralis" (Wien 1869, II. Bd., S. 470 und 471) mehrere citiert, und unter diesen: Windischmann, „Über die Ehre und das verletzte Ehrgefühl", Bonn 1821; dann Samhaber, „Das Duell in seiner heutigen Erscheinung, betrachtet nach philosophischen Ansichten", Würzburg 1822; ferner Stahlowsky, „Das Duell", Leipzig 1864, und endlich „Das Duell in seinem Ursprunge und Wesen", Paderborn 1864. Außerdem schrieb auch Oberlehrer L. Müller über „Das Duell im Lichte christlich-germanischer Bildung", Breslau 1858.

Von all diesen Schriften ist mir aber nur die vorletztgenannte theilweise aus einer Kritik des Stuttgarter „Deutschen Volksblattes" bekannt, welche ich auch als Redacteur der „Wiener Kirchenzeitung" in der Nummer 51 meines Blattes vom 17. De-

cember 1864 citiert habe. Im übrigen weiß ich noch, daſs der als Philoſoph wie als Mathematiker und Hiſtoriker berühmte Cardinal Gerdil aus dem Barnabiten-Orden (geb. 1718, geſt. den 12. Auguſt 1802) gleichfalls über das Duell geſchrieben hat, und zwar befindet ſich dieſe Abhandlung im neunten Bande ſeiner geſammelten Werke, die ich jedoch gleichfalls noch nicht zur Hand bekommen habe.

Theilweiſe bekannt iſt mir auch ein Vortrag, welchen der öſterreichiſche Reichsraths-Abgeordnete O. Hausner im Wiener Böſendorfer-Saale am 17. März 1880 gehalten hat. Am anderen Tage brachte das „Fremdenblatt" einen längeren Bericht über dieſen Vortrag, den ich ohneweiters hier will folgen laſſen, obwohl er in vielen Punkten meinen Überzeugungen und meinen Studienreſultaten nicht entſpricht, aber er mag wenigſtens hier ſtehen, um zu zeigen, wie O. Hausner, als bekannter eifriger Sammler und Statiſtiker, dieſen Gegenſtand behandelte. Die Mittheilung des „Fremdenblattes" lautet:

„Im Böſendorfer-Saale hielt geſtern Reichsraths-Abgeordneter Hausner einen feſſelnden und beifällig aufgenommenen Vortrag über den Zweikampf. Von der Definition desſelben ausgehend, beſprach Redner die verſchiedenen, von Hobbes, Naumann, Günther, Rouſſeau, Kaiſer Joſef II., Napoleon I. ausgeſprochenen, abweichenden Anſichten über den Zweikampf und die geſchichtliche Entwicklung desſelben. Unter Duell verſteht man einen Zweikampf, welchen zwei Perſonen freiwillig nach vorhergegangener Verabredung infolge einer durch eine Beleidigung motivierten Herausforderung ausfechten. Dennoch exiſtieren ſehr controverſe Anſichten, die einen bezeichnen es als Gottesgericht, beſten Beweis von Muth und Recht (Hobbes), die Ehrenhaftigkeit, durch den Beweis der Todesverachtung bewahrt (Ober-Bürgermeiſter Naumann, Germ. Arberger), daſs Ehre mehr wert iſt als Leben (Günther), Narren-Einfalt, welche die Ehre vertheidigen will, indem ſie ihr die Verbrecherjacke umhängt (Rouſſeau), Rache-Act und nicht Ehrenſache, welche Duellanten höher ſtellt als den Gladiator (Joſef II.), falſches Ehrgefühl, welches das dem Vaterlande angehörige Leben elender Privatrache opfert (Napoleon I.). — Daſs das Duell vorwiegend in den glänzendſten, gebildetſten Kreiſen geübt wird, vor allem aber, daſs es zugleich verpönt, verboten

und geboten ist, dass an jeden die Nothwendigkeit herantreten kann, zwischen Sünde und Schande zu wählen, ist für jeden, der das Gute will, ein greller Misston in der Harmonie unserer gesellschaftlichen Entwicklung, ein Räthsel, welches zur Lösung herausfordert. Dafür, dass diese Lösung noch nicht erfolgt ist, trifft die Verantwortung in erster Reihe die Regierungen und Volksvertretungen. — Was die Vergangenheit anbelangt, so war dem biblischen und classischen Alterthum der Zweikampf in unserem Sinne unbekannt, denn der Ehrbegriff war ein anderer. Der Kampf Davids mit Goliath, Hektors und Achilles, Äneas' und Turnus', der Horatier und Curiatier gehörte der öffentlichen Sache. Das Duell als Ehrenrettung ist zweifelsohne christlich-germanischen Ursprunges, ein Abkömmling des gerichtlichen Kampfes und Gottesgerichtes. Wie die Auffassung von der Nichtigkeit irdischer Schönheit zur Verachtung des Kunstsinnes führte, so entstanden aus dem Glauben an göttliche Fügung in den Einzelnheiten des Menschenlebens die gerichtlichen Zweikämpfe. Das erste Vorkommen des Zweikampfes fällt ins vierte Jahrhundert, worauf man ihn dann weiter durch die Jahrhunderte verfolgen könne, weil Martin IV., excommunicierter (?) Ritter, sich zum Zweikampfe nicht stellte. Doch ziemt es nicht zu lachen, denn wir stehen auf derselben Höhe rationeller Gerechtigkeit, und ein Officier, der eine Herausforderung ausschlüge, wäre gezwungen zu quittieren, während er, wenn er sich aber erfolgreich schlägt, höchstens auf die Festung kommen kann. — Ludwig der Heilige war der erste (?) weltliche Herrscher, der 1260 gegen die Zweikämpfe auftrat. — In Frankreich wuchsen die Ehrenhändel riesig an, und Sully sagt in seinen „Denkwürdigkeiten", dass in den siebzehn Jahren der Regierung Heinrich IV. über 4000 Edelleute im Duell fielen, also 230 jährlich. Auf zwei natürliche Todesfälle kam damals eine Tödtung durch das Duell. Deshalb verdammte dann später die Kirche das Duell und das Concil von Trient excommunicierte einzelne Kämpfer und Zeugen und verweigerte den Gefallenen das ehrliche Begraben in geweihter Erde. — Nach der Juli-Revolution brach unter den Journalisten der verschiedenen Parteien eine förmliche Duell-Epidemie aus, und in den Redactionen wurden neben den Pränumerations-Verzeichnissen Duell-Listen zum Einschreiben aufgelegt.

Lamartine, Bugeand ꝛc. haben sich duelliert. Im übrigen Europa war die geschichtliche Entwicklung des Duells derjenigen in Frankreich ähnlich. — Alle Regierungen und Volksvertretungen, welche die Beseitigung des Duells ehrlich wollen und welche es verschmähen, unausführbare und unausgeführte Gesetze unter schwerster Schädigung des Rechtsgefühles aufrecht zu erhalten, sollten sich in dem Streben einigen, möglichst gleichartige Gesetze zum Schutze der Ehre zu schaffen, welche es der großen Mehrheit ermöglichen würden, sich an das Gesetz und nicht an die Selbsthilfe zu wenden. Was man mit Recht von der Weisheit und Menschenfreundlichkeit unserer Gesetzgeber verlangen kann, ist ein Special-Strafgesetz gegen Ehrenbeleidigung und empfindliche Strafen für schwere Fälle. — Dass sich einer etwas gesetzlich Verpöntem nicht entziehen kann, das ist das Traurige an der Sache, und daran tragen insbesondere die Parlamente Schuld, die wohl mit aller Leidenschaft über Todesstrafe debattieren, die Duelle aber, die nur auf dem Papier gestraft werden, lau behandeln. Ruhig sieht es das Parlament wie blühende, makellose Männer im Duell fallen. Und selbst die Gesetze, die den Beleidiger ebenso wie den Beleidigten strafen, sind nicht zweckentsprechend. Solange das Duell gesellschaftlich nicht geächtet wird, wird es nicht aufhören. Um dem Übel zu steuern, muss ein allgemeiner (?) Ehrenrath (?) aus den besten Bürgern des Staates geschaffen werden, der mit strengen Strafen den Schuldigen trifft. ‚Aber unser Zeitalter', sagt Savigny, ‚hat keinen Anspruch auf Gesetzgebung, deshalb werden alle diese schönen Pläne keine Verwirklichung erfahren.' Mögen wir unseren Jubel über Fortschritt und Cultur, wenn Berge durchbrochen und Luftschiffe gebaut werden, bannen, denn wir können wohl die Natur, nicht aber uns selbst beherrschen."

So skizzierte das „Fremdenblatt" diesen Vortrag des Abgeordneten Otto Hausner, und ich will hier nur nebenbei bemerken, dass sich in dieser Darstellung mehrere geschichtliche und sonstige Unrichtigkeiten finden, die aus meiner Geschichte des Duells wohl leicht herausgefunden werden können. Aber das „Fremdenblatt" verschwieg hier einen ganz ungerechtfertigten und böswilligen Ausfall, welchen Otto Hausner gegen Kirche und Clerus zu machen versuchte. Er sagte nämlich in demselben

Vortrage: „Die Wirkungslosigkeit der Predigten der Priester gegen das Duell ist dadurch erklärlich, weil dieselben Priester gegen das weit verderblichere Massenduell, den Krieg, der mit Anspannung der letzten Kräfte der Staatsbürger sorgsam gepflegt wird, nicht denselben Eifer zeigen. So lange daher der Krieg in Permanenz erklärt wird, so lange wie im Gottesurtheile Gott zum Zeugen der ‚guten Sache' angerufen wird, so lange die Erfolge des Hinterladers ‚Gottes Fügung' zugeschrieben werden und so lange in den Kathedralen vor allem ein Tedeum deshalb angestimmt wird, weil an einem Orte 50.000 Menschen hingeschlachtet worden sind — so lange werden die Predigten der Priester gegen das Duell, den Kampf des Einzelnen für seine Ehre, ungehört verhallen."

Gegen diese eigenthümliche Erklärung des Abgeordneten Hausner schrieb ich (in der Wiener „Gemeinde-Zeitung" vom 20. März 1880) Folgendes: „In dieser Darstellung ist einfach jedes Wort ein Unsinn, denn die Kirche hat seit je den Krieg ebenso verdammt wie das Duell, und wenn in den Kathedralen ein Tedeum abgehalten wird, so gilt ja doch, wie jeder Schuljunge weiß, dasselbe nicht der Thatsache, dass etwa 50.000 Menschen erschlagen wurden, sondern dem Umstande, dass das Menschenmorden wieder vorbei ist. Wird übrigens auch in unserer Zeit gegen das Duell noch immer fruchtlos gepredigt, so ist das kein Wunder; hat man doch den Predigern auf den Kanzeln durch Hohn und Spott in der Öffentlichkeit längst alles Ansehen vor dem Volke genommen. Was für eine Macht sollte sodann das Wort dieser öffentlich lächerlich gemachten Männer noch im glaubenslos gewordenen Volke haben?"

Doch genug über Hausners Duellvorlesung! Weiter aber will ich noch sagen, dass sechs Jahre später in den Frankfurter „Zeitgemäßen Broschüren" (VII. Bd., 6. Heft) eine Abhandlung erschien unter dem Titel „Das Duell, kritisch beleuchtet von W. v. Fürich". Auch diese Schrift kenne ich nur nach einigen Auszügen, welche die „Augsburger Postzeitung" in ihren Nummern vom 8. bis 12. April 1886 gebracht hat.

Am 23. April 1890 brachte auch die „Kölnische Volkszeitung" unter dem Titel „Der Zweikampf" eine hieher gehörige Schrift zur Anzeige. Dieselbe lautet: „Der königliche

Consistorialrath und Premier-Lieutenant der Gardelandwehr C. Balan in Posen hat (Berlin, Verlag von Walther & Apolant) eine Broschüre unter dem Titel veröffentlicht: ‚Duell und Ehre. Ein Beitrag zur praktischen Lösung der Duellfrage unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse des deutschen Officierscorps'. Der Verfasser verwirft den Zweikampf unter allen Umständen und hält die Entscheidung des Ehrengerichtes und gegebenenfalls des ordentlichen Gerichtes für ausreichend, um die Sühne zu verschaffen, die der beleidigte Officier jetzt im Zweikampfe sucht. Der Verfasser erzählt, dass die von ihm ausgesprochenen Gedanken in einem Kreise von höheren Beamten und Officieren, welcher in regelmäßigen Zusammenkünften ‚allerhand sociale und ethische Tagesfragen auf dem Grund gemeinsamer christlicher Weltanschauung zu erörtern pflegt', mehr Beifall als Widerspruch gefunden haben. Er hat diese Ausführungen ähnlich schon in der ‚Allgemeinen Conservativen Monatschrift' veröffentlicht, wo sie unbeachtet blieben."

Auch diese Schrift des „königlichen Consistorialrathes und Premier-Lieutenants" kenne ich bloß aus dieser Anzeige des citierten Blattes.

Als Curiosum will ich an dieser Stelle noch anführen, dass schließlich die Welt der „Aufklärung" sogar im Komödienhause gegen das Duell Stellung zu nehmen suchte. Im Wiener Deutschen Volkstheater kam nämlich am 12. Mai 1892 ein Stück unter dem Titel „Satisfaction" zur Aufführung, welches gleichfalls das Duell zum Gegenstande hat. Zur kurzen Orientierung will ich hier nur die Stelle einer Theaterkritik citieren, welche im „Neuen Wiener Tagblatt" vom 13. Mai 1892 über dieses Schauspiel enthalten war und welche so lautet: „Held des Stückes ist Professor Voltz, ein berühmter Maler, der mit Ella v. Wetterstedt, der Tochter des General-Lieutenants v. Wetterstedt vermählt ist. Voltz wird auf der Straße von einem Studenten angerempelt, versetzt ihm einen Schlag und wird von dem Studenten auf Pistolen gefordert. Er weigert sich aber, sich zu schlagen, weil die ganze Affaire nicht wichtig genug sei. Daraufhin wird er in der Gesellschaft als satisfactionsunfähig erklärt, und ein adeliger Vetter seiner Frau, auf den der Professor noch dazu eifersüchtig ist, refusiert auch sofort seine Forderung. Die Ansichten der ‚Gesellschaft' theilt

auch des Professors Frau, sie ist eine Officierstochter und kann den Anschauungen ihres Gatten nicht beipflichten, ja sie verlässt ihn sogar, aber ihr Vater, obgleich er das Vorgehen seines Schwiegersohnes als alter Soldat auf das schärfste verurtheilt, heißt sie doch, wieder zu dem Gatten zurückzukehren. Man hätte also hier einen starken Conflict in der Duellfrage, allein der Autor will die gestellte Frage selbst nicht beantworten; im letzten Momente duelliert sich der Professor doch, und die Moral der Geschichte ist höchstens die: Das Duell aus wichtigen Gründen ist gestattet, das aus nichtigen sei verpönt."

Dieser Schluss ist, wie man sieht, sehr komödienhaft, wie es wohl nicht anders möglich ist, denn im Komödienhause löst man keine Weltfrage, welche sogar die Kirche seit einem Jahrtausend nicht zur richtigen Lösung bringen konnte.

All diesen bisher gemachten Versuchen, das Duell als öffentliches Verbrechen aus dem „modernen Leben" hinauszuschaffen, schließt sich auch mein hier vorliegender Versuch an, der als völlig selbständige Arbeit, unbeeinflusst von allen früher genannten derartigen Versuchen dasteht, denn meine Arbeit ist einfach das Resultat meiner historischen und theologischen Studien, welche ich dort, wo es mir nothwendig erschien, jederzeit genau citiert habe, und außerdem gründet sie sich auch auf meine genaue Kenntnis unserer Zeitungs-Literatur, aus der ich meine gegebenen Citate gleichfalls genau angab, wo es zweckmäßig und nothwendig erschien.

Ich habe nämlich in meinem dreißigjährigen Federkriege auf dem großen publicistischen Kriegsschauplatze schon seit dem Anfange der Sechzigerjahre dem Duell-Unwesen und dem Duellverbrechen meine volle Aufmerksamkeit zugewendet, und bei jedem sogenannten „sensationellen" Vorfalle dieser Art habe ich als ehrlicher Publicist zur Feder gegriffen, um im Dienste des Rechtes und der Wahrheit zu sagen, was ich zu sagen verpflichtet war. Außerdem habe ich schon vor achtundzwanzig Jahren in meinem Buche „Das Kreuz Christi und das Kreuz dieser Welt" (Wien 1867, S. 272 und 273) gleichfalls darauf hingewiesen, dass das Duell als angebliches Mittel der sogenannten „Ehrenrettung" ein Widersinn und dass es im gepriesenen Zeitalter der „Humanität und Civilisation" nicht nur ein Unsinn, sondern auch ein mit den kirchlichen Gesetzen im

Widerspruche stehendes Verbrechen sei, das auch in der Geschichte seine Verurtheilung findet.

Was ich nun im Verlaufe so vieler Jahre aphoristisch gesagt habe, das soll in diesem Buche in systematischer Weise behandelt werden, denn es handelt sich bei der Duellfrage um eine der wichtigsten Lebensfragen unserer Zeit, und Lebensfragen darf kein Mann, der das Leben so lange und so scharf beobachtet hat wie ich es gethan habe, nur so „im Vorbeigehen" behandeln. Ein Pistolenschuss beim Duell ist ein Schuss, der hinaustrifft in das öffentliche Rechtsleben der Zeit, und der Säbelhieb, der einem Duellanten den Kopf spaltet, bringt zugleich jeder Gesetzes-Autorität eine schwere Wunde bei.

Überzeugt von dieser bedeutungsvollen Wahrheit, habe ich zur Feder gegriffen, und Gott gebe es, dass ich es nicht vergeblich gethan habe.

Wien, im August 1894.

Dr. Albert Wiesinger.

Vorurtheile.

Vor mehr als hundert Jahren, und zwar vom Jahre 1783 bis zum Jahre 1786, erschienen in Wien die gesammelten Werke des damaligen Führers der „Liberalen", Josef v. Sonnenfels, in zehn Bänden; und ich kann es ehrlich sagen, dass derjenige, der es über sich bringt, diese zehn Bände durchzulesen, wie ich es gethan habe, damit den Beweis liefert, dass er alles in der Welt zu vertragen im Stande ist. Diese zehn Bände kommen mir vor, wie eine „Mistablagerung" der sogenannten „Aufklärungsperiode" unter Kaiser Josef II.; denn was damals an albernen Phrasen über „Lichtgeister" und „Geisteslichter", sowie an Lobhudeleien der „Staatsallmacht" und an Verdammungsurtheilen der „Kirchenohnmacht" zu finden war, das liegt alles kunterbunt in diesen zehn Bänden beisammen. Die stärkste Geduldprobe aber hat man zu bestehen bei der Lectüre der ersten drei Bände und eines Theiles des vierten Bandes, in welchen „der Mann ohne Vorurtheil" enthalten ist, über welchen ich schon in meinem Buche: „Judas der Nihilist" (S. 52 und 53), geredet habe. Sonnenfels, der in diesen entsetzlich langen, aber auch entsetzlich langweiligen Abhandlungen den „Mann ohne Vorurtheil" zeigen wollte, musste dabei natürlich auch über die Vorurtheile selber reden, wozu er allerdings erst im dritten Bande (S. 213 u. f. w.) einen verunglückten Anlauf nimmt. Diese Abhandlung über die Vorurtheile beginnt mit den Worten:

„Es gibt schädliche Vorurtheile, wer leugnet es? Aber sind darum alle Vorurtheile schädlich? Gibt es keine, die auf die bürgerliche Gesellschaft einen wohlthätigen Einfluss haben? keine, die man verehren, die man auszurotten sich hüten soll?"

Zu diesen merkwürdigen Worten des Freimaurers Sonnenfels dürfte vorerst eine kleine Nebenbemerkung nicht überflüssig

sein. Bekanntlich war Sonnenfels schon vermöge seiner Abstammung als ehemaliger Nikolsburger Jude ein abgesagter Feind und Gegner der Jesuiten, und außerdem ist es bekannt, daſs die Gegner der Jesuiten gegen dieselben den Vorwurf erheben, sie hätten immer nach dem Grundsatze gehandelt: „Der Zweck heiligt die Mittel“. (Sieh dazu meinen Aufsatz in der Broschüre: „Für und gegen die Jesuiten“. Herausgegeben von Dr. Max Oberbreyer, Düsseldorf, Verlag von Felix Bagel. 1892.) Sehen wir uns nun die eben citierten Worte des Jesuitenfeindes Sonnenfels an, so hören wir ihn, wie er ausdrücklich den angeblichen Jesuitengrundsatz approbiert: „Der Zweck heiligt die Mittel“, denn Sonnenfels sagt hier offen und deutlich: Es gibt in der Welt schädliche Vorurtheile, aber man muſs diese Vorurtheile fortbestehen lassen, denn sie üben einen wohlthätigen Einfluſs auf die bürgerliche Gesellschaft. Das heißt also: Greift immerhin zum schlechtesten und schlimmsten Mittel, zu dem ihr nur greifen könnt, und nehmt unter Umständen auch die Vorurtheile zuhilfe, denn wenn ihr damit einen guten Zweck erreichen wollt, so ist auch das schlechte Mittel ein gutes Mittel geworden. „Der Zweck heiligt die Mittel.“

Hätten die Jesuiten diesen Grundsatz wirklich je aufgestellt und in der Praxis geübt, so hätte der ehemalige Nikolsburger Jude Sonnenfels ohneweiters einen prächtigen Jesuiten abgegeben. — Das gehört mit zum Humor der traurigen „Aufklärungsgeschichte“.

Aber hören wir jetzt unseren Juden-Jesuiten weiter, was er zu sagen weiß über „die schädlichen Vorurtheile“, welche „so wohlthätig sind für die bürgerliche Gesellschaft“. Der verkappte Jesuit wird jetzt plötzlich ein josefinischer Aufklärungsmann, indem er umständlich auseinandersetzt, daſs es verschiedene Vorurtheile, und zwar namentlich Vorurtheile in der Religion gebe, die sich nicht beseitigen lassen. Zu diesem Behufe sucht Sonnenfels sich ein gelehrtes Ansehen zu geben, indem er zuerst von der Religion in Indien redet, wo es „ein verdienstliches Werk ist, zu Gott in einem Flusswasser zu beten“. Das ist ein religiöses Vorurtheil, aber es ist ein sehr nützliches Vorurtheil, „denn — so sagt Sonnenfels — die öftere Abwaschung ist in einem heißen Erdstriche sehr heilsam“. — Nach dieser jedenfalls sehr wässerigen Bemerkung über die Indier redet

Sonnenfels von den religiösen Vorurtheilen der Römer, indem sie entweder die Vögel beobachteten, ob sie rechts oder links flogen, ehe sie irgend ein Werk zur Ausführung brachten, oder sie betrachteten die Eingeweide eines Opferthieres, und waren diese Eingeweide fehlerhaft, so stand man sogleich von der Durchführung irgend eines Werkes ab, ohne zu bedenken, dass in diesem Falle vielleicht nur „der ungeschickte Schlachtpfaff" — dieser seltsame Ausdruck ist dem Aufklärungs-Wörterbuche der josefinischen Lichtmänner entlehnt — die Schuld trage u. s. w. Kurz, es gibt nach diesen Erklärungen verschiedene zufällige äußere Zeichen und Vorfälle, welche die Menschen als göttliche Andeutungen und Willensäußerungen ansehen, und darin bestehen die verschiedenen abergläubischen Vorurtheile der Menschen, die mit der Religion in Verbindung stehen.

Das ist die Sprache der Lichtmänner, die mit großer Verachtung herabschauen auf die Dunkelmänner, denen sie allerlei Aberglauben und Vorurtheile an die Köpfe werfen.

Ich will nun keineswegs behaupten, dass es in der Welt nicht wirklich Aberglauben und Vorurtheile gebe und allzeit gegeben habe; denn leider fehlt es in der Menschenwelt nirgends an Aberglauben und an Vorurtheilen, und zwar im Hause eines Professors nicht allein etwa im Vorzimmer des Herrn Professors bei seinem Bedienten, sondern wohl auch im Studierzimmer des Herrn Professors und in seinem Kopfe selbst. In derselben Weise sind Aberglauben und Vorurtheile auch zu finden nicht nur bei dem Bauer, der das Feld bearbeitet vor dem Schlosse des hochadeligen Herrn, sondern sie finden sich wohl auch zuweilen drinnen im Schlosse selber, nicht nur bei den Lakaien, sondern beim hochadeligen Herrn selbst. Dabei aber fragt es sich immer noch, ob das alles jederzeit Aberglaube und Vorurtheil ist, was Sonnenfels vor hundert Jahren und was seine Geistesbrüder von heute so zu nennen belieben.

Suchen wir die Wahrheit mit nüchternem Verstande zu finden: Der edle Herr v. Sonnenfels findet eine Albernheit darin, dass die alten Römer vor Ausführung eines Unternehmens den Vogelflug beobachteten, und er macht sich lustig über die Ungeschicklichkeit des „Schlachtpfaffen", der ein Schlachtthier wählte mit fehlerhaften Eingeweiden, welche jetzt als eine Andeutung der Götter gelten sollten. Zufällig haben aber diese

Römer mehr als zweitausend Jahre vor dem edlen Herrn v. Sonnenfels gelebt, und zwar in einer Zeit, wo es noch lange kein Christenthum gegeben hat; und hätte Herr v. Sonnenfels in jener Zeit gelebt, so hätte er es sicherlich nicht anders gemacht, wie die damaligen „ungeschickten Schlachtpfaffen“ und wie die abergläubischen Römer. Es ist unendlich leicht, in einer Zeit, wo das Schießpulver längst erfunden ist, über jene alten Lanzenknechte zu lachen, welche mit eisernen Spießen ins Feld zogen. Sehen wir uns somit die Sache an als wirkliche Männer ohne Vorurtheile, zu welchen der Verfasser des „Mannes ohne Vorurtheil“ nicht gehörte.

Solange es Menschen auf der Erde gegeben hat, solange trugen die Menschen in sich die Überzeugung, dass es ein höheres Walten geben müsse, welches in irgend einer Verbindung steht mit den Handlungen und Thaten der Menschen. Schon Cicero schrieb in seinem Werke „De natura Deorum“ (II. 2) die weltbekannten Worte nieder: „Nulla est gens neque tam fera, neque tam inmansueta, quae non, etsi nesciat qualem habere deum deceat, tamen habendum esse sciat.“ — „Es gibt kein noch so rohes und ungebildetes Volk, welches nicht wüsste, dass man einen Gott haben müsse, wenn es auch nicht weiß, welchen Gott man haben soll.“ — Das sagte Cicero ein Jahrhundert früher, ehe es noch ein Christenthum gab. Hat es somit in der Welt noch nie ein Volk ohne irgend ein Gottesbewusstsein gegeben, und trug jedes Volk der Erde in sich das Gefühl und die Überzeugung, dass es über der Menschheit irgend eine Gottheit geben müsse, so musste auch jeder Mensch in sich das Gefühl und die Überzeugung tragen, dass diese Gottheit sein Freund und sein Helfer im Leben sein werde, denn wozu würde sonst diese Gottheit für ihn vorhanden sein? Geht nun dieser Mensch, der von einer solchen Überzeugung erfüllt und durchdrungen ist, noch weiter, indem er glaubt, dass ihm seine Gottheit in gewissen Lagen des Lebens auch irgendwelche Andeutungen über sein Leben oder über seine Zukunft geben werde, so hat niemand das Recht, diesen Menschen kurzweg und in jedem Falle zu verdächtigen oder zu beschimpfen und seinen ehrlichen Glauben einen Aberglauben zu nennen. Es wäre ein mehr als

häßliches und widerliches Bild, wenn ich mir den unschuldsvollen Menschen denken sollte, wie er in seiner Glaubenseinfalt aufblickt zu seinem Gotte, um eine Hilfe oder nur die Andeutung einer Hilfe von oben zu erwarten, und vor diesem glaubensvollen Menschen stünde der Verächter seines Glaubens, der dem Gläubigen spottend ins Gesicht lacht und seinen kindlichen Glauben einen lächerlichen Aberglauben nennt.

Damit hätte ich in allgemeinen Andeutungen hingewiesen auf eine geschichtlich merkwürdige Erscheinung der alten Welt, die sich bei allen Völkern der Erde wiederfindet, und diese besteht in der Beobachtung verschiedener Zeichen, verschiedener Erscheinungen und verschiedener Ereignisse, welche man betrachtete als Anzeichen und Kundgebungen einer höheren Macht, welche hiemit ihren Willen den Menschen andeutete.

Die Zeichendeutungen bei verschiedenen Völkern der vorchristlichen Zeit.

Die ersten Spuren dieser Zeichendeutungen finden sich schon bei den alten Ägyptern, deren religiöse Übungen in einem eigentlichen Thierdienste bestanden, und darum lag für sie in dem Benehmen der sogenannten „heiligen Thiere" ein Zeichen, in welchem sie den Ausdruck eines höheren Willens erblickten.

Dieselben Zeichendeutungen finden wir auch bei den alten Persern, und ich brauche hier nur auf die bekannte Geschichte hinzuweisen, dass Darius, der vierte König von Persien, auf den Thron erhoben wurde, weil sein Pferd am Morgen, als man zur Königswahl sich versammelt hatte, zuerst unter allen Pferden wieherte und somit die aufgehende Sonne begrüßt hatte.

Ebenso bestanden Zeichendeutungen schon in der ältesten Zeit auch in Indien, und Schlosser gibt in seiner „Weltgeschichte" (Frankfurt 1844, I. Bd., S. 46) sogar zu, dass diese Zeichendeutungen noch bis zum heutigen Tage in Indien bestehen.

Einen ganz eigenthümlichen Beweis für denselben Glauben an die Zeichendeutungen finden wir im alten China, wie auch in Japan, denn wenn dem alten Chinesen wie dem Japanesen im Leben irgend eine Widerwärtigkeit begegnete, so prügelte er ohneweiters sein aus Holz geschnitztes Götzenbild, weil es nach seiner Überzeugung versäumt hatte, ihm zur rechten Zeit eine Andeutung zu geben und Hilfe zu bringen.

Noch bekannter aber sind die Zeichendeutungen sammt den sogenannten „Orakelsprüchen" bei den Griechen, von welchen dieselben später zu den Römern übergiengen. Ob die sogenannten „heiligen Hühner" vor Beginn einer Schlacht fraßen oder nicht, oder ob die Vögel zur rechten oder linken Seite flogen, oder ob vor irgend einem Unternehmen ein Gewitter

kam oder ein Erdbeben sich ereignete u. s. w., das alles galt als Anzeichen für den Willen der Götter. (Sieh hierüber die schöne Abhandlung in der „Weltgeschichte“ von Johannes Bumüller, Freiburg i. B. 1852, I. Bd., S. 92 und 93, „Über die Orakel und Mysterien der Griechen“.) Allerdings sind hiebei die sogenannten „Auguren“ der Römer, welche die verschiedenen Naturerscheinungen, sowie den Flug und das Geschrei der Vögel zu beobachten und zu deuten hatten, mit der Zeit in einen üblen Ruf gekommen, und zwar jedenfalls mit Recht, aber wenn auch diese Auguren in den später entarteten Zeiten ihr Amt zum Betruge missbrauchten, so blieb dabei trotzdem der Glaube des Volkes noch immer bestehen, und es ist bemerkenswert, dass diese Auguren nach römischem Gesetze nur aus der Classe der Plebejer, also nur aus den unteren Schichten des Volkes, durften gewählt werden. Dazu kommt noch die Thatsache, dass nach der römischen Staatsverfassung im öffentlichen Leben nichts gegen den Willen der Götter durfte begonnen werden, so dass die Zeichendeutungen sogar durch die Staatsgesetze sanctioniert waren. Schließlich aber dürfen wir nicht vergessen, dass bei den Griechen zu diesen Zeichendeutungen auch die Zweikämpfe gehörten, durch welche in bestimmten Fällen gewisse öffentliche Angelegenheiten entschieden wurden.

Noch interessanter ist aber, was Tacitus in dieser Beziehung über die alten Germanen („De Germania“, cap. 10) schreibt. Nach seiner Versicherung beobachteten sie bei wichtigen Unternehmungen nicht nur den Vogelflug, sondern auch das Benehmen ihrer Pferde; und außerdem suchten sie sogar vor dem Beginne einer Schlacht in dem Ausgange eines Zweikampfes ein Zeichen zu finden, wie sich der Ausgang der Schlacht selbst gestalten werde.

In seinen „Sagenforschungen“ über den Mythus des Thor u. s. w. erzählt auch Uhland („Sämmtliche Werke“, Stuttgart, III. Bd., S. 29, 33, 105, 117 u. s. w.) über verschiedene Zweikämpfe dieser Art aus der alten nordischen Sagengeschichte.

Das Gottesurtheil in der Geschichte und in der Schrift des Alten Bundes.

Am wichtigsten aber ist für unseren Gegenstand die Thatsache, dass nicht nur die Geschichte des alten Judenthums, sondern sogar das Gesetz des Moses diese Gotteszeichen oder Gottesurtheile, wie man sie im Mittelalter nannte, bereits gekannt hat.

Ich will hier nur in Kürze zuerst einige Andeutungen geben über die Erzählungen der Bibel des Alten Bundes.

Schon auf den ersten Seiten der Schrift des Alten Bundes finden wir das Bild eines Gottesurtheiles, denn dort wird schon von einem Zeichen Gottes geredet; ein Beweis, dass der Begriff des Gottesurtheils so alt ist, wie die Menschheit selber.

Im ersten Buche des Moses, und zwar im vierten Capitel, wird nämlich erzählt, wie die beiden Söhne der ersten Menschen, Kain und Abel, Gott ihre Opfer darbringen, und da heißt es: „Da sah der Herr auf Abel und seine Gaben, aber auf Kain und seine Gaben sah er nicht.“ Bei Erklärung dieser Stelle stimmen alle Exegeten, vom heil. Hieronymus angefangen, darin überein, dass bei dieser Gelegenheit Gott dem Abel ein sichtbares Zeichen seines Wohlgefallens gab, entweder indem der Rauch vom Opfer des Abel hoch zum Himmel aufstieg oder indem Feuer vom Himmel kam, um das Opfer des Abel zu verzehren, oder es wurde dieses Zeichen sichtbar in einer anderen Form gegeben. Unter jeder Bedingung aber haben wir hier in der Geschichte der ersten Menschenfamilie auf Erden schon den Glauben an ein Gottesurtheil.

Gehen wir weiter zum vierundzwanzigsten Capitel dieses ersten Buches des Moses, so lesen wir dort, wie Abraham einen seiner Knechte im Namen „des Gottes des Himmels und

der Erde" ausschickt, um für Isaak, den Sohn des Abraham, eine Braut zu suchen. Der Knecht zieht hin nach Mesopotamien zur Stadt Nachors, wo er sich niederläßt bei einem Wasserbrunnen vor der Stadt. Nun bittet er Gott um ein Zeichen. „Herr, du Gott meines Herrn Abraham," so betet der getreue Knecht, „komm mir doch heute entgegen und thue Gnade an meinem Herrn Abraham. Sieh, ich stehe bei dem Wasserbrunnen, und die Töchter der Einwohner dieser Stadt werden herauskommen, um Wasser zu schöpfen. Das Mägdlein nun, zu dem ich sagen werde: ‚Neige deinen Krug, daſs ich trinke', und die mir antwortet: ‚Trink und auch deine Kameele will ich tränken', die ist's, die du deinem Knechte Isaak bestimmt hast, und daraus will ich erkennen, daſs du Gnade an meinem Herrn gethan." Darauf kommt Rebekka an den Brunnen und thut, wie der Knecht früher gesagt hat, und er führt sie bald darauf fort als die von Gott erlesene Braut des Isaak. — Das ist wiederum die Geschichte, und zwar eine idyllisch-schöne Geschichte eines Gottesurtheiles. — Mag doch jetzt ein moderner „Lichtmann" kommen, gleichviel, ob er ein Sohn Abrahams ist oder nicht, und mag auflachen über diesen altjüdischen „Dunkelmann" mit seinem kindlichen Glauben an ein Gottesurtheil in einer Situation, wo kein Menschenurtheil mehr möglich scheint.

Nehmen wir ein anderes Beispiel aus dem vierten Buche des Moses. Dort wird im siebenzehnten Capitel erzählt, wie Moses auf Befehl Gottes zwölf Stäbe legt „in das Zelt des Bundes", und jeder Stab soll mit dem Namen eines Stammes bezeichnet sein und auf dem Stabe des Stammes Levi soll der Name des Aaron stehen; welcher Stab sodann am andern Morgen grünen wird, der soll das Zeichen für den zukünftigen Hohenpriester des Volkes sein; und durch dieses Zeichen wurde Aaron zum Priesterthume berufen. — Da haben wir es wiederum mit einer in der Heiligen Schrift enthaltenen Geschichte des Gottesurtheiles zu thun.

Noch merkwürdiger ist die Geschichte eines anderen Gottesurtheiles, welches sich findet im sechsten Capitel des Buches der Richter.

Der heldenhafte Gedeon trifft seine Vorbereitungen zum Feldzuge gegen die Madianiter. Da heißt es nun an der betreffenden Stelle der Schrift (Vers 36—49) wörtlich so:

„Und Gedeon sprach zu Gott: ‚Willst du Israel durch meine Hand retten, wie du gesprochen, so lege ich dieses Fell mit der Wolle auf die Tenne; wird Thau sein auf dem Felle allein und auf dem ganzen Boden Trockenheit, so will ich daran erkennen, dass du durch meine Hand, wie du gesprochen, Israel erretten willst.‘ Und es geschah also. Denn da er nachts aufstand und das Fell ausdrückte, füllte er eine Schale mit Thau. Und er sprach wiederum zu Gott: ‚Es ergrimme dein Zorn nicht über mich, wenn ich noch einmal versuche, ein Zeichen an dem Felle zu erlangen. Ich bitte, lass das Fell allein trocken sein und den ganzen Boden mit Thau befeuchtet.‘ Und Gott that in jener Nacht, wie er verlangt hatte; und es war Trockenheit auf dem Felle allein und Thau auf dem ganzen Boden.“

In dieser Stelle der Schrift erscheint uns der Kriegsheld Gedeon fast wie ein Kind mit vertrauensvollem und zugleich unschuldsvollem Sinne. Er unterhandelt förmlich mit Gott im Himmel um ein Zeichen, welches ihm beweisen soll, dass ihn Gottes Vorsehung wirklich zum Führer des Volkes berufen hat und dass er in dem bevorstehenden Kampfe auch das Volk zum Siege führen werde. Gott gibt ihm das verlangte Zeichen wirklich, aber damit ist der männliche Held mit seinem kindlichen Sinn noch nicht zufrieden, denn nach der erhaltenen unzweideutigen Probe verlangt er von Gott auch noch eine Gegenprobe, und erst mit dieser hält er die Sache für abgethan. Mag jetzt ein Nachkomme dieses Gedeon, der nicht mit dem Schwerte, sondern mit der Feder arbeitet, kommen und diesen Glauben seines Ahnherrn als einen Aberglauben bezeichnen! Hier redet doch wohl ganz offen und ehrlich nur der lebendige Glaube, der mit dem Aberglauben gar keine Verwandtschaft hat. Diese Geschichte ist aber zugleich ein klarer Beweis dafür, dass der Glaube an ein Gottes-zeichen und Gottesurtheil sogar auf einer Gottes-Offenbarung beruht, denn hier wird Gott selber dargestellt, wie er mit einem von ihm berufenen Manne unterhandelt, um ihm ein Zeichen zu geben für seine Berufung.

Es gibt also Gottesurtheile im wahren und berechtigten Sinne des Wortes. Das sagt uns auch klar und deutlich dieses Ereignis aus dem Leben des Gedeon, und darum will ich

eine Reihe von anderen Begebenheiten aus der Schrift des Alten Bundes, die ich hier noch aufzählen könnte, übergehen, denn sie würden nicht mehr beweisen als das, was ich bereits bewiesen habe.

Am wichtigsten aber ist für mich der Umstand, dass die Berufung auf das Gottesurtheil sogar in das Gesetz des Moses übergegangen ist. Nicht nur die Geschichte, sondern auch das Gesetz des Alten Bundes verweist uns auf die Beachtung des Glaubens an ein Gottesurtheil.

Die Gesetzesstelle, die ich hier im Auge habe, findet sich im vierten Buche des Moses, und zwar im fünften Capitel, wo geredet wird über den Gebrauch des sogenannten Fluchwassers. Die betreffende Stelle ist etwas lang, und ich will sie daher nur kurz in der Hauptsache wiedergeben. Das Gesetz des Moses verfügt nämlich, wie der Ausdruck lautet, über „eines Mannes Weib, das sich verirret und den Ehemann verachtet", Folgendes:

Wenn der Treubruch des Weibes durch Zeugen nicht erwiesen werden kann und wenn „der Geist der Eifersucht den Mann bewegt wider sein Weib", so soll er das Weib vor den Priester führen und zuerst ein im Gesetze genau beschriebenes Opfer bringen, welches das „Opfer der Eifersucht" genannt wird. Darauf soll der Priester Wasser nehmen in ein Geschirr und darein etwas Staub geben, welchen er vom Boden des heiligen Zeltes genommen hat. Der Priester spricht nun einen entsetzlichen Fluch aus über das Wasser, darauf enthüllt er das Haupt der vor ihm stehenden Frau, jedenfalls um ihr scharf ins Gesicht sehen zu können, gibt ihr in die eine Hand das Opfer der Eifersucht und in die andere das Geschirr mit dem Fluchwasser; nun spricht er noch einmal seinen Fluch aus, das Weib muss zweimal mit „Amen" antworten und endlich das Wasser trinken. Ist nun das Weib unschuldig, so wird ihr das Wasser keinen Schaden bringen, ist sie aber schuldig — so heißt es im Gesetze weiter —, „so wird das Fluchwasser in sie dringen, so dass ihr Leib schwellet und ihre Hüfte verfaulet, und das Weib wird zum Fluche sein und zum Beispiel allem Volke".

Ich brauche zur Erklärung dieser Gesetzesbestimmung des Moses nicht viel zu sagen. Man braucht sich nur lebendig

die ganze Scene vorzustellen, wie sie hier angegeben wird, und man begreift die Entsetzlichkeit, welche in diesem merkwürdigen Gerichtsverfahren liegt, wo in Ermangelung von Zeugen an ein Gottesurtheil appelliert wird. Es ist nothwendig, diese eigenthümliche Gesetzesbestimmung des Moses genau im Gedächtnisse zu behalten, um jene Gottesurtheile des Mittelalters richtig zu verstehen, über welche ich später reden werde.

Ehe ich jedoch hiezu den Übergang mache, möchte ich noch auf die Geschichte eines anderen merkwürdigen biblischen Gottesurtheils hinweisen, das für mich von besonderem Werte ist, nämlich auf die weltbekannte Geschichte des Zweikampfes zwischen dem jugendlichen David aus Bethlehem und dem Riesen Goliath aus Geth. Die Geschichte selber ist bekannt und ich habe hier nur diejenigen Momente aus derselben herauszuheben, welche uns diesen Zweikampf in seiner Eigenschaft als Gottesurtheil erscheinen lassen.

Die beiden Kriegslager der Israeliten und der Philister lagen einander gegenüber. Da kommt der gewappnete und gepanzerte Riese aus dem Lager der Philister heraus und ruft den Israeliten zu (sieh das erste Buch der Könige, Cap. 17, Vers 8 u. s. w.): „Erwählet aus euch einen Mann, der herauskomme zum Zweikampfe.“ Diese Herausforderung begleitet der Riese mit der Erklärung: „Kann er wider mich streiten und schlägt er mich, so wollen wir euere Knechte sein; vermag ich aber über ihn und schlage ich ihn, so sollt ihr unsere Knechte sein und uns dienen.“ — Schon nach dieser Erklärung handelt es sich bei diesem Zweikampfe um eine eigentliche Sache Gottes, denn im gegebenen Falle soll das von Gott erwählte Volk der Sclave eines von Gott verworfenen Volkes werden; ein Umstand, der hier von großer Wichtigkeit bleibt. — Nachdem nun der Riese diese offene Herausforderung bereits durch vierzig Tage wiederholt hatte, hört sie der jugendliche David, der seinen Brüdern vom Vaterhause aus Speise ins Lager bringt. Entrüstet ruft der Heldenjüngling aus: „Wer ist denn dieser Philister, der Unbeschnittene, dass er dem Heere des lebendigen Gottes Hohn spricht?“ — Wiederum liegt in diesen Worten der Hinweis auf den wichtigen Umstand, dass es sich hier um

die Sache Gottes selber handelt. — Darauf begibt sich David aus dem Lager zu seinem Könige Saul, dem er erklärt, er habe, da er die Herden seines Vaters Isai hütete, schon siegreich gegen Löwen und Bären gekämpft, und darum wolle er auch den Kampf mit diesem Riesen aus dem Philisterlager aufnehmen, „denn — so sagt David abermals — wer ist denn dieser Philister, der Unbeschnittene, dass er zu lästern wagte das Heer des lebendigen Gottes?“ — Hiemit erklärt David zum zweitenmale, und zwar vor dem Könige Saul selber, dass er den bevorstehenden Zweikampf im Namen Gottes und für die Sache Gottes unternehmen will. — Im Angesichte der beiden Heerlager schreitet nun David dem Riesen Goliath entgegen, und ehe er den Kampf mit ihm beginnt, ruft er ihm die wiederum bedeutungsvollen Worte zu: „Du kommst zu mir mit Schwert und Spieß und Schild; ich aber komme zu dir im Namen des Herrn der Heerscharen, des Gottes der Scharen Israels, denen du Hohn gesprochen hast heute, und der Herr wird dich in meine Hand geben, damit diese ganze Gemeine erfahre, dass der Herr nicht rette weder durch Schwert noch durch Spieß; denn sein ist der Streit und er wird euch in unsere Hände geben.“ — Hierauf wird Goliath von David überwunden, und zum Schlusse erzählt die Schrift, David habe die Waffen in das heilige Zelt gelegt.

Wiederum brauche ich zur Erklärung dieses ersten Zweikampfes, den uns die Geschichte erzählt, nicht viel zu sagen. Es ist ein Zweikampf, durchgeführt im Namen Gottes und für die Sache Gottes. Der Helfer und Schiedsrichter in diesem Zweikampfe ist Gott selber, also ein Gottesurtheil im vollsten und richtigsten Sinne des Wortes.

So steht das Gottesurtheil vor uns da in der Geschichte aller heidnischen Völker in der Zeit vor Christus; und ebenso steht es vor uns da in der Geschichte des Alten Bundes, und sogar das Gesetz des Moses heiligt dieses Gottesurtheil.

Wenden wir uns nun herüber in die Zeit des Christenthums, und zwar in die Zeit des Mittelalters.

Die Gottesurtheile des Mittelalters im allgemeinen.

Ich habe bereits gezeigt, dass die Schrift des Alten Bundes schon auf ihren ersten Seiten von einem „Signum Domini“, von einem Zeichen des Herrn, von einem Gotteszeichen redet, und nun könnte ich vom ersten Buche der Schrift angefangen fast durch alle Bücher der Alten Bundes bis zum zweiten Buche der Machabäer (Cap. 15, Vers 35), mit dem die Schrift des Alten Bundes schließt, eine lange Reihe von Stellen anführen, an denen überall von einem „Signum Dei“, von einem „Signum Domini“, von einem Gotteszeichen geredet wird, sowie die von mir bereits erwähnte Stelle aus dem Gesetze des Moses sogar einen Rechtsfall durch ein Gotteszeichen entscheiden läßt.

Hierin liegt der unumstößliche Beweis, dass der Glaube an gewisse Gotteszeichen oder Gottesurtheile schon beginnt beim Uranfange der Menschheit und dass dieser Glaube fortlebte in der ganzen Zeit des alten Judenthums. Denselben Glauben finden wir aber auch bei allen heidnischen Völkern der alten Welt, und die Gedankenlosigkeit unserer heutigen Zeit mag hierüber urtheilen wie sie will, so bleibt es für den Geschichtskenner immerhin auffallend und merkwürdig, dass Völker, die sich einander völlig fern und fremd geblieben waren, dennoch dieselben Zeichendeutungen gekannt hatten; denn die Germanen zum Beispiel beobachteten ebenso den Vogelflug wie die Römer, die Perser glaubten ebenso an besondere Andeutungen durch die Pferde wie die alten Germanen, und der Ausgang eines Zweikampfes galt als ein Gotteszeichen ebenso bei den Juden wie bei den Germanen und bei den Griechen.

Hier redet somit nicht mehr die Geschichte eines einzelnen Volkes der Welt, sondern es redet hier die Welt-

geschichte selber, und diese Sprache der Weltgeschichte widerlegt man durch keinen wohlfeilen Spott und durch keine hohlköpfige Verachtung.

Da kommt nun in unserer Zeit die bekannte spottsüchtige jüdische Literatur, um sich darüber lustig zu machen, dass im Mittelalter eine so gewaltige Finsternis herrschte, und dass man in dieser Finsternis die sogenannten Gottesurtheile soll erfunden haben. Ich könnte hier vor allem fragen: Waren denn Abel und der treue Knecht des Abraham Söhne des Mittelalters? Oder saßen vielleicht Gedeon und David unter den Rittern von der Tafelrunde? Oder hat etwa Moses sein Gesetz unter Karl dem Großen geschrieben? Offenbar kennt das moderne Literatur-Judenthum seine eigenen alten heiligen Bücher nicht mehr, sonst müssten es diese seltsamen Gelehrten wissen, dass diese sogenannte „Erfindung" ihr Gesetzgeber Moses schon gemacht und niedergeschrieben hat. Die gläubige mittelalterliche Zeit brauchte nur die Schrift des Alten Bundes zur Hand zu nehmen, und die Erfindung der Gottesurtheile war fertig.

Bevor ich jedoch über die Entwicklung und die Bedeutung dieser Gottesurtheile des Mittelalters weiterrede, müssen wir vor allem zurückdenken an die urältesten deutschen Gesetze, die schon zu Anfang des fünften Jahrhunderts mit den Gesetzessammlungen der salischen Franken beginnen. Hier galt vor allem der wichtige Grundsatz des altdeutschen Criminalprocesses: Nicht der Kläger hat die Schuld des Geklagten zu beweisen, sondern der Angeklagte muss umständlich den Beweis für seine Unschuld liefern. Hiefür standen ihm natürlich keine anderen Beweismittel zugebote, als entweder die Zeugen, die für ihn aussagten oder, wenn solche nicht vorhanden waren, so konnte er, aber nur dann, wenn er ein freier Mann war, durch einen Eid seine Unschuld zu beweisen suchen. Dieser Eid war aber wiederum nichts anderes als eine bestimmte Form, einen anderen Zeugen für seine etwaige Unschuld herbeizubringen, und dieser Zeuge war Gott selber. Der Angeklagte berührte nämlich entweder das Evangeliumbuch mit den Worten: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium", oder er legte die Hand auf einige vor ihm liegende Reliquien der Heiligen mit den Worten: „So wahr mir Gott helfe und seine Heiligen." In

jedem Falle aber wurde hier Gott als Zeuge angerufen. Dabei kannte aber das alte deutsche Gesetz auch die sogenannten „Eideshelfer“. Diese Eideshelfer bestanden aus den Verwandten des Angeklagten oder aus dessen Standesgenossen, welche als freie und unbescholtene Männer bekannt sein mussten. Diese Eideshelfer hatten jedoch kein unmittelbares Zeugnis über die That selber abzugeben, um die es sich bei dem Angeklagten handelte, ja, sie brauchten diese That selber nicht einmal zu kennen, sondern sie beeideten nur, dass sie den Angeklagten genau kennen und ihn einer That, deren er da angeklagt war, überhaupt nicht für fähig halten. Diese Eideshelfer waren somit jedenfalls schlechte Helfer in der Noth, denn ihre Aussage hatte keinen anderen Wert, als dass sie sich mit dem Eide wieder auf einen anderen Zeugen beriefen, und dieser Zeuge war wiederum Gott selber.

Unter diesen Umständen lag wohl der Gedanke sehr nahe, hier noch einen Schritt weiter zu machen. Ist Gott einmal angerufen als Zeuge, so kann man ihn wohl noch eher anrufen als Richter. Gott selber sollte, wenn kein anderes Beweismittel für die Unschuld des Angeklagten möglich ist, als Zeuge und zugleich als Richter erscheinen und durch ein von ihm gegebenes Zeichen mag er sein Urtheil aussprechen. Damit haben wir die Gottesurtheile jener gläubigen Zeit vor uns und zugleich haben wir die natürliche Erklärung für diese Gottesurtheile gefunden, für welche das Vorbild schon im Gesetze des Moses gegeben war.

Die Gottesurtheile im besonderen.

Wenn ich jetzt übergehe zu den einzelnen Arten und Formen der verschiedenen Gottesgerichte oder „Ordalien", wie man sie im Mittelalter nannte, so muss ich vorerst noch einmal betonen, was ich zuvor schon angedeutet habe, dass der Angeklagte ohneweiters nur dann zum Eide zugelassen wurde, wenn er nach der damaligen Gesellschaftsordnung als ein „freier Mann" galt. Diesem freien Manne stand aber außer dem Eide noch ein zweites Mittel zu Gebote, um seine Unschuld zu beweisen, und dieses Mittel war der Zweikampf, welchen man in dieser Form den gerichtlichen Zweikampf nannte. Über dieses Gottesurtheil, das durch den Zweikampf erreicht werden sollte, werde ich später in einer besonderen Abhandlung reden, denn zuerst muss ich jene Arten und Formen der Ordalien oder Gottesgerichte angeben, welche den Nichtfreien, sowie den Frauen und endlich den Priestern zu Gebote standen. Diese waren: 1. das Losgericht, 2. die Feuerprobe, 3. die Wasserprobe, 4. die Kreuzprobe, 5. das Sarg- oder Leichengericht. Nebst diesen fünf Arten und Formen der Gottesgerichte, welche für Nichtfreie und für Frauen bestanden, gab es noch zunächst für die Priester 6. das Abendmahlgericht, und endlich bestand für Freie und Adelige 7. der Zweikampf. Über jedes einzelne von diesen Formen des Gottesgerichtes will ich nur das Nothwendigste sagen, um mich sodann desto ausführlicher zur letzten Art dieser Gottesgerichte, nämlich zum Zweikampfe, zum Duell wenden zu können.

Die erste und älteste Form dieser deutschen Gottesgerichte ist wohl das Losgericht, denn es war schon bei den alten Germanen in Übung und Tacitus beschreibt dasselbe an der schon zuvor citierten Stelle, nämlich im zehnten Capitel seiner „Germania", sehr umständlich. Es wurden nämlich von einem

Baume kleine Reiser geschnitten, welche man, mit eigenen Zeichen versehen, über ein am Boden liegendes weißes Gewand streute. Hierauf wurden diese Reiser aufgehoben und nach den auf denselben angebrachten Zeichen gedeutet. Dieses durch das Los bestimmte Gottesgericht erhielt sich in Deutschland ungefähr bis zum sechsten Jahrhundert. Eine andere Form dieses Gottesgerichtes bestand bei dem deutschen Stamme der Friesen, selbst dann noch, als sie sich schon zum Christenthume bekehrt hatten. War nämlich ein Mord geschehen und der Thäter konnte nicht eruiert werden, so wurde in der Kirche, nach bestimmten vorangegangenen Ceremonien, durch eigene Würfel das Los über diejenigen geworfen, welche im Verdachte standen, die That begangen zu haben. Man gieng dabei vom Glauben und von der Überzeugung aus, dass im Gotteshause Gott selber nur den Schuldigen als wirklich schuldig bezeugen werde.

Die zweite Form der Gottesgerichte, die Feuerprobe, bestand darin, dass der Angeklagte zum Beweise seiner Unschuld entweder über einen brennenden Holzstoß oder über glühende Eisenstücke schreiten, oder ein glühendes Eisen in die Hand nehmen musste. Geschichtlich bemerkenswert ist hier, dass zwei deutsche Kaiserinnen sich öffentlich dieser Feuerprobe unterzogen, und zwar Richardis, die Gemahlin Kaiser Karl des Dicken, eines Enkels des Kaisers Karl des Großen, um das Jahr 880, und beiläufig 140 Jahre später Kunigunde, die Gemahlin Kaiser Heinrich II. Beide Frauen waren der Untreue angeklagt und beide giengen unversehrt aus dieser Feuerprobe heraus. Wer Lust haben sollte, über diese Feuerprobe des Mittelalters zu spotten, den möchte ich daran erinnern, dass das „Fluchwasser" aus dem Gesetze des Moses wohl auch nicht harmloser war, als diese Feuerprobe des Mittelalters. Die Zweifelsucht der modernen Zeit wittert freilich bei solchen Geschichtsberichten überall Betrug, ein Umstand, welcher dieser modernen Zweifelsucht nicht zur Ehre gereicht, wenn man sich dabei an den alten Spruch erinnert, dass kein Mensch einen andern hinter dem Ofen sucht, wenn er nicht vorerst selbst hinten gesessen ist. Hier aber fällt noch die Thatsache ins Gewicht, dass die Kaiserin Kunigunde von der Kirche sogar als eine Heilige verehrt wird und dass nach einer alten Tradition im Dome zu Bamberg, im Sarge des gleichfalls heilig

gesprochenen Kaisers Heinrich II. noch zwei jener Pflugscharen sich befinden sollen, über welche, als sie glühend auf der Erde lagen, die fromme, aber verbrecherisch verleumdete Kaiserin hinweggeschritten ist. Es ist hier nicht meine Aufgabe, über diese Wunder eine Untersuchung anzustellen, aber mit Rücksicht auf den eben angedeuteten alten Spruch scheint mir die moderne Sucht, jedes Wunder als einen Betrug erklären zu wollen, nicht die Kritik eines Philosophen, sondern die Kritik eines Betrügers zu sein. Wie der Schelm ist, so denkt er, sagt ein anderes weltbekanntes Sprichwort. (Über die Feuerprobe der heil. Kunigunde sieh die „Legende" von Alban Stolz, 4. Auflage, Freiburg i. B. 1867, S. 147—149.)

Übrigens dürfte es mir, mit Rücksicht auf die beiden erwähnten Ereignisse aus dem Mittelalter, wohl erlaubt sein, noch eine kurze Bemerkung über die sogenannte „Finsternis" des Mittelalters machen zu dürfen. Die Geschichte der beiden Kaiserinnen Richardis und Kunigunde liefert uns nämlich den Beweis, dass selbst diese beiden hochstehenden Frauen heraus mussten an das Licht der Öffentlichkeit, um ihre Frauenehre zu retten. Ein solch offenes Heraustreten an das Licht des Tages nennt man heute eine „Finsternis", während in gewissen Fällen unserer Zeit eine Flucht nicht aus der Finsternis heraus, sondern in die Finsternis hinein, als Lichtaufklärung gelten soll.

Ich gehe nun über zur dritten Art der Gottesurtheile, zur Wasserprobe. Sie bestand entweder in der heißen Probe, indem in ein mit siedendem Wasser gefülltes Gefäß ein kleiner Gegenstand, z. B. ein Ring oder ein Stein geworfen wurde, den der Angeklagte mit entblößtem Arme herausholen musste, oder es wurde die kalte Wasserprobe angewendet, wobei man dem Angeklagten Hände und Füße band und ihn sodann ins Wasser warf. Schwamm er oben, so war er unschuldig, gieng er unter, so war er schuldig. Dass auch diese letzte Probe keine eigentliche Erfindung des Mittelalters war, sondern jedenfalls schon in der Zeit vor dem Mittelalter in Übung gewesen sein mag, erhellt daraus, dass sie schon durch eine Verordnung des Kaisers Ludwig des Frommen im Jahre 829 verboten wurde. Bald darauf sprach sich auch Papst Stephan VI., der vom Jahre 885 bis 891 die Kirche regierte, in einem Briefe an den Bischof Heribert von Mainz entschieden gegen die

Probe mit glühendem Eisen aus, wogegen allerdings das Concil von Tribur im Jahre 895 diese Probe wieder in Schutz nahm. (Ritter, „Kirchengeschichte", I. Bd., S. 447.)

Die vierte Art dieser Gottesurtheile bestand in der Kreuzprobe. Es wurden nämlich mehrere Kreuze aufgerichtet, dann stellten sich Kläger und Angeklagter mit ausgebreiteten Armen jeder unter ein Kreuz, und wer zuerst die Arme sinken ließ, der hatte seine Sache verloren. Offenbar lag hier der Kirche der schöne Gedanke zugrunde, dass der Gekreuzigte selber als Richter in dieser Angelegenheit entscheide. Es ist darum bemerkenswert, dass Karl der Große selber erklärte, es sollten, falls nach seinem Tode Streitigkeiten unter seinen Erben entstünden, dieselben nicht durch den Zweikampf, sondern durch die Kreuzprobe entschieden werden.

Das Sarg- oder Leichengericht, die fünfte Art der Gottesgerichte, kam in Anwendung, wenn nach einem vorgefallenen Morde der Mörder nicht entdeckt werden konnte. Da wurde die Leiche des Ermordeten mit der entblößten Wunde in den offenen Sarg gelegt und diejenigen, die im Verdachte standen, den Mord verübt zu haben, mussten hintreten und mit der Hand die Wunde berühren, indem sie dabei gewisse Gebets- und Beschwörungsformeln aussprachen. Dabei gieng der Volksglaube von der Überzeugung aus, dass durch Gottes Zulassung die Wunden des Ermordeten wieder zu bluten anfangen, sobald der Mörder in die Nähe des Ermordeten kommt.

Einen interessanten Beweis für diesen alten Volksglauben der Deutschen finden wir sogar schon in unserm ersten und ältesten deutschen Heldengedichte, nämlich im „Nibelungenliede". Dort wird nämlich im sechzehnten Abenteuer erzählt, wie der „grimme" Hagen den Helden Siegfried meuchlings ermordet, worauf er den Leib des Ermordeten vor die Thüre der Kriemhilde, der „Herrin" des Erschlagenen, legen lässt. Beim Anblicke der Leiche beschuldigt die entsetzte Kriemhilde sofort den „grimmen" Hagen, den Mord begangen zu haben, und als dieser die That zu leugnen sucht, da sagt Kriemhilde, wie es im Nibelungenliede weiter heißt:

„Wer unschuldig sein will, leicht ist es dargethan,
Er darf nur zu der Bahre hin vor dem Volke geh'n:
Dort mag man gleich zur Stelle sich der Wahrheit versich'n."

Und nun fährt das berühmte alte Epos in seiner Erzählung also fort:

„Das ist ein großes Wunder, wie es noch oft geschieht,
Wenn man den Mordbefleckten bei dem Todten sieht,
So bluten ihm die Wunden, wie es auch jetzt geschah;
Daher man nun der Unthat sich zu Hagen versah.
Die Wunden flossen wieder so stark als je vorher,
Die erst so heftig klagten, die weinten nun noch mehr.“ [1]

Die sechste Art dieser Gottesurtheile, das Abendmahlgericht, bestand im allgemeinen nur für Geistliche, welche zum Beweise ihrer Unschuld die Messe lasen; es wurde aber dieses Abendmahlgericht auch auf die Laien angewendet, welche, wenn ihre Unschuld anders nicht zu erweisen war, einer heiligen Messe beiwohnten, wonach ihnen der Priester die heilige Communion reichte, bei deren Empfang der Angeklagte sprach: „Der Leib unseres Herrn sei mir heute zum Zeugnisse.“

Das sind die gewöhnlichsten und bekanntesten Formen jener alten Gottesurtheile, welche bestanden für die Priester, ferner für die Frauen, dann aber auch für alle nichtfreien Männer, die als Angeklagte für ihre Unschuld keine Zeugen beibringen konnten und auch nicht zum Eide zugelassen wurden. Die moderne Kritik nennt diese Gottesurtheile kurzweg eine Erfindung des Mittelalters und wohl auch eine Erfindung des Clerus im Mittelalter; sie sind aber, wenn sie auch im Mittelalter im Gebrauche waren, schon darum keine ausschließliche Erfindung desselben, weil einige von ihnen bereits zu Anfang des fünften Jahrhunderts schon in der ältesten germanischen Gesetzessammlung, nämlich im salischen Gesetze vorkommen, während andere nach dem Berichte des Tacitus sogar den alten Germanen bereits bekannt gewesen sind. Diese Gottesurtheile wurden somit nicht im buchstäblichen Sinne des Wortes „erfunden“, sondern sie sind aus dem Glauben des Volkes selbst herausgekommen und herausgewachsen, und sie wurden durch keinerlei künstliche Mittel in diesen Volksglauben hineingepflanzt. Dieser Volksglaube gründete sich aber, wie ich bereits gezeigt habe, schon in den ältesten Zeiten bei allen heidnischen Völkern, auf die

[1] Sieh die Übersetzung von Simrock, Stuttgart und Augsburg 1859, S. 229.

Überzeugung, dass es über der Menschenwelt höhere Mächte geben müsse, die ihren Einfluss üben auf die Geschicke der Menschen, und darum auch bei wichtigen Begebenheiten ihren Willen kundgeben. Mit dieser lebendigen Überzeugung standen nun auch die moralisch und physisch kerngesunden alten deutschen Volksstämme da, als ihnen das erlösende Christenthum verkündet wurde mit seinem erhabenen Glauben an eine göttliche Vorsehung, welche das Leben des einzelnen Menschen sowie das große Weltleben in ihrer unendlichen Weisheit lenkt und leitet, und damit hatte sich der Glaube an die Gottesurtheile noch fester im Herzen des Volkes begründet und befestigt. Die Lehre des Christenthums: „Es gibt einen unendlichen, einen ewig gerechten und barmherzigen Gott, der den Menschen ins Leben rief und der ihn auch durchs Leben lenkt und leitet" — diese erhabene Lehre des Christenthums musste nothwendig zu der weiteren Glaubensüberzeugung führen: Wird also ein Mensch eines Verbrechens angeklagt und gibt es für ihn kein Mittel, seine Unschuld zu beweisen, so wird gewiss dieser ewig gerechte und barmherzige Gott, den man doch auch beim Eide als Zeugen anruft, nicht nur sein Zeuge, sondern auch sein Richter sein, wenn vielleicht sein Eid allein nicht ausreicht, seine Unschuld zu beweisen, oder wenn seine Lebensstellung eine solche ist, dass er zum Eide gar nicht konnte zugelassen werden. — Diese Glaubensüberzeugung brauchte kein Priester zu erfinden, sondern sie ist herausgewachsen aus dem Leben des Volkes. Wurden doch sogar im vierten Jahrhundert die beiden heiligen Bischöfe Nikolaus von Myra und Ambrosius von Mailand durch Gottesurtheile gewählt.

Was konnte aber die Kirche und ihr Priesterthum thun, wenn dieser anfangs gesunde Glaube später krankhaft entartete?

Dass alle Gesetze, alle Gebote und alle Verbote hier ohnmächtig bleiben mussten, beweist am klarsten unsere heutige Zeit selber. Ich werde nämlich später zeigen, wie seit einem vollen Jahrtausend alle Gesetze und Verordnungen der Kirche gegen das heute noch fortdauernde Duell-Unwesen machtlos waren und machtlos blieben bis auf den heutigen Tag, und wenn nun die sogenannte „gebildete Welt" in dieser Frage kein Gesetz der Religion und der Moral anerkennen will, welche Wirkung sollten sodann dieselben Gesetze der Religion und der Moral

bei den soeben aus dem Heidenthume herübergekommenen Germanen machen, die so derb und so stämmig waren, wie die Eichen in ihren Wäldern? — Ich weiß es nicht, wie einmal das zwanzigste Jahrhundert über die Vorurtheile des neunzehnten Jahrhunderts urtheilen und richten wird, aber das weiß ich, dass das neunzehnte Jahrhundert gewiss nicht den Beruf dazu hat, alles Vorurtheil der alten Zeit vom sechsten Jahrhundert angefangen unbedingt zu verdammen.

Demungeachtet aber blieb auch damals die Kirche nicht thatlos stehen, denn sie war hiebei keine müssige Zuschauerin, und noch weniger unterstützte sie Vorurtheile und Aberglauben dort, wo wirklich Vorurtheil und Aberglaube existierten. Nur kurz will ich diese Behauptung beweisen.

Verhalten der Kirche und der weltlichen Machthaber gegen die Gottesurtheile.

Zunächst suchte die Kirche womöglich die Aufsicht und die Leitung der „Ordalien" für sich zu gewinnen. Jeder, der sich einem Gottesurtheile unterziehen wollte, musste sich vor allem zu einem Priester begeben und musste demselben umständlich den ganzen Sachverhalt auseinandersetzen, und erst dann, wenn der Priester die Überzeugung gewonnen hatte, dass der Angeklagte, der sich einem Gottesurtheile unterwerfen wollte, unschuldig sei, konnte er für seinen Entscheidungsschritt die weiteren Vorbereitungen treffen. Zu diesem Zwecke musste der Angeschuldigte zuweilen mehrere Tage hindurch religiöse Übungen vornehmen, am Entscheidungstage selbst musste er einer heiligen Messe beiwohnen und während derselben die heilige Communion empfangen und nach beendeter Messe wurde er von dem Priester noch einmal eindringlich gewarnt, er möge ja nicht in frevelhafter Weise Gott versuchen. Nach all diesen Vorbereitungen wurde sodann zur Vornahme des Gottesurtheiles selbst geschritten, und auch dieses wurde wieder, soweit es thunlich war, in der Kirche selbst vorgenommen.

Mehr konnte die Kirche am Anfange nicht thun, um hier jedem Missbrauche in geistlicher und weltlicher Beziehung vorzubeugen. Aber sie gieng alsbald noch weiter, indem sie mit strengen Verordnungen und Gesetzen dem Gebrauche der Ordalien entgegentrat.

Papst Gregor der Große trat bereits im Jahre 603 entschieden gegen die Wasser- und Feuerprobe auf, trotzdem das salische Gesetz in Deutschland nicht lange vorher gerade die Wasserprobe als gesetzlich giltig angenommen hatte. Zweihundert Jahre nach Papst Gregor dem Großen versuchte es wieder Kaiser Karl der Große, die Gottesurtheile in das Gerichtsverfahren einzuführen, und dennoch trat einige Jahre nach seinem

Tode Agobard, der im Jahre 841 als Erzbischof von Lyon gestorben war, allem Gebrauche der Ordalien entgegen, wobei er zugleich Kaiser Ludwig den Frommen, den Sohn Kaiser Karl des Großen, zu bewegen suchte, auch durch weltliche Gesetze diese Gottesgerichte zu verbieten. Wenige Jahre darnach, nämlich im Jahre 888, erklärte sich auch Papst Stephan V. in einem Schreiben, welches an den Bischof Luitbert von Mainz gerichtet war, gegen den noch immer fortdauernden Gebrauch der Ordalien, welche er kurzweg als „abergläubische Erfindungen" bezeichnete. Trotz alledem aber wollten die Ordalien nicht aus der damaligen Gerichtspraxis verschwinden, was daraus ersichtlich ist, dass noch im Jahre 1225 Papst Honorius III. die Feuerprobe als eine offenbare „Versuchung Gottes" verwarf, sowie sich auch unmittelbar nach ihm Papst Alexander IV. im Jahre 1257 gegen die Feuerprobe aussprach.

Damit hätte ich in Kürze gezeigt, dass die Kirche alles that, was sie thun konnte, um auf der einen Seite das Volk zu bewahren vor Aberglauben und Religionsentheiligung und auf der anderen Seite das weltliche Gericht in seinen Amtshandlungen zu unterstützen. Dabei hatte die Kirche einen doppelt schweren Stand, denn sie musste zuerst schonend vorgehen gegen einen im Volke tief eingewurzelten Glauben, der insoferne immerhin eine religiöse Berechtigung beanspruchen konnte, als er sogar auf die heilige Schrift gegründet war; dann aber kommt der noch wichtigere Umstand in Betracht, dass die Gottesurtheile bereits unter Kaiser Karl dem Großen in die Reichsverfassung übergegangen waren, und auf solche Weise sogar die kaiserliche Sanction erhalten hatten. (Sieh Alzogs „Kirchengeschichte", Mainz 1846, S. 395.) Hätte die Kirche trotzdem sofort und entschieden ohneweiters alle Gottesurtheile verworfen, so konnte dieses Vorgehen dem Volke sogar als ein Angriff erscheinen, gerichtet gegen den Kaiser und sein Gesetz; und man weiß aus Beispielen der heutigen Zeit, wie ein derartiges Vorgehen von den Gegnern der Kirche ausgenützt und ausgebeutet wird. Erst 400 Jahre nach Karl dem Großen kam ein deutscher Kaiser, der mit strengen und entschiedenen Gesetzen gegen alle Gottesurtheile auftrat, nämlich Kaiser Friedrich II. aus dem Hause der Hohenstaufen, welcher alle Ordalien als „lächerlichen Aber-

glauben" erklärte; aber gerade seine Autorität war in dieser Angelegenheit die schlechteste Autorität, die es geben konnte. Schreibt doch der sonst allezeit loyale Hormayr in seiner „Geschichte Wiens" (I. Jahrg., II. Bd., 3. Heft, S. 128—129), Friedrich II. sei „in der Zeit des Glaubens und der Liebe ohne innere Wahrhaftigkeit, ohne Glauben und ohne Liebe gewesen", weshalb er „geistliche Personen geflissentlich zu schmählichem Tode oder ebenso erniedrigender Züchtigung" verurtheilte, während er anderseits die Juden begünstigte, „weil sie ihm Geld gaben, wofür er ihnen wieder Duldung gab". Wenn nun dieser Kaiser öffentlich von einem im Volke herrschenden Aberglauben redete, so begreift es sich, dass das gläubige Volk vor diesem Urtheile ewig Achtung hatte; aber auch der Clerus war in diesem Falle wiederum machtlos dem Volke gegenüber, denn er konnte doch nur schlecht oder gar nicht die Autorität des Kaisers vertheidigen, der sich seiner Geldverlegenheiten wegen in den Händen der Juden befand.

Die Ordalien dauerten somit fort bis in das fünfzehnte und theilweise sogar bis in das siebzehnte Jahrhundert. Inzwischen erfolgte aber die Einführung der Tortur in das weltliche Gerichtsverfahren, welche die alten Ordalien zugleich verdrängte. Nur eine einzige Form der alten Gottesurtheile erhielt sich und erhält sich in einer gänzlich missgestalteten Form bis auf den heutigen Tag, nämlich der Zweikampf, das Duell, über welches ich jetzt in besonderer Weise reden will.

Der Zweikampf als Gottesurtheil, gerichtlicher Zweikampf und Ritterturniere.

Das altbekannte und altgebackene Urtheil über die Entstehung des Zweikampfes lautet bekanntlich dahin, dass derselbe eine „barbarische Erfindung des finstern Mittelalters“ sei. — Nein, das ist der Zweikampf nicht, und zwar weder der Zweikampf nach seiner ältesten Auffassung und nach seiner ältesten Form, noch das Duell nach seinem heutigen Begriffe und nach seiner heutigen Form, denn die alte Art des Zweikampfes bestand schon lange vor dem Mittelalter und das Duell, wie es heute Sitte ist, war bis zum vierzehnten Jahrhundert, also bis gegen das Ende des Mittelalters hin, völlig unbekannt. (Sieh das „Handbuch der Pastoral“ von Dr. Andreas Gaßner, Salzburg 1869, II. Bd., 1. Abth., S. 722—723.)

Wenden wir uns zuerst zum Zweikampfe nach seiner ältesten Auffassung und nach seiner ältesten Form, so finden wir den richtigsten Begriff desselben dargestellt in dem schon erwähnten und charakterisierten Zweikampfe zwischen David und Goliath, wie ihn die Schrift des Alten Bundes erzählt. Es handelt sich dabei ausschließlich um eine Sache Gottes, und darum geht David in den Kampf hinaus einzig und allein im Namen Gottes. Der Gedanke und der Glaube, welcher den jungen David erfüllt und leitet, ist dieser: Gott ist ein gerechter und ein allmächtiger Gott. Vermöge seiner Gerechtigkeit wird daher Gott sicherlich die gerechte Sache beschützen wollen, und vermöge seiner Allmacht wird er gewiss imstande sein, diese gerechte Sache in Schutz nehmen zu können. Es handelt sich also hier um ein Gottesurtheil im schönsten und besten Sinne des Wortes, und darum ist dieser Zweikampf eine eigentlich heilige Sache.

Derselbe Gedanke, dem ein ähnlicher Glaube zugrunde liegt, ist aber auch dem alten Heidenthume nicht ganz unbekannt, und

zwar aus einem Grunde, den ich bereits angegeben habe. Ich übergehe hier die Schilderungen des alten Homer über die Zweikämpfe der Griechen, um mich an einen merkwürdigen Zweikampf aus der Geschichte der Römer zu wenden. Es ist der im siebenten Jahrhundert vor Christus, zur Zeit des Königs Tullus Hostilius (673 bis 641 v. Chr.) durchgefochtene Zweikampf zwischen den Horatiern und Curiatiern. Drei Brüder aus dem altrömischen Geschlechte der Horatier giengen einen Einzelnkampf ein mit drei Albanern aus dem Geschlechte der Curiatier, um durch ein Gottesurtheil den Streit zwischen Rom und Albalonga zu entscheiden. Der Kampf fand statt im Vertrauen auf die Hilfe der Götter, um so einen größeren Krieg zu vermeiden, und er wurde entschieden zu Gunsten der Römer. Nach dieser bekannten Zweikampfgeschichte will ich nur noch kurz an den von mir schon erwähnten Bericht des Tacitus über die alten Germanen erinnern, welche zuweilen am Tage vor einer Schlacht durch einen Zweikampf die Andeutungen ihrer Gottheiten über den wahrscheinlichen Ausgang der Schlacht erforschen wollten.

Damit war dem Zweikampfe der Weg gebahnt zu den Gottesurtheilen des alten deutschen Gerichtsverfahrens, und zwar zum sogenannten richterlichen Zweikampfe, der ein Vorrecht des freien und adeligen Mannes blieb. Wie streng hier der Gedanke festgehalten wurde, dass dieser Kampf nur stattfinden durfte im Namen Gottes und zur Entscheidung einer Sache Gottes, geht schon daraus hervor, dass der im Jahre 1157 verstorbene König Alfons von Castilien durch einen Zweikampf die Frage entscheiden ließ, ob bei Abhaltung des Gottesdienstes die alte spanische oder die römische Liturgie die bessere sei. („Weltgeschichte" von Dr. Karl Kiesel, Freiburg i. B. 1867, II. Bd., S. 311.)

Über die Bedeutung, welche in alter Zeit der Zweikampf als gerichtliches Beweismittel, und zwar in seiner Eigenschaft als Gottesgericht hatte, sagt Dr. Bernhard Fuchs in seiner „Katholischen Moraltheologie" (Augsburg 1851, S. 408 und 409) sehr richtig: „Der Zweikampf begegnet uns im Alterthume theils als vertragsmäßiges Surrogat für einen Völkerkrieg, theils als Ordalie, das heißt als Entscheidungsmittel

streitiger Fälle mit Berufung auf die Gottheit als Schiedsrichter. In letzterer Bedeutung wurde derselbe im Mittelalter aufgegriffen und umso bereitwilliger als Gerichtsform eingeführt und mit religiösen Ceremonien umgeben, je lebendiger die Gemüther von dem Gedanken durchdrungen waren, dass über Recht und Unrecht, Schuld oder Unschuld Gott allein auf eine unfehlbare Weise urtheilen könne, und je weniger sie Ursache fanden daran zu zweifeln, dass Gott dieses sein Urtheil da, wo das menschliche Urtheil schwankt, unweigerlich auf der Stelle kundgeben werde."

Mit diesen Worten des bekannten deutschen Moraltheologen Fuchs ist die beste und kürzeste Erklärung für die Bedeutung des alten sogenannten gerichtlichen Zweikampfes gegeben, und er sagt sogar ausdrücklich, dass das Mittelalter diesen Zweikampf der alten Zeit nur aufgegriffen, also nicht erfunden habe, was sogar Rotteck in seiner „Weltgeschichte" zugibt (Karl v. Rottecks „Allgemeine Geschichte", Braunschweig 1858, V. Bd., S. 277), indem er sagt, diese Art des Zweikampfes sei „vielen germanischen Völkern schon vor ihrer Einwanderung ins römische Reich" bekannt gewesen. „Dieser gerichtliche Zweikampf — so sagt Rotteck an derselben Stelle weiter — verdrängte jede andere Beweisart. Die Echtheit einer vorgelegten Urkunde musste durchs Schwert erprobt werden. Durchs Schwert musste der Zeuge seiner Aussage Glauben verschaffen; der Richter selbst musste kämpfen, um sein gesprochenes Urtheil zu rechtfertigen. Verwandte, Freunde, Vasallen oder Parteien mussten bereit sein zum gleichen Kampfe ... Das Gericht wurde in eine wahre Arena verwandelt. Ja, was unglaublich scheint, nicht nur Privatstreitigkeiten, auch allgemeine Rechtsfragen, auch kirchliche Streitpunkte, Sachen der Liturgie u. s. w. wurden durch aufgestellte Kämpfer entschieden."

Dieses Bild der Gerichtshöfe, die in eine „wahre Arena verwandelt wurden", ist zwar mit etwas grellen Farben dargestellt, wie das bei Rotteck vermöge seiner liberalen und kirchenfeindlichen Richtung natürlich ist, aber im allgemeinen entspricht es so ziemlich der Wahrheit. Dass man sogar Fragen der Liturgie durch den gerichtlichen Zweikampf entschied, habe ich bereits an einem Beispiele aus der Geschichte des Königs Alfons von Castilien gezeigt, dass aber auch Streitig-

keiten über den Besitz der Kirche jahrhundertelang durch den gerichtlichen Zweikampf entschieden wurden, erhellt aus einer Erklärung Papst Cöleſtin III. vom Jahre 1195, in welcher der Zweikampf zur Entscheidung über die Besitzungen der Kirche fernerhin als unzulässig erkannt wird. (Sieh Gaßners „Pastoral" a. a. O., II. Bd., S. 723.) Noch häufiger aber wurden große weltliche Streitfragen in derselben Weise entschieden, was uns hunderte von geschichtlichen Ereignissen beweisen, aus welchen ich nur zwei herausheben will. Unter dem deutschen Kaiser Otto dem Großen wurde im Jahre 941 die strittige Rechtsfrage über das „Repräsentationsrecht der Enkel" durch den Zweikampf, und zwar zu Gunsten der Enkel entschieden; und als Heinrich I., der vom Jahre 1031 bis 1060 König von Frankreich war, widerrechtlich gegen die deutschen Grenzen vordringen wollte, forderte ihn der heldenhafte deutsche Kaiser Heinrich III. im Jahre 1056 auf, das Gottesurtheil über diese Angelegenheit durch einen Zweikampf entscheiden zu lassen, worauf sich der seines Rechtes nicht sicher fühlende König von Frankreich zurückzog und seine gemachten Ansprüche aufgab. (Sieh Kiesels „Weltgeschichte", Freiburg i. B. 1867, 2. Aufl., II. Bd, S. 272.)

Aus diesen wenigen Beispielen ist der eigentliche Charakter der alten gerichtlichen Zweikämpfe ersichtlich. In jeder strittigen Frage, in der das alte Recht und die bestehenden Gesetze nicht zu entscheiden vermochten, sollte Gott selber beim Zweikampfe nicht nur als Zeuge, sondern auch als Richter entscheiden.

So heilig und theilweise richtig aber auch dieser Gedanke war, so wurde er trotzdem, anfangs zwar weniger, später aber immer mehr entstellt und verunstaltet, denn die Welt liebt es, „das Heilige zu schwärzen"; und vor diesem Missbrauche war auch das Heiligste in der Welt nie sicher. Darum erhoben sich schon in den ältesten Zeiten geistliche und weltliche Gesetzgeber, um den Missbrauch der gerichtlichen Zweikämpfe zu beseitigen. Es wird genügen, wenn ich auch in dieser Richtung wieder nur auf einige geschichtliche Thatsachen verweise.

Luitprand, der berühmte König der Longobarden, welcher regierte vom Jahre 712 bis 744, hatte sich besondere Verdienste erworben um die Gesetzgebung seines Volkes, mit welcher fast

hundert Jahre vor ihm König Rotharis (636—652) schon begonnen hatte. In diesem neuen und verbesserten Gesetze behielt nun — wie Schlosser in seiner „Weltgeschichte“ sagt (Frankfurt 1846, V. Bd, S. 358) — König Luitprand den gerichtlichen Zweikampf bei, setzte aber seinem hierüber erlassenen Gesetze die Worte hinzu: „Wir sind über das dabei stattfindende Urtheil Gottes im Zweifel und haben gehört, dass viele infolge des Zweikampfes ihre Sache ohne gerechten Grund verlieren; aber weil derselbe unter den Longobarden als ein altes Herkommen gesetzlich eingeführt ist, so können wir ihn nicht verbieten.“ — Später suchte Karl der Große wenigstens theilweise an die Stelle des Zweikampfes die Kreuzprobe zu setzen; noch schärfer aber trat nach seinem Tode die Kirchenversammlung von Valence im Jahre 855 dem Missbrauche des gerichtlichen Zweikampfes entgegen, indem das Concil denselben eine „höchst ungerechte und verabscheuungswürdige Bestimmung einiger weltlichen Gesetze“ nannte. „Iniquissima ac detestabilis constitutio quarundam secularium legum.“ (Sieh Alzogs „Kirchengeschichte“ a. a. O., S. 483.) Ebenso trat der berühmte König von Dänemark, Canut der Große, im Jahre 1032 in einem für seine Hofleute erlassenen Gesetze der Übung des gerichtlichen Zweikampfes entgegen, indem er unbedingt das gerichtliche Verfahren auf den Zeugenbeweis allein stellen wollte. Aber alle Gesetze der weltlichen Regenten und alle Verfügungen der Kirche waren nicht im Stande, den Missbrauch sofort zu beseitigen. Trotzdem die Kirche fort und fort laut und ausdrücklich erklärte, dass diese Art des Zweikampfes nichts anderes sei als eine sündhafte Versuchung Gottes, so erhielt sich der gerichtliche Zweikampf dennoch im Stillen noch weiter fort, denn Papst Cöleſtin III. sprach sich, wie ich bereits gesagt habe, noch im Jahre 1195 entschieden gegen denselben aus. (Sieh Gaßners „Pastoral-Handbuch“ a. a. O., II. Bd., S. 723.)

Hiemit hätte ich den alten gerichtlichen Zweikampf, der immer nur das Urtheil Gottes im Auge hatte, vor den Richterstuhl der Religion, der Geschichte und des Rechtes gestellt, und, man mag sagen was man will, so bleibt es doch theilweise gewiss, dass dieser Zweikampf vor diesem dreifachen Richterstuhle nicht ganz und durchaus verdammt werden kann. Halten wir uns den Charakter jener alten

Zeit und den Geist seiner Gesetze vor Augen, so müssen wir in dieser Sache immerhin mit einem absoluten Verdammungsurtheile etwas vorsichtig sein.

Stellen wir aber vor denselben dreifachen Richterstuhl das moderne Duell, welches ungefähr mit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts als eine Fehlgeburt und Missgeburt aus dem eben geschilderten alten Zweikampfe hervorgieng, und sehen wir dann zu, ob wir hier auch einen nur halb Unschuldigen vor diesen Richterstuhl gestellt haben.

Nur möchte ich, bevor ich in meinem Thema weitergehe, noch einige, wenigstens flüchtig hingeworfene geschichtliche Andeutungen über die alten Ritter-Turniere geben, die mit dem eigentlichen Zweikampfe nur eine undeutliche Ähnlichkeit, sonst aber keinerlei innere Verwandtschaft haben, die ich aber trotzdem nicht ganz mit Stillschweigen übergehen will.

In ihren ersten Anfängen — wahrscheinlich um das Jahr 1000 — waren diese Turniere eigentliche Ritterspiele, für welche man zuweilen große Vorbereitungen traf. Es wurden ringsum und weitaus in die Ritterburgen Einladungen versendet, die Geladenen erschienen feierlich auf dem vorbereiteten Kampfplatze, wo sich nicht selten große Zuschauermengen eingefunden hatten, und es waren eigene Tribünen für die geladenen Zuschauer und besonders für die Damen errichtet, welche auch an die Sieger die Kampfpreise austheilten. Der Kampf bestand einfach in einem sogenannten „Lanzenrennen" oder „Lanzenbrechen", bei welchem es sich darum handelte, entweder den Gegner geschickt aus dem Sattel zu heben und in den Sand zu strecken, oder einfach die Lanzen am Brustharnisch des Gegners zu brechen. Die Geburtsstätte dieser Ritterspiele ist ohne Zweifel in Frankreich zu suchen, wo schon im Jahre 1066 der französische Ritter Gottfried v. Preully in einem eigenen Buche die Gesetze der Turniere gesammelt hatte. Von Frankreich aus pflanzten sie sich sodann weiter fort und fanden namentlich in Deutschland Nachahmung und Pflege. In Frankreich kamen sie aus der Übung, als König Heinrich II. bei einem großen Turniere am 10. Juli 1559 durch einen unglücklich geführten Stich des Grafen Montgomery ums Leben gekommen war. In Deutschland erhielten sich die Turniere etwas länger fort, entarteten aber nach und nach so weit, dass

Kirche und Staat mit entschiedenen Verboten gegen dieselben auftraten.

Auch das alte Wien hat mehrere von diesen Ritterspielen gesehen, die mit großer Pracht gefeiert wurden; zuerst unter Herzog Heinrich Jasomirgott, als er sich vor seiner Übersiedlung nach Wien bis zum Jahre 1141 in der Burg zu Mödling aufhielt, wo mehrere großartige Turniere stattfanden. Später wurden diese Kampfspiele auf einem eigenen Turnierplatze vor den Mauern des alten Wien selber abgehalten, und zwar an derselben Stelle, wo heute Penzing steht, welches eben von diesen alten Turnieren seinen Namen hat. Der Name stammt nämlich ab (sieh Hormayrs „Geschichte Wiens", I. Jahrgang, II. Bd., 3. Heft, S. 124) von dem altdeutschen Worte „penzen", zanken oder streiten, welches sich im Wiener Dialecte sogar bis heute noch erhalten hat, denn man pflegt zum Beispiel von einem Manne, der gerne zankt, zu sagen: „Er penzt den ganzen Tag." Unter Leopold VII., dem Glorreichen (geb. 15. October 1176, regierte von 1198 bis zu seinem am 28. Juli 1230 erfolgten Tode), dem dritten Nachfolger des Heinrich Jasomirgott, wurde eben dieser Ort als eigener Turnierplatz bestimmt, auf welchem „gepenzt" wurde, und daher stammt der Name Penzing. Zugleich will ich hier noch daran erinnern, dass der Vater dieses eben genannten Herzogs Leopold, nämlich Leopold VI., mit dem Beinamen der „Tugendhafte", gleichfalls an einem großen Ritterspiele theilnahm, welches am Stephansfeste des Jahres 1194 in Graz abgehalten wurde. Dabei stürzte der Herzog so unglücklich mit seinem Pferde, dass ihm der Fuß gebrochen und zerschmettert wurde. Vor Schmerz schrie er, man möge ihm mit einem Beile das Bein abhauen, was endlich auf Befehl des verunglückten Herzogs einer von den umstehenden Kämmerern that, worauf er einige Tage später, am 31. December, starb und im Stifte Heiligenkreuz begraben wurde.

Geschichtlich erwähnenswert ist hier noch, dass auch die alten Wienerbürger im fünfzehnten Jahrhundert eine Art von Turnier aufführten auf der uralten Brandstätte, welche Kampfspiele man das „Stechen auf der Prantstatt" nannte. Dieses Bürgerstechen wurde alljährlich am Faschingdienstag (Vaschangstag) von den berittenen Bürgern veranstaltet, und zwar in Gegen-

wart des Bürgermeisters und der Räthe, wobei die Siegespreise vom Stadt-Ärar beigeschafft wurden. (Sieh hierüber „Wiener Skizzen aus dem Mittelalter" von J. E. Schlager, Wien 1835, I. Bd., S. 267—270.)

Nebenbei könnte ich hier noch darauf verweisen, dass die alte Zeit selbst beim Turnierspiele das Gottesurtheil im Auge hatte. Man kann sich hierüber einfach in Wolfram v. Eschenbachs berühmtem Heldengedichte „Parzival" überzeugen, wo zum Beispiele Gawan vor dem Turniere in die Kirche geht und einer Messe beiwohnt. Der hochgefeierte und größte unter den deutschen Dichtern des Mittelalters sagt an der betreffenden Stelle, dass als Herr Gawan sich zum Kampfe bereit machte, vorerst „ein Bischof für ihn die Messe sang"; während der Messe aber stand König Artus selbst „im Schmuck der Waffen bei den singenden Pfaffen", und erst dann als man „den Segen hat empfahn, da wappnete sich Herr Gawan". — Freilich handelte es sich hiebei nicht nur um ein einfaches „Lanzenbrechen", sondern zugleich um einen Zweikampf, vor dessen Beginn sogar „die Frauen weinten"; aber die Frage um den eigentlichen Charakter dieses Zweikampfes bleibt hier Nebensache, denn die Hauptsache ist, dass selbst die Helden der Tafelrunde vor dem Kampfe zuerst einer Messe beiwohnten und den Segen des Priesters empfiengen. Zuerst also das Gebet um Gottes Hilfe, dann der Segen des Priesters und dann erst der Kampf. So zeigt uns der große Wolfram v. Eschenbach das Charakterbild des Zweikampfes der alten deutschen Zeit. (Sieh Simrocks Übersetzung, Stuttgart 1862, II. Bd., S. 270.)

Schließlich will ich noch bemerken, dass Karl Julius Weber, der bekannte Verfasser des „Demokrit", drei Bände über „Das Ritterwesen" schrieb, welche sich in der Ausgabe seiner sämmtlichen Werke (Stuttgart 1836 und 1837) im XII., XIII. und XIV. Bande befinden. Dort behandelt er „die Ritterspiele und Turniere" (im XII. Bande, S. 221—252) in einer eigenen Abhandlung, wo er alles zusammentrug, was er über diesen Gegenstand auffinden konnte, denn er galt als ein großer Bücherkenner und als ein sogenannter Bücherwurm. Dabei war Karl Julius Weber allerdings ein unendlich frivoler Charakter, der über Religion, über Kirche und Clerus, wo es immer thunlich war, schlimmen Witz und bösen Spott zur Hand

hatte. Übrigens kann sich der Clerus trösten, denn Weber behandelte auch die Juden nicht besser,[1] und ich könnte aus seinen Büchern zahlreiche Stellen citieren, wo er mit demselben Witz und Spott auch über die Juden redet. So zum Beispiel sagt er eben in diesem Werke über das „Ritterwesen“ (XII. Bd., S. 257), dass nicht viel Schade darum wäre, wenn die deutschen Mystiker nach dem heiligen Grabe ausziehen möchten, und nun fährt er fort: „Träten auch noch die Juden bei, um im Lande der Verheißung Milch und Honig zu suchen, so könnte aus Deutschland — ein Paradies werden.“ — Der Spott ist, wie man sieht, scharf genug; ich habe jedoch dazu nichts weiter zu sagen, sondern ich will nur bemerkt haben, dass derjenige, der Webers Spott über Kirche und Religion beiseite liegen lässt, an der angedeuteten Stelle seines Werkes über das „Ritterwesen“ alles findet, was auf die alten Turniere Bezug hat. — Und nun will ich in der Behandlung meines Gegenstandes weitergehen.

[1] Sieh hierüber meine Schrift: „Literarische Bildergallerie“, Münster 1894. Verlag von A. Russell.

Das moderne Duell.

Ehe ich über die religiöse sowie über die geschichtliche und juridische Seite des modernen Duells nur ein Wort sage, wird es gut sein, zur allgemeinen Orientierung eine allgemeine Bemerkung vorauszuschicken, und zwar diese: Schon in seinem Hauptbegriffe und in seinem Gesammtcharakter ist das moderne Duell himmelweit von dem alten gerichtlichen Zweikampfe verschieden, denn es bleibt zwischen beiden nichts mehr übrig als die leere äußere Form und streng genommen nicht einmal diese. Wenn Luther sagt, der Teufel sei ein Gottes-Affe, so könnte man auch hier sagen, das moderne Duell ist der Affe des alten Gottesgerichts-Zweikampfes. Der alte gerichtliche Zweikampf galt als Gottesurtheil, das moderne Duell will einfach gelten als ein Mittel der sogenannten Ehrenrettung, welches absolut mit einem Gedanken an Gott nichts mehr zu thun hat, denn ein Duell, dessen Veranlassung zum Beispiel eine Theatertänzerin ist, ist doch sicherlich keine Gottessache mehr. Richtig müsste man sagen: Wenn der alte gerichtliche Zweikampf als ein Act der Gerechtigkeit aufgefasst wurde, so ist das moderne Duell ein Act der Ungerechtigkeit und nicht selten ein Act der ungerechtesten Rache.

Die Widersinnigkeit des Duells.

Diese einzige Bemerkung will ich zur Charakterisierung des modernen Duells vorausschicken; und nun gehe ich zur Behandlung meines Gegenstandes über, den ich im Interesse der Religion und der Moral, im Interesse der öffentlichen Gerechtigkeit und der Autorität des Gesetzes als einen in unserer Zeit hochwichtigen Gegenstand betrachte.

Nach moderner Anschauung muss man sich dem Duelle unterziehen aus zwei Gründen, und zwar: 1. um seine Ehre in Schutz zu nehmen und zu retten, und 2. um nicht den Vorwurf der Feigheit auf sich zu laden.

Also die Ehre erfordert es, dass man denjenigen todtschlage, der sich entweder wirklich oder nur vermeintlich einer Ehrenbeleidigung schuldig gemacht hat. Während man also in der ganzen Welt schon seit Jahren in Wort und Schrift, in Parlamenten und in anderen Versammlungen darauf dringen will, dass die Todesstrafe selbst für schwere Verbrechen abgeschafft werden soll, will man auf eine vielleicht nur eingebildete Ehrenbeleidigung die Todesstrafe setzen. Das ist eine Lehre für Irrsinnige in einem Narrenhause, aber nicht für nur halb vernünftige Leute in der großen Welt. Dabei aber müssen wir erst noch zusehen, wie zuweilen diese „verletzte Ehre" aussieht. Ich habe hierüber schon am 1. Jänner 1887 in der „Gemeinde-Zeitung" geschrieben:

„Wir kennen das berühmte Lied von der Ehre aus unseren modernen Duellgeschichten. Der eine bekommt beim Kartenspiele einen Streit mit seinem Partner, und ‚seine Ehre' erfordert es, diesen Frevler niederzuschießen; der andere ist beleidigt, weil eine Ballettänzerin beleidigt wurde, und dafür muss im Namen ‚der Ehre' Blut fließen; ein dritter kam zufällig mit

dem Ellbogen seines Nachbars in unsanfte Berührung, und nun erfordert es ‚die Ehre', diesem Ellbogenbesitzer ein Loch in den Bauch zu schießen u. s. w., und alles erfordert die ‚moderne Ehre'."

Gehen wir jetzt weiter und nehmen wir an, wegen irgend einer solchen oder anderen „Ehrenfrage" kommt das Duell wirklich zustande, dann sind drei Fälle möglich, nämlich 1. das Duell ist vorbei und keiner von den beiden Duellanten ist getroffen. Wer ist jetzt im Rechte? Der Beleidiger oder der Beleidigte? 2. Es fällt der, welcher der wirklich Schuldige ist. Dann haben wir die Todesstrafe gesetzt auf ein Vergehen, welches nach § 491 des österreichischen Strafgesetzes entweder ganz straflos sein kann, oder für welches im höchsten Falle ein Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestimmt ist. Endlich 3. aber kann auch der Unschuldige verwundet werden oder gar sein Leben verlieren. Wo ist sodann in diesem Falle noch ein Funken von Recht und Gerechtigkeit? Aus diesen Gründen hat man schon im sogenannten „finstern Mittelalter" mit Entschiedenheit die „Gottesurtheile" bekämpft, welche doch immerhin noch den Glauben an Gottes Gerechtigkeit zur Grundlage hatten, aber in der sogenannten „aufgeklärten Zeit", welche doch bereits eine so reiche Geschichte und eine ebenso reiche Gesetzgebung hinter sich hat, will man auf jenem Zweikampfe beharren und bestehen, der als ein offener Hohn gegen das fünfte von den Gottesgeboten und als ein offener Hohn gegen alle kirchlichen und weltlichen Gesetze dasteht.

In einem sehr gut geschriebenen Artikel der „Augsburger Allgemeinen Zeitung", welchen sogar die katholischen „Kölnischen Blätter" am 23. November 1865 nachdruckten, sagt der Verfasser desselben sehr richtig: „Die ganze Ritterlichkeit des Mittelalters ist aus dem Sattel gehoben und trotzdem will man sich gerade an das Überbleibsel des Duells anklammern."

Das ist gewiss ein sehr logisch begründetes und vernünftiges Argument; allein die moderne Schule sagt: Jedermann muss seine persönliche Ehre in Schutz nehmen. Richtig! Aber was ist persönliche Ehre? Darauf antwortet Fuchs sehr zutreffend in seiner „Katholischen Moraltheologie" (S. 404): „Unter persönlicher Ehre verstehen wir das günstige Urtheil anderer über unsere Persönlichkeit hinsichtlich unserer sittlichen Vorzüge und

Verdienste, unserer Gesinnung und Handlungsweise." — Nach dieser Definition der persönlichen Ehre sagt derselbe Moraltheologe weiter, dass jede Thätigkeit, welche den Schutz der Ehre zum Zwecke hat, vollkommen „erlaubt und pflichtmäßig" sein muss. — Noch schärfer aber drückt sich hierüber ein anderer berühmter Moraltheologe der Neuzeit, nämlich Dr. Konrad Martin, zuerst Professor zu Bonn und zuletzt Bischof zu Paderborn, aus, welcher in seinem „Lehrbuch der katholischen Moral" (2. Aufl., Mainz 1851, S. 588) sagt: „Wer sich dem Duell unterziehen zu müssen glaubt, um sich nicht den Vorwurf der Feigheit zuzuziehen oder um eine ihm angeheftete Schmach und Schande auszulöschen, beweist, dass er von wahrer Ehre keinen Begriff hat." Das ist vollkommen richtig. Jedermann muss seine persönliche Ehre in Schutz nehmen, aber nicht mit Eisen und nicht mit Blut; denn ein Mensch, der ein Verbrechen begeht, um seine Ehre retten zu wollen, der hat seine Ehre nicht gerettet, sondern geschändet.

Sehr wahr und richtig sagt auch der eben angedeutete Artikel der „Augsburger Allgemeinen Zeitung": „Vorgefasste Meinungen sind am schwersten loszuwerden, die ein Nimbus der Vornehmheit umleuchtet. Die Gewohnheit ist zu süß, sich vorzuspiegeln: für uns in einem höhern Stand hat das theuerste Gut der Menschen, die Ehre, eine andere als die Alltagsrichtung; wir ‚Ebenbürtige' aus einer feinern Race haben die Ehrenrettung auf uns selbst gestellt. Nur kommt hiemit die heutige Anschauung in die Quere, dass ‚ebenbürtig' alle Menschengeburten sind, dass es wohl verschiedene Ehren, doch keine verschiedene Ehre gibt, dass der Staat von heute die Rechtsordnung übernommen und keine Ausnahme kann gelten lassen, indem eine Partei zugleich zum Richter sich aufwürfe, und zum Nachrichter dazu."

Aber auch damit geben sich diese sonderbaren Verfechter der Ehre nicht zufrieden, denn sie weisen stolz hin auf die Standesehre, die noch höher stehen soll als die persönliche Ehre, und diese Standesehre müsse man wahren und unter Umständen mit der Waffe in der Hand vertheidigen. Soll das als Regel gelten, dann frage ich zuerst, was in diesem Falle jener Stand thun soll, dem jede Waffe gesetzlich unerlaubt ist, nämlich der geistliche Stand. Oder soll, wenn jeder Stand

eine Standesehre haben muſs, der geiſtliche Stand allein ohne Standesehre daſtehen? Vielleicht gibt uns auf dieſe Frage die beſte Antwort die oben citierte Stelle aus dem mehrerwähnten Blatte, der „Augsburger Allgemeinen Zeitung“, welche kurz und bündig ſagt, es gibt verſchiedene Ehren, aber keine verſchiedene Ehre. Ich ſage dazu: Ein jeder Stand hat beſtimmte Standespflichten zu erfüllen, die einem anderen Stande nicht zukommen, denn es obliegen dem Geiſtlichen andere Standespflichten als dem Soldaten; der Advocat, der Arzt, der Lehrer wie der Student haben andere Pflichten zu erfüllen wie der Beamte; den Bürger treffen andere Standespflichten als den Bauer u. ſ. w. Es iſt nun Ehrenſache eines jeden Mannes, er mag was immer für einem Stande angehören, daſs er die Pflichten ſeines Standes erfülle. Daraus folgt aber, daſs es nur eine einzige Ehre gibt, die ſich bei den verſchiedenen Ständen nach verſchiedenen Seiten hin geltend macht, und von dieſer Ehre gilt genau dasſelbe, was von der perſönlichen Ehre überhaupt gilt. Durch eine That, welche das Leben eines Menſchen vernichten oder auch nur gefährden will, und die ſomit ein Vergehen oder ein Verbrechen involviert, darf ich weder meine perſönliche noch meine ſogenannte Standesehre in Schutz nehmen, denn das beſorgt allzeit und überall der Staat durch ſeine Geſetze, und es darf und kann nie und nimmer angehen, daſs irgend ein Stand das Staatsgeſetz beiſeite wirft, um an deſſen Stelle ein Willkürgeſetz zu ſtellen. Wiederum ſagt in dieſer Beziehung der mehrerwähnte Artikel der „Augsburger Allgemeinen Zeitung“ ſehr richtig an ſeinem Schluſſe: „Was auch ſoll uns heute der Zweikampf ſein? Iſt er ein Bedürfnis? Nein! Der Staat deckt das Bedürfnis des Schutzes, auch des Ehrenſchutzes. Iſt er Freiheit? Nein! Er ſteht unter dem Zwang einer vorgefaſsten Meinung, die auf der einen Seite gebietet, den Fehdehandſchuh hinzuwerfen und auf der anderen, ihn aufzuheben. Iſt er ein Recht? Auch nein! Er iſt eine Anmaßung, ein Übergriff der Selbſthilfe gegen den Staat und eine Überſchreitung der geſetzlichen Strafſcalen. Iſt er eine Genugthuung? Als Genugthuung iſt er eine Lächerlichkeit, weil er kein Beweis iſt, und als Lächerlichkeit kann er traurig werden, weil er Unfall haben

kann. Meiner angetasteten Ehre Genugthuung zu geben, vermag nur der Beweis, dass sie unantastbar sei. Der rächende Sieger auf der Mensur hat den Beweis nicht geführt, und der rächende Besiegte hat, statt durch Rache und Beweis seiner beleidigten Ehre genugzuthun, nur ein Unglück davongetragen, welches nicht respectiert wird, weil es ein selbstverschuldetes ist."

Mit all dem eben Gesagten ist aber zugleich auch der zweite Grund widerlegt, den man zur Rechtfertigung des Duells geltend machen will, nämlich man müsse sich dem Duell unterziehen, um nicht den Vorwurf der Feigheit auf sich zu laden.

Das in Wien erscheinende „Deutsche Volksblatt" enthielt am 4. December 1890 einen Artikel unter der Überschrift: „Gedanken über den Zweikampf", in welchem es unter anderem heißt: „Wer eine ihm zugefügte Beleidigung, eine Ehrenkränkung ruhig hinnähme, würde unfehlbar für einen feigen, nicht anständigen Mann gehalten werden. Zollen ihm aber seine Standesgenossen nur Achtung, weil und solange sie ihn für muthig und anständig halten, so muss er, um nicht aus ihrer Gesellschaft ausgewiesen zu werden, um sich in ihrer Achtung wieder zu rechtfertigen, einen thatsächlichen Beweis seines Muthes geben, er muss sich mit dem Beleidiger schlagen. Da nun Muth und Entschlossenheit stets die Eigenschaften des Kriegers sein müssen, so wird die Sitte des Zweikampfes hier sowie in allen Ständen, welche mit Recht hohen Wert auf die Bethätigung selbstbewussten Mannesmuthes und ritterlichen Anstandes legen, unverändert fortbestehen. Um den Beweis des Muthes handelt es sich also beim Zweikampfe, aber nicht um Rache, nicht um Strafe des Schuldigen, nicht um Aufrechthaltung eines alten Vorurtheiles, nicht um ein Zugeständnis an längst überwundene Ansichten einer fortschrittsfeindlichen Kaste. Unvernünftig ist der Zweikampf unter Leuten, welche die Achtung ihrer Standesgenossen nicht ihrem persönlichen Muth verdanken."

Bei dieser sonderbaren Erklärung fällt mir unwillkürlich ein bekanntes Wort des großen heil. Augustinus bezüglich des Selbstmordes ein. „Wenn die Welt in dem Selbstmorde einen Act des Heroismus erblicken will," sagte der berühmte Bischof von Hippo, „so erblicke ich in demselben weitmehr einen Act der Feigheit, denn es gehört mehr wirklicher Muth dazu, alle

Mißgeschicke und Widerwärtigkeiten des Lebens jahrelang geduldig zu ertragen, als sogenannter Muth erforderlich ist, sich beim Anblicke der entgegenkommenden schlimmen Dinge des Lebens sofort das Leben zu nehmen." — Ein ganz richtiger Gedanke, der auch bei der Duellfrage ohneweiters zutrifft; denn ist die Ehre eines Mannes wirklich verletzt, so gehört mehr Muth dazu, sich durch eine lange gesetzliche und gerichtliche Procedur Genugthuung zu verschaffen, als Muth dazu gehört, in der augenblicklichen Aufregung zur Waffe zu greifen und den anderen zu Boden zu schmettern oder selbst zu Boden geschmettert zu werden. Der wirklich wackere und tapfere Mann ist auch in seinen Kreisen und in der Welt als solcher bekannt, und er braucht hiefür den Beweis nicht erst durch Verübung eines Verbrechens zu erbringen. Das Menschenleben bietet für einen jeden tausendfache Gelegenheit, seinen Muth zu zeigen, und man braucht somit nicht erst auf ein unüberlegtes Wort oder auf einen zufälligen Rippenstoß zu warten, um zu beweisen, dass man Muth im Leben und für das Leben besitze.

Statt jeder weiteren Erklärung will ich hier nur daran erinnern, dass Papst Alexander VII., der im Jahre 1655 gewählt wurde und im Jahre 1667 starb, offen die Proposition verwarf und verdammte, welche behaupten wollte, es könne „ein zum Duelle herausgeforderter Soldat (ein Rittersmann) die Herausforderung annehmen, damit er vor anderen nicht den Schein der Feigheit auf sich lade". („Vir equestris ad duellum provocatus, potest illud acceptare, ne timiditatis notam apud alios incurrat.")

Mit dieser Erklärung des Oberhauptes der Kirche ist nun der Übergang zu zwei besonderen Duellarten gegeben, die ich kurz behandeln muss, bevor ich übergehe zu den gegen das Duell erlassenen Gesetzen, sowie zur Geschichte der Duelle der neuen und neuesten Zeit. Diese beiden Duellarten sind: 1. das Militärduell, 2. die Studentenduelle.

Das Militärduell.

Dass die kirchliche Gesetzgebung seit einem Jahrtausend, sowie die weltliche Gesetzgebung seit Jahrhunderten sich fort und fort mit vollster Entschiedenheit zuerst gegen den Zweikampf im allgemeinen, dann aber gegen das Duell insbesondere ausgesprochen hat, werde ich später nachweisen. Darum will ich hier zuerst, wenn es sich um die Frage des Militärduells handelt, die Antwort darauf von einigen militärischen Autoritäten selbst geben lassen, die gewiss in dieser Frage das beste Entscheidungsurtheil werden geben können, denn der Soldat mag, auf einem Separatstandpunkte stehend, kirchliche und weltliche Gesetze ignorieren, er mag Moralisten und Philosophen verwerfen, wenn es ihm so beliebt, aber unter jeder Bedingung muss er doch die Autoritäten seines eigenen Standes respectieren, wenn sie über eine Standesfrage entscheiden. Hören wir also nur einige von diesen Autoritäten. Die hervorragendste unter den älteren militärischen Autoritäten scheint mir wohl der geschichtsbekannte Schwedenkönig Gustav Adolf zu sein, der für Deutschland im allgemeinen und für Österreich insbesondere wohl leider kein Mann des Segens war, aber ich habe hier nur seine militärische Bedeutung im Auge, und diese ist ohne Zweifel eine nicht geringe. Für die Duellfrage insbesondere ist aber von großem Interesse, was sein englischer Biograph Garte (I. Bd., S. 170, sieh dazu das „Vaterland" vom 25. Februar 1892) schreibt, indem er sagt: „In einem der preußischen Feldzüge (1626—1629) geschah es, dass die Gewohnheit des Zweikampfes bei der schwedischen Armee sehr stark einriss, und zwar nicht bloß unter Personen von Rang und Stand, sondern sogar zwischen gemeinen Soldaten. Deshalb erließ der König dagegen eine strenge Verordnung, die jeden Übertreter mit der Todesstrafe bedrohte. Bald darauf entstand zwischen zwei hohen

Officieren eine Streitigkeit. Da sie jedoch die Entschlossenheit des Königs, sein Wort unverbrüchlich zu halten, sehr wohl kannten, so wurden sie einig, um eine Audienz bei ihm anzuhalten und darin um die Erlaubnis zu ersuchen, ihre Sache als Männer von Ehre auszufechten. Der König gerieth bei ihrem Vortrage augenblicklich in Flammen, unterdrückte aber doch seine Leidenschaft so geschickt, dass sie ihn nicht ergründeten. Demgemäß stellte er sich, als wenn er brave Leute, die ihre Ehre für beleidigt hielten, bedauere, ihnen aber doch sehr ungern sagen müsse, dass er sie wegen ihrer falschen Begriffe von Ehre und Ruhm sehr tadle. Weil aber diese unbillige Entschließung zum Zweikampfe die Frucht eines so reifen Nachdenkens, wie ihre Erregtheit zur Zeit zuließe, zu sein scheine, so wolle er ihnen erlauben, den Streit zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Orte zu entscheiden. ‚Allein, meine Herren,' sagte er, ‚ich will selbst ein Augenzeuge Eurer außerordentlichen Tapferkeit und Unerschrockenheit sein.' — Der König kam zur bestimmten Stunde mit einer kleinen Anzahl Infanterie, die er in einem Kreise um die Duellanten aufstellen ließ. ‚Wohlan,' sagte er, ‚nun fechtet, bis einer bleibt.' Zugleich aber ergieng sein Gebot an den Profoß: ‚Sofort, wenn der eine von ihnen fällt, wird dem anderen hier vor meinen Augen der Kopf abgeschlagen.' — Die zwei Officiere standen einen Augenblick wie erstarrt. Dann fielen sie auf die Knie und baten den König um Verzeihung. Er gewährte sie und redete ihnen zu, bis sie einander umarmten und versprachen, bis in den Tod gute und treue Freunde zu bleiben."

Damit haben wir ein gegen das Militärduell von einem echten Soldaten-König ausgesprochenes Verdammungsurtheil.

Gehen wir in der Geschichte weiter, so komme ich zu einem Monarchen, welchen gerade der heutige Liberalismus, der doch auch das Duell in Schutz nimmt, in ganz besonderer Weise glorificiert, ich meine Kaiser Josef II. Ein an den Staatsminister Freiherrn v. Lascy gerichtetes Handbillet des Kaisers, welches eine Duell-Affaire zweier Officiere betrifft, lautet also:

„Herr General! Den Grafen Karoly und Hauptmann von der Werft schicken Sie sogleich in Arrest; der Graf ist aufbrausend, jung, von seiner Geburt und falschen Ehrbegriffen

eingenommen. Der Hauptmann ist ein alter Kriegsknecht, der jede Sache mit dem Pistol und Degen berichtigen will und welcher das Cartell des jungen Grafen sogleich mit Leidenschaft behandelte. Ich will und leide keinen Zweikampf bei meinem Heere, verachte die Grundsätze derjenigen, die ihn vertheidigen, zu rechtfertigen suchen und sich mit kaltem Blute durchbohren. Wenn ich Officiere habe, die sich mit Bravour jeder feindlichen Gefahr bloßgeben, so schätze ich sie hoch; die Gleichgiltigkeit, die sie bei solchen Gelegenheiten für den Tod äußern, dient ihrem Vaterlande und ihrer Ehre zugleich. Wenn aber hierunter Männer sein sollten, die alles der Rache und dem Hasse für ihren Feind aufzuopfern bereit sind, so verachte ich dieselben; ich halte einen solchen Menschen für nichts besseres als einen römischen Gladiator. Veranstalten Sie ein Kriegsrecht über beide Officiere, untersuchen Sie mit derjenigen Unparteilichkeit, die ich von jedem Richter fordere, den Gegenstand ihres Streites, und wer hievon am meisten schuldtragend ist, der werde ein Opfer des Schicksals und des Gesetzes. Eine solche barbarische Gewohnheit, die dem Jahrhundert der Tamerlans und Bajazets angemessen ist und die oft so traurige Wirkungen auf einzelne Familien gehabt, will ich unterdrückt und bestraft wissen, und sollte es die Hälfte meiner Officiere mir rauben. Noch gibt es Menschen, die mit dem Charakter von Heldenmuth denjenigen eines guten Unterthans vereinbaren, und das kann nur der sein, welcher die Staatsgesetze verehrt. Lassen Sie, Herr General, dieses mein Handschreiben in einem Tagesbefehle an die Officiere veröffentlichen, auf dass jeder meine diesbezüglichen Gesinnungen kennt.

Lachsenburg, den 17. August 1771. Josef."

Diese entschieden lautende Erklärung Kaiser Josef II. ist so durchschlagend, dass es wohl keiner weiteren Zeugen dieser Art mehr bedürfte, aber ich will trotzdem noch weiter gehen.

Napoleon I., wohl die größte militärische Autorität unseres Jahrhunderts, sagte einmal mit stolzer Betonung: „Latour-Maubourg, der Tapferste der Tapfern, hat sich nie duelliert." Ludwig XIV. und Friedrich II. duldeten in ihren Heeren

den Zweikampf nicht, und als Graf v. Chasot, ein dem Könige Friedrich II. befreundeter Officier, im Duell seinen Gegner mit einem Säbelhiebe tödtete, wurde der König so entrüstet, dass er seinen bisherigen Günstling mit den harten Worten entließ: „Ich liebe tapfere Officiere, aber Scharfrichter kann ich in meiner Armee nicht gebrauchen!“ Auch Kaiser Nikolaus von Russland war ein so großer Feind des Duells, dass er einmal, um den Zweikampf zu verhüten, seinen Adjutanten auf die Wange, auf die er vom Gegner geschlagen worden, mit den Worten küsste: „Gehe in Frieden, ich habe die Beleidigung fortgeküsst.“

Goethe sagt in seiner „Schweizerreise im Jahre 1797“ (Sämmtliche Werke, Stuttgart und Tübingen 1856, XXVI. Bd., S. 44): „Die französischen Generale haben den Duell — Goethe gebraucht hier noch die alte Ausdrucksweise ‚der‘ Duell statt ‚das‘ Duell — für abgeschafft erklärt, weil eine Probe der Tapferkeit bei Leuten, die so oft Gelegenheit hätten, sie abzulegen, auf eine solche Weise nicht nöthig sei.“

Blücher und Gneisenau erließen im Jahre 1818 eine Erklärung, in welcher sie das Duell als durchaus unerlaubt und unehrenhaft bezeichneten und für ihre untergebenen Officiere in entschieden scharfen Worten verboten.

Friedrich Wilhelm III. von Preußen erklärte: „Das Leben des Officiers ist der Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes geweiht, und wer dasselbe um einen kleinlichen Zwist einsetzt, beweist, dass er sich seiner ernsten Bestimmung nicht bewusst ist und nicht die sittliche Haltung zu behaupten weiß, welche auf Sittlichkeit und wahrem Ehrgefühl beruht.“

Eine weitere Autorität für unsere Frage ist Friedrich Wilhelm IV., König von Preußen, der am 20. Juli 1843 eine Cabinets-Ordre gegen die Officierduelle erließ, in der es heißt: „Der Zweikampf, sowie die Herausforderung zum Zweikampf ist durch die Gesetze verboten und strafbar. Dennoch wird oft wegen der unbedeutendsten Veranlassungen von Officieren Meiner Armee der Zweikampf als Mittel zur Wiederherstellung der wirklich oder vermeintlich gekränkten Ehre gewählt. Ich habe deshalb, um Zweikämpfe der Officiere soviel als möglich zu verhüten, den Ehrengerichten das Amt als Schiedsrichter in allen unter Officieren vorkommenden

Streitigkeiten und Beleidigungen, sofern sie nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit einem Act des Dienstes stehen, zu übertragen beschlossen, und verordne deshalb" u. s. w.

Wieder in einer anderen Weise trat König Johann von Sachsen gegen das Duell auf. Bekanntlich nahm derselbe auch in der Schriftstellerwelt einen Rang ein, und zwar nicht nur als berühmter Übersetzer des Dante, sondern auch weiterhin als deutscher Schriftsteller, und als solcher schrieb er eine Novelle unter dem Titel „Der Entehrte", deren Inhalt, den ich hier nicht weitläufiger darlegen kann, sich entschieden gegen die Officierduelle wendet.

Endlich will ich noch erwähnen, dass Prinz Albert von England, der verstorbene Gemahl der Königin Victoria, das Duell, welches vordem in der englischen Armee Mode gewesen war, gänzlich und für immer abschaffte. Im April des Jahres 1844 wurden nämlich die Kriegsartikel in Beziehung auf Ehrenhändel in der Weise abgeändert, dass es „dem Charakter von Ehrenmännern für angemessen erklärt wurde, für verübtes Unrecht oder Beleidigungen sich zu entschuldigen und sich bereit zu erklären, das begangene Unrecht wieder gutzumachen und ebenso für den gekränkten Theil für das ihm widerfahrene Unrecht offen und herzlich eine Erklärung und Entschuldigung anzunehmen". Die Veranlassung zu diesem entschiedenen und entscheidenden Schritt des Prinz-Gemahls gab ein Vorfall, welchen Th. Martin in seiner Biographie des Prinzen (Gotha 1876, I. Bd., S. 169 ꝛc.) erzählt. Dort heißt es nämlich: „Die öffentliche Aufmerksamkeit war durch ein am 1. Juli 1843 stattgehabtes Duell, in welchem Oberst Fawcett von seinem Schwager, Lieutenant Monro, erschossen worden war, in peinlicher Weise auf diesen Gegenstand gelenkt worden. Der Überlebende war, wie man wusste, in unerträglicher Weise provociert worden. Er hatte sich höchst widerstrebend und nur deshalb zu dem Duelle entschlossen, weil, wenn er das nicht gethan hätte, nach den damals herrschenden Ehrbegriffen seine Ehre gefährdet gewesen wäre. Wie die Sache jetzt stand, war er, der wirklich gekränkte Theil, als Verbrecher gebrandmarkt und seine Carrière als Officier durch den unglücklichen Ausgang des Duells, welchem kein Officier in der Armee unter gleichen Umständen hätte ent-

gehen können, ruiniert. Ähnliche Unglücksfälle hatten vergleichsweise wenig Aufmerksamkeit erregt; aber in diesem Falle machte der Ausgang infolge der nahen Verwandtschaft der beiden Duellanten einen so ungewöhnlich peinlichen Eindruck, dass man fühlte, die Zeit sei gekommen, sich darüber klar zu werden, ob ein System fortbestehen dürfe, bei welchem ein Mann, nachdem er zuerst insultiert worden sei, sich auch der Gefahr aussetzen müsse, entweder der Feigheit geziehen oder erschossen oder gar als Verbrecher gebrandmarkt zu werden. Der Prinz sah ein, dass der erste Schritt zu einer allgemeinen Abschaffung der Sitte darin bestehen müsste, den Duellen in der Armee Einhalt zu thun. In dieser Absicht veranlasste er den Herzog von Wellington zu einer Besprechung. Er fand, dass der Herzog seine Aufmerksamkeit bereits dem Gegenstande zugewendet habe, aber zu dem Entschlusse gelangt sei, dass nichts geschehen könne."

Nun wollte Prinz Albert durch Einsetzung von Ehrengerichten seinen Zweck erreichen, aber auch hiebei stieß er überall auf Schwierigkeiten und Hindernisse. Das machte jedoch den Prinzen nicht irre in der Verfolgung seines Zieles und darum schrieb er am 13. Jänner 1844 einen Brief an den Herzog von Wellington, in dem nachfolgende Stelle vorkommt: „Abstract genommen, ist die Ehre unverletzlich. Sie ist ein Schatz, den uns niemand nehmen kann und den wir sogar selbst nicht verletzen können. Kein Act einer dritten Person kann uns derselben berauben. Aber es gibt eine Ehre, welche sich ganz auf die Meinung der Welt gründet und daher von anderen abhängt. Jemand, dessen Ehre (in diesem Sinne des Wortes) verletzt ist, muss ein Mittel haben, durch welches er den ihm genommenen Schatz wieder erlangen und sich in der Achtung der Welt wieder herstellen kann. In alten Zeiten war der Appell an das Schwert das anerkannte Mittel. Mit dem Fortschritte der Civilisation und unter dem Einflusse des Christenthums wurde diese unchristliche und barbarische Sitte allgemein verurtheilt, gesetzlich verboten und strenge bestraft; aber kein Ersatz wurde gewährt und der Officier, dessen ganze Existenz auf der Ehre beruht, ist vor die Alternative gestellt, entweder das Gesetz der Religion und des Staates zu übertreten und ein Verbrecher zu werden oder in der Achtung seiner Berufsgenossen und der Welt seine Berufs-

ehre zu verlieren und die Ehre, welche sein Stolz ist, befleckt zu sehen. Der Gerechtigkeitssinn verlangt daher zu erwägen, welche andere Mittel zu gewähren seien, wenn das einzige jetzt anerkannte mit der ganzen Strenge des Gesetzes verfolgt werden soll."

Der Prinz führt dann weiter aus, dass es ihm leicht scheine, durch ein Ehrengericht oder durch Ehrengerichte ein solches Mittel zu gewähren. Er gebe jedoch die Schwierigkeit einer Organisation dieser Gerichte zu und stimme der Ansicht des Herzogs bei, dass es das Beste sein werde, die Sache durch den Kriegsminister vor das Cabinet zu bringen, welches darüber berichten und der Königin seinen Rath ertheilen werde. Demgemäß wurde verfahren. Aber das Cabinet machte weitere Schwierigkeiten und darum wurde beschlossen, die ganze Idee aufzugeben und die gewünschte Reform durch ein Amendement zu den Kriegsartikeln zu bewirken. Im Verfolge dieser Entscheidung wurden im April 1844 „amendierte Artikel" erlassen, welche es dem Charakter von Ehrenmännern angemessen erklärten, für verübtes Unrecht oder Beleidigungen — wie ich schon zuvor gesagt habe — sich zu entschuldigen und sich bereit zu erklären, das begangene Unrecht wieder gutzumachen, und ebenso für den gekränkten Theil für das ihm widerfahrene Unrecht offen und herzlich eine Erklärung und Entschuldigung anzunehmen.

Damit war der Prinz endlich ans Ziel gekommen. Die Duelle in der Armee bekamen den Todesstoß und sie werden sogar heute in England „als eines Gentlemans unwürdig" erachtet.

Hiemit hätte ich eine Reihe von militärischen Autoritäten angeführt, welche das Duell in der Armee als verwerflich und gesetzwidrig erklären, und diesen Autoritäten gegenüber müssen alle Gründe als nichtig und hinfällig erscheinen, welche man heute noch von militärischer Seite geltend machen will, um diese „barbarischen Sitte" — wie Prinz Albert von England sich ausdrückte — rechtfertigen zu wollen.

Thatsächlich zeigt uns auch die Militärgeschichte der Neuzeit Officiere, welche von der Überzeugung durchdrungen waren, dass das Religionsgesetz höher stehen müsse, als irgend ein modernes Vorurtheil; und ich will aus dieser Geschichte nur zwei Beispiele herausheben.

Das erste ist jene bekannte Affaire der drei Grafen Schmising-Kerssenbrock, welche am Ende des Jahres 1864 und zu Beginn des Jahres 1865 in ganz Deutschland so viel Aufsehen machte. Die drei Brüder, welche in der deutschen Armee dienten, gehören einer bekannten katholischen Familie an; denn aus derselben Familie stammte auch jener in der Geschichte bekannte Rembert v. Kerssenbrock, welcher vom Jahre 1552 bis 1568 den Bischofstuhl zu Paderborn innehatte, von wo aus er mit vollster Entschiedenheit gegen die protestantische Bewegung in Deutschland auftrat. Getreu den Traditionen ihrer Familie, verwarfen denn auch die drei Officiere der Armee das Duell als eine gegen die Religion, gegen die Moral und gegen alle kirchlichen und weltlichen Gesetze verstoßendes Verbrechen, und darum wurden sie alle drei gezwungen, aus dem Verbande der Armee zu treten. In einem Schreiben vom 25. December 1864 suchte sich der damalige preußische Kriegsminister Roon aus der Affaire herauszuwinden, so gut es gehen wollte, aber der gesammte deutsche Episkopat und nach ihm die katholische Bevölkerung von Deutschland erhob sich im Namen der Religion und der Moral gegen diese Vorgänge, welche man als eine Verletzung der katholischen Grundsätze von Seite einer protestantischen Regierung erklärte, weshalb die „Historisch-politischen Blätter" damals mit vollem Rechte sagten: „Das Duell ist fortan eine preußische Paritätsfrage"; und anknüpfend an diese Bemerkung schrieb damals das katholische „Mainzer Journal" (in der Nummer vom 23. März 1865): „Bei der Duellfrage handelt es sich für den Katholiken zunächst nicht darum, ob er persönlich das Duell missbillige; für ihn kommt es vor allem und entscheidend darauf an, welchen Ausspruch die Kirche gethan hat, und da sie das Duell mit allem Zubehör verurtheilt und die Betheiligung untersagt, so muss er sich desselben unter allen Umständen enthalten, mag seine Leidenschaft ihn noch so sehr zu demselben reizen oder mag es ihm noch so schwer fallen, mit der Weltansicht in Widerspruch zu treten. Soll nun aber der Katholik für diesen seinen schuldigen Gehorsam, für diese seine Selbstüberwindung von Seite des Staates zurückgesetzt und benachtheiligt werden, so ist dies eine Ungerechtigkeit, welche in einem Staate nicht platzgreifen kann, wo man noch weiß, dass die Obrigkeit von

Gott eingesetzt und, selbst den Geboten Gottes Gehorsam schuldig, auf ihre Befolgung hinzuwirken verpflichtet ist. Wäre die eine Ungerechtigkeit erlaubt, warum sollte es nicht auch eine andere sein? Und wäre der eine Versuch gelungen, warum sollte man nicht auch einen zweiten und dritten wagen? Er könnte ebenso gut gelingen!"

Ein zweiter ähnlicher Fall, den ich noch anführen will, ereignete sich im Jahre 1882 (sieh die Wiener „Gemeinde-Zeitung" vom 30. November 1882) in Köln. Es handelte sich um die Entlassung eines Second-Lieutenants der Landwehr, der in einem Protokolle angegeben hatte, dass er sich „aus Gewissensgründen" weigern würde, ein Duell anzunehmen. Der Oberst ließ einige Tage später diesen Officier zu sich kommen und stellte ihn diesbezüglich zur Rede. Derselbe gab an, dass er um seinen Abschied einkommen werde, da er an Neuralgie des Herzens leide, worauf der Oberst ihm zumuthete, zu erklären, dass er in einem krankhaften, nervösen, geistig geschwächten Zustande jene Verwerfung des Duells ausgesprochen habe. Dieses Ansinnen lehnte der betreffende Officier ab. Am 22. Juli 1883 erhielt er nun eine Vorladung vor das Ehrengericht und gab dort die Erklärung ab, dass er aus religiösen Gründen den Zweikampf, der ein wahnsinniges Verbrechen sei, verwerfe und dass er unter keinen Verhältnissen auf ein Duell eingehen werde. Am 11. August folgte die Schlussverhandlung durch den Ehrenrath. Aus der schriftlichen Vertheidigung des Angeklagten ist folgender Passus bemerkenswert: „Zu meiner Vertheidigung führe ich lediglich an, dass ich weder durch den bei meinem Eintritte in das Heer geschworenen Eid, noch durch einen anderen Act bei meiner Ernennung zum Officier die Verpflichtung übernommen habe, dem von Sr. Majestät sanctionierten Staatsgesetz entgegenzuhandeln, welches das Duell und die Aufforderung dazu unter strengen Strafen verbietet." Das Ehrengericht entschied, dass der in Rede stehende Officier aus dem Heere zu entfernen sei, „weil er nicht das richtige Ehrgefühl gezeigt und seine Pflicht als Officier unter erschwerenden Umständen verletzt habe".

Dass die in diesen beiden Beispielen angeführten Officiere in ihrem vollen Rechte waren, wenn sie das Duell unter Be-

rufung auf alle kirchlichen und staatlichen Gesetze verwarfen, wird sich klar herausstellen, wenn ich später diese Gesetze selber kurz anführen werde; hier aber wollte ich nur beweisen, dass sie einfach der strengen Weisung der zuvor citierten Militär-Autoritäten, also ihrer eigenen competenten Richter, Folge leisteten, wobei sie zugleich die Gesetze der Religion entscheiden ließen gegen ein von einem modernen Vorurtheile dictiertes Gesetz.

Das alles ist nun sehr richtig, und zwar richtig nach allen Rechtsbegriffen und zugleich richtig in der Theorie, allein in der Praxis sieht die Sache leider ganz anders aus. Das Gesetz verurtheilt den Zweikampf als Verbrechen, und wer ein Verbrechen begangen hat, wird nach dem Gesetze unter gegebenen Umständen auch seines öffentlichen Charakters verlustig. Das gilt nun auch für den Officier. Anderseits aber darf sich derselbe einer Herausforderung zum Zweikampfe nicht entziehen, wenn er nicht nach den militärischen Ehrbegriffen durch die Entscheidung des Ehrenrathes seinen Officiers-Charakter verlieren will. Er steht also in diesem Falle vor einer ungeheuerlichen Alternative: entweder er schlägt sich, dann verfällt er dem Strafgesetze und verliert seine Charge, oder er schlägt sich nicht, dann wird er vom Ehrenrathe verurtheilt und verliert gleichfalls seine Charge. Dass die activen Officiere dem Militär-Strafgesetze unterstehen, ändert an der Sache gar nichts, denn das Militär-Strafgesetz verhängt wider den Zweikampf ganz ähnliche Strafen wie das Civil-Strafgesetz.

Wir begegnen hier also einer ganz widersinnigen Situation, die zweifellos geeignet ist, eine Collision der Pflichten zu erzeugen, welche am empfindlichsten bei Reserve-Officieren zutage tritt, die man bei Erörterung dieser Frage ganz besonders im Auge haben muss, denn hier greift die gesetzwidrige Praxis herüber in das bürgerliche Leben.

Darüber suchte sich einmal die „Deutsche Zeitung" in ihrer Weise lustig zu machen, indem sie (sieh die Wiener „Gemeinde-Zeitung" vom 29. Jänner 1885) schrieb: „Da jeder gewesene Officier das Recht zum Zweikampf mit hinübernimmt in den Civilstand, so gebürt dies ja auch folgerichtig den Personen des Mannschaftsstandes, und damit wäre die goldene Ära der Zweikämpfe gekommen. Wir würden dann zwischen den sonst üblichen Unglücksfällen in den Localberichten der Zeitungen,

welche dadurch jedenfalls eine schätzenswerte Bereicherung erführen, von den Zweikämpfen unter den ‚Veteranen' zu lesen bekommen, und es hieße: ‚Der Schachtelmacher S. des Veteranenvereines T. hat sich heute mit dem Greißler U. des Veteranenvereines V. geschlagen; als Zeugen fungierten ....' u. s. w. Vielleicht findet sich sogar in diesen Kreisen auch einmal ein Eisenfresser, etwa der Kässtecher W. des Veteranenvereines X., der schon infolge seines Berufes mit der Schneid- und Stichwaffe besonders gut umgehen kann und der dann nicht nur seinen Gegner Z., sondern auch dessen Secundanten A. und B. und deren Freunde, männliche Verwandte bis herab auf die entferntesten ‚Geschäfts-Committenten' mit den Namen von C. bis wieder zu Z. in die Pfanne haut."

Mit diesem Versuche der „Deutschen Zeitung", eine ernste Frage ins Komische ziehen zu wollen, ist aber spottwenig geholfen, und darum sagte ich damals der „Deutschen Zeitung" zur Erwiderung: „Diese launige Bemerkung über die Duellwuth mag theilweise ihre Berechtigung haben, aber die Sache hat doch zuvörderst ihre ernste Seite, denn auch eine Narrheit, wenn sie epidemisch wird, ist nicht mehr lächerlich. Hier aber handelt es sich außer der Narrheit auch um ein offen begangenes Verbrechen."

Diese unheimliche Zwitterstellung, in welcher sich hier nicht nur die activen Officiere, sondern ebenso auch die Reserve-Officiere befinden, wurde am besten illustriert in der Sitzung der österreichischen Delegation, die am 12. November 1884 in Pest stattfand. Bei der damaligen Berathung über das „Ordinarium des Heeres-Budget", und zwar bei der Specialberathung über die „Militär-Justizverwaltung", griff nämlich der allzeit schlagfertige Tiroler Abgeordnete Msgn. Greuter gleichfalls in die Debatte ein.

Die in Innsbruck bestehende, musterhaft eingerichtete und geleitete Studentenverbindung „Austria" schließt nämlich das Duell mit Rücksicht auf Religion und Gesetz grundsätzlich aus seinem Verbande aus. In der erwähnten Delegationssitzung wies nun Msgn. Greuter auf zwei Fälle hin, in denen zwei Officiere aus Tirol durch ein Ehrengericht deshalb zum Verlust ihrer Charge verurtheilt wurden, weil sie sich nicht entschließen konnten, ein Verbrechen zu begehen und Satisfaction für eine

zugefügte Beleidigung nicht im Wege des Zweikampfes fordern wollten. Er müſſe, ſagte Mſgn. Greuter in ſeiner Rede weiter, dieſe Fälle mit Offenheit beſprechen, um einem wiederholt und dringend ausgeſprochenen Verlangen ſeines Volkes zu entſprechen. In beiden Fällen ſei jener Verurtheilung eine unwürdige Provocation und eine unqualificierbare Verhöhnung der religiöſen Überzeugung jener zwei Officiere durch Corps-Studenten der Univerſität Innsbruck vorhergegangen. „Der eine Fall", erzählte der Redner weiter, „betrifft einen nicht activen Reſerve-Officier bei den Tiroler Landesſchützen und verhielt ſich folgendermaßen: Einigen der katholiſchen Studenten-Verbindung ‚Auſtria' angehörenden Mitgliedern kam einmal im Jahre 1884 auf offener Straße ein Corpsburſche entgegen, ſtellte ſich vor ſie hin und machte höhnend das Zeichen des heiligen Kreuzes und ſprach den Gruß der Chriſten: ‚Gelobt ſei Jeſus Chriſtus!' Wie er ſelbſt bekannte, hat er dies darum gethan, um jene katholiſchen Studenten zu beleidigen. Bei dieſem Vorfall war auch ein Student der Univerſität München anweſend Derſelbe drohte dem Corpsburſchen mit einer Inſulte. Nun verlangte der letztere von dem Senior der ‚Auſtria', daſs dieſer den Münchener Studenten zu einer Abbitte veranlaſſe. Der Senior der ‚Auſtria' erklärte, dies nicht thun zu können, und darauf hin erklärte ihn der Senioren-Convent der Corps feierlich für einen ‚gemeinen Menſchen'. Der Senior der ‚Auſtria' machte hierüber die Anzeige bei Gericht. Der Senioren-Convent der Corps theilte hingegen der Militärbehörde den Sachverhalt, ſowie den Beſchluſs, den er gefaſst, mit. Das Officiers-Ehrengericht hat nun den genannten Reſerve-Officier mit Stimmenmehrheit ſeiner Charge für verluſtig erklärt. Auf ſeinen Recurs hin wurde dieſes Urtheil einſtimmig beſtätigt. — Der zweite Fall betraf einen infolge Verweigerung des Zweikampfes ergangenen ehrenräthlichen Beſchluſs, dem zufolge der Lieutenant Hintner ſeiner Charge verluſtig erklärt und in ein anderes Regiment verſetzt wurde. „Wie iſt nun", ſo ſagte mit ſeiner bekannten Schlagfertigkeit Mſgn. Greuter weiter, „ein ſolcher Beſchluſs mit unſeren Staats-Grundgeſetzen zu vereinbaren? Das Duell iſt einmal uns Katholiken durch das Concil von Trient bei Strafe der Excommunication verboten. Artikel 15 des Staats-Grundgeſetzes hat der katholiſchen Kirche die vollſte Freiheit zuerkannt. Wenn

ich also die Artikel unserer heiligen Kirche erfülle, was für ein Gesetz kann es noch erlauben, dass ich dafür gestraft werde? In dem Fahneneid heißt es wörtlich: ‚Ich schwöre feierlich zu Gott dem Allmächtigen, Sr. Majestät meinem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Franz Joseph I. u. s. w. und den sanctionierten Gesetzen meines Vaterlandes Treue und Ergebenheit.' Wie kann nun jemand dafür gestraft werden, dass er seinen Fahneneid hält, dass er die Treue und Ergebenheit, die er geschworen hat, gegenüber den sanctionierten Gesetzen des Vaterlandes beobachtet. Ich glaube, dass eine solche Anforderung, wie sie von militärischer Seite an den Officier gestellt wird, nichts anderes ist, als eine Aufforderung zum Bruche des Fahneneides."

Endlich sagte Msgn. Greuter zum Schlusse dieser ausgezeichneten Rede: „Dieser Fall war, in Kürze gesagt, folgender: Am Abende des 14. October 1883, an einem Sonntage, harrte auf dem Bahnhofe der Station Hall bei Innsbruck ein zahlreiches Publicum auf die Ankunft des Zuges. Als der Studierende und k. k. Reserve-Lieutenant Josef Hintner in Begleitung des Studierenden der Rechte Julian Baron Gotter-Resti-Ferrari den Bahnhof betrat, hörten diese beiden einen Studierenden der Rechte und k. k. Reserve-Lieutenant Karl v. Mörl sagen: ‚Da kommen sie, die päpstlichen Buben." Zu dieser verletzenden Bemerkung schwiegen die beiden. Als aber v. Mörl seine letzte Äußerung nochmals wiederholte, trat Hintner auf ihn zu, stellte sich ihm vor und ersuchte denselben, falls er etwas mit ihm hätte, die Sache unter vier Augen mit ihm abzumachen. Auf das hin ergieng sich v. Mörl in Spöttereien gegen die katholische Verbindung ‚Austria', sprach vom ‚päpstlichen Segen', den die genannte Verbindung sich von Rom kommen ließe, bemerkte, die ‚Austrier' tränken bei ihren Zusammenkünften Weihwasser, während sie, die ‚Rätier', sich ans Bier hielten u. s. w. Auf alle diese Äußerungen hin drohte endlich Hintner dem Studierenden v. Mörl mit einer Ohrfeige, falls er mit dem Ausdrucke ‚päpstlicher Bube' auch ihn gemeint habe und diesen Ausdruck nochmals wiederhole. Der Wortwechsel endete damit, dass v. Mörl an Hintner die Frage stellte: ‚Sind Sie Reserve-Lieutenant?' und auf die bejahende Antwort erklärte: ‚Dann treffen wir uns vor dem Regiments-Commando.'

Vier Wochen nach diesem Auftritte sandte v. Mörl an Hintner seine Vertreter mit der Aufforderung an denselben, entweder alles dort Gesagte zurückzunehmen, und zwar schriftlich, oder im Verweigerungsfalle die Angelegenheit durch ein Duell mit ‚schweren Waffen' auszutragen. Beides verweigerte Hintner, und v. Mörl erstattete nun gegen denselben als k. k. Reserve-Lieutenant wegen Weigerung, sich mit ihm zu duellieren, die Anzeige beim Regiments-Commando. Dieses überwies die Angelegenheit einem Ehrenrathe.

Mittlerweile hatten aber auch Hintner und Baron Gotter beim k. k. Bezirksgerichte Hall gegen Herrn v. Mörl eine Ehrenbeleidigungs-Klage eingereicht, und kam dieselbe am 31. December 1883 bei dem städtisch-delegierten Bezirksgericht zu Innsbruck zur Verhandlung; v. Mörtel wurde der Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre schuldig gesprochen und zu 20 fl. Strafe, eventuell zu vier Tagen Arrest verurtheilt.

Vor dem Ehrenrathe hatte Hintner sowohl mündlich als auch in seiner schriftlichen Vertheidigung erklärt, er werde der Forderung zum Duell unter keinen Umständen nachkommen, weil ihm das sein katholischer Glaube, seine Vernunft und seine Überzeugung verbiete, und weil das Duell auch durch das Civil- und Militär-Strafgesetz verpönt sei, und so schritt auch der Ehrenrath zur Beschlussfassung. Sein Entscheid lautete: Reserve-Lieutenant Hintner sei seiner Officierscharge verlustig.

Ein Staat, der das Duell duldet," schloss Greuter, „duldet seine eigene Verhöhnung. Was den Muth betrifft, so hat mir das tirolische Volk aufgetragen, den Herren zu sagen, dass es keiner Rechtfertigung bedürfe. Die Geschichte rechtfertigt das tirolische Volk in dieser Richtung. Was man den genannten zwei Officieren angethan hat, muss gutgemacht werden, sonst wird sich das Tiroler Volk mit einem solchen Zustand nicht mehr zufriedengeben. Man lasse dem Volke den Grundsatz: ‚Für den Altar, nicht gegen denselben, und für den heimatlichen Herd.' Man lasse es unserem Tiroler Volke, dass es mit derselben Begeisterung in den Kampf ziehe wie früher, wo das Volk seine Officiere noch frei gewählt hat. Der Tiroler Landtag hat dieses Recht freiwillig aufgegeben, und ich bereue es noch nicht; aber man mache es den Leuten nicht unmöglich, indem man so vorgeht

gegen unsere katholische Überzeugung; denn die Söhne des Landes sind auch die Söhne katholischer Eltern."

So wichtig diese Äußerungen des berühmten Tiroler Abgeordneten Greuter auch waren, so ist die Antwort, welche der Reichs-Kriegsminister Graf Bylandt-Rheidt hierauf gab, nicht minder wichtig, denn sie zeichnete so recht die unklare Situation der ganzen Angelegenheit. Er sagte nämlich unter anderem: „Der sehr ehrenwerte Herr Delegierte Greuter hat eine ausführliche Philippika gegen das Duell gehalten. Ich kann hier weder für die Vertheidigung noch für die Widerlegung seiner ausgesprochenen Ansichten eintreten. Im allgemeinen kann ich nur bemerken, dass nicht nur das Gesetz, sondern wohl auch ein jeder von uns das Duell perhorresciert. Aber es ist eine auf gewissen Ansichten und vielleicht auch auf Vorurtheile basierte Thatsache, dass das Duell eben nicht hintanzuhalten ist. Es ist allerdings richtig, dass § 437 unseres Strafgesetzes das Duell als eine strafbare Handlung qualificiert. Allein gerade aus dem, was der Herr Delegierte Greuter vorgelesen hat über die Zusammensetzung des Ehrenrathes und über den Wirkungskreis desselben, geht hervor, dass er eben zur Beurtheilung jener Fälle berufen ist, welche nach den Ansichten des Officierscorps nicht von strafgerichtlichem Standpunkte geahndet werden können, sondern wo das Gefühl entscheidet. Die Entscheidungen der Ehrenräthe sind keine Urtheile, es sind Beschlüsse, basiert auf jenen Anschauungen, welche im Officierscorps diesfalls existieren. Um nun hier einen Umschwung herbeizuführen, müssten nicht nur sämmtliche Officiere der k. k. Armee, sondern auch alle Officiere der anderen europäischen Staaten von den gleichen Ansichten ausgehen und sich zu den Anschauungen des Herrn Delegierten Greuter bekennen. Bis dahin ist aber noch ein langer Weg und ich bin nicht in der Lage, gegenwärtig in dieser Beziehung etwas zu veranlassen, weil ich ja in directen Widerspruch mit den Begriffen und Anschauungen des ganzen Officierscorps treten würde."

Diese Antwort des Kriegsministers (ich citiere diese Stelle nach dem Berichte des mit der Regierung in Verbindung stehenden „Fremdenblattes" vom 13. November 1884) ist eine ganz eigenthümliche und merkwürdige, denn er erklärte, die

Auseinandersetzungen des Abgeordneten Greuter weder vertheidigen noch widerlegen zu können, wohl aber müsse er zugeben, dass das Duell gegen das Strafgesetz verstoße. Dagegen aber lasse sich nichts weiter thun, weil eben das Duell auf einem alten Vorurtheile beruhe, und hier könne nicht das Recht, sondern es müsse das Gefühl entscheiden. Ich gestehe, dass mir eine derartige Rechtsbegründung aus dem Munde eines Ministers noch nicht vorgekommen ist; aber er befand sich eben selber in einer Zwangslage, und diese erklärt hier alles. Die schlagendste Widerlegung aber gab sofort Msgn. Greuter mit wenigen Worten, indem er sagte: „Bei solchen Anschauungen werde jemand, der, wenn man ihm einen Streich auf die rechte Backe gibt, die linke hinhält — wie Christus es forderte — nicht Officier werden können." Graf Bylandt schüttelte dazu verneinend den Kopf. Msgn. Greuter entgegnete sofort: „Also Christus wäre nicht Lieutenant geworden!" (Sieh dazu die Wiener „Gemeinde-Zeitung" vom 29. November 1884.)

In dieser treffenden Beantwortung Greuters liegt die schlagendste und schärfste Charakteristik für diese unselige Frage. Wenn der Erlöser der Welt noch einmal vom Himmel niederstiege, so könnte er, auf dessen Lehren doch unsere ganze Civilisation und all unsere Staatseinrichtungen und Gesetze beruhen, nicht einmal Lieutenant werden. Damit ist am besten die widernatürliche Lage gezeichnet, in der sich gegebenenfalls ein Officier befindet, der keine andere Wahl hat, als entweder dem Strafgesetze entgegen ein Verbrechen zu begehen oder als Auswürfling behandelt zu werden, wenn er sich nicht dem Dictate eines Vorurtheiles unterwirft, welches ihn gleichfalls zur Ausübung eines Verbrechens treiben will.

Aus dieser Zwangslage sollten nun die Ehrengerichte Rettung bringen, welche, wie der Reichs-Kriegsminister Graf Bylandt-Rheidt sehr bezeichnend sagte, eine Rechtssache durch das Gefühl entscheiden wollen, und damit ist auch zugleich ihr richtiger Wert angegeben.

Dass Prinz Albert von England mit diesen Ehrengerichten nicht fertig werden konnte, habe ich schon gesagt. Noch eigenthümlicher aber erscheinen diese Ehrengerichte in der schon erwähnten Cabinets-Ordre des Königs Friedrich Wilhelm IV. von Preußen, in welcher zuerst das Duell ent-

schieden verworfen wird. Aber darauf folgt der § 15 dieser Cabinets-Ordre, welcher sagt: „Durch das ehrengerichtliche Erkenntnis, welches den Betheiligten durch den Ehrenrath zu publicieren ist, erhält der darin erörterte Conflict seine ‚vollständige Erledigung' dergestalt, dass eine weitere Genugthuung nicht gefordert werden darf."

Nun sollte man meinen, dass derjenige Officier, der es trotzdem für nöthig hält, seine militärische Ehre durch Annahme eines Zweikampfes zu schützen, etwas so Unvernünftiges thut, dass er nothwendig aufhören muss, Officier zu sein, weil ihm der richtige Begriff von Ehre, Recht und Subordination fehlt, und man müsste nun als einzige fernere Bestimmung erwarten, dass derjenige, der mit Umgehung des Ehrengerichtes oder nachdem dasselbe seinen Ausspruch gethan, dennoch einen Zweikampf eingeht, aus dem Heere ausgestoßen wird.

Allein hier beginnt die Inconsequenz des Gesetzes selbst, denn der nachfolgende § 16 bestimmt: „Sollte eine unter Officieren vorgefallene Streitigkeit nicht durch das Ehrengericht beizulegen sein und die Betheiligten zu erkennen geben, dass sie bei dem Ausspruche des Ehrengerichtes ‚wegen der eigenthümlichen Verhältnisse des Officierstandes' sich nicht beruhigen zu können glauben, so sind die Verhandlungen des Ehrengerichtes zwar zu schließen, zugleich aber die Betheiligten auf die in den §§ 21 und folgenden enthaltenen Strafbestimmungen über den Zweikampf vom Ehrenrathe aufmerksam zu machen."

Dieser § 16 constatiert somit, dass im Heere eine Macht neben dem Gesetze und der Disciplin bestehen kann, und dass beide sich vor dieser Macht — „den eigenthümlichen Verhältnissen des Officiersstandes" — beugen, weil sie sich ihr gegenüber für unwirksam erklären.

Somit erwiesen sich auch diese von König Friedrich Wilhelm IV. im Jahre 1843 eingesetzten Ehrengerichte als zwecklos, weshalb man im Jahre 1874 an eine weitere Reform dieser Ehrengerichte gieng; und weil jeder Ehrenconflict sich entweder auf bloße Missverständnisse oder absolute Schuldlosigkeit des Beleidigten oder irgend einen Verstoß gegen das standesmäßige Verhalten des einen oder beider Theile zurückführen lässt, es aber die Aufgabe des Ehrenrathes ist, die etwaigen Missverständnisse aufzuklären, und des Ehrengerichtes,

die Schuldlosigkeit zu constatieren, resp. die Schuldigen in angemessener Weise zu bestrafen, so glaubte man, dass dieses reformierte Gesetz vom Jahre 1874 vollkommen ausreichen werde, um das Duell aus der preußischen Armee zu beseitigen; aber die nachfolgenden Ereignisse zeigten, dass auch diese Voraussetzung eine irrige war. So zum Beispiel erregte es im Februar 1885 großes Aufsehen in Köln, als daselbst ein Second-Lieutenant bei einem Pistollenduell gefallen war, worauf der protestantische Militärpfarrer bei der Begräbnisfeier eine Rede hielt, in der er sich scharf gegen das Duell-Unwesen aussprach. Diesem Urtheile des protestantischen Militärpfarrers schloss sich auch ein angesehenes, streng katholisches Blatt, nämlich die „Kölnische Volkszeitung" an, welche (in der Nummer 45 vom Jahre 1885 im zweiten Blatt) über diesen Vorfall einen Artikel brachte, der mit den Worten schloss: „Was helfen Strafen, was hilft der empörte Aufschrei der öffentlichen Meinung, wenn der Zweikampf eine anerkannte Einrichtung der deutschen Armee, wenn die Ehrenräthe auf Regulierung der Bedingungen und Wahrung der Standessitte angewiesen, nicht aber verpflichtet sind, unter allen Umständen zu verhindern, dass ein Kamerad den andern über den Haufen schießt? Solange einem veralteten Kastengeist zuliebe die Ehre des Officiers nach anderen Regeln beurtheilt wird als die des Juristen und Philologen, des Arztes oder Kaufmannes, mit dem er auf derselben Schulbank gesessen, mit welchem er gesellschaftlich auf gleichem Fuße verkehrt, solange die militärische Sitte sich in offenen Widerspruch mit dem Gesetze und der Moral stellen darf und unter Umständen soll und muss, solange werden auch solche Trauerspiele sich immer wiederholen."

Das ausgezeichnete katholische Blatt hatte vollkommen recht, denn eine andere Affaire — um nur noch ein Beispiel anzuführen — machte wiederum zwei Jahre später Aufsehen in Deutschland. Es wurde nämlich im Juni 1887 Herr Hintze, ein preußischer Officier außer Diensten, von einem Ehrengerichte der Officierscharge für verlustig erklärt, weil er sieben Jahre zuvor einen Ehrenhandel nicht im Wege des Duells, sondern des Gerichtes ausgetragen hatte.

Hier haben wir es also mit einem Falle zu thun, in welchem ein nicht mehr activer Officier von einem Ehrengerichte als ein Schuldiger verurtheilt wurde, weil derselbe bei einer Rechtsfrage in vollkommen correcter Weise an das Staatsgesetz appellierte. Das militärische Ehrengericht sagt, „du bist in unseren Augen ein Verbrecher, wenn du dem Staatsgesetze folgen und dich nicht unserem, dem Staatsgesetze entgegengerichtetem Ausnahmsgesetze unterwerfen willst".

Aus der österreichischen Geschichte der neuesten Zeit will ich nur an die bekannte Affaire „Lendl-Göczel" erinnern, welche in der Zeit vom Juni bis September des Jahres 1881 so viel von sich reden machte. Der Vorfall, um den es sich handelte, war dieser: Am 2. Juni wurde in einem Ofener Gasthause an einem Tische, an welchem sich Officiere, Militärbeamte und Bürger befanden, eine lebhafte Controverse über einen damals vor dem Schwurgerichte zur Verhandlung gelangten Pressproceß des „Függetlenseg" geführt. An der Controverse betheiligten sich vorwiegend der Hauptmann im Geniecorps Wilhelm Lendl Ritter v. Murgthal und der Lieutenant im Geniecorps Stephan Göczel, ein geborener Zipser. Lendl äußerte sich sehr scharf über den „Függetlenseg", über die ungarische Nation, über die Geschwornengerichte, und sodann folgte zwischen Lendl und Göczel folgendes Zwiegespräch: Lendl bemerkte: „Se. Majestät wird diese Geschwornengerichte auf einmal cassieren." — „Das kann er einseitig nicht thun," meinte Göczel, „denn das Geschwornengericht ist ein Theil der Verfassung." — „O, er kann die ganze Verfassuug suspendieren!" — „Das ist ebenfalls unmöglich, denn ihn bindet sein Schwur." — „Politische Schwüre darf man brechen. Übrigens," meinte Hauptmann Lendl zu Göczel gewendet weiter, „auch Sie werden auf die Ungarn schießen, wenn man Sie dazu commandiert." — „Dies wird aber nicht geschehen, man wird mich nicht commandieren." — „Und wenn doch?" drängte jener in befehlendem Tone. — „Dann werde ich mir's überlegen." — Nach dieser Antwort des Lieutenants Göczel wurden die Reden des Hauptmanns Lendl immer herausfordernder. Endlich stellte er an ihn direct die Frage, ob er auf Ungarn schießen lassen würde, worauf Göczel mit einem kategorischen „Nein!" antwortete. Der Wortwechsel wurde hef-

tiger und Göczel erklärte schließlich, wenn ein politischer Eid gebrochen werden dürfe, so könne er auch seinen Eid brechen, worauf Lendl ihm zurief: „Wenn Sie dies thun, sind Sie kein ehrlicher Mensch; legen Sie den Rock ab und treten Sie als Mitarbeiter zum ‚Függetlenseg' ein." Göczel sprang auf und erwiderte bleich vor Zorn: „Das bitte ich mir aus. Wir werden uns in dieser Sache noch treffen."

Von diesem Vorfalle machte nun Hauptmann Lendl sofort die Anzeige, und es wurde gegen Lieutenant Göczel die kriegsgerichtliche Untersuchung eingeleitet; diese wurde jedoch wegen Mangels an Thatbestand eingestellt und die Angelegenheit dem Ehrenrathe der 31. Division überwiesen. Der Ehrenrath fällte nach durchgeführter Untersuchung folgendes Erkenntnis:

„Das mit den Angelegenheiten der in Pest stationierten Officiere und Officiers-Stellvertreter betraute Ehrengericht der k. k. 31. Infanterie-Truppen-Division hat einhellig beschlossen, dass Stephan Göczel, k. k. Lieutenant im Regimente Erzherzog Leopold Nr. 2, gegen welchen wegen seiner eidvergessenen Äußerungen die ehrengerichtiche Untersuchung eingeleitet wurde, der in der Anklage umschriebenen eidvergessenen Äußerungen schuldig ist und seines Ranges verlustig wird.

Pest, 6. September 1881."

Mit dem weiteren Verlaufe dieser Affaire, die noch lange Zeit ungemein viel Staub aufwirbelte, habe ich hier nichts mehr zu thun, denn mich kümmert hier nur der Vorfall selbst und die Entscheidung des Ehrengerichtes.

Der in dieser Affaire genannte Hauptmann nahm einen absolut unmöglichen Fall als möglich an, denn er behauptete, ein constitutioneller Monarch habe unbedingt das Recht, die Verfassung seines Landes zu suspendieren, sobald es ihm beliebt. Aus dieser Unmöglichkeit zog er sodann die weiteren Consequenzen, welche in die Behauptung ausliefen, der Soldat habe das Recht und die Pflicht, die verfassungstreuen Bürger des Landes niederzuschießen, wenn sie die von ihrem Monarchen beeidete Verfassung in Schutz nehmen. Auf die Unmöglichkeit, welche in dieser Annahme liegt, wies auch der provocierte Lieutenant hin, und dafür wurde er von Seite des Ehrengerichtes verurtheilt und seines Ranges verlustig erklärt. Dieser

Vorfall redet für sich selber, und darum ist es auch nicht gut, darüber weiterzureden.

Schließlich hebe ich aus der Geschichte der neuesten Zeit noch eine hieher gehörige Nachricht heraus, welche die Wiener Blätter am 15. Juni 1894 aus Petersburg gebracht haben. Diesem Berichte zufolge wurde in der russischen Armee zur Schlichtung der Streitigkeiten unter Officieren ein neues Reglement erlassen. Das Officiers-Ehrengericht soll nämlich entscheiden, ob ein Duell unvermeidlich ist und erhält bejahendenfalls der das Duell verweigernde Officier den Abschied. Über jedes Officiersduell erhält der Kriegsminister einen Bericht, auf Grund dessen er im Einverständnisse mit dem Justizminister beim Kaiser die Niederschlagung des gerichtlichen Verfahrens erbitten kann. Das Ehrengericht ist befugt, die Ausschließung von Officieren aus ihrer Mitte wegen mangelnden Ehrgefühles auch dann zu beschließen, wenn die betreffenden Officiere formell Satisfaction gegeben haben.

Mit dieser russischen Vorsichts-Maßregel ist soviel wie nichts gethan, denn in der Hauptsache bleibt dabei alles beim alten Weisheitsspruche: „Wasch' mir den Pelz und mach' ihn nicht nass."

Hiemit glaube ich in Kürze vorläufig die Frage über das Militärduell erledigt zu haben. Es gilt nach dem kirchlichen, wie nach dem Civil- und Militär-Strafgesetze als ein Verbrechen, welches trotzdem offen verübt wird, weil man unter Umständen dazu sogar gezwungen werden kann. — Zum Schlusse will ich nur noch bemerken, dass der Redacteur der „Militär-Zeitung", Oberlieutenant Franz v. Bolgar, im Jahre 1880 ein Buch herausgab über „Die Regeln des Duells". In dieser Schrift wird umständlich die Frage erörtert, wann ein Officier sich als beleidigt betrachten kann und wann nicht, dann wer der Beleidiger und wer der Beleidigte sei, ferner in welchen Fällen man an ein Ehrengericht zu appellieren habe, und schließlich wie man's machen muss, wenn man einen anderen regelrecht niederschießen oder niederstechen will. Hierüber sagen diese „Regeln des Duells" Folgendes: „Unhöflichkeit ist keine Beleidigung. Wer einer Unhöflichkeit wegen beleidigt wird, ist der Beleidigte. Wenn aber jemand einen anderen beleidigt und dafür beschimpft wird, dann ist der Beschimpfte

der Beleidigte. Wenn aber endlich jemand einen anderen beschimpft und dafür geschlagen wird, dann ist der Geschlagene der Beleidigte. Dem Beleidigten steht nun die Wahl der Waffen zu. Nur wenn nach einem einfachen Wortwechsel, bei dem die Regeln der guten Lebensart nicht verletzt wurden, ein Theil Genugthuung verlangt, so muss um das Recht der Waffenwahl gelost werden. Die Forderung kann jedoch abgelehnt werden: a) wenn sie von einer Person kommt, von der es allgemein bekannt ist, dass sie die Regeln und Bedingungen des Duells verletzt hat; b) wenn sie von einer Person kommt, von der es allgemein bekannt ist, dass sie als Secundant Mitschuldiger bei einer Verletzung der Regeln des Duells gewesen ist; c) wenn sie von einer Person kommt, von der es allgemein bekannt ist, dass sie sich solcher Handlungen, die mit der Ehre unvereinbarlich sind, schuldig gemacht hat. — Wenn der Geforderte die Satisfactionsfähigkeit der Forderungen unter Anführung von Thatsachen in Abrede stellt, so kann dieser die Frage einem Ehrenrathe von sechs bis zwölf, von beiden Theilen gewählten, in ihrer Ehre unantastbaren Mitgliedern zur Entscheidung vorlegen. Das Urtheil, zu dessen bedingungsloser Annahme die Parteien sich schon früher schriftlich verpflichtet haben müssen, ist diesen schriftlich hinauszugeben." — Hierauf folgen in dieser Schrift weitere Details über die Pflichten der Secundanten und die Art und Weise, wie die verschiedenen Duelle selbst stattzufinden haben u. s. w.

Eilf Jahre später, im April 1891, erschien, gestützt auf diese Schrift über „Die Regeln des Duells", ein anderes Buch, nämlich der „Duell-Codex", herausgegeben von dem Landwehr-Hauptmann und königl. Landes-Fechtmeister in Prag Gustav Hergsell. Auch dieses Buch erörtert zuerst den Begriff einer Beleidigung und gibt hiefür drei verschiedene Arten und Grade an, nämlich den ersten Grad durch einfachen Wortwechsel oder Verstoß gegen die Umgangsformen; den zweiten Grad durch Beschimpfung oder Schmähung; den dritten Grad durch Schlag oder Beschuldigungen, welche die moralische Existenz des Beschimpften gefährden. Die Wahl der Waffen steht in der Regel dem Beleidigten (nicht dem Geforderten) zu, bei Beleidigungen dritten Grades kann der Beleidigte sogar die Distanz wählen, sofern ein Pistollenduell stattfindet. Wird ein Schlag mit einem

Schlage erwidert, so ist der Erstgeschlagene der Beleidigte. Die Androhung des Schlages, auch eine bloße Berührung gilt als Schlag. Duelle sollten niemals am frühen Morgen, sondern in den vorgerückten Stunden des Tages erfolgen, da begreiflicherweise die vorhergehende Nacht stets eine schlechte für die Combattanten ist. Forderungen müssen längstens vierundzwanzig Stunden nach dem ersten Rencontre überbracht werden, sonst sind sie verfallen. Ebenso muss eine Forderung binnen derselben Frist angenommen oder abgelehnt sein, ausgenommen den Fall, dass die Sache einem Ehrenrathe vorgelegt wird. Eingehend bespricht sodann dieses Buch die Gebräuche bei der Wahl der Secundanten, schildert die verschiedenen Arten des Duells in Bezug auf Waffen und Kampfregeln u. s. w.

Daraus ist ersichtlich, dass dieses Buch ebenso wie das früher genannte nicht die Aufhebung des Duells zum Zwecke hat, sondern im Gegentheile das Duell zuerst befürwortet und dann dasselbe sogar unter gewisse Rechtsregeln bringen will, so dass ein durch das Staatsgesetz gebrandmarktes Verbrechen als eine Handlung hingestellt wird, welche durch ein Privatgesetz als vollkommen berechtigt erscheinen soll.

Es erscheint mir als völlig überflüssig, hierüber mehr zu sagen, und ich gehe somit zum Studentenduell über.

Das Studentenduell.

Dass es wackere katholische Studenten-Verbindungen gibt, welche ehrlich und entschieden das Duell aus ihren Verbindungen ausschließen, ist in aller Welt bekannt. Weniger bekannt aber dürfte es sein, dass es auch protestantische Studenten-Verbindungen an protestantischen Universitäten gibt, welche in der gleichen Weise ihren Mitgliedern das Duell entschieden verbieten. Zum Beweise dessen will ich nur aus der Berliner „Germania" vom 28. Mai 1885 die folgende Mittheilung citieren: „Als vor einiger Zeit der Sohn eines protestantischen Predigers als Einjährig-Freiwilliger seine Dienstzeit beendet hatte, wurde der Vater von einem Bekannten gefragt, ob nun sein Sohn auch Reserve-Officier werde. ‚Nein,' antwortete der Vater, ‚mein Sohn war Mitglied einer protestantischen Studenten-Verbindung, in welcher das Duell grundsätzlich verpönt ist, und wir wissen längst, dass solche Studenten nicht Officiere werden können. Trotzdem hat mein Sohn sich aber nicht abhalten lassen, in jene Verbindung einzutreten.'"

Mit einer solchen Entschiedenheit verwirft der achtbarste Theil unserer Studenten-Verbindungen das Duell, und darin liegt ein Beweis für die Begeisterung, mit welcher diese junge Welt einsteht für alles, was sich auf die Religion und das Recht bezieht. Diese glühende Begeisterung für Wahrheit und für Recht liegt aber auch ganz im Charakter des Jüngers der Wissenschaft, denn in seinen Adern rollt das Blut ganz anders, wie das bei dem bedächtigen Manne der Fall ist, der im Universitäts-Hörsaale auf seinem Katheder sitzt und dem die Arbeit des Lebens das Blut bereits kühl gemacht hat. Dieses ruhige, kalte Blut kennt der Studiosus noch nicht, und daher stammt auch seine Begeisterung, sein Enthusiasmus für das Gute und das Wahre, wenn der junge Mann selber gut und wahr ist; anderseits

aber stellt sich der Feuereifer auch für das Irrige und Verwerfliche bei jedem Feuerkopfe ein, welcher von Irrthümern und Vorurtheilen befangen ist. Die einen also begeistert für die Wahrheit, die andern enthusiasmiert für den Irrthum, und daher kommt es, dass der eine Theil der Studentenschaft das Duell verwirft, während es der andere Theil in Schutz nimmt und in Übung behält.

Ich habe es hier natürlich nur mit den Enthusiasten des Duells zu thun, denn es gilt auch hier das schöne Wort Christi: „Nicht die Gesunden bedürfen des Arztes, sondern die Kranken". (Marc. 2, 17.)

Statt aller theoretischen Auseinandersetzungen will ich diese Frage lieber praktisch anfassen und mit einem Ereignisse beginnen, welches mehr sagt, als theoretische Erklärungen sagen könnten.

Am 18. October 1883 stand in der „Kölnischen Volkszeitung" ein Artikel unter der Überschrift „Eine Zweikampfs-Geschichte", dessen Anfang so lautete: „Vor einigen Monaten wurde in Würzburg ein Corps-Student von einem anderen im Duell erschossen. Der Vorfall erregte mit Recht nicht nur wegen des unglücklichen Ausganges, sondern auch ob der vorausgegangenen Umstände großes Aufsehen. Nun erlässt der Vater des Erschossenen, der königl. Rentbeamte Moschel zu Germersheim, einen ‚Offenen Brief an den Würzburger Senioren-Convent, zugleich gerichtet an sämmtliche Corps-Philister und Eltern, welche Söhne auf Universitäten haben'."

Nach diesen Eingangszeilen druckt das genannte katholische Blatt den Brief des erwähnten königl. Rentbeamten vollständig ab; es wird jedoch genügen, wenn ich aus demselben nur die nachfolgende Stelle citiere: „Ein junger Amerikaner, namens Eugen Lennig aus Philadelphia, der nicht immatriculiert war, also keine Qualität als akademischer Bürger hatte, der aber gleichwohl unerklärlicherweise als Corpsbursche recipiert war, suchte mit meinem Sohne, den er gar nicht kannte und der ihm nur instinctiv wegen des großen Contrastes ihrer persönlichen Eigenschaften verhasst war, anzubinden. Er benutzt dazu die Gelegenheit einer Paukerei, bei welcher mein Sohn Unparteiischer, er aber Paukant war; er beantwortet das unantastbare Urtheil des Unparteiischen, welches nicht nach seinem Geschmacke war,

mit einer groben Verbal-Injurie, ja er drohte demselben auf der Mensur in brutalster Weise mit Real-Injurien! Ich war selbst früher Corps-Student; zu meiner Zeit war die Person des Unparteiischen unverletzlich, und ein Corpsbursche, der sich auf der Mensur so gröblich vergangen hätte, wäre sofort gebürendermaßen hinausgeworfen und für satisfactionsunfähig erklärt worden. Einer solchen Brutalität gegenüber würden wir wahrlich kein Menschenleben geopfert haben! Was thut statt dessen der Würzburger Senioren-Convent? Anstatt den Unparteiischen in seiner unangreifbaren Eigenschaft zu schützen, verurtheilt er mit sieben gegen fünf Stimmen meinen Sohn, der auf dem rechten Auge notorisch blind und deshalb seinerzeit vom Militär als Avantageur zurückgewiesen worden war, dabei nicht die geringste Übung im Pistolenschießen hätte, mit seinem von Jugend auf geübten und als ausgezeichneten Pistolenschützen bekannten Gegner auf gezogene Pistolen, vierzehn Schritte Barrière mit zweimaligem Kugelwechsel, loszugehen. Für meinen Sohn war dies — das Resultat beweist es — der sichere Tod. Ein Mensch provociert einen anderen, der ihm nie etwas zuleide gethan, bloß weil er ihm unsympathisch ist, und benützt seine Geschicklichkeit als Pistolenschütze, um ihn kaltblütig niederzuschießen ... Waren denn die sieben Stimmen, welche meinen Sohn verurtheilt haben, der Tragweite ihrer Entscheidung sich bewusst? Wissen denn die jungen Herren, was sie eigentlich gethan? Sie haben ein hoffnungsvolles junges Leben vernichtet, sie haben ganze Familien in die tiefste Trauer gestürzt, sie haben der Eltern Stolz und Glück zerstört, sie haben ihre Herzen gebrochen."

In diesen aus dem Herzen eines unglücklichen Vaters gekommenen Worten liegt wohl die ausgesprochenste Verdammung der Studentenduelle; trotzdem findet aber dieses gegen alle Vernunft sowie gegen alle kirchlichen und weltlichen Gesetze verstoßende Verbrechen noch immer seine Vertheidiger, sowohl in Studentenkreisen, sowie auch außerhalb derselben. So zum Beispiele sprach sich am 1. Februar 1884 im preußischen Abgeordnetenhause der Abgeordnete Reichensperger aus Köln entschieden gegen die Studentenduelle aus. Darüber stimmte ihm der Abgeordnete Huyssen halb und halb bei, meinte aber trotzdem, der anständige Ton unter den Studierenden werde durch das

Duell befördert. Der Cultusminister v. Goßler verwies hernach auf seine famose frühere Erklärung, wonach das Duell doch nicht so übel ist, bedauerte unverkennbar den vom Reichsgericht ausgesprochenen Grundsatz, dass unter Umständen auch Schlägermensuren als Duelle mit tödtlichen Waffen bestraft werden können, und versicherte, in „seiner Stellung seien ihm Klagen über Ausschreitungen im Duellwesen nicht zu Ohren gekommen". Endlich aber hielt sogar der conservative Herr v. Zitzewitz eine pompöse Lobrede auf die Paukereien. Die „Kölnische Zeitung" nahm natürlich sofort die händelsüchtigen Musensöhne in Schutz, verhöhnte jene Studenten-Verbindungen, die gegen das Duell sind, als „katholische Blaser", und nannte diejenigen, welche die behördliche Einschreitung verlangen, um solche Duelle zu verhindern, „schamlose und nichtswürdige Denuncianten". (Sieh dazu die „Kölnische Volkszeitung" vom 5. Februar 1884.)

Unmittelbar danach waren unter den bayrischen Studenten zahlreiche Duelle vorgefallen, und, wie zum Hohne gegen alle Gesetze, ließ man, wie Ende Mai 1884 das „Münchener Fremdenblatt" meldete, Erinnerungs-Medaillen machen, welche die von den Gerichten wegen eingegangener Duelle verurtheilten Studenten offen trugen, als ob sie eine ehrenhafte Handlung begangen hätten.

Einen Monat später berichtete die „Frankfurter Zeitung" unter dem 20. Juni 1884 über einen anderen studentischen „Ehrenhandel", der mit einer Ablehnung des Duells begann und endlich mit einem Selbstmorde endete.

„Gestern" — so sagte der Bericht des genannten Blattes — „wurde der Rechtscandidat Hettner, Sohn des vor einigen Monaten verstorbenen Literar-Historikers Hermann Hettner in Dresden, zu Grabe getragen. Der begabte und fleißige junge Mann ist ein Opfer eines krankhaften Ehrgefühles geworden, welches durch eine widerliche Affaire wachgerufen wurde. Vor Monatsfrist wurden nämlich in dem badischen Orte Durlach, einem beliebten Ausflugsorte der Straßburger, mehrere reichsländische Beamte mit ihren Familien von einigen Studenten, welche die Abzeichen des Corps „Palatia" trugen, frech insultiert, was einen heftigen Ausfall in einem hiesigen Localblatte auf die ganze Studentenschaft der Universität zur Folge hatte. Der studentische Ausschuss, welchem Hettner angehörte,

sprach darauf sein höchstes Missfallen über ein solches Auftreten der „Pfälzer“ aus, was dem Vorsitzenden jenes Ausschusses und dem Studiosus Hettner von dem genannten „Corps“ eine Forderung eintrug. Als beide die Forderung ablehnten, begann das Corps gegen die beiden Genannten allerhand Quängeleien. Endlich schritt das akademische Disciplinaramt ein. Hettner aber, durch die wochenlangen Plagen aufs bedauernswerteste irritiert und ohnedies durch körperliches Leiden und Überarbeiten nervös überreizt, machte seinem Leben durch Erschießen ein Ende.“

Kaum ein halbes Jahr später, in den ersten Tagen des Jänner 1885, wurde in Berlin ein Studentenduell ausgefochten, welches damals allerwärts großes Aufsehen erregte. Es fand auf Pistolen statt zwischen dem Studenten Holzapfel, welcher einer mehr religiös gesinnten, und dem Studenten Öhlke, welcher einer sogenannten „freien wissenschaftlichen Vereinigung“ angehörte. Wie man damals erzählte, hatte der Letztgenannte sechs Duelle auf Pistolen contrahiert. Eines derselben hatte er bereits vor acht Tagen bestanden und dabei seinen Gegner durch einen Schuss in das Bein kampfunfähig gemacht. Das zweite, am 5. Jänner stattgehabte Duell, sollte eigentlich noch nicht mit Holzapfel erledigt werden, sondern mit einem anderen Studenten, der gleichfalls gefordert war. Da aber der Betreffende verhindert war, das Duell wahrzunehmen, so trat Holzapfel für den Gesinnungsgenossen ein und wurde bei dieser Gelegenheit von einem tragischen Geschicke ereilt, denn Öhlke schoss ihn durch die rechte Brust, und der Getroffene, der einzige Sohn seiner Mutter, die zudem noch eine Witwe war, blieb todt am Platze liegen. (Sieh hierüber das Abendblatt der „Neuen Freien Presse“ vom 8. Jänner 1885.)

Ein ganz eigenthümlicher Fall ereignete sich wenige Monate später, nämlich am 27. Mai 1885, zu Leoben. Bei einer Festkneipe, welche die dortigen Berg-Akademiker veranstalteten, saßen die beiden Collegen Justus Hoffmann und Konrad Rudschitzky beisammen. Sie kamen unter anderem auf die Fechtkunst zu sprechen und disputierten ganz ruhig über gewisse Hiebe und deren Vortheile. Ohne Streit, ohne Beleidigung, ohne Prahlerei beschlossen sie nach studentischer Unsitte eine regelrechte Paukerei, doch mit scharfgeschliffenen Schlägern und mit der Bestimmung,

dass die Mensur nicht früher beendet werden solle, als bis einer der Duellanten ausdrücklich erklärt, er anerkenne, dass der andere der Stärkere sei. Nach altem Brauche wurde nebst den Secundanten auch ein Unparteiischer, sowie ein Medicindoctor als Paukarzt beigezogen, und die Schlägerei gieng in der Wohnung von Collegen vor sich. Sie dauerte acht bis zehn Minuten, bis Konrad Rudschitzky, vielfach verletzt, kraftlos und ohnmächtig zusammenstürzte und nach wenigen Tagen seinen Geist aufgab.

Infolge dieser traurigen Affaire saßen am 14. August 1885 drei Berg-Akademiker auf der Anklagebank, und zwar einer als unmittelbarer Thäter, seine beiden Genossen — die ehemaligen Secundanten — als Theilnehmer am Duell. Die Verhandlung fand vor einem Schwurgerichte statt, welches schließlich alle drei Angeklagte — freisprach.

Die wenigen Vorfälle, welche ich hier aus der Geschichte der jüngsten Zeit angeführt habe, werden genügen, um uns über die Studentenduelle das richtige Bild vor Augen zu stellen und uns über dieselben das richtige Urtheil zu bilden. Hat man sich aber einmal dieses Urtheil gebildet, dann begreift man auch jene Verfügungen, welche sowohl von weltlichen als auch von geistlichen Behörden und schließlich auch von Universitäts-Rectoraten gegen diese „Mensuren" und Duelle der Studenten erlassen wurden, von denen ich wieder nur einige aus der neuesten Zeit in Erinnerung bringen will. So zum Beispiele wurde im August 1885 wegen der häufigen Pistolenduelle unter den Studierenden der Dorpater Universität in Russland in den dortigen Universitäts-Statuten die Neuerung eingeführt, dass sämmtliche Studenten, die entweder als Theilnehmer oder als Zeugen bei einem Duelle betheiligt waren, nicht nur der Criminal-Gerichtsbarkeit überliefert, sondern auch für immer von der Universität ausgeschlossen werden sollen.

Unmittelbar danach, und zwar am 7. Novemben 1885, hielt in Innsbruck der dortige Universitäts-Professor Dr. Busson bei dem großen Festcommers, welcher gelegenlich des fünfundzwanzigsten Gründungsfestes der „Athesia" gefeiert wurde, eine Anrede, in welcher er den studentischen Mensuren das Wort sprach und dieselben gegen die Einwendungen der Gegner vertheidigte. — Hierauf veröffentlichte unter dem 29. November

der damalige Fürst-Erzbischof von Salzburg in Verbindung mit dem Fürstbischofe von Brixen und dem Capitelvicar von Trient eine Erklärung, welche also lautet: „Wir Landesbischöfe, beziehungsweise Capitelvicar, halten uns für verpflichtet, im Interesse des christlichen Moralgesetzes, welches ebenso wie das Dogma unserer Obhut anvertraut ist, sowie im Interesse der Eltern vieler studierenden Jünglinge und dieser selbst gegen diese Enuntiationen Protest einzulegen, damit nicht unser Stillschweigen die Meinung erwecke, als billigten wir öffentlich, und zwar vor einer großen Versammlung ausgesprochene Grundsätze, welche dem göttlichen, kirchlichen und selbst dem staatlichen Gesetze widerstreiten. Die studentischen Mensuren sind keineswegs als bloße Fechtübungen und Kampfspiele aufzufassen; sie werden vielmehr nicht nur von Moral-, sondern auch Strafrechts-Lehrern und Gerichtshöfen geradezu unter den Begriff des Duells subsumiert, von dem sie sich nur in unwesentlichen Punkten unterscheiden. Aber selbst abgesehen von dieser Frage, sind und bleiben die Mensuren vor dem Sittengesetze immer verwerflich und sündhaft, weil es dabei nicht nur stets auf Verwundung abgesehen ist, sondern auch, weil die Kämpfenden selbst ihr Leben der Gefahr aussetzen, ganz vorzüglich aber, weil durch dieselben der immer weiter um sich greifenden Duellmanie mächtig Vorschub geleistet wird. Wir müssen es daher im hohen Grade bedauern und missbilligen, dass von einem k. k. Universitäts-Professor eine so verwerfliche Unsitte öffentlich in Schutz genommen wurde, die von allen gutgesinnten Männern ernstlich bekämpft werden sollte."

Dieser bischöfliche Protest scheint jedoch wenig Beachtung gefunden zu haben, und es ist nicht ohne Interesse, dass derselbe Universitäts-Professor, gegen welchen dieser Protest sich richtete, im folgenden Jahre als Rector der Innsbrucker Universität in die Nothwendigkeit versetzt wurde, gegen die Studentenduelle Stellung nehmen zu müssen, denn am 4. November 1886 wurde am sogenannten „schwarzen Brett" der Innsbrucker Universität die nachfolgende Kundmachung veröffentlicht:

„Nach in der Stadt seit mehreren Tagen umlaufenden Gerüchten sind in allerletzter Zeit wieder Fälle vorgekommen, dass Studierende ihre Zwistigkeiten mit der Waffe zum

Austrage gebracht haben. Der unterzeichnete Rector hat bereits am 20. October d. J. die Vertreter der akademischen Corps ‚Rhätia', ‚Athesia' und ‚Gothia' und den Vertreter der Burschenschaft ‚Suevia' vorgeladen und ihnen dringend ans Herz gelegt, wie sehr es im Interesse der Universität und in ihrem eigenen Interesse begründet wäre, dass sich die Studierenden, und namentlich die Mitglieder der Corporationen, derartiger Handlungen für die Zukunft strenge enthielten. Dieser Rath scheint aber, wenn jene Gerüchte begründet sind, nicht beachtet worden zu sein. Der unterzeichnete Rector hat es daher für seine Pflicht gehalten, heute den Vertretern der genannten Corporationen diesen Rath in Form einer Rüge gegen diejenigen ihrer Mitglieder, welche denselben nicht beachtet haben sollten, zu wiederholen. Da aber weiter nach jenen Gerüchten auch Studierende, welche nicht den genannten Corporationen angehören, sich derselben Handlung schuldig gemacht haben sollen, so sieht sich der unterzeichnete Rector veranlasst, die gesammte Studentenschaft — unter Erinnerung an die Kundmachung vom 24. März 1886 — neuerdings zu ermahnen, sich der Austragung ihrer etwaigen Streitigkeiten durch die Waffen in Zukunft zu enthalten, sich vielmehr in Streitigkeiten an die akademischen Behörden zu wenden, die stets bereit sein werden, eine friedliche Beilegung zu vermitteln und dem in seiner Ehre etwa angegriffenen Theil die gebürende Genugthuung zu verschaffen.

Innsbruck, am 4. November 1886.

Der Rector der Universität: Busson. Huber, Prorector."

Dieses energische Duellverbot scheint jedoch noch immer die richtige Wirkung nicht gemacht zu haben, denn bald darauf, und zwar am 19. Jänner 1887, brachten im Innsbrucker Landtage der Abgeordnete Rapp und Genossen eine Interpellation ein, welche die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Missstände bezüglich der Disciplin an der Universität Innsbruck lenkte, und zwar insbesondere auf das immer mehr überhandnehmende Duell-Unwesen, worauf in dieser Interpellation weiter hervorgehoben wurde, wie diejenigen Elemente unter den Studenten, welche demselben nicht huldigen, vielfachen Anfeindungen und Erschwerungen auch in militärischer Hinsicht

unterliegen, was beweist, dass die Duldung derartiger Missstände nicht veredelnd auf die Studentenschaft einwirke. Schließlich wurde die Regierung gefragt, ob ihr diese Zustände bekannt seien und was sie zu thun gedenke.

Übrigens ist hierin die Innsbrucker Universität nicht die einzige Schuldige, mit der wir es zu thun haben, denn wenige Tage später als diese Interpellation im Tiroler Landtage war eingebracht worden, wurden vom Senate der Berliner Universität drei Studierende wegen schwerer Gefährdung der akademischen Ordnung und Sitte, begangen durch Herausforderung von Commilitonen zum Zweikampfe mit tödtlichen Waffen (Säbeln und Pistolen), zur Strafe der Androhung der Entfernung von der Universität (Unterschrift des Consilium abeundi) und zu einer zweiwöchentlichen Carcerhaft verurtheilt worden. Desgleichen wurden die Studierenden, welche bei diesen Herausforderungen als Cartellträger theilgenommen haben, mit der Unterschrift des Consilium abeundi und mit verhältnismäßiger Carcerhaft bestraft. Endlich wurde den Studierenden dies mit dem Bemerken zur Kenntnis gebracht, dass jede fernere Übertretung der den Zweikampf verbietenden Bestimmungen für die Studierenden der Landes-Universitäten vom 1. October 1879 auf das nachdrücklichste geahndet werden wird.

Um endlich auch die Wiener Universität nicht ganz zu vergessen, will ich noch an einige „bedauerliche Scenen", wie der Universitäts-Rector Professor Dr. Pölzl sich ausdrückte, erinnern, welche sich am 26. October 1889 an der Wiener Universität ereigneten. Der eben genannte Universitäts-Rector drohte in einer öffentlichen Kundmachung dagegen mit den „schärfsten Maßregeln", zugleich aber veröffentlichten die sogenannten „alten Herren" der wackeren Studenten-Verbindungen „Norica" und „Austria" die nachfolgende Erklärung:

„Am 26. d. M. wurden die Mitglieder der katholischen Studenten-Corporationen ‚Norica' und ‚Austria' in wahrhaft scandalöser Weise von anderen akademischen Bürgern der Universität Wien insultiert. Es wird selbst von den Gegnern als einziger Grund folgender angegeben: Die Mitglieder der genannten Vereinigungen hatten den Muth, offen und in vollen Farben zu zeigen, dass nach ihrer Ansicht das von den

Gesetzen der Kirche und den Gesetzen des Staates verbotene Duellwesen auch der gesunden Vernunft widerspreche. Wir augenblicklich in Wien anwesende ‚alte Herren' der genannten Vereinigungen sprechen unseren jungen Freunden für die Bethätigung ihrer männlichen Gesinnung unsere warme Anerkennung aus, aber auch zugleich die Hoffnung und Erwartung, dass die Behörden ohne Einschränkung der akademischen Freiheit den Gesetzen Geltung zu verschaffen vermögen, nach welchen in Österreich doch erlaubt sein wird, gegen eine unsinnige und vom Gesetze verbotene Gewohnheit Stellung zu nehmen.

Wien, den 27. October 1889.

Hans Metzler, Jos. Meixner, Jos. Plöchl, Dr. E. Pfeiffer, Dr. J. Schultschik, Dr. Caspar Schwarz, Walther v. Troll, Dr. J. Stich, Karl Vornwald, V. Czepelak."

Damit glaube ich auch über die Studentenduelle genug gesagt zu haben, und wenn es sich jetzt um die Frage handelt, auf welche Weise man den Militärduellen ebenso wie den Studentenduellen das kürzeste Ende bereiten könnte, so citiere ich wieder ganz einfach eine Stelle aus dem von mir bereits erwähnten Artikel der „Augsburger Allgemeinen Zeitung" vom Jahre 1865, wo es heißt: „Zwei Dinge sind wesentlich in der Sache: Die Aufhebung der Militär-Gerichtsbarkeit und die Aufhebung der Universitäts-Gerichte für die studierende Jugend. Wenn unter Militärs und Studiosen das Duell zumeist noch grassiert, so hat sicherlich jene ausnahmsweise Jurisdiction einen starken Antheil daran. Solche gesonderte Rechtsstellungen verleiten die Bezüglichen nur zu sehr, sich gesonderte Rechts- und Ehren-Anschauungen einzubilden oder erschweren ihnen, die eingebildeten loszuwerden. Das ist der Fluch der Ausnahmen in der öffentlichen Rechtspflege, dass sie fortzeugende Ausnahmen gebären. Es darf nicht durch eine aparte Gerichtsbarkeit der Militär in eine Vorspiegelung eingelullt werden, ein anderer als ein Bürger in Waffen zu sein, und der Studierende nicht in der Vorspiegelung, ein anderer zu sein als ein Sohn des Vaterlandes, dem er mehr schuldet, weil er mehr die Wohlthaten des Unterrichtes genießt, die ihm dessen wissenschaftliche Institute bieten. Dann

werden die Militärs wie die Studiosen dem Wahne, dem Dünkel entsagen, als ob ihre Ehre eine andere und ihr Schutz der Ehre ein anderer sei."

Ich habe diesen trefflichen Worten nichts weiter beizufügen, als höchstens den Ausdruck des Bedauerns darüber, dass sie seit mehr als einem Vierteljahrhundert umsonst geschrieben stehen.

Ehe ich jetzt zu den gegen das Duell erlassenen Gesetzen übergehe, will ich nur noch nebenbei an eine eigene Art des Duells, nämlich das amerikanische Duell erinnern, welches aber in Wirklichkeit den Namen des Duells gar nicht verdient, weil es einfach als Selbstmord zu betrachten ist. Von zwei Streitenden zieht der eine die schwarze Kugel, und nun ist derselbe verpflichtet, binnen einer gewissen Zeit sich selbst das Leben zu nehmen. Ich könnte aus dem Verlaufe der letzten Jahre eine ganze Reihe von solchen Selbstmorden anführen, die alle in derselben Weise und wohl auch alle aus demselben Grunde, nämlich zumeist irgend einer Dame wegen verübt wurden. Warum diese Selbstmorde unter dem sonderbaren Titel „amerikanische Duelle" ihr Unwesen treiben, ist umso unbegreiflicher, als die Amerikaner selber gegen diese Titulatur ihr entschiedenes Veto einlegen. Über dieses häßliche und verabscheuungswerte Verbrechen mehr zu sagen, finde ich nicht für nothwendig, wohl aber möchte ich noch beifügen, dass mir aus dem Jahre 1883 ein komisches „amerikanisches Duell" bekannt ist, welches ähnlichen Duellsüchtigen vielleicht als Muster zu empfehlen wäre.

In einer höheren Mädchenschule in Debreczin geriethen nämlich zwei Fräulein aus unbekannter Ursache in grimmigen Zwist und die Folge davon war eine Herausforderung, natürlich nach amerikanischer Art, nur bei weitem nicht so tragisch. Jene junge Dame nämlich, welche die schwarze Kugel zog, musste sich verpflichten, die Stirnfransen abzuschneiden. Das Versprechen wurde getreulich eingehalten und das Fräulein, das die schwarze Kugel zog, stolzierte nun ohne Stirnlocken herum. Als mir damals dieser Fall bekannt wurde, bemerkte ich dazu (sieh die „Gemeinde-Zeitung" vom 11. Mai 1883), dass es vielleicht gut wäre, wenn dieses Beispiel auch bei Männern Nachahmung fände, die sich ja nach diesem Muster die Bärte könnten abschneiden lassen, statt sich zu erschießen oder zu vergiften.

Vielleicht darf ich dieser komischen Duellgeschichte noch drei andere anfügen, die gleichfalls als Muster zur Nachahmung empfohlen werden könnten.

Auf einem holländischen Schiffe kamen zwei Herren, einstmalige Militärs, in Wortwechsel, welcher damit endigte, dass der eine den anderen zum Duell aufforderte. „Gut," sagte der Geforderte, „aber die Wahl der Waffen soll mir zustehen. Ich habe hier zwei Pulverfässer, wir bohren diese an, stecken eine brennende Lunte hinein, setzen uns darauf, und bei wem die Lunte schneller niederbrennt, der fliegt in die Luft, und die Sache ist abgethan." Wohl sah der Gegner etwas verdutzt drein, aber um sich nicht als Feigling zu zeigen, willigte er ein. Es wurde nun rasch ans Werk gegangen, die Fässer angebohrt, die brennenden Lunten angesteckt, und ein jeder setzte sich auf das Pulverfass. Der zum Duell Geforderte schmauchte ganz gemüthlich eine Cigarre. Aber mit einem gewissen Entsetzen bemerkte der erste, dass seine Lunte schneller sich verzehre als die des Geforderten. Endlich, wie sie schon ganz nahe zum Explodieren war, sprang er auf und sagte: „Zum Henker, das ist ja ein Selbstmord!" — „Sei ruhig, Bruder," sagte der Geforderte, „es geschieht dir nichts. Die Fässer enthalten nicht Schießpulver, sondern Zwiebel." Beide lachten herzlich und reichten sich gegenseitig die Hände.

Die zweite Geschichte ist diese: Zwei Amerikaner kamen so hart aneinander, dass Pistolen oder Degen den Streit schlichten sollten. Master A. forderte und Master B. schickte in aller Form Rechtens seinen Cartellträger. Master B. war verheiratet, Master A. noch ein Junggeselle; Master B. ließ deshalb seinem Forderer erklären, er werde sich nicht schlagen, weil ihre sociale Stellung ungleich sei. Master A. antwortete nichts, schickte aber bald darauf dem Master B. wiederum einen Cartellträger und wies durch einen Ehecontract nach, dass er nun gleichfalls verheiratet sei. Der Kampf sei immer noch ungleich, ließ Master B. erwidern, denn er habe jetzt ein Kind und der Gegner habe keines. Master A. schwieg und schickte erst nach einiger Zeit seinen Cartellträger wieder zu Master B. mit dem Bescheid, er habe jetzt auch ein Kind, wie sich aus dem beifolgenden Taufschein ergebe. „Die Partie ist noch immer ungleich," schrie Master B., „denn ich habe jetzt zwei Kinder!" Kurz, jedes

Jahr ließ Master A. an Master B.s Thür klopfen, und immer war B. dem A. um ein Kind voraus. Noch sieben Jahre dauerte der seltsame Zweikampf weiter fort; aber es standen bereits sechs Kinder gegen sieben.

Die dritte Duell-Anekdote, die gleichfalls aus Amerika erzählt wird, ist diese: Ein reicher Kaufmann in Valparaiso, von einem Officier zum Zweikampfe herausgefordert, richtete an seinen Gegner nachstehenden einfachen Brief: „Ich habe nicht den mindesten Wunsch, Sie zu tödten, noch viel weniger wünsche ich, getödtet zu werden. Hören Sie meinen Vorschlag an: Gehen Sie nach dem nächsten Gehölze, suchen Sie einen Baum von etwa meiner Stärke aus, stellen Sie sich ihm 50, 30 oder gar 15 Schritte — ganz nach Ihrem Belieben — gegenüber und feuern Sie tapfer auf den Baum los. Treffen Sie ihn, so will ich bekennen, dass ich im Unrechte war und will Abbitte thun. Im entgegengesetzten Falle leisten Sie Abbitte.“ Der Officier lachte und sein Zorn verrauchte. Er lud seinen Gegner zum Diner ein und dabei wurde die Versöhnung geschlossen.

Wenn nun jemand dieses Hereinziehen der Komik in die Behandlung eines ernsten Gegenstandes übelnehmen wollte, so könnte ich entgegnen, dass sich bei der Lösung dieser Frage vielleicht durch die Komik mehr erreichen und beweisen ließe, als mit dem strengen Ernste der Wahrheit.

Diese Ansicht hatte offenbar auch der größte unter den englischen Satirikern, Jonathan Swift, der berühmte Dechant von St. Patrik in Dublin (geb. 1667, gest. 1745), der gleichfalls gegen das Duell-Unwesen die Geißel seines Witzes schwang. In einer kleinen satirischen Schrift (sieh Swifts „Humoristische Werke“, aus dem Englischen übersetzt von Dr. H. Kottenkamp, Stuttgart 1884, I. Bd., S. 43 u. f. w.) schildert er nämlich einen wundersamen Prediger der Hochkirche, der an einem Sonntage vor vierzehn ehrsamen Bürgern, zu denen sich noch fünf außerordentliche Zuhörer gesellten, eine Predigt hielt, in der er verkündete, dass am nächsten Freitage die Welt untergehen werde. Diese Schreckensnachricht verbreiteten die vierzehn ehrsamen Bürger im Vereine mit den fünf außerordentlichen Zuhörern alsbald in ganz London, und nun bereitete sich die ganze Bevölkerung auf dieses angekündigte Ereignis vor. Mit beißendem Witze schildert nun Jonathan Swift, welche Vor-

bereitungen zuerst die Staatsmänner, dann die alten und die jungen Damen, ferner die Richter und die Advocaten machten, und endlich kommt auch die Armee an die Reihe. Hier sagt nun der alte Satiriker, dass zwei höher stehende Officiere noch am Morgen desselben Freitages, als der Weltuntergang prophezeit war, schnell ein Duell miteinander abmachten, und zwar lag diesem Duelle keine militärische Angelegenheit zugrunde, „sondern", so sagt Jonathan Swift wörtlich weiter „es war die Veranlassung durch eine Dame geboten; deshalb wurde die Verzögerung für unmöglich gehalten und die Sache heischte augenblickliche Genugthuung".

Vielleicht hat Jonathan Swift mit dieser witzigen Satire gegen das Duell mehr gesagt, als sich in langen ernsten Abhandlungen dagegen sagen ließe.

Übrigens ist Swift nicht der einzige Satiriker, der mit seiner scharfen Feder dem Duell-Unsinn zu Leibe gieng, denn ich könnte zunächst auch aus der deutschen Literatur eine Reihe von ähnlichen Citaten hieherseţen, aus denen ich nur einige anführen will.

Hieher gehört vor allem der alte deutsche Satiriker Hans Michael Moscherosch, der in seinem Werke „Gesichte Philanders von Sittewald", und zwar im sechsten Gesichte des zweiten Theiles in dem Gedichte „Der Soldaten Lehr-Brieff", in der 42. und 43. Strophe also über das Duell und die Duellanten schreibt:

„Wann du mit Ehr' wilt werden alt,
Deß Außforderns dich nur enthalt'.
Sey mit der Fvchtel nicht zu geschwind,
Daß dir nicht einer kratz den Krind,
Als manchem Schnarcher wiederfährt,
Der seines Bruders Blut begehrt
Vnd ihn außfordert mit verdruß,
Daß er sich mit ihm schlagen muß.

Merk' auch, wann du in einem Strauß
Von einem wirst Gefordert auß,
So gehe nicht gleich mit blindem Sinn
Nauß zu dem tollen Narren hien,
Schweig still, duld' dich vernünftig weich
Vnd geh dem Esel auß dem Streich.
Thu wie ein Christ vnd Gottes Kind,
Dein eigen Boßheit vberwind'."

Auch Grimmelshausen verweiset in seinem berühmten „Simplicius Simplicissimus“ im dritten Buche am Schlusse des neunten Capitels ausdrücklich darauf hin, dass im dreißigjährigen Kriege „alle Duell bey Leib- und Lebens-Straff verbotten waren“.

Karl Julius Weber redet in seinen „Briefen über Deutschland“ („Sämmtliche Werke“, Stuttgart 1834, VII. Bd., S. 747) über die Studentenduelle, wobei er sagt: „Es ist gut, dass ich nicht König bin; ich wäre versucht (auf die Studentenduelle) Todesstrafe zu setzen; der erste müsste mir ohne Gnade hangen, in der Rechten eine Feder, in der Linken ein Compendium.“ — Im dritten Bande seines Werkes über „Das Ritterwesen“ („Sämmtliche Werke“, XIV. Bd., S. 330 u. s. w.) macht sich Weber vielfach lustig über den Unsinn des Duellwesens, und denselben Spott gegen das Duell wiederholt er auch im sechzehnten Capitel des ersten Bandes seines „Demokritos“. („Sämmtliche Werke“, XXII. Bd., S. 299 u. s. w.)

Auch Jean Paul geißelt mit seiner Feder den Unsinn des Duelles in einer satirischen Abhandlung, auf welche ich hier nur einfach hinweisen kann. Sie findet sich im vierzigsten Hundsposttag seines „Hesperus“ im „Extrablatt zur Rettung der Duelle“. („Sämmtliche Werke“, Berlin 1861, VIII. Bd., S. 75 u. s. w.)

Weiter könnte ich noch verweisen auf einen Vers unseres alten Wiener Dichters Castelli („Sämmtliche Werke“, Wien 1848, II. Bd., S. 134), welcher lautet:

„Seht, gibt's doch Narren genug, welche darum nur allein sich tödten,
Um zu beweisen der Welt, dass sie zu leben versteh'n.“

Ebenso richtete Dr. Sebastian Brunner seine scharfe Feder gegen das Duell in seiner humoristischen Novelle „Fremde und Heimat“. (Wien 1849, II. Bd., S. 124 u. s. w.)

Und endlich — um noch einen bekannten Satiriker zu citieren — redet M. G. Saphir (dessen „Gesammelte Werke“ bei Karafiat, I. Serie, V. Bd., S. 133) in schlagender Weise von jenen Leuten, welche ihre Ehre retten wollen wie die Taschenspieler, die mit einem Pistolenschusse ihre Zaubereien machen.

Mit diesen wenigen Citaten, deren Fortsetzung ich für überflüssig halte, will ich zeigen, wie sich im Verlaufe der Zeiten auch der geistreiche Spott gegen das ebenso verbrecherische als unsinnige Treiben der Duellanten gerichtet hat. Aber mit dem Spotte allein ist es hier nicht gethan; und darum kehre ich wieder zum Ernste der Sache zurück, indem ich weiter zeigen werde, wie im Verlaufe der Jahrhunderte Kirche und Staat mit ihren Gesetzen diesem Duellverbrechen entgegengetreten sind.

Kirche und Staat im Kampfe gegen das Duell.

—•—

Meine Aufgabe kann es hier wohl nicht sein, eine eigentliche Geschichte der gegen das Duell erlassenen kirchlichen und staatlichen Gesetze zu geben, da für meinen Zweck ein kurzer geschichtlicher Überblick vollständig ausreichen kann, denn ich habe hier nur zu beweisen, dass Kirche und Staat im Verlaufe der Jahrhunderte dem fortwuchernden Duellverbrechen nicht theilnahmslos zugesehen haben.

Was nun zuerst die Kirche betrifft, so ist dieselbe nachweisbar seit einem vollen Jahrtausend mahnend, warnend und strafend gegen den Zweikampf aufgetreten. Geschichtlich erwiesen ist es, dass — wie ich schon einmal erwähnt habe — schon Agobard, Erzbischof von Lyon, im Jahre 831 gegen den Zweikampf sein Wort erhob. (Ritter, „Kirchengeschichte", Bonn 1862, I. Bd., S. 447, und Schlossers „Weltgeschichte", Frankfurt 1846, V. Bd., S. 418.)

Vierundzwanzig Jahre später verdammte die Kirchenversammlung von Valence (im Jahre 855) — wie ich gleichfalls schon gesagt habe — den Zweikampf als eine „höchst ungerechte und verabscheuungswürdige Bestimmung einiger weltlicher Gesetze". (Sieh Alzogs „Kirchengeschichte", Mainz 1846, S. 483, und Ritters „Kirchengeschichte", I. Bd., S. 447.) Unmittelbar danach erklärte sich Papst Stephan VI. (gewählt am 24. April 858) entschieden gegen den Zweikampf. (Ritter a. a. O., S. 446.) Diesem Beispiele folgte nun eine ganze Reihe von Päpsten nach, und zwar zunächst (sieh Dr. Ernest Müller, „Theologia moralis", Wien 1869, lib. 2, pag. 467) Innocenz II. (gew. am 15. Februar 1130, gest. am 23. September 1143), Eugen III. (gew. am 27. Februar 1145, gestorben am 7. Juli 1153), Alexander III. (gew. 1159, gest. 1181), Cölestin III. (gew. am 31. März 1191, ge-

storben 8. Jänner 1188) — [sieh hierüber „Geschichte Papst Innocenz III." von Fr. Hurter, Hamburg 1842, IV. Bd., S. 427], Innocenz III. (gew. am Todestage des eben genannten Papstes, Cöleſtin III., und gest. am 16. Juli 1216) und Innocenz IV. (gew. am 25. Juni 1243, gest. am 7. December 1254).

Nachdem sich aber alle Verfügungen der genannten Päpste als mehr oder weniger machtlos und fruchtlos erwiesen hatten, trat die Kirchenversammlung zu Toledo unter Papst Sixtus IV. im Jahre 1472 noch entschiedener gegen die Duellanten auf, indem sie dieselben ohneweiters der kirchlichen Gemeinschaft für verlustig erklärte. (Sieh die „Katholische Moraltheologie" von Fuchs, Augsburg 1851, S. 409) Aber auch diese Concilsverfügung blieb wirkungslos, und darum folgten jetzt wieder drei Päpste mit verschiedenen Erklärungen und Bestimmungen gegen den verbrecherischen Zweikampf nach, nämlich Julius II. (gew. am 31. October 1503, gest. am 22. Februar 1513), Leo X. (gew. 1513, gest. am 1. December 1521) und Clemens VII. (gew. am 19. November 1523, gest. am 25. September 1534).

Trotz alledem blieben aber auch die Bemühungen dieser drei Päpste ohne eigentliche Wirkung, und darum versuchte es endlich das große Concil von Trient, welches im Jahre 1545 eröffnet und am 14. December 1563 geschlossen wurde, eine Hauptentscheidung gegen das unausrottbar scheinende Duell-Unwesen zu treffen, indem es das Duell (Sess. 25, cap. 19 de Ref.) bezeichnete als einen „Detestabilis usus fabricante diabolo introductus" (einen durch den Teufel eingeführten verabscheuungswürdigen Gebrauch), und zugleich verhängte das Concil die Strafe der Excommunication, und zwar nicht allein über die Duellanten, sondern auch über die Secundanten, über die Permittenten, welche etwa den Ort dazu hergaben, sowie endlich auch über die gefliſſentlichen Zuschauer und alle wie immer dazu Mitwirkenden. Endlich verschärfte das Concil diese kirchlichen Strafen für die Duellanten noch dadurch, dass den im Duell Gefallenen das kirchliche Begräbnis versagt wurde.

Mit diesen strengen Verfügungen des Trienter Concils noch nicht zufrieden, dehnte Papst Gregor XIII. (gew. 1572, gest. 1585) in seiner Bulle „Ad tollendum" vom 5. December

1582 alle diese kirchlichen Strafen zugleich aus auf das geheime Privatduell, sowie auf alle, welche sich einer Verabredung gemäß auf dem Kampfplatze einfinden.

Aber alle diese Erklärungen der Concile und Päpste, sowie alle Mahnungen und alle kirchlichen Strafgesetze waren wirkungslos, und nun erschien am 1. September 1592 die „Constitutio illius vices" des Papstes Clemens VIII., des schon als Cardinal berühmten Hippolyt Aldobrandini, in welcher neuerdings alle kirchlichen Verfügungen und Strafgesetze über das Duell in Erinnerung gebracht wurden, und außerdem verschärfte diese päpstliche Constitution alle bereits erflossenen kirchlichen Gesetze durch die weitere Verfügung, dass die Duellanten aller Güter verlustig gehen, wie Mörder und Majestätsverbrecher bestraft werden und endlich sogar zum Testieren unfähig sein sollten. Leider blieben auch diese verschärften Verfügungen Clemens VIII. wirkungslos, weil ihnen die weltlichen Gesetze im bürgerlichen Leben nahezu alle Hilfe und Mitwirkung versagten. (Sieh dazu „Handbuch der Pastoral" von Dr. Andreas Gaßner, Salzburg 1869, II. Bd, S. 724.) Darauf erschien die weitere, von mir schon einmal erwähnte, specielle Erklärung des Papstes Alexander VII. (gew. am 8. April 1655, gestorben am 22. Mai 1667), die sich zunächst gegen die Militärduelle richtete.

Ein Zeitgenosse dieses Papstes war der große Heilige Vincenz von Paul (geb. 1576, gest. am 27. September 1660), welcher zu Paris sogar einen Antiduell-Verein gründete, in welchen sich König Ludwig XIII. sammt seinem ganzen Hause und Hofstaat einschreiben ließ. Auf Anregung des großen Heiligen erklärten damals auch die Stände von Languedoque und Bretagne, dass den Edelleuten, die sich in ihren Provinzen schlagen würden, das Recht zu Sitz und Stimme in ihren Versammlungen abgesprochen werden soll. Aber Vincenz starb, der König Ludwig XIII. war schon vor ihm gestorben, die Parlamente änderten sich und das Duell blieb weiter als entsetzliche Mode der Zeit.

Bald danach gab auch Papst Innocenz XI. (gew. am 16. December 1676, gest. am 12. August 1689) eine Erklärung gegen das Duell heraus, die aber ebenso fruchtlos blieb wie alle früheren päpstlichen Verordnungen.

Da erschien endlich im Jahre 1752 die berühmte „Constitutio detestabilis“ des großen Papstes Benedict XIV., welcher alle Verfügungen des Trienter Concils nicht nur erneuerte, sondern die Begräbnisfrage noch in besonderer Weise verschärfte, indem er verfügte, dass die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses statthaben sollte so oft der Tod infolge der im Duelle empfangenen Wunde eintrat, auch wenn der Verwundete außerhalb des Kampfplatzes gestorben sein sollte, und zwar selbst dann, wenn er vor seinem Tode Zeichen der Reue sollte gegeben haben. Diese päpstliche Verfügung scheint eine unendlich harte und scharfe zu sein, aber man darf nicht übersehen, dass bis zum Jahre 1752 schon ungefähr 900 Jahre lang Concilien, Päpste und Bischöfe vergebens alle Mittel versuchten, um dem Duellverbrechen einmal ein Ende zu machen. Diese ebenerwähnte Bestimmung über die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses ist auch in das Rituale Romanum übergegangen, nach welchem das kirchliche Begräbnis zu versagen ist „morientibus in duello, etiamsi ante obitum dederint signa poenitentiae“ — „den im Zweikampfe Gefallenen sogar in dem Falle, wenn sie vor ihrem Verscheiden noch Zeichen der Reue gegeben haben“. (Sieh dazu „Die Ausschließung der Selbstmörder, öffentlichen Sünder und Sacramentschmäher vom kirchlichen Begräbnisse“ von Dr. E. Berrisch, Aachen 1866.) Diese strenge kirchliche Verordnung wurde durch das Wiener Concil im Jahre 1858 wohl ein wenig gemildert, aber nicht aufgehoben. (Sieh Dr. Müllers „Theologia moralis“, II. Bd., S. 469, und „Handbuch der Pastoral-Theologie“ von Ignaz Schüch, Linz 1871, II. Bd., S. 483.)

Aber dieser „Teufelsgebrauch“ — wie man sich nach dem Trienter Concile ausdrücken könnte — war mit der Constitutio Benedict XIV. vom Jahre 1752 noch immer nicht abgethan, denn auch Papst Pius IX. ließ die Duellfrage nicht unberührt, indem er in seiner Constitution vom October 1869 die Excommunication ausdehnte auch auf diejenigen, die einfach ein Duell zu provocieren suchen, selbst wenn die eigentliche Herausforderung nicht erfolgte, sowie auch auf jene, welche die Herausforderung nur annahmen, auch wenn es zum Duelle selbst nicht gekommen ist. In jedem Falle aber blieb nach dieser Constitution das Duell ein päpstlicher Reservatfall.

Zum Schlusse dieser Übersicht bleibt nur noch jenes Schreiben gegen das Duell zu erwähnen übrig, welches Papst Leo XIII. am 12. September 1891 an die Bischöfe des Deutschen Reiches sowie an die Bischöfe von Österreich gerichtet hat. Nach einer kurzen Einleitung heißt es in diesem päpstlichen Schreiben: „Das doppelte göttliche Gesetz, nämlich sowohl das durch das natürliche Licht der Vernunft als das in der Heiligen Schrift promulgierte, verbietet strengstens, dass jemand ohne einen Grund des öffentlichen Rechtes einen Menschen tödte oder verwunde, außer er sei dazu genöthigt um der Vertheidigung seines eigenen Lebens willen. Diejenigen aber, welche zum Zweikampfe herausfordern oder die Herausforderung annehmen, beabsichtigen, ohne durch die Nothwendigkeit gedrängt zu sein, dem Gegner das Leben zu nehmen oder ihn wenigstens zu verwunden. Das doppelte göttliche Gesetz verbietet ferner, dass jemand sein Leben wegwerfe, indem er es einer schweren und offenkundigen Gefahr aussetzt, wenn dies weder die Pflicht noch großherzige Liebe als zulässig erscheinen lässt; aber eben diese blinde Verwegenheit und Lebensverachtung liegt in der Natur des Duells. Daher kann es für niemanden zweifelhaft sein, dass die Duellanten beides treffe: das Verbrechen des Mordes und die Preisgebung des eigenen Lebens. Schließlich gibt es keine ärgere Feindin der bürgerlichen Ordnung, als die den Bürgern eingeräumte Freiheit, dass jeder im Privatwege als Rächer seines angeblich verletzten Rechtes oder der Ehre auftrete. Daher hat die Kirche Gottes, welche die Hüterin und Vertheidigerin sowohl der Wahrheit als der Gerechtigkeit und Sittlichkeit ist, welche in ihrer Vereinigung die öffentliche Ruhe und Ordnung erhalten, die des Zweikampfes Schuldigen stets höchlich verurtheilt und mit ihren schärfsten Strafen belegt."

Das päpstliche Schreiben erinnert nun an die Verfügungen des Concils von Trient, an die Constitutionen der Päpste Benedict XIV. und Pius IX. und sagt hierauf: „Wer die nichtigen Aussprüche der Menge hintansetzt, wer lieber Schmähungen über sich ergehen lässt als dass er in irgend einem Punkte seiner Pflicht untreu wird, bekundet weit größeren und höheren Muth als wer, durch eine Unbilde gereizt, zu den Waffen greift. Bei richtiger Beurtheilung leuchtet sogar jener allein durch echten Starkmuth hervor, nämlich durch jenen

Starkmuth, der wahrhaft den Namen einer Tugend verdient und untrüglichen Ruhm im Gefolge hat. Denn die Tugend besteht im vernunftgemäßen Guten, und jeder Ruhm, der sich nicht auf Gottes Gutheißung stützt, ist thöricht. — Ebenso albern und eines weisen Mannes unwürdig", sagt dieses Schreiben weiter, „ist die Meinung derjenigen, die, wenn sie auch der Civilbevölkerung den Zweikampf verwehren wollen, denselben für das Militär für erlaubt halten, weil durch eine solche Übung angeblich der kriegerische Sinn vermehrt werde. Denn erstens besteht zwischen dem Sittlichen und dem Unsittlichen ein wesenhafter Unterschied, welcher durch keinerlei Standesverschiedenheit aufgehoben werden kann. Durchwegs alle Menschen, was immer für eines Lebensberufes, sind gleichermaßen durch das göttliche und natürliche Gesetz verpflichtet. Endlich", so heißt es gegen den Schluss dieses päpstlichen Schreibens, „pflegt unser Zeitalter, welches sich rühmt, die früheren Jahrhunderte durch höhere Bildung und Sittenverfeinerung zu übertreffen, die alten Einrichtungen geringzuschätzen und nur allzusehr das zu verwerfen, was von der modernen Cultur abweicht. Wie kommt es nun, dass man trotz so großen Eifers für Humanität diese unedlen Überreste einer roheren Zeit und fremder Barbarei, nämlich die Unsitte des Duells, nicht verwirft?"

Zur Geschichte dieses letzten gegen die Duelle gerichteten päpstlichen Erlasses will ich nur noch erwähnen, dass das Hauptorgan der „Israelitischen Alliance" in Wien, nämlich die „Neue Freie Presse", am 24. September 1891 über dieses Schreiben Papst Leo XIII. einen Leitartikel brachte, der natürlich so aussah, wie er in diesem Blatte eben aussehen kann. Das Organ des Welt-Judenthums versichert nämlich zuerst, dass alles „unanfechtbar sei, was der Papst über das Duell sagt", versucht aber dann weiter zu beweisen, dass das Duell gerade bei den strengen Katholiken am meisten in Übung sei. „Der Codex der Ritterlichkeit", so sagt dieser Artikel, „wird viel strenger befolgt als die Vorschriften der Päpste in Betreff des Duells. Es gibt katholische Aristokraten, welche um keinen Preis die Fastengebote übertreten oder sonntags die Messe versäumen würden, jedoch ohne religiöse Bedenken jeden Streit mit dem Degen oder der Pistole austragen. Ihnen wird der Papst vergebens predigen, dass man seine Ehrenhaftigkeit nicht

beweise, indem man einen Menschen tödte oder verwunde, und dass das Duell darum ein Widersinn sei, weil häufig nicht der Beleidigte, sondern der Beleidiger siege. Die Kirche, welche zur Zeit ihrer unbeschränktesten Herrschaft über die Geister machtlos dem Duell gegenüberstand, vermag heute noch weniger gegen dasselbe. Das einzige Land in Europa, in welchem seit Jahrzehnten kein Zweikampf mit Waffen, nicht einmal unter Officieren stattgefunden hat, ist das protestantische England. Dort kam es aus der Mode, weil die öffentliche Meinung sich dagegen erklärte und den Faustkampf bevorzugte, der allerdings nur eine andere und nicht gerade schönere Form des Duells ist. So trefflich und so überzeugend Leo XIII. auch sprechen mag, er wird nicht mehr als seine Vorgänger in einer Frage durchsetzen, die seit Jahrhunderten erwogen wird und dennoch nicht vom Flecke rückt."

Dieser Artikel der „Neuen Freien Presse" ist wohl das beste Beispiel dafür, dass alle Gründe der Wahrheit, der Vernunft und des Rechtes ohnmächtig sind, wenn es sich um einen in der Welt eingebürgerten Unsinn und Wahnsinn handelt; denn was soll man dazu sagen, wenn die „Neue Freie Presse" beweisen will, dass gerade die besten Katholiken dem Duellverbrechen huldigen, als ob jemand das Recht hätte, sich noch einen guten Katholiken nennen zu können, wenn er leichtsinnig und muthwillig handelt gegen alle kirchlichen Gesetze, gegen eine ganze Reihe von päpstlichen Erlässen und gegen die entschiedene Erklärung eines allgemeinen Concils. In diesem Falle könnte man ebenso einen Menschen, der offen und muthwillig den Strafgesetzen des Staates entgegentritt, einen guten Staatsbürger nennen. Nicht minder widersinnig ist es, wenn derselbe Artikel der „Neuen Freien Presse" auf das Beispiel von England hinweist und dabei den protestantischen Charakter des Landes heraushebt. Der Protestantismus hat ja doch in diesem Falle gar nichts zu thun und nichts zu verantworten, denn ich habe bereits bewiesen, dass die Abschaffung des Duells in England als das specielle Verdienst des Prinz-Gemahls der Königin Victoria zu betrachten ist. Recht mag übrigens die „Neue Freie Presse" haben, wenn sie behauptet, dass die Kirche in dieser Frage, „die schon seit Jahrhunderten erwogen wird und dennoch nicht vom Flecke rückt", heute noch weniger wie

in der alten Zeit auszurichten vermag; was leider wahr ist, denn ich habe eben gezeigt, dass drei Concile, achtzehn Päpste, ein großer Heiliger sowie Bischöfe umsonst gegen den Zweikampf auftraten; aber damit theilt die Kirche nur das Geschick sämmtlicher Staaten, denen es genau so ergieng und ergeht wie es der Kirche ergeht und bisher ergangen ist.

Bevor ich jedoch zu den gegen das Duell gerichteten weltlichen Gesetzen übergehe, will ich an einem Beispiele noch zeigen, dass auch die Protestanten schon gegen das Duell Stellung zu nehmen versuchten. Am 4. Juni 1885 fand nämlich wie alljährlich in Berlin eine protestantische Pastorenconferenz statt, welche sich ganz ausschließlich mit der Duellfrage beschäftigte. Den Vorsitz und das erste Referat über das Duell hatte Consistorialrath Stahn übernommen. Derselbe führte unter anderem aus, dass das Duell eine Auflehnung gegen die Rechtsordnung, ein Angriff auf das Leben des Nächsten und eine Preisgebung des eigenen Lebens sei, also eines von Gott anvertrauten Gutes. Zum Zwecke der Ehrenrettung dürfe kein irreligiöses Mittel angewandt werden. Wenn dies dennoch geschehe, so sei das hauptsächlich auf eine falsche Auffassung der Ehre zurückzuführen. Die Standesehre leide, wenn sie zu ihrer Lebenserhaltung Vorurtheile in Anspruch nehmen wolle, die der christlichen Gemeinschaft widersprechen. — An diesen Vortrag schloss sich eine recht lebhafte Discussion pro und contra. General-Lieutenant v. Redern vertheidigte dabei das Duell als ein Gottesgericht mit den wunderbaren Sätzen: „Nach meiner Meinung ist das Duell die Strafe dafür, dass mein Gegner sich unehrenhaft benommen hat; ich stehe dann auf der Mensur im Namen des wahren christlichen Benehmens. Falle ich, so hat Gott mich nicht für den Rechten gehalten, seine Gebote zu vertheidigen.“ Im weiteren Verlaufe der Discussion bezeichnete Pastor Baltzer das Officiersduell als das Centrum der Festung, welches schwer zu treffen sein dürfte. Dem Wunsche des General-Superintendenten Dr. Büchsel, dem Kirchenregiment eine Resolution der Conferenz über die Duellfrage zu unterbreiten, wurde von Seiten des Consistorial-Präsidenten Dr. Hegel widersprochen, und auf des letzteren Vorschlag hin beschränkte die Versammlung sich darauf, ihre Zustimmung zu dem Vortrage des Referenten auszusprechen, in welchem auch

eine Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses des Duellanten, beziehungsweise Versagung der Begleitung von Seiten der Geistlichen vorgeschlagen war.

Diese Erklärungen der protestantischen Pastoren blieben natürlich ebenfalls wirkungslos, und das lässt sich umso leichter erklären, als sich doch, wie ich eben gezeigt habe, die katholische Kirche schon seit etwa tausend Jahren umsonst bemühte, einem Verbrechen entgegenzutreten, welches für seine Existenz ein gewisses Privilegium beanspruchen will, trotzdem auch die bürgerlichen Gesetze aller Staaten gegen dasselbe auftreten, wie ich in Kürze zeigen will.

In Österreich erhob sich die weltliche Macht gegen das Duell bereits vor zwei Jahrhunderten, denn schon im Jahre 1682 trat Kaiser Leopold I. mit einer scharfen und strengen Verordnung gegen das Duell sowie gegen die Duellanten und deren Secundanten auf. Diese Verordnung wurde fünf Jahre später, nämlich im Jahre 1687 durch ein anderes kaiserliches Patent abermals erneuert und noch mehr verschärft. Aber die damalige Kleidermode, welche selbst dem gewöhnlichen Bürger das Recht gab, einen Degen tragen zu dürfen, machte diese beiden kaiserlichen Verordnungen einfach illusorisch, weshalb Leopolds Sohn und zweiter Nachfolger auf dem Throne, Karl VI., im Jahre 1718 ein Manifest erließ, welches die Duelle und zugleich das allgemeine Tragen des Degens mit Entschiedenheit verbot. — Wenn ich später über die Duellgeschichten aus der alten Wiener Zeit reden werde, wird mir Gelegenheit geboten sein, über diese kaiserlichen Verordnungen aus dem siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert mehr zu sagen.

Ich wende mich daher jetzt zum gegenwärtig in Österreich bestehenden Strafgesetze, welches im neunzehnten Hauptstücke, und zwar in den §§ 158 bis 165 die gegen das Duell in Österreich geltenden Strafgesetze enthält. Der Inhalt dieser Strafbestimmungen ist kurz dieser: Wer einen anderen zum Streite mit tödtlichen Waffen herausfordert und wer eine solche Herausforderung annimmt, begeht das Verbrechen des Zweikampfes. Ist dabei keine Verwundung erfolgt, so wird das Verbrechen gestraft von sechs Monaten bis zu einem Jahr Kerker; ist eine Verwundung erfolgt, so erhöht sich die Strafe auf fünf, eventuell zehn Jahre. Ist einer von den beiden Duel-

lanten todt geblieben, so wird der Todtschläger mit zehn- bis zwanzigjährigem Kerker bestraft. Wer in irgend einer Weise zur Herausforderung beigetragen hat, wird mit sechs Monaten, und ist der Tod erfolgt, sogar mit fünf Jahren Kerker bestraft. Ebenso ist für die Secundanten Kerkerstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr, eventuell auch bis zu fünf Jahren bestimmt. — Die Strafloſigkeit tritt nur ein, wenn sich der Herausforderer nicht zum Streite gestellt hat, dann wenn beide Duellanten sich zwar gestellt haben, aber freiwillig vom Duell abgestanden sind, und endlich bleiben auch alle Mitschuldigen straflos, wenn durch ihre Bemühungen das Duell verhindert wurde.

Diese Strafbestimmungen sind wohl an und für sich ziemlich streng, gehen aber — wie ich nur andeuten will — in manchen Punkten weit von der Strenge des kirchlichen Gesetzes ab, welches die Censurstrafen über Duellanten und Secundanten auch dann verhängt, wenn das Duell nicht wirklich stattgefunden hat; endlich aber kommt dazu noch die mildere Auffassung, welche diesem Gesetze zutheil wird, wovon man sich leicht überzeugen kann, wenn man im „Handbuch des allgemeinen österreichischen Strafrechtes" von Dr. Eduard Herbst (2. Aufl., Wien 1859, S. 314—317) die Erklärungen beachtet, welche daselbst den einzelnen Paragraphen beigegeben sind.

Die Frage, ob die Bestimmungen des österreichischen Strafrechtes gegen das Duell auch in allen Fällen ihre volle Anwendung fanden, habe ich hier nicht weiter zu untersuchen, wohl aber kann ich aus dem Verlaufe der letzten Jahre Fälle anführen, welche für eine zuweilen ziemliche Strenge der Gerichte Zeugnis geben. In manchen anderen Fällen aber scheint man auf diese Strenge verzichtet zu haben. Nur einige von diesen Fällen will ich hier in Erinnerung bringen.

Im Jahre 1881 forderte in Klausenburg ein in Ungarn bekannter chauvinistischer Journalist, Bartha, zwei Officiere zum Duell heraus, welches für den erwähnten Journalisten ziemlich unglücklich verlief. Daraufhin wurden die betheiligten Officiere (sieh die „Vorstadt-Zeitung" vom 5. Februar 1881) verurtheilt, und zwar: erstens 1600 fl. Curkosten zu bezahlen, zweitens dem verletzten Bartha eine lebenslängliche Rente von 1200 fl. sicherzustellen, drittens erhielten sie zwei Monate Festungshaft.

Im September 1885 wurde in Budapest nach der Duell-Affaire Kozstka-Tamássi — welche damals in Ungarn großes Aufsehen machte, weil dabei der eine von den Duellanten erschossen und die Familie unglücklich gemacht wurde — der überlebende Verbrecher nur zu drei Jahren Gefängnis verurtheilt. Nicht ohne Interesse war damals die Bemerkung, welche dazu ein ungarisches Blatt, die „Ödenburger Zeitung" vom 22. September 1885, machte mit den Worten: „Leider wurde in derlei Fällen auch die Milde der Krone über Vorschlag der Regierung oft an Unwürdige verschwendet. In Ärgernis erregenden Fällen wurde nur zu oft die Justiz durch das zu häufig angerufene Begnadigungsrecht gewissermaßen hinausgespielt, desavouiert: wie sollte da nicht der Glaube im Volke, ja selbst bei den Richtern Wurzel fassen, dass das Strafverfahren in Duell-Angelegenheiten eine bloße Komödie sei, dass die Regierung (das Strafverfahren ende wie immer) das Begnadigungsrecht der Krone anrufen und den Geklagten frei ausgehen lassen werde."

Eine andere Verurtheilung gleicher Art fand wiederum in Klausenburg am 8. November 1886 statt. Ein Duellant namens Kozma, welcher den Schul-Inspector Varady im Duell tödtlich verwundete, worauf derselbe den erlittenen Verletzungen erlegen ist — wurde zu zweijährigem Gefängnis und zur Tragung der Kosten verurtheilt.

Am 24. October 1888 fand in Budapest die Schlussverhandlung über ein Duell statt, welches bereits dritthalb Jahre zuvor zwischen einem ungarischen Abgeordneten, Gabriel Ugron, und dem Klausenburger Advocaten Alexius Bokros vorgefallen war. Der erstere wurde wegen Duellvergehens zu fünf, der letztere zu sechs Monaten Staatsgefängnis verurtheilt.

Am 1. Juli 1889 wurde ein Studierender der Medicin, der einen Officier zum Zweikampfe gefordert hatte, ohne dass es zu einem Duell gekommen war, wegen „Verbrechen des Zweikampfes" zu sechs Monaten Kerker verurtheilt.

Am 22. November 1889 wurde in Budapest der Advocat Pásztélyi, welcher im Jahre 1887 im Duell den Abgeordneten Literati tödtete, zu drei Jahren Kerker verurtheilt.

Ende November 1889 erhob die Wiener Staats-Anwaltschaft gegen den Vertheidiger in Strafsachen Dr. J. Fischer und gegen den Redacteur des „Deutschen Volksblattes" Karl

nann Wolf die Anklage wegen Vergehens des Zweikampfes. Duell fand in Preßburg statt und hatte einen unblutigen gang. Demungeachtet wurden bei der am 20. December gehabten Schlußverhandlung beide Duellanten, und zwar Herausforderer Dr Fischer zu einfachem Kerker in der :er von sechs Wochen und der Herausgeforderte zu ein- :m Kerker in der Dauer von einem Monat verurtheilt.

Am 14. Februar 1890 gab der Oberste Gerichtshof ein)eil ab, welches für die Duellfrage überhaupt von Wichtigkeit Im März des Jahres 1889 kam es nämlich im Foyer Görzer Theaters zu einer Aufsehen erregenden Scene. Der)atier G. Baron Locatelli, Dragoner-Reserve-Lieutenant, de von dem Grafen Arthur Mels-Colloredo thätlich tiert, und zwar in Gegenwart des Theaterpublicums. Nach ogenem Einvernehmen mit der Militärbehörde richtete Re- -Lieutenant Baron Locatelli an den Grafen Colloredo Aufforderung zum Duell, welche dieser auch annahm. Es auch thatsächlich in der Nähe von Görz zwischen den :en ein Pistolenduell statt, welches einen unblutigen Aus-) hatte. Die Staats-Anwaltschaft hatte hievon Kenntnis igt und erhob die Anklage gegen beide Duellanten, welche uf zu je einem Monat Kerker verurtheit wurden, also zur esten Strafe, welche nach unserem Strafgesetze möglich ist.)e recurrierten aber trotzdem gegen dieses Urtheil, allein der rste Gerichtshof verwarf den Recurs, und zwar mit der :nden Begründung: „Es müsse wohl zugegeben werden, dass Unterlassung der Aufforderung für den Reserve-Lieutenant igenehme Folgen, eventuell den Verlust der Charge nach ziehen könne, anderseits aber wusste er, dass er sich durch Herausforderung zum Duell den strafgerichtlichen Folgen rziehe. Es war ihm also die Alternative gestellt, sich ent- r den gesellschaftlichen oder den strafgerichtlichen Folgen nterziehen; nachdem er also eine Wahl zwischen diesen :n Fällen hatte, konnte von einem unwiderstehlichen Zwange die Rede sein, denn wo eine freie Wahl besteht, kann von n unwiderstehlichen Zwange nicht geredet werden. Ebenso : Graf Colloredo die freie Wahl zwischen den allerdings zu verleugnenden gesellschaftlichen Folgen der Ver- gerung des Duells und den gerichtlichen Folgen bei

der Annahme des Duells; nachdem also auch er eine freie Wahl zwischen den beiden Consequenzen hatte, konnte auch bezüglich seiner Person von einem unwiderstehlichen Zwange nicht die Rede sein."

Eine andere, nicht minder wichtige Entscheidung des Wiener Oberlandesgerichtes veröffentlichten die Wiener Blätter am 29. August 1893. Der Wichtigkeit der Sache wegen muss ich diesen Bericht seinem Wortlaute nach citieren. Er lautet: „Die ‚St. Pöltener Zeitung' vom 6. d. M. brachte die Mittheilung, dass der katholische Student der Medicin Schlechter in Innsbruck wegen principieller Verweigerung des Zweikampfes vom Militär-Ehrengerichte seiner Officierscharge für verlustig erklärt wurde. Die katholische Studenten-Verbindung ‚Austria' werde das Opfer, welches Schlechter der Vereinigung brachte, stets zu würdigen wissen und ihm dafür gehörigen Dank zollen. Hieran knüpfte das Blatt folgende Bemerkung: ‚Ganz gewiß! Und nicht bloß die ‚Austria' und der ganze Cartellverband der katholischen Studenten-Verbindungen wird das ehrenvolle und charakterfeste Auftreten würdigen, sondern jeder Mensch, dem nicht jedes Gefühl von Sitte, Ehre und Recht abhanden gekommen ist.' In diesem Beisatze erblickte die Staats-Anwaltschaft St. Pölten das Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre nach § 491 des Strafgesetzes und Artikel 5 des Gesetzes vom 17. December 1862 und verfügte die Beschlagnahme der ‚St. Pöltener Zeitung'. Das Kreisgericht bestätigte die Beschlagnahme mit der Begründung, dass durch diesen Aufsatz dem mit dem ehrenräthlichen Verfahren wider den Lieutenant in der Reserve Studiosus medicinae Schlechter befassten Militär-Ehrengerichte und hiedurch dem ganzen Officierscorps, dessen Anschauung über die Wahrung der militärischen Standesehre das Militär-Ehrengericht zum Ausdrucke zu bringen hatte, indirect der Vorwurf gemacht werde, dass ihm jedes Gefühl von Sitte, Ehre und Recht abhanden gekommen sei. — Gegen dieses Erkenntnis ergriffen die Herausgeber durch Dr. Porzer die Beschwerde, welcher das Oberlandesgericht Folge gegeben hat, indem es die Beschlagnahme und das Verbot der Weiterverbreitung mit nachstehender Begründung aufhob: ‚In dem incriminierten Artikel wird nicht die Entscheidung des Militär-Ehrengerichtes in der Affaire des Studenten Schlechter einer Kritik unterzogen,

sondern lediglich dem Verhalten dieses Studierenden in dem bezüglichen Ehrenhandel Anerkennung und Dank gezollt. Da nun das in dem Artikel belobte Benehmen des Genannten darin bestanden haben soll, dass derselbe ungeachtet empfindlicher Provocation sich aus principiellen Gründen des Zweikampfes enthielt und unbeirrt durch etwaige nachtheilige Consequenzen, welche für ihn als Reserve-Officier daraus entstehen konnten, den allgemein verbindlichen Bestimmungen des Gesetzes (§ 158 St.-G.) Folge leistete, so kann diese Anpreisung eines dem Gesetze entsprechenden Verhaltens umsoweniger strafbar sein, als gerade der Ausdruck der entgegengesetzten Anschauung, nämlich die öffentliche Anpreisung der Austragung eines Ehrenhandels durch den Zweikampf, nach § 305, respective § 158 des Strafgesetzes ein Vergehen begründen würde. Aber auch in der weiteren Bemerkung, dass jeder Mensch, dem nicht jedes Gefühl von Sitte, Ehre und Recht abhanden gekommen ist, dieses ehrenvolle und charakterfeste Auftreten würdigen müsse, kann eine strafbare Handlung und insbesondere das Vergehen des § 491 des Strafgesetzes, respective Artikel 5 des Gesetzes vom 17. December 1862 (R.-G.-Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863) nicht erkannt werden, da hierin nur die Voraussetzung ausgesprochen wird, dass dieses dem positiven staatlichen Gesetze, sowie den positiven Religionsvorschriften entsprechende muthige Verhalten allgemeine Anerkennung finden müsse, ohne dass hiebei das in dieser Sache erflossene militär-ehrengerichtliche Erkenntnis irgendwie angefochten oder auch nur weiter erwähnt und ohne dass den Mitgliedern des Ehrengerichtes der Vorwurf gemacht wird, dass sie die Würdigung dieser Momente bei der Schöpfung ihrer durch specielle Standesverhältnisse bedingten Entscheidung gänzlich außeracht gelassen hätten.'"

Diese Entscheidung des Wiener Oberlandesgerichtes ist so wichtig, aber auch so klar, dass die einfache Wiedergabe derselben hier wohl ausreichend genügen mag.

Am 11. Mai 1890 wurde wieder von Seite des Landesgerichtes in Wien ein Herr Ferdinand v. Levetzow zu einem Monat Kerker verurtheilt, weil er wegen eines in einem Kaffeehause vorgekommenen Streites den Gutsbesitzer Grafen Desfour-Walderode brieflich zu einem Zweikampfe herausgefordert hatte.

Am 10. December 1890 trafen sechs Studenten polnischer Nationalität aus Wien in Preßburg um eines Duelles willen ein, das zwei von ihnen miteinander bestehen sollten, während die anderen in der Eigenschaft als Secundanten dahin gekommen waren. Als eben einer dieser Secundanten damit beschäftigt war, einen Arzt ausfindig zu machen, der bei dem Waffengange assistieren sollte, wurde die ganze Gesellschaft infolge eines telegraphischen Ersuchens der Wiener Polizei von Wachorganen zur Preßburger Sicherheitsbehörde gebracht. Die Herren erfuhren hier, daß es ihnen nicht gelingen werde, die Absicht, die sie nach Preßburg geführt hatte, zu verwirklichen, da sie während ihres Verweilens in dieser Gegend unter fortwährender Bewachung stehen würden. Unter dem Eindrucke dieses unerwarteten Hindernisses, das sich ihrem Plane entgegenstellte, versöhnten sich die Parteien und fuhren in Frieden nach Wien zurück. Hier aber wurde nach einer von der Staats-Anwaltschaft erhobenen Klage gegen sie das Gerichtsverfahren eingeleitet, worauf die beiden Duellanten zu je einem Monat und die vier Secundanten zu je vierzehn Tagen Kerker verurtheilt wurden.

Am 8. April 1892 erfolgte wiederum vom Obersten Gerichtshofe in Wien eine Erklärung, welche in ihrer Bedeutung vollkommen der obenerwähnten Erklärung vom 14. Februar 1890 gleichkam. Vom Landesgerichte in Triest waren nämlich drei Secundanten wegen Verbrechens der Theilnahme am Zweikampfe zu mehrwöchentlichen Kerkerstrafen verurtheilt worden, wogegen sie die Nichtigkeitsbeschwerde an den Cassationshof richteten. In dieser wurde gesagt, daß sich die Secundanten unter einem unwiderstehlichen Zwang befanden, denn das Duell sei eine gesellschaftliche Nothwendigkeit. Sie laufen Gefahr, als ehrlos angesehen zu werden, wenn sie der Aufforderung, als Secundanten zu fungieren, nicht Folge leisteten. Da sie dem Soldaten- und Journalistenstande angehören, stünden sie einem Dilemma gegenüber: Lehne man das Duell ab, so werde man für ehrlos erklärt, nehme man das Duell an, so verfalle man dem Strafgesetze. Der Cassationshof erkannte jedoch auf Abweisung der Nichtigkeitsbeschwerde und begründete dies damit, daß ein unwiderstehlicher Zwang nicht vorhanden sei, weil der Druck gesellschaftlicher Anschauungen als solcher nicht

gelten könne. Das Gesetz erachtet den Zweikampf nicht als zulässiges Mittel zur Herstellung der gekränkten Ehre, und es können daher entgegenstehende Ansichten einzelner Personen oder ganzer Stände dem bestimmten Wortlaute des Gesetzes gegenüber nicht ins Gewicht fallen. Aus diesem Grunde wäre auch die Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen über die Frage, ob man sich ohne Gefahr, in der Gesellschaft für ehrlos zu gelten, der Aufforderung, als Secundant thätig zu sein, entziehen dürfe, ganz gleichgiltig gewesen.

Trotz alledem herrscht in unseren gesetzgebenden Kreisen, entsprechend dem Geiste der Zeit, immer das Bestreben, das Verbrechen des Duells, insoweit es möglich ist, milder zu behandeln und die Duellanten zu schonen. Einen Beweis dafür lieferte der permanente Strafgesetz-Ausschuss des österreichischen Abgeordnetenhauses in seiner Sitzung vom 17. December 1892, wo man sich bemühte, die Strafbarkeit der bloßen Herausforderung des Duells zu beseitigen und die Strafe für den vollzogenen Zweikampf von fünf auf zwei Jahre herabzusetzen. § 159 (Strafe bis zu zehn Jahren im Falle der Tödtung eines Gegners und bis zu fünfzehn Jahren im Falle einer absichtlichen Tödtung) wurde unverändert angenommen, ebenso § 160, welcher die Strafloſigkeit der Cartellträger, Secundanten, Zeugen und Ärzte statuiert.

Umsonst machte bei dieser Gelegenheit der Abgeordnete Dr. Schorn darauf aufmerksam, dass die katholische Kirche das Duell als eines der schwersten Delicte behandelt und mit den schwersten Kirchenstrafen bedroht. Diese strengen Bestimmungen der Kirchengesetze dürfen nicht außeracht gelassen werden, denn es handle sich nicht bloß um ein sündhaftes, den Pflichten der Religion widerstreitendes Vergehen, sondern auch um die Aufrechterhaltung der äußeren sittlichen Rechtsordnung. Die Auffassung der katholischen Kirche ignorieren, würde einer Verkennung der socialen Mission der Kirche gleichkommen. — Wahr und richtig! Aber wer will heute eine solche Sprache hören?

Von einem eigenthümlichen Interesse ist hier noch eine Episode des Vorarlberger Landtages aus den ersten Tagen des Februar 1894, welche ich gleichfalls an dieser Stelle noch kurz erwähnen will. Der Wehr-Ausschuss des genannten Land-

tages faßte nämlich bei der Berathung über das Landes-Vertheidigungswesen mehrere specielle Beschlüsse, von denen der eine in seiner Vorlage also lautete: „Wer sich der Mißhandlung von Soldaten schuldig macht oder sich an einem Duell in irgend einer Weise betheiligt, kann unbeschadet der für solche Delicte vorgesehenen strafgerichtlichen Folgen in den tirolisch-vorarlbergischen Truppenkörpern eine Officierscharge oder Unterofficiers-Charge weder erhalten noch beibehalten."

Mit einem derartigen Beschlusse befand sich der in Rede stehende Wehr-Ausschuß vollkommen in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Kirche, die im Vorangehenden bereits citiert und erklärt wurden; aber die Regierung wollte in diesem Beschlusse einen Eingriff des Landtages in die Rechte der Krone erblicken, und der Landtag wurde aufgelöst. Das der Regierung naheſtehende „Fremdenblatt" aber suchte in einem hierüber geschriebenen Artikel am 10. Februar die Regierung damit zu rechtfertigen, daß es behauptete, das Duell sei „die Ultima ratio zur Rettung der bedrohten Ehre". — Also Todesstrafe für Ehrenbeleidigung!

Aus der späteren Parlamentsgeschichte will ich noch erinnern an die Sitzung des österreichischen Abgeordnetenhauses vom 19. April 1894. Bei den Verhandlungen über das Budget für Landesvertheidigung kam auch die Duellfrage in der Armee zur Sprache, bei welcher Gelegenheit der Landesvertheidigungs-Minister Graf Welsersheimb unter anderem erklärte: „Gegen das Duell sind nicht nur in den Gesetzen, sondern auch in der Religion die allerschärfsten Strafen und Verordnungen ergangen. Wenn trotzdem dieses Unwesen — ich bezeichne es absichtlich als ein solches — nicht auszumerzen vermocht wurde, so besorge ich, daß dies auch nicht ein Gesetz allein zustande bringen werde. Es ist aber die Ansicht unrichtig, daß das Duell in der Armee begünstigt wird. Wir sind darüber hinaus, es nothwendig zu haben, unseren Muth damit zu beweisen; unser Rock, den wir tragen, zeigt schon, daß wir Muth haben müssen, daß das unsere einfachste Pflicht ist, aber für andere Aufgaben, für höhere und edlere Aufgaben als für persönlichen Zweikampf. Wir sind für Besseres bestimmt als uns umzubringen. Das Duellwesen hat auch in der Armee sehr abgenommen (?),

vielleicht mehr als in anderen Kreisen — ich spreche nicht von hier — aber gerade in parlamentarischen Versammlungen herrscht manchmal eine wahre Krankheit in dieser Beziehung. (Rufe: ‚In Ungarn!') Worin hat das seinen Grund? Das Duell entsteht aus den Verletzungen der Ehre, und wenn wir sehen, was für einen Schutz die Ehre in den Gesetzen und in der Gesellschaft überall findet, so werden wir vielleicht begreifen, dass es in dieser Beziehung bisher nicht gelungen ist, die Selbsthilfe auszuschließen. Man gebe der verletzten Ehre die Gewähr, dass sie im Gesetze und von der Gesellschaft die volle Genugthuung finden wird, von dem Momente an werden alle darüber einig sein, dass derjenige, der dann noch einen Zweikampf sucht, den Tod verdient."

Nach dieser Erklärung, in welcher sich der Landesvertheidigungs-Minister zuerst auf die Gesetze der Religion berief, um das Duell als „Unwesen" zu bezeichnen, scheint der genannte Minister der Ansicht zu sein, dass unsere Gesetze nicht genügenden Schutz für die Ehre bieten, und dass darum die „Selbsthilfe" begreiflich sei. — Das klingt etwas eigenthümlich.

Damit glaube ich das österreichische Strafgesetz mit seinen gegen das Duell gerichteten Bestimmungen sowie die Gerichtspraxis genügend beleuchtet zu haben, und ich will diesbezüglich nur noch einige Bemerkungen beifügen über das ungarische Strafgesetz. Dieses qualificiert das Duell sehr milde, und zwar nicht als Verbrechen, sondern als Vergehen, und erst in neuerer Zeit machte sich bei den Obergerichten diesbezüglich eine strengere Praxis geltend. Der Strafcodex widmet dem Duell einen besonderen Abschnitt und ahndet dasselbe mit Staatsgefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Schon die Herausforderung und deren Annahme zieht nach dem Duell die Strafe von sechs Monaten Staatsgefängnis nach sich. Wer jemanden zum Zweikampfe aufmuntert oder mit Verachtung bedroht, weil er das Duell nicht angenommen, wird mit einem Jahre Staatsgefängnis bestraft. Wer seinen Gegner im Duell verwundet, erhält eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren; wer den Gegner derart verletzt, dass der letztere ein Glied oder einen Sinn einbüßt oder unheilbar bleibt, der kann bis zu drei Jahren verurtheilt werden. Das höchste Strafausmaß von fünf Jahren Staatsgefängnis trifft denjenigen, der seinen Gegner

tödtet, selbst wenn der Tod nicht unmittelbar eintritt. Die mitwirkenden Zeugen und Ärzte bleiben straflos, wenn sie bestrebt waren, das Duell zu verhindern. Dem arbiträren Ermessen des Richters ist indessen bei den auf Staatsgefängnis lautenden Strafen ein weiter Spielraum gewährt, und er kann das Ausmaß auch mit einem Tage fixieren.

Danach lautet das ungarische Strafgesetz in seinen Bestimmungen gegen das Duell viel milder als das österreichische.

Bei dieser Milde des ungarischen Gesetzes ist es daher begreiflich, dass sich im Lande Stimmen melden, welche entschieden eine größere und zugleich gerechtere Strenge verlangen. So zum Beispiele wurde Ende September 1893 der Generalversammlung des Budapester Municipal-Ausschusses der folgende Antrag des Stadtrepräsentanten Dr. Emanuel Rozavölgyi vorgelegt: „Mit Rücksicht darauf, dass das Umsichgreifen der Duelle das friedliche Zusammenleben der Gesellschaft in hohem Grade gefährdet und die Bürgerschaft dem Terrorismus berufsmäßiger Duellhelden unterwirft; ferner mit Rücksicht darauf, dass das Duell unvereinbar ist mit dem Begriffe des Rechtsstaates und der modernen Gesellschaft, beantrage ich: Das Municipium der Haupt- und Residenzstadt Budapest wolle die Regierung und das Abgeordnetenhaus ersuchen, die Initiative zu ergreifen, damit im legislatorischen Wege das Duell seines Charakters als privilegiertes Verbrechen entkleidet, der § 19 des Theiles II des Gesetzartikels 5 vom Jahre 1878 über das Duell weggelassen, gleichzeitig aber die Strafbestimmung für Verleumdung und Ehrenbeleidigung verschärft werde; ferner möge die Regierung ersucht werden, kraft ihres obersten Aufsichtsrechtes die königlichen Staats-Anwaltschaften zur strengen Durchführung der auf das Duell bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen aufzufordern, anderseits behufs Unterdrückung der Duellmanie das Factum des Duells für die Beamtenschaft als schweres Disciplinarvergehen zu qualificieren; endlich beantrage ich, dass der zu erbringende Beschluss behufs Gutheißung sämmtlichen Municipien des Landes mitgetheilt werde'."

Dieser Antrag war recht und zeitgemäß, aber er theilte offenbar das Geschick aller derartigen Anträge, denn mir ist bis heute über das Schicksal desselben nichts bekannt geworden. Er schläft wohl den Schlaf der Gerechten.

Wenn ich nun zu den außerösterreichischen Gesetzgebungen übergehe, so muss ich vor allem ein fürstlich sächsisches Mandat gegen die Duelle vom Jahre 1709 erwähnen. Dieses Mandat des fürstlichen Hauses Sachsen-Ernestinischer Linie klagt zuerst darüber, „dass die wider das unchristliche Duelliren in denen Lands- und Polizeiordnungen, auch sonst gemachte heilsame Verordnungen ... hin und wieder außer Augen gesetzt und gehörigermaßen nicht beobachtet, sondern vielmehr darwider allerhand unerhebliche Behelfe und Ausflüchte ersonnen, und folglich die durch die Gesetze sonst intendierten guten Absichten auf allerhand Art und Weise hinterzogen, die Excesse und Unordnungen hingegen täglich vermehrt und dadurch ... weitere Verschuldungen und göttliche Strafen auf das Land gebracht werden". Aus diesem Anlass und aus landesväterlicher Sorgfalt sehen sich die Herzoge von Sachsen-Ernestinischer Linie veranlasst, die früher gegen das Duell ergangenen Verordnungen zu wiederholen und zu verschärfen. Zunächst wird strenge gegen die Veranlassung zu den Duellen eingeschritten. 1. Soll niemand dem anderen heimlich etwas Schimpfliches nachreden oder, da er darüber betreten würde, Abbitte und Widerruf leisten. Sollte er sich dessen weigern, so soll er durch Geldstrafen und Gefängnis dazu gezwungen werden, auf ferneren Verweigerungsfall aber in seinem Namen von dem Scharfrichter der Widerruf gerichtlich gethan, auch nach Befinden aufs Maul geschlagen und des Landes verwiesen werden". Punkt 3 sagt sodann: „Trüge es sich zu, dass einer den anderen mit Schlägen bedrohte oder ihn gar schlagen oder werfen würde, so soll im ersten Falle auf mündliche und schriftliche Abbitte und halbjähriges Gefängnis erkannt werden, im zweiten aber, wenn er gereizt wurde, zu einjähriger, wenn er dergleichen ohne Ursache verübte, zu zweijähriger Haft verurtheilt werden, kniend Abbitte leisten, seiner Chargen und Functionen verlustig gehen und die Strafe nach Befinden bis auf Handabhauen und Landesverweisung erstreckt werden." Punkt 6 dieses Mandates lautet also: „Sollte das Duell wirklich erfolgen, so sollen die beiden Duellanten zum Tode verurtheilt, diejenigen, die vornehmen Standes sind, mit dem Schwert, die geringeren Standes mit dem Strange hingerichtet werden, abgesehen davon, ob einer verwundet wäre oder nicht. Ist einer der Frevler ge-

fallen, so soll ihm der Schinder an Ort und Stelle einscharren, Duellanten geringeren Standes soll man zum Abscheu und Exempel aufhängen." Endlich will ich noch den Punkt 9 dieses sächsischen Mandates citieren, welcher lautet: „Alle diejenigen, welche das Duell fördern, zum Duell hetzen, Duellanten beherbergen, Secundanten sollen gleich den Provocanten bestraft, ebenso die Bedienten, welche demselben beiwohnen, auf drei bis vier Jahre des Landes verwiesen werden. Weiter erhält sechs Wochen Gefängnis, wer einem Duell zusieht, ohne den Versuch zu machen, dasselbe zu verhindern. Dagegen bekommen diejenigen, welche Anzeige von einem Duell machen, 50 Reichsthaler, für ‚eine Recontre' 25, für Real-Injurien 15 und für Verbal-Injurien 10 Thaler Belohnung, ohne dass ihr Name genannt wird."

Das gegenwärtig geltende Strafgesetz des Deutschen Reiches bestimmt in den §§ 201 und 203: „Die Herausforderung zum Zweikampfe mit tödtlichen Waffen sowie die Annahme einer solchen Herausforderung wird mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft ... Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Cartellträger) werden mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft."

Das katholische Centrum des deutschen Reichstages wollte jedoch eine Verschärfung dieses Gesetzes durchsetzen, weshalb Abgeordneter Reichensperger im Namen seiner Partei am 13. December 1886 einen Antrag einbrachte, welcher lautete: „Der Reichstag wolle beschließen: Die Erwartung auszusprechen, dass die verbündeten Regierungen dem immer weiter um sich greifenden Duell-Unwesen mit entsprechendem Nachdruck sowohl auf autoritativem Wege als durch disciplinäre und strafgerichtliche Repression entgegenwirken werden."

Ein weiterer Antrag gieng auf Änderung des § 210 des Strafgesetzes, welcher also lauten sollte: „Wenn zwei oder mehrere Personen übereingekommen sind, dass ein im voraus bestimmter Zufall darüber zu entscheiden habe, welcher von ihnen sich selbst tödten soll (amerikanisches Duell), so sind dieselben mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bis zu drei Jahren zu bestrafen. Hat sich infolge eines solchen Übereinkommens ein Theil selbst getödtet, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren oder Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren ein.

Die Aufforderung zu einem solchen Übereinkommen ist als Versuch zu bestrafen."

Leider aber ist meines Wissens dieser Antrag des Centrums nie durchgedrungen.

Aus unserem lieben Deutschen Reiche bleibt aber noch eine ganz besondere Geschichte zu erwähnen übrig, die sich in den letzten Tagen des November und in den ersten Tagen des December 1893 in der Kammer der bayerischen Abgeordneten ereignete. Der bayerische Kriegsminister hatte nämlich kurzweg erklärt, das Duell könne nicht abgeschafft werden, denn sonst kämen wir ins Faustrecht zurück. — Als ob nicht das Duell selbst das schlimmste Faustrecht wäre. Gegen diese Auffassung trat entschieden der Abgeordnete Schädler ein, der dieselbe als „eine schlimme Rechtsverletzung und einen Eingriff in die Gewissensfreiheit der Katholiken" erklärte. „Man hätte glauben sollen," so sagte er weiter, „in einem Staate, dessen Bevölkerung zu zwei Dritteln katholisch ist, dessen Herrenkammer soeben erst den ‚christlichen Sinn der Bevölkerung' als Hauptstütze des Thrones gegen den Umsturz bezeichnet hat, würde der Kriegsminister sofort aufgestanden sein, um zu erklären, dass dieser unerträgliche Zustand sofort abgeschafft werden würde. Aber weit gefehlt! Der Kriegsminister erklärte im Gegentheile, trotz den bestehenden gesetzlichen Verbote lasse sich das Duell nicht aus der Welt schaffen, es sei das einzige Mittel, Steitigkeiten gewissen Grades zu regeln ... In den meisten gebildeten Kreisen sei das Duell als ‚Einrichtung' anerkannt, es werde auch im Officierstande aufrechterhalten bleiben." — Die Abgeordneten Lerno und Dr. Schädler protestierten entrüstet gegen diese Auffassung des Ministers. Schädler nannte diese Grundsätze geradezu „schauerlich". Einem Kriegsminister, der solche Grundsätze vertheidigt, sollte man von rechtswegen das Budget oder wenigstens seinen Ministergehalt verweigern. Solange man nicht zu kräftigen Mitteln greift, kommen wir aus den heillosen Begriffsverwirrungen nicht heraus.

Auch eine hübsche Episode zur Geschichte der Duelle und zur modernen Gesetzgebung! Gehen wir weiter zur französischen Gesetzgebung.

Im Februar des Jahres 1883 wurde dem französischen Senate der Ausschussbericht über einen Gesetzentwurf vorgelegt,

welcher jedes Duell mit 100 bis 1000 Franken Geldbuße und Gefängnis von einem Monat bis einem Jahr, mit 2000 Franken und zwei Jahren Gefängnis bei Verwundungen, mit drei Jahren bei einer Tödtung für den Herausforderer und die Zeugen bestraft. Die Blätter, welche das Protokoll des Duells publicieren, sind gleichfalls strafbar. — Dieser Entwurf wurde jedoch in seiner Strenge nie durchgeführt.

Strenger ist das englische Gesetz, welches nicht nur das vollzogene Duell, sondern auch die Herausforderung dazu mit voller Strenge bestraft.

Im Jänner des Jahres 1885 erließ die russische Regierung gegen das Duell einen Ukas. Derselbe zählt das Duell mit tödtlichem Ausgang zur Kategorie der Morde, sonst behandelt er dasselbe als vorsätzliche Körperverletzung. Dieser Ukas motiviert seine Bestimmungen durch folgende Gründe: Die Ausführung eines jeden Verbrechens und die dafür im „Criminalcodex" angesetzte Strafe wird durch die Absicht und den Willen des Verbrechers nach dem Gesetze bestimmt. Welche Absicht hat derjenige, der zu einem Duell herausfordert? Gewiss nur die, entweder seinen Gegner zu tödten oder ihm einen Schaden zuzufügen. Die Absicht, für einen guten Namen und Ehre einzutreten, bildet nur den Beweggrund der That, und das gewöhnlich nur von Seite des einen Gegners. Obgleich das Duell die Absicht in sich trägt, seinem Gegner ans Leben zu gehen, für eine Beleidigung blutige Rechenschaft zu nehmen, und deshalb der Grundidee unserer christlichen Religion widerspricht, so wird doch derjenige, der eine Herausforderung nicht annimmt, für seine Ehre mit seinem Leben nicht einstehen will, als Feigling angesehen. In Anbetracht dessen bedroht nun dieser Ukas die Duellanten mit sehr strengen Strafen, weit strenger wie sie in allen übrigen Ländern zu Recht bestehen.

Aber erst in neuester Zeit wurde der Versuch gemacht, die ganze Strenge des Gesetzes gegen das Duell zu verwirklichen, indem der Justizminister im October 1892 einen Gesetzentwurf ausarbeitete, durch welchen die bisherigen Strafbestimmungen für den Zweikampf verschärft werden sollen. Nach dem neuen Gesetze würde bei Duellen mit tödtlichem Ausgange über den überlebenden Theil eine Gefängnisstrafe bis zu sechs Jahren verhängt werden. Bei Duellen, die bloß zu Verwundungen

führen, lautet der Strafsatz für den unverletzt gebliebenen Theil auf Gefängnis bis zu drei Jahren. Bei völlig unblutig verlaufenden Duellen können beide Duellanten zu Arreststrafen bis zu sechs Monaten verurtheilt werden. Das neue Gesetz spricht ferner Strafen über die Zeugen und Anstifter von Zweikämpfen aus.

Griechenland (sieh hierüber „Duellstrafen", Materialien, gesammelt von Rechtsanwalt Breslaur, Berlin 1892) belegt Herausforderung und Annahme mit Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten.

Italien läßt Gefängnisstrafe eintreten, welche sich bei schwerer Verletzung bis zu sechs Jahren steigern kann.

Belgien bestraft, wenn keine Verletzung eintritt, mit einem bis sechs Monaten Gefängnis und bei leichter oder schwerer Körperverletzung mit Gefängnis von zwei Monaten bis zu drei Jahren, wozu noch entsprechende Geldstrafen kommen. — So lauteten in Belgien die bisherigen Strafgesetz-Bestimmungen über das Duell. In den letzten Tagen des Februar 1893 brachte jedoch der katholische Senator Baron de Coninck im belgischen Senate einen Antrag ein, der eine bedeutende Verschärfung der diesbezüglichen Strafbestimmungen zur Absicht hatte. Die Vorlage kam zur Verhandlung, und in den ersten Tagen des August 1893 wurde sie in nachfolgender Weise festgestellt: Die Herausforderung zum Duell wird mit Kerker von einem bis drei Monaten und mit 200 bis 500 Franken Geldbuße bestraft. Mit denselben Strafen werden diejenigen belegt, die jemanden öffentlich herabsetzen oder beschimpft haben, weil er ein Duell abgelehnt hat. Jene, die auf dem Wege der Presse die Vorbereitungen zum Duell bekanntmachen, es ankünden, und jene, die darüber ein Protokoll oder einen Bericht veröffentlichen, werden mit einer Geldbuße von 500 bis 2000 Franken bestraft. Wer durch irgend eine Beschimpfung zur Herausforderung Anlass gegeben hat, wird mit Kerker von zwei bis sechs Monaten und einer Geldbuße von 200 bis 1000 Franken bestraft. Wer bei einem Duell gegen seinen Gegner von seinen Waffen Gebrauch gemacht hat, ohne daß Tödtung oder Verwundung erfolgt ist, wird mit Kerker von zwei bis sechs Monaten und einer Geldbuße von 400 bis 1000 Franken bestraft. Wer im Duell seinen Gegner verwundet hat, wird mit Kerker von vier Monaten

bis zu einem Jahre und mit einer Geldbuße von 600 bis 1500 Franken bestraft. Hat die Verwundung Krankheit oder Arbeits-Unfähigkeit verursacht, so wird der Schuldige mit Kerker von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und einer Geldbuße von 1000 bis 2000 Franken bestraft, hat aber die Verwundung eine dauernde Arbeits-Unfähigkeit oder den gänzlichen Verlust eines Organes oder eine schwere Verstümmelung herbeigeführt, so soll die Haft von einem bis drei Jahre dauern und die Geldbuße von 2000 bis 3000 Franken betragen. Wer seinen Gegner im Duell getödtet hat, wird mit Kerker von zwei bis fünf Jahren und einer Geldbuße von 4000 bis 10.000 Franken bestraft. Diejenigen, die in irgend einer Weise zum Duell angeregt haben, werden mit denselben Strafen belegt wie die Thäter. Hat das Duell nicht stattgefunden, so ziehen sie sich Kerker von zwei Monaten bis zu einem Jahre und eine Geldstrafe von 200 bis 1000 Franken zu. Die Zeugen werden mit einem Monat bis zu einem Jahr Kerker und mit 200 bis 1000 Franken Geldbuße bestraft. Außerdem können die Schuldigen mit einjährigem Verlust des Rechtes, öffentliche Ämter zu bekleiden und des activen und passiven Wahlrechtes sowie des Stimmrechtes bestraft werden. Eine bedingungsweise Verurtheilung kann in Duellsachen nicht stattfinden, außer bei Militärpersonen. — Dieser Antrag wurde zur weiteren Bearbeitung dem Ausschuss der Kammer übergeben, welcher darüber bis zum Mai 1894 verhandelte und schließlich einige von diesen Bestimmungen noch mehr verschärfte. Zeugen (Secundanten) und Ärzte setzen sich nämlich nach dieser Verschärfung selbst bei einem unblutig verlaufenen Zweikampfe einer Zuchthausstrafe von ein bis zwei Jahren, die Duellanten selbst einer solchen von fünf Jahren aus. Derselben Strafen wie Ärzte ꝛc. verfallen die Journalisten, die eines Zweikampfes auch nur Erwähnung thun. Bei blutig verlaufenden Duellen steigern sich die Strafen bis zu der über den Überlebenden zu verhängenden Todesstrafe. — Die „Neue Freie Presse“ schrieb damals, das sei ein „drakonisches Gesetz“; aber warum soll es keine drakonischen Gesetze geben dürfen gegen ein Verbrechen, das sich durch kein anderes Gesetz will ausrotten lassen.

In Holland tritt bei mangelnder Verletzung und bei leichter Verletzung Gefängnisstrafe bis zu achtzehn Monaten

ein, bei schwerer Verletzung Relegation oder Verbannung bis zu sechzehn Jahren.

In Dänemark steht auf Duell ohne Verletzung zwei Tage bis drei Jahre, mit Verletzung nicht unter drei Monaten Gefängnis.

Endlich will ich noch erwähnen, dass auch Amerika schon vom Jahre 1719 angefangen in den verschiedenen Staaten entschieden gegen das Duell auftrat. Das erste Duellgesetz, das schon im Jahre 1719 beschlossen, jedoch erst im Jahre 1805 publiciert wurde, ist das von Massachusetts. Nach diesem wird jeder, wer an einem Duell theilnimmt, auf zwanzig Jahre seiner politischen Rechte verlustig, und bleibt ein Duellant, so wird dessen Leiche zu anatomischen Zwecken verwendet. In Connecticut werden Herausforderer und Annehmer mit 3000 Dollar, und wenn sie zahlungsunfähig sind, mit einjähriger Haft bestraft. In New-Jersey wird nach dem Gesetzbuche von 1834 jedes Duell, auch wenn keine nachtheiligen Folgen damit verbunden sind, an den Duellanten mit Gefängnis von höchstens zehn, an den Secundanten, Cartellträgern und sonstigen Vorschubleistern auf höchsteus sieben Jahre geahndet. Zugleich wird jeder dieses Verbrechens Schuldige zu Ämtern untauglich, und wer jemanden tadelt oder verspottet, weil er ein Duell ausgeschlagen, kann auf ein Jahr zum Gefängnis verurtheilt werden. Ebenso verhält es sich in New-York seit 1828. In Pennsylvanien trifft nach einem Gesetze von 1806 jeden Herausforderer und Annehmer eine Strafe von 500 Dollar und einjährige Einsperrung bei harter Arbeit, auch neunjährige Unfähigkeit zu allen bürgerlichen Rechten. Verheimlicher büßen mit 50 Dollar, die Secundanten und alle, welche jemanden, wenn er ein Duell ausgeschlagen, tadeln oder beschimpfen, verfallen in dieselbe Strafe wie die Duellanten selbst. Im Staate Ohio ist seit 1809 die Strafe des Duells 1000 Dollar und Ausstellung sowohl des Herausforderers als der Secundanten und Cartellträger auf eine Stunde am Schandpfahl und Entblößung des Leibes dabei bis zur Hälfte. In Columbia wird seit 1828 das Duell ebenfalls als schweres Verbrechen bestraft.

Haiti bestraft die Herausforderung und Annahme eines Duells sogar mit dem Tode.

Als sprechendstes Zeugnis, wie man in Amerika über das Duell urtheilt, will ich eine Correspondenz citieren, welche der

„Kölnischen Volkszeitung“ unter dem 20. December 1883 aus New-York (sieh die Nummer dieses Blattes vom 6. Jänner 1884) zugekommen ist. Dieselbe lautet: „Eine hohe Auszeichnung wurde vor wenigen Wochen dem Redacteur Herrn F. W. Dawson zu Charlestown in Süd-Carolina zutheil. Derselbe wurde nämlich vom Heiligen Vater zum Ritter des Gregorius-Ordens ernannt. Wichtiger aber als die Auszeichnung selbst ist der Grund derselben. Herr Dawson ist nämlich für sein mannhaftes Auftreten gegen das Duell-Unwesen belohnt worden. Dawson, geborener Engländer und Katholik, diente während des Bürgerkrieges im Heere der Südlichen und zeichnete sich mehrfach durch hervorragende Tapferkeit aus. Längere Zeit gehörte er zum Stabe des General Fitzhugh Lee, des ältesten Sohnes des großen Generals der Südlichen, Robert E. Lee. Seit dem Kriege ist Dawson Zeitungsschreiber. In seiner Stellung als Redacteur des ‚News and Courier‘ zu Charlestown wurde er in einen heftigen Federkrieg mit einem Collegen vom Charlestowner ‚Mercury‘ verwickelt und sein Gegner schickte ihm eine Herausforderung zum Duell Dawson lehnte die Forderung mit dem Bemerken ab, er sei römisch-katholisch und halte den Zweikampf für ein Verbrechen. Kurz darauf erhielt er eine gleiche Forderung von dem wüthenden südcaroliniſchen ‚Feuerfresser‘ Gary, welche er aus demselben Grunde zurückwies. Zu einer solchen Ablehnung gehörte bei den damals im Süden herrschenden Begriffen von ‚Ehre‘ weit mehr moralischer Muth als zur Annahme der Forderung. Von seinem körperlichen Muthe hatte Dawson während des Krieges solche Beweise geliefert, dass die duellwüthigen ‚Ritter‘ ihn nicht in Zweifel ziehen konnten. Dawson gieng aber in seinem Widerstande gegen das Duell noch weiter. Im Jahre 1880 wurde in Süd-Carolina ein gewisser Shannan von einem gewissen Cash im Zweikampfe getödtet. Bis dahin war in diesem Staate noch niemand, der einen anderen im Duell umgebracht, unter die Anklage des Mordes gestellt worden. Doch Dawson verlangte nachdrücklich eine solche Anklage gegen Cash. Dieser wurde im zweiten Processe von den Geschwornen freigesprochen; allein die mit diesen Processen verknüpften Erörterungen und Zeitungs-Artikel Dawsons bewirkten, dass die Staatsgesetzgebung ein Gesetz gegen das Duell annahm, wonach dieses wie Mord zu

bestrafen ist, und wonach jeder Staatsbeamte sich eidlich verpflichten muss, weder eine Herausforderung zum Duell zu erlassen noch eine solche anzunehmen. In der That hat seit Annahme dieses Gesetzes kein Duell mehr in Süd-Carolina stattgefunden. Dawson wurde nun für seinen erfolgreichen Kampf vom Papste durch die Ernennung zum Gregorius-Ritter ausgezeichnet. In Amerika überhaupt ist das Duell als Pflaster auf ein Loch in der ‚Ehre' außer Credit, selbst bei den ‚Liberalen'. Die ‚Illinois Staatszeitung' zum Beispiele schreibt mit Rücksicht auf die Auszeichnung Dawsons: ‚Hier in Amerika sind gerade die tapfersten Männer längst der Ansicht, dass das Duell ein Unfug und Blödsinn ist.'"

Diese Haltung des freien Amerika der Duellfrage gegenüber ist sicherlich bezeichnend genug; und wenn ich endlich noch beifüge, dass zu Beginn des Jahres 1890 sogar der Mikado von Japan mit einem Edicte gegen das Duell auftrat, so habe ich hier eine ganze Musterkarte von allerlei Ländern mit den verschiedensten Religionsbekenntnissen und mit den mannigfaltigsten Staatsverfassungen gezeigt, die alle nach dem Vorgange der katholischen Kirche mit mehr oder minder strengen Gesetzen gegen das Duell aufgetreten sind. Dazu könnte ich noch den Nachweis liefern, wie die Parlamente von Wien, Pest, Berlin, Paris u. s. w. wiederholt sich gegen die moderne Duellmanie ausgesprochen haben, und schließlich könnte ich noch beifügen, dass selbst Schriftsteller der extremsten freisinnigen Richtung, zum Beispiele Rousseau, Schopenhauer, Eduard v. Hartmann u. s. w., die entschiedensten Gegner des Zweikampfes gewesen sind.

Aber was hilft das alles? Was hilft der tausendjährige Kampf der Kirche und was hilft der hundertjährige Kampf der Staaten gegen das Duell? Mit dem edlen Talbot in Schillers „Jungfrau von Orleans" (3. Aufzug, 6. Auftritt) muss man hier sagen: „Unsinn, du siegst und ich muss untergehen; mit der Dummheit kämpfen Götter selbst vergebens ..., dem Narrenkönig gehört die Welt." — Ja wohl, dem Narrenkönig gehört die Welt, und dieser Narrenkönig der Welt übt natürlich auch über seine Unterthanen eine wirklich närrische Herrschaft aus, denn als zum Beispiele der österreichische Reichsraths-Abgeordnete Dr. Lueger in einer bekannten Affaire eine Herausforderung zum

Duell mit Fug und Recht ablehnte, da gab es in unserer Tages-Juden-Literatur entsetzlich viel Geschrei, und das „Wiener Tagblatt", als Hauptvertreter dieser sogenannten Literatur, nannte in seiner Nummer vom 15. Februar 1892 diesen Vorfall „ein Wiener Local-Ereignis ersten Ranges"; als aber vorher, im October 1888, der damalige Bürgermeister-Stellvertreter in Wien, Dr. Prix, eine Herausforderung des Gemeinderathes Diamantidi entschieden ablehnte (sieh das „Extrablatt" vom 27. October 1888), da wurde Dr. Prix als edler Brutus ausgerufen, und in der gesammten jüdischen Tagesliteratur pries man die Weisheit des „Narrenkönigs der Welt", der die Geschicke seiner lieben Unterthanen allezeit zum besten zu lenken weiß. Übrigens wurde — um noch einen ähnlichen Fall anzuführen — im Jänner des Jahres 1879 auch der damalige Eigenthümer des „Extrablattes", Herr „Ritter" v. Singer, von einem bekannten Honved-Oberlieutenant zum Duell herausgefordert, welches jedoch der genannte Ritter entschieden ablehnte, ohne dass die gesinnungsverwandten Blätter, die allezeit für das Duell Partei nehmen, das Geringste dagegen zu sagen wussten. Nur ich schrieb damals über diesen Vorfall in der Wiener „Gemeinde-Zeitung" vom 9. Jänner 1879: „Es war eine böse Geschichte, aber, Gott sei's gedankt, sie ist wieder vorbei. Da ist in Wien ein Zeitungs-Eigenthümer, der stammt aus einem sehr alten Hause, und zwar aus dem ‚Hause Jakobs'. Das ist nun freilich bei unseren heutigen Zeitungsmännern nichts Ungewöhnliches, allein der Mann hat mit seiner Feder in seinem Blatte noch nie einen Menschen beleidigt, denn er schreibt auch nicht eine Zeile, und zwar aus guten Gründen. Nun aber erschien in seinem Blatte vor einiger Zeit eine Notiz, durch welche sich ein sehr bekannter Honved-Oberlieutenant an seiner Ehre verletzt fühlte. Aber so ein Honved hat rein den Satan im Leibe, und darum schickte er dem betreffenden Zeitungs-Eigenthümer kurzweg eine Aufforderung zum Duell. Ist das nicht unerhört? Der Zeitungs-Eigenthümer erklärte nun, er sei ein ‚ruhiger Staatsbürger' und habe in seinem Leben allerdings schon Verschiedenes in der Hand gehabt, aber ‚noch nie eine Waffe'. Aber da kam er gerade recht schön an, denn jetzt war der Honvedsatan erst recht los, und es blieb nichts anderes mehr übrig, als die Polizei um Hilfe anzurufen, denn die

schert sich selbst um den Teufel nicht. Nun wurde der Honved ruhig, der Zeitungs-Eigenthümer ließ eine Entschuldigung in sein Blatt schreiben, und die Ruhe war in Europa wieder hergestellt. Aber wir fragen, ob ein Mensch unschuldiger in die Tinte kommen kann? Schreibt man, so fängt einen der Staatsanwalt ab, schreibt man nicht, so fordern einen die Honveds zum Duell heraus. Herr Gott, das ist eine Situation!"

Das ist die Regierung des „Narrenkönigs"; und somit bleibt mir nur noch die Aufgabe übrig, an einer Reihe von Duellgeschichten der neuesten Zeit zu zeigen, wie Schillers „Narrenkönig", allen kirchlichen und weltlichen Gesetzen zum Trotze, seine Herrschaft noch übt bis in die neueste Zeit.

Verschiedene Duellgeschichten aus neuerer und neuester Zeit.

Bevor ich daran gehe, über einige Duelle der neueren und neuesten Zeit zu reden, die in ihrer Art von „Interesse" sind, will ich vorerst einen Rückblick werfen in die ältere Zeit der Geschichte Wiens, die gleichfalls zur Duellgeschichte einige merkwürdige Beiträge liefert. Zu diesem Behufe gehe ich zurück bis zum Jahre 1529, als Sultan Soliman das von dem heldenmüthigen Grafen Niklas Salm vertheidigte Wien belagert hatte.

Am 10. April 1529 zog Sultan Soliman (auch Sulejmann oder Solymann) von Constantinopel aus mit einer Heeresmacht von 300.000 Mann durch Ungarn gegen Wien. Seine Absicht war, Ungarn seiner Herrschaft zu unterwerfen und endlich Wien zu erobern, um von da aus ganz Deutschland beherrschen zu können, denn die Türkei hatte damals so hohe und weitgehende Pläne wie eben das jetzige Russland. Schon am 21. September früh erschienen die ersten streifenden Rotten der türkischen Armee in der Richtung über Schwechat und Simmering gegen Wien. Die gesammte Armee rückte nach, und in der Gegend, wo heute der Central-Friedhof sich befindet, wurde das Lager aufgeschlagen. Das prachtvolle Zelt des Sultans, der mit Sehnsucht nach dem Stephansthurme blickte, stand ungefähr an der Stelle, wo sich heute das sogenannte Neugebäude befindet, welches später als kaiserliches Lustschloss aufgebaut, aber beim ungarischen Aufstande im Jahre 1704 niedergebrannt wurde. Dieser türkischen Heeresmacht gegenüber bestand die unter Niklas Salm stehende Besatzung von Wien aus ungefähr 20.000 Mann zu Fuß, unter welchen sich auch 700 Spanier und Portugiesen unter der Führung des Luis de Avallos befanden, dazu kamen noch 2000 Mann zu Pferd

und 1500 waffenfähige Bürger. Die Belagerung dauerte vom 22. September bis zum 14. October, an welchem Tage sich der Sultan entschließen musste, die Belagerung aufzugeben, weil er einsah, dass er mit seiner ganzen Heeresmacht gegen die kleine Schar der Helden von Wien nichts auszurichten imstande sei. Die Wiener Geschichtschreiber Fuhrmann („Altes und neues Wien", II. Th., S. 745 u. f. w.), Geusau („Geschichte Wiens", III. Th., S. 160 u. f. w.) und Hormayr („Geschichte Wiens", I. Jahrgang, IV. Bd., 1. und 2. Heft, S. 180 u. f. w.) beschreiben die Greuel dieser Belagerung, sowie den Heldenmuth der Vertheidiger Wiens umständlich und genau; und nach diesen Beschreibungen waren es besonders die Tage vom 9. bis zum 13. October, welche für das belagerte Wien wahre Tage des Schreckens geworden sind.

Mitten in den Stürmen dieser Tage ereignete sich nun ein ganz eigenthümliches Duell, welches auf der Stadtmauer vorfiel, und zwar zum Entsetzen der Belagerer wie der Belagerten. Hormayr berichtet hierüber (a. a. O., S. 201) ganz kurz, während Bermann in seiner „Geschichte Wiens" (S. 299 und 300) dieses Duell in einer mehr romantischen Weise schildert. Einer von den deutschen Männern der Wiener Besatzung war nämlich mit einem Portugiesen der Nationalitätsfrage wegen in Streit gerathen und sie fochten die Frage, welcher von den beiden Nationen der Vorrang gebüre, sofort in einem Zweikampfe aus. Während aber die beiden Duellanten oben auf der Stadtmauer standen, mitten zwischen dem Kugelregen der Belagerer und der Belagerten, stürmten die türkischen Janitscharen gerade an der Stelle gegen die Stadmauer, wo die beiden Duellanten gestanden waren. Da entschlossen sich die beiden Kämpfenden, voneinander abzulassen, und Schulter an Schulter kehrten sie sich mit ihren Waffen gegen die Türken. Da bekam der Deutsche einen Hieb gegen den linken Arm, worauf der Schild sammt dem Arme zu Boden fiel. Gleich darauf erhielt der Portugiese einen Hieb gegen den rechten Arm, so dass Arm und Schwert miteinander wegfielen. Nun lehnten sich beide aneinander, der Portugiese schützte mit seinem Schilde den Deutschen und der Deutsche focht mit seinem Schwerte zum Schutze des Portugiesen, bis beide, von Wunden bedeckt und einander umfassend todt zur Erde sanken. „Ein schönes Vor-

bild," bemerkt dazu Hormayr, „wie der Krieg alle zu einem Volke von Brüdern und das Gemeine selber zum Ungemeinen erhebt."

Von da an schweigt die Geschichte der Duelle in Wien durch lange Zeit, sowie überhaupt Selbstmord, Mord und Todschlag in jenen Zeiten zu den Seltenheiten gehörten. Erst nahezu anderthalb Jahrhunderte später, und zwar am 12. Juni 1681, ereignete sich wieder ein Duell, welches im alten Wien großes Aufsehen erregte. Der damals in Wien anwesende Viscomte Charles Francheville gerieth nämlich bei einer Tafel mit dem Baron Johann Siegmund Gera in einen Streit, und weil sie sich gegenseitig gefordert hatten, so ließ Kaiser Leopold I., der ein entschiedener Gegner des Zweikampfes war, beide acht Tage lang einsperren, in der Meinung, dass sich die erhitzten Köpfe inzwischen ein wenig abkühlen würden. Aber das war leider nicht der Fall, denn das Duell fand wirklich statt, und zwar blieb der Franzose todt am Platze und Baron Gera flüchtete sich, schwer verwundet, nach Oberösterreich. (Sieh hierüber die „Geschichte Wiens" von Fuhrmann, II. Bd., S. 1003, und die „Geschichte Wiens" von Bermann, S. 409.)

Ein Jahr später, nämlich im Juni 1682, gerieth Oberst Graf Braida beim Kartenspiele in einen Streit mit dem schwedischen Grafen Gustav Horn. Dieser Streit wurde sofort durch ein Duell beendet, wobei Graf Braida todt blieb, Graf Horn aber sich in das nahe Kapuzinerkloster flüchtete, wo er nach damaligem Gesetze nicht verhaftet werden konnte.

Diese Vorfälle bewogen den Kaiser, der schon vermöge seiner religiösen Gesinnung das Duell verabscheute, noch in demselben Jahre (1682) eine strenge Verordnung zu erlassen, welche sagte, jeder Duellant, sowie jeder Secundant sollte an Leib und Leben bestraft werden und die Güter derselben sind ohneweiters zu confiscieren, welche Strafe Kaiser Leopold I. offenbar mit Bezug auf die Constitution des Papstes Clemens VIII. vom Jahre 1592 festsetzte. Endlich aber sollte, nach derselben kaiserlichen Verordnung, derjenige, der nur den Degen entblößte, wenn auch kein Zweikampf erfolgte, an den Pranger gestellt werden. (Sieh Fuhrmann a. a. O., S. 1294, und Bermann a. a. O., S. 409.)

So strenge diese Verordnung des Kaisers war, so blieb sie trotzdem wirkungslos, weshalb am 24. October 1687 ein anderes Patent erschien, welches sich noch schärfer gegen die Raufhändel und gegen die Duelle richtete: aber auch diese Verordnung blieb so wirkungslos wie die frühere vom Jahre 1682, was umso bemerkenswerter ist, als zur selben Zeit auch die Verordnungen der Päpste Alexander VII. und Innocenz XI. gegen das Duell erschienen waren. Statt einer Abnahme verzeichnet die damalige Geschichte Wiens gerade umgekehrt eine Zunahme der Duelle, und zwar kam zu jener Zeit besonders eine Gasse des heutigen Bezirkes Josefstadt der Duelle wegen in Verruf. (Sieh Bermann a. a. O., S. 552 u. f. w.)

Zur Zeit, als die Babenberger in Wien residierten und vielleicht noch bis gegen das vierzehnte Jahrhundert befand sich in der Gegend der heutigen Josefstadt ein großer Buchenwald, der später ausgerodet wurde, worauf diese Stelle das Buchenfeld hieß, ein Name, der sich noch in der heutigen Buchfeldgasse erhalten hat. Dieses Buchenfeld war im siebzehnten Jahrhundert ein Freigut des Marquis Malespina. Im Jahre 1690 wurde dieses Feld auf Baustellen abgetheilt, und als Josef I., der Sohn und Nachfolger des Kaisers Leopold I., zum römischen Könige gekrönt wurde, gab man ihm zu Ehren diesem Freigrunde den Namen Josefstadt. Am 22. April 1700 verkaufte Marquis Malespina diesen alten Freigrund an die Gemeinde Wien, und der erste, welcher auf diesem Grunde zu bauen begann, war der aus einer angesehenen neapolitanischen Familie stammende Marchese v. Roferano, der in den Jahren 1706 bis 1712 durch den berühmten Architekten Fischer v. Erlach ein Palais erbauen ließ, welches damals das Roferano-Palais genannt wurde. 68 Jahre später, im Jahre 1780, gieng dieses Palais in den Besitz des Fürsten Auersperg über, und darum heißt es seit dieser Zeit das Auersperg'sche Palais. (Sieh hierüber die „Geschichte Wiens" von Karl Weiß, Wien 1872, II. Bd., S. 209.) An dieses Roferano-Palais wurden später einzelne Häuser gebaut, aus denen darauf die ehemalige Roferanogasse entstand; und dieser zu jener Zeit ganz einsam gelegene Theil von Wien wurde alsbald in verbrecherischer Weise zur Ausführung von Duellen ausgenützt. Vom Jahre 1707 angefangen wurden zahlreiche

Duelle hinter dem alten Roferano-Palais ausgefochten, und dieser abgelegene Theil des damaligen Wien kam in so schlimmen Ruf, dass es kein friedliebender Mensch mehr wagte, diese Stelle zu betreten. Von den zu jener Zeit im Duelle Gebliebenen führt Bermann in seiner „Geschichte Wiens" (S. 553) an: Im Jahre 1707 einen Grafen Collalto, 1710 einen Pagen des Prinzen von Hannover, namens Anton v. Merode, 1722 einen Baron Diebitsch und einen Baron Heydenburg, 1726 einen französischen Sprachlehrer, 1727 einen spanischen Hauptmann, Peraldo, und 1730 einen Spanier, Josef Rodriguez.

Inzwischen erschien am 8. März 1718 wieder ein kaiserliches Manifest des letzten Habsburgers, Kaiser Karl VI., des Vaters der nachmaligen Kaiserin Maria Theresia, welches dem gemeinen Manne das bisher üblich gewesene Tragen des Degens verbot, mit dem Beisatze, dass jedem, der gegen dieses Verbot handeln sollte, der Kopf würde abgeschlagen werden. Das half endlich wenigstens zum Theil, denn gänzlich aus der Mode waren die Duelle auch damit nicht gekommen.

Wenn ich mich nun zur Duellgeschichte der neuesten Zeit wende, so muss ich vor allem daran erinnern, dass Dr. Adolf Kohut im Jahre 1888 ein Buch unter dem Titel „Berühmte Duelle" herausgegeben hat (sieh die „Bohemia" vom 19. Mai 1888), aus welchem ich nur vier bekannte Duelle aus älterer Zeit herausheben will, nämlich das Duell Puschkin, das Duell Heine-Strauß, das Duell Lasalle und das Duell Bismarck-Virchow.

Das erste von diesen hier erwähnten vier Duellen ereignete sich am 7. Jänner 1837. Der russische Dichter Puschkin (geboren zu Petersburg am 26. Mai 1799) hatte eine Frau, welcher der Baron Dandés-Heeckeren, ein Adoptivsohn des holländischen Gesandten in Petersburg, in auffallender und eigenthümlicher Weise den Hof gemacht haben soll. Der Dichter forderte ihn zum Duelle heraus, erhielt dabei einen Schuss in die Magengegend und starb zwei Tage darnach.

Sonderbar war das Duell Heine-Strauß, denn es war ein Duell zwischen zwei eigenthümlichen Juden. Heinrich Heine, der halb berühmte, halb berüchtigte Dichter, hatte nämlich die Gemahlin des jüdischen Kaufmannes Salomon

Strauß in ganz infamer Weise öffentlich verspottet und beleidigt. Am 7. September 1841 kam es darum in der Nähe von St. Germain zwischen Heine und Strauß zum Duelle; Heine bekam einen leichten Streifschuss von Strauß, der den ersten Schuss hatte, darauf schoss Heine in die Luft, und das Duell war zu Ende.

Beim Duelle Lasalle war gleichfalls, wie bei den beiden eben genannten Duellen, eine Frau die Veranlassung, denn die Heldin dieser tragischen Geschichte war bekanntlich Helene v. Dönniges, die Tochter eines bayerischen Diplomaten. Der bekannte Patron der Arbeiter, Lasalle, wollte die extravagante Dame heiraten, ihre Eltern aber waren gegen deren Verehelichung mit einem Juden. Darauf kehrte die überspannte Dame wieder zu ihrem früheren Bräutigam Janko v. Rakowicz zurück, und das Ende des Romans war ein am 28. August 1864 zwischen den beiden rivalisierenden Liebhabern dieser Dame stattgefundenes Duell, bei welchem Lasalle tödtlich verwundet wurde und am 31. August starb.

Nach diesen drei Duellen, welche die Frauenwelt zu verantworten hatte, kam im folgenden Jahre, 1865, eine halbe Duellgeschichte, welche die Politik am Gewissen hat, sofern man nämlich von einem Gewissen der Politik reden kann. Es ist die bekannte Affaire Bismarck-Virchow vom Jahre 1865. Virchow hatte nämlich in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses am 2. Juni 1865 eine Bemerkung gemacht, durch welche sich Bismarck verletzt fühlte, und nun drohte das Duell zu kommen. Aber Virchow gab am 17. Juni die Erklärung ab, er habe den Ministerpräsidenten nicht beleidigen wollen, und damit war die Affaire zu Ende.

Diese vier Fälle hebe ich aus dem zuvor genannten Buche heraus; aber ich habe in meiner langjährigen journalistischen Praxis wohl auch eine lange Reihe von Duellgeschichten kennen gelernt, aus welchen ich gleichfalls einige herausheben will, und zwar mit der Bemerkung, dass ich bei einigen von diesen Fällen keinen Namen nennen werde, wenn dadurch vielleicht die betreffenden Persönlichkeiten oder deren Familien zum Nachtheil kommen könnten. Weil ich aber gewohnt bin, für meine Angaben Belege beizubringen, so werde ich in einem solchen Falle jederzeit die betreffende Zeitungsnummer

angeben, auf welche ich mich zu berufen habe. In solchen Fällen aber, in denen ich ohne Anstand die Namen selber nennen kann, werde ich das jederzeit thun.

Nachdem die ebenerwähnte halbe Duellgeschichte Bismarck-Virchow in das Jahr 1865 fällt, so beginne ich aus meinen diesbezüglichen Sammlungen mit dem Jahre 1866.

Als Redacteur der „Wiener Kirchenzeitung" schrieb ich in der Nummer meines Blattes vom 14. April 1866 über ein Duell, welches damals viel Aufsehen machte. Es fand statt in Presburg zwischen zwei Wiener Cavalieren, und zwar zwischen einem Fürsten und einem Grafen. Der letztere war ein bekannter Spieler und wurde öffentlich als Falschspieler bezeichnet. Er wurde zum Tode verwundet und starb bald darauf. — Ich gehe weiter zum Jahre 1867.

In der Nummer der „Wiener Kirchenzeitung" vom 9. März 1867 schrieb ich über zwei Duelle, die damals großes Aufsehen gemacht hatten. Das erste fiel am 16. Februar im Prater vor, wobei ein als Artillerie-Hauptmann in österreichischen Diensten stehender Fürst von einem Grafen, und zwar einem königlich hannoveranischen Officier, erschossen wurde. Die Ursache desselben sollen einige Bemerkungen des Grafen bezüglich des letzen Feldzuges gewesen sein, wodurch sich der Fürst in seiner Ehre verletzt fühlte. Das zweite Duell fiel Sonntag denn 24. Februar zwischen zwei Studenten, einem Hörer der Rechte, und zwar dem Sohne eines Oberstaatsanwalts, und einem protestantischen Theologen bei Kritzendorf, in der Nähe von Klosterneuburg, vor. Die Ursache desselben war, dass sich der protestantische Theologe im Gasthause durch einen Blick des Juristen beleidigt fühlte, und das Duell endete mit dem Tode des Juristen.

Über das Jahr 1868 will ich nur in Kürze reden. Einen Aufsehen erregenden Vorfall gab es im Mai des Jahres 1868. Mehrere Officiere der Wiener Garnison fühlten sich durch einen Artikel der „Sonn- und Montags-Zeitung" an ihrer militärischen Ehre verletzt, worauf sie den Herausgeber des Blattes in seiner Wohnung aufsuchten und ihn zum Duell fordern wollten. Dieser suchte nun Hilfe beim commandierenden General Hartung, der jedoch auf den in Rede stehenden Zeitungs-Eigenthümer nicht besonders gut zu sprechen war. Nun trat

der damals vielgenannte Abgeordnete des Bezirkes Neubau, Alexander Schindler, in die Action, indem er im Abgeordnetenhause eine Interpellation einbrachte, wodurch endlich die Sache beigelegt wurde. Interessant ist über diese Affaire der Leitartikel, welchen die „Presse" am 28. Mai 1868 über die „Sonn- und Montags-Zeitung" brachte, worauf ich hier nur hindeuten will. Als eine Art Nachtrag zu dieser Affaire bemerke ich noch, dass der Eigenthümer der „Sonn- und Montags-Zeitung", der sich im Mai des Jahres 1868 entschieden weigerte, ein Duell anzunehmen, sich im Februar des Jahres 1892 hähmisch und spöttisch über Dr. Lueger äußerte, als dieser in einer ganz correcten und gerechten Weise eine Duell-Herausforderung ablehnte.

Der Kürze wegen gehe ich gleich zum Jahre 1874 über. Im October 1874 fand in Ober-St.-Veit ein Duell statt, welches in Wien viel von sich reden machte, denn der eine von den beiden Duellanten wurde tödlich verwundet, worauf ihn alle Theilnehmer des Duells sterbend am Platze liegen ließen und die Flucht ergriffen. Das „Fremdenblatt" brachte damals — am 21. October — einen heftigen Artikel gegen das Duell, und das — war alles.

Die Jahre 1876 und 1877 werde ich ganz kurz behandeln. Im Mai 1876 fanden in Wien zwei Duelle statt, an denen lauter hocharistokratische Persönlichkeiten betheiligt waren. Ich habe hierüber in der Wiener „Gemeinde Zeitung" vom 13. Mai 1876 einiges gesagt, und ich will hier nur erwähnen, dass die beiden sehr ungünstig verlaufenen Duelle wegen Damen ausgefochten wurden.

Am 28. Februar 1877 fand in Ipolyság (Honter Comitat) zwischen dem Oberlieutenant Oskar Ivanka und dem Advocaten A. Weinberger ein Zweikampf auf Pistolen statt, welcher den sofortigen Tod des letzteren zur Folge hatte. Die Ursache des Duells war unbedeutend.

Unter dem 7. März 1877 berichtete man dem „Neuen Pester Journal" aus Miskolcz: „Das Tagesgespräch bildet hier seit heute ein Duell, welches umso berechtigteres Aufsehen erregt, als die betheiligten Personen den vornehmsten gesellschaftlichen Kreisen unserer Stadt angehören. Honved-Rittmeister Emil Zivkovics und Baron Bay, Sohn des Vicegespans

des Borsoder Comitates, geriethen während einer Unterhaltung in Streit, dessen Ende das heute in der bürgerlichen Schießstätte stattgefundene Duell war. Um nicht bemerkt zu werden, erschienen die am Duelle Betheiligten einzeln am Thatorte, nichtsdestoweniger wirft es auf unsere polizeilichen Zustände ein eigenthümliches Streiflicht, dass ein nahezu eine Stunde dauerndes Duell an einem frequenten Orte stattfinden konnte. Nachdem die Duellanten zum zweitenmale ansetzten, fiel plötzlich Baron Bay mit einem lauten Ausruf des Schmerzes zu Boden. Zivkovics hatte ihm mit einem mächtigen Säbelhieb förmlich den Bauch aufgeschlitzt."

Ich komme zu den Jahren 1879 und 1880. Am 2. September 1879 hatte an der preußisch-belgischen Grenze ein Duell zwischen dem Marquis v. Olivares und Herrn Eugen Bouvie stattgefunden. Die Veranlassung dazu war, dass sich letzterer in einem Café zu Ostende bei einem Gespräch über die Heirat des Königs von Spanien in sehr beleidigenden Ausdrücken über den Marschall Campos geäußert hatte. Der Marquis Olivares forderte ihn auf, seine Worte zurückzunehmen, und da sich Bouvie weigerte, schlug er ihn ins Gesicht. Die Folge davon war ein Duell, und man entschied sich für den Säbel. Nach zwei Minuten des Kampfes war Bouvie durch eine schwere Wunde in die Unmöglichkeit versetzt, denselben fortzusetzen. Dieser Marquis Olivares ist derselbe, welcher schon 1858 und 1862 zwei Duelle in Deutschland bestanden hatte, die in der Presse damals vielfach besprochen wurden.

Wenige Tage danach fiel in Pest ein Duell mit tödtlichem Ausgange vor zwischen dem Professor Dr. Ladislaus Wagner und dem Sohne des Justizministers Perczel, wozu die Frau des Professors die Veranlassung gegeben hatte. (Sieh „Gemeinde-Zeitung" vom 29. September 1877.) Dieses Duell, in welchem der Sohn des Justizministers gefallen war, machte noch lange Zeit danach viel von sich reden.

Am 25. October 1879 ereignete sich in Budapest ein zum Glücke unblutig verlaufenes Duell zwischen zwei Hauptmitarbeitern des „Egyetértés". Ein ungarisches Blatt — die „Ödenburger Zeitung" vom 29. October — schrieb darüber unter anderem: „Was sollen wir denn von Männern, wie die zwei jüngsten Duellanten, Karl Eötvös und Julius Verhovay,

halten, wenn dieselben infolge eines politischen Conflictes statt Beweise für ihre Ansichten — Kugeln wechseln? Was für moralische Wirkungen versprechen sich denn diese beiden Männer von der Schärfe ihrer Feder im Dienste der Moral und der gesunden Vernunft, wenn sie selber, durch ihre Thaten Moral und Vernunft verleugnend, sich wechselseitig ans Leben gehen? ... Wenn das Duell so verwerflich ist, dass es vor der öffentlichen Moral absolut nicht bestehen kann, dann dürfen Männer, deren Beruf es ist, in der Presse für die Aufklärung des Volkes und für die Ideen der Gesetzlichkeit und Humanität zu wirken, nicht diese eben dadurch compromittieren, dass sie plötzlich das Conträre von dem was sie schreiben vollbringen. Sie dürfen der bürgerlichen Ordnung am wenigsten ins Gesicht schlagen durch Acte burschikoser Paukereien, respective durch gesetzwidrige Selbsthilfe."

Noch größeres Aufsehen machte das am 10. Jänner 1880 in Pest vorgefallene Pistolen-Duell zwischen dem Baron Isidor Majthenyi und dem Journalisten Julius Verhovay. Es kam darüber zu förmlichen Aufständen in Pest, und ein Correspondent der „Neuen Freien Presse" schrieb in der Nummer vom 15. Jänner unter anderm: „Keine Woche vergeht, ohne dass etlichemale in den Spalten der Journale die Anzeige von Secundanten erscheint, dass die zwischen den Herren X und Y schwebende Affaire in ‚ritterlicher Weise', das heißt durch ein Duell, ausgeglichen worden ist. Nie aber hat noch die Staatsanwaltschaft eine solche mit voller Namensbezeichnung versehene Anzeige zum Gegenstande einer Untersuchung gemacht. Wir haben zwar Duellgesetze, und das neue Strafgesetz enthält einen ganzen Abschnitt von Strafbestimmungen gegen den Zweikampf, aber sie stehen nur auf dem Papier, sie gelangen nur zur Anwendung, wenn ein Zweikampf einen tragischen Ausgang genommen hat und die öffentliche Meinung eine wenigstens formelle Sühne fordert."

Am 23. Mai 1880 berichteten die Wiener Blätter wieder über ein blutig verlaufenes Officiersduell in Pest, über welches sie Folgendes erzählten: „Die Lieutenants Blaskovics und Vokál, beide vom Regiment „Este", soupierten in Ofen im Kofler'schen Gasthause in Gesellschaft mit noch anderen Officieren. Lieutenant Blaskovics ließ im Gespräch eine beleidigende

Bemerkung über eine Dame fallen, worauf Vokál ihn zur Rede stellte. Blaskovics zeigte sich bereit, seine Äußerung zu widerrufen, und that dies auch, trotzdem aber forderte ihn Vokál. Das Duell gieng auch wirklich vor sich. Als Secundanten fungierten die Lieutenants Thuron und Zsigics. Zuerst erhielt Blaskovics eine Blessur am Arm. Da Blut geflossen, wollten die Secundanten dem Kampfe ein Ende machen, allein Vokál erklärte, denselben fortsetzen zu wollen, bis einer kampfunfähig geworden. Blaskovics, der bis dahin sich bloß in der Defensive gehalten, griff nun seinen Gegner wüthend an, dem er rasch nacheinander drei Hiebe versetzte, zwei am Arm und einen in die rechte Schulter. Der Fußboden des Saales war bald voll von Blut. Da erhielt plötzlich Vokál noch einen mächtigen Hieb in die Hüften, so dass im nächsten Moment die Gedärme hervortraten. Nun wurde dem Duell ein Ende gemacht."

Ein nicht geringes Aufsehen erregte das am 23. Mai 1880 in Pest zwischen den Grafen Victor Zichy und Stephan Karoly vorgefallene Duell, wobei Graf Zichy tödtlich verwundet am Platze liegen blieb und bald danach starb. Dem Duelle giengen arge Scandalgeschichten in den ungarischen Blättern voran. Graf Zichy war Unterstaatssecretär im ungarischen Ministerium und wurde von Pester Blättern beschuldigt, als solcher an den Geschäften des jüdischen Ordensschwindlers Sonnenberg betheiligt gewesen zu sein und seine Stellung bei Actien-Unternehmungen in nicht mehr ungewöhnlicher, aber noch weniger rühmlicher Weise ausgebeutet zu haben. Die Angelegenheit machte ungeheures Aufsehen und Zichy versuchte anfangs, sich im publicistischen Wege reinzuwaschen. Das gelang ihm aber schlecht, und er sah sich infolge dessen gezwungen, aus dem Ministerium auszuscheiden. Auch die Thüren des Pester Adeligen Casinos wurden ihm verschlossen, wobei besonders Graf Karoly behilflich gewesen sein soll. Zichy versuchte es nunmehr, sich auf die bei seinen Standesgenossen übliche Art durch ein Duell zu rehabilitieren, doch tönte ihm von mehreren Seiten der Vorwurf entgegen, dass er nicht satisfactionsfähig sei. Nun beschimpfte er in einem Zeitungs-Inserate den Grafen Karoly, doch hatte auch das anfangs nicht die entsprechende Folge. Die Pester Standesgenossen blieben bei dem Ausspruche: „Nicht satis-

factionsfähig". Darauf soll sich jedoch der Wiener Jokeyclub der Sache bemächtigt und den Grafen Karoly bewogen haben, die Herausforderung Zichys anzunehmen. Das Duell fand wirklich auf dem Rakos bei Pest statt, Zichy wurde durch die Brust geschossen, rang einige Tage mit dem Tode und starb.

Diese Verbindung eines hochadeligen Herrn mit einem jüdischen Schwindler ist jedenfalls sehr auffällig, und ich will hiezu aus einem Artikel, welchen ich hierüber in der „Gemeinde-Zeitung" vom 3. Juni 1880 schrieb, nur die folgenden Stellen citieren: „Dass bei dieser Geschichte verschiedene Herren vom Pester Adelscasino mit sehr schmutzigen Händen weggekommen sind, steht außer allem Zweifel, und die Herren mögen sich jetzt anstandshalber dem verehrlichen Publicum gegenüber noch so hochfahrend aristokratisch benehmen, so hängt ihnen doch ‚die Freundschaft mit dem Juden' arg und schwer genug an. Man weiß es ja doch, wie ‚der Herr Graf' und ‚der Herr Baron' lange genug ‚beim Juden' aus- und eingegangen sind, wie der ‚hohe Herr' ihm freundlichst die Hand drückte, wie er sich von ihm zu Tische laden ließ, und wie er sich bei ihm seine Brieftasche füllte. Das weiß man, und weil man es weiß, so kann dagegen alles spätere aristokratische Auftreten nichts helfen. Das Volk hat da zu gute Augen und ein zu gutes Gedächtnis; und hätte es auch beides nicht, so hilft auch hier der ‚Freund Jud' wieder aus, denn der kennt seiner ganzen Naturanlage nach die Bescheidenheit nicht, und sieht er darum ‚den Herrn Grafen' und ‚den Herrn Baron' auf der Straße, so behandelt er ihn ganz in echter Geschäftsmanier; und das sieht das Volk auf der Straße, und was es sieht, das merkt es sich . . . War Graf Zichy wirklich schuldig, so wurde doch gewiss seine Schuld nicht damit getilgt, dass er zur Mordwaffe griff in der Absicht, durch ein Verbrechen seine bisherige Schuld gut zu machen. Wird denn ein Schuldiger dadurch ein Gerechter, wenn er ein Mörder oder ein Selbstmörder wird? Eines von beiden aber muss er nothwendig als Duellant werden, denn entweder schießt er seinen Gegner nieder, und dann ist er ein Mörder; oder er lässt sich niederschießen, und dann begeht er nur eine andere Art des Selbstmordes. Nehmen wir aber an, Zichy wäre nicht gefallen, sondern er hätte seinen Gegner, den Grafen Karoly,

niedergeschossen. Was dann? Nach moderner Anschauung wäre er natürlich auch in diesem Falle mit der ‚hohen Gesellschaft, ausgesöhnt gewesen, denn das Duell musste ihn mit seinen Gegnern versöhnen, ob es für ihn glücklich oder unglücklich ablief. Da musste somit ein der Schuld Verdächtiger erst ein Mörder werden, und dann hätte man ihn für schuldlos erklärt."

Wenige Tage später fand in der Schweiz ein Duell statt zwischen Herrn Rochefort jun., dem Sohne des sattsam bekannten Pariser „Laternenmanns", und dem Polizei-Agenten Köchlin, welcher eben den überschnappten Sohn des überschnappten Rochefort zu überwachen hatte, weshalb eben der überschnappte Rochefort jun. den Polizei-Agenten zum Duell herausforderte, dabei aber von demselben mit einem Degen einen Stich in den Magen bekam. Interessant war mir damals ein Leitartikel, welchen das in Wien erscheinende „Extrablatt" über dieses Duell am 4. Juni 1880 brachte unter der Überschrift „Wieder ein Duell-Opfer". In diesem Artikel war zuerst die wunderbare Versicherung zu lesen, dass das Duell nichts anderes sei als „ein crasser Aberglaube des gebildeten Christenthums", „denn", so sagte derselbe Artikel weiter, „der Genius des Jahrhunderts senkt betrübt sein Haupt angesichts der Opfer, die der Wahn fordert. Die Opferaltäre zu stürmen vermochte er bis heute nicht". Nach diesen albernen Phrasen sagte dieser sonderbare Artikel zum Schluss: „Schade um den göttlichen Funken, der da geleuchtet zum Unheil, spurlos vergeht, erstirbt im Unheil."

Zu diesen albernen Phrasen machte ich am 8. Juni 1880 in der „Gemeinde-Zeitung" die nachfolgende Bemerkung: „Also wiederum ein Opfer des Duells, welches ein hiesiges Blatt einen ‚crassen Aberglauben des gebildeten Christenthums' nennt. Der Ausdruck ist wohl etwas verfehlt, denn Leute vom Caliber des Herrn Rochefort haben überhaupt gar kein Christenthum im Leibe, also auch kein ‚gebildetes'; wir möchten aber die Herren Duellanten an die schöne Sitte der heidnischen Australneger erinnern. Bei diesen werden Missheiligkeiten zwischen einzelnen folgendermaßen gesühnt: Der Beleidiger muss zuerst den Kopf hinhalten und empfängt vom Beleidigten einen derben Schlag, dann kommt die Reihe des Empfangens an den Beleidigten, und so abwechselnd, bis der eine betäubt ist oder man

die Beleidigung für gesühnt hält. Die Australneger können hiebei, dank ihrem harten Schädel, unglaublich vieles ertragen; aber es wäre nicht übel, wenn die Leute aus den Reihen des ‚gebildeten Christenthums' das Beispiel dieser Neger nachahmen möchten, denn fürs erste wären dabei alle Degenstiche in den Magen und alle Kugelschüsse in die Brust unmöglich gemacht, und fürs zweite hätte die Sache noch einen praktischen Hintergrund, denn man könnte nicht wissen, ob nicht den beiden ‚Duellanten' bei Applicierung der Schläge dabei der Verstand käme, und auf solche Weise zugleich eine Aussöhnung zwischen ihnen möglich würde".

Entrüstet über diese stetige Zunahme der Duellverbrechen, schrieb damals die Prager „Bohemia" unter dem Titel „Einige Worte über die Duellwuth" einen Artikel, in welchem es unter anderem hieß: „Nehmen wir einen Fall. Es kommt einem galanten Mann zu Ohren, dass über eine Dame, die seinem Herzen unter irgend einem Titel nahe steht, ehrenrührige Gerüchte in Umlauf gesetzt wurden. Soll er, ohne einen Finger zu rühren, diese Gerüchte von Ohr zu Ohr weiter gehen lassen? Oder soll er klagen gehen und die Dame der Gefahr aussetzen, dass der Verleumder vor Richter und Geschworenen den Beweis der Wahrheit für seine Aussagen zu erbringen sich erbietet? Soll er es darauf ankommen lassen, dass das ganze Vorleben der Dame, das im großen und ganzen vielleicht ganz ehrbar war, das aber doch möglicherweise auf dem Gebiete der Minne einige dunkle Punkte enthält, die man nicht gerne bloßgelegt sehen möchte, soll er, frage ich, es darauf ankommen lassen, dass das alles vor einem scandalsüchtigen Publicum des langen und breiten erörtert und des anderen Tages in den Zeitungen mit allerlei pikanten Details hunderttausenden von Lesern zum Frühstück serviert wird? Auch der reinlichste Mensch kramt seine abgelegte Wäsche nicht gerne vor profanen Blicken aus. Es ist also ganz erklärlich, dass man bei Ehrenkränkungen gewisser Art lieber zur Selbsthilfe schreitet, als dass man zu den Gerichten seine Zuflucht nimmt."

Diese sonderbaren Äußerungen der „Bohemia" begleitete ich in der „Gemeinde-Zeitung" am 27. Juni 1880 mit den nachfolgenden Bemerkungen: „Man sieht es, der Mann, welcher

diese Worte niederschrieb, nimmt es mit der Moral nicht eben besonders strenge, denn er geht ohneweiters darüber hinweg, dass eine Dame ‚auf dem Gebiete der Minne einige dunkle Punkte' in ihrem Leben haben könne. — Wir verstehen! Dennoch aber verdammt er entschieden die Scandalsucht des Publicums und die Scandalmacherei unserer liberalen Blätter bei gewissen Gerichtsverhandlungen, und zwar mit vollem Rechte. Aber dann fragen wir: Muss denn in solchen Fällen gerade die Pistole den Richter machen? Sind denn keine Gesetze gegen Scandale und Scandalmacher möglich? Muss der Scandal einen Freipass haben, wie der Wucher?"

Ein in seiner Weise merkwürdiges Duell hat am 8. December 1880 in Bittse (Trencsiner Comitat) stattgefunden. Die Silleiner Einwohner Josef Smialovzky, Gutsbesitzerssohn, 19 Jahre alt, und Justin Moravszky, Bezirksrichterssohn, 21 Jahre alt, beschlossen, miteinander zu duellieren. Sie ließen sich die zumDuell nothwendigen Pistolen aus Wien kommen und reisten nach Bittse, wo sie in anscheinend bester Stimmung und im freundschaftlichsten Verhältnisse an einer Tanzunterhaltung bis zum frühen Morgen theilnahmen. Hierauf begaben sie sich unter Musikbegleitung Arm in Arm in ihr gemeinschaftliches Zimmer und von da um halb 8 Uhr in das Wäldchen, wo sie das haarsträubende Duell mit einer Distanz von drei Schritten, ohne Secundanten und ohne Arzt, austrugen. Josef Smialovzky stürzte sofort zusammen und wurde erst nach einer Stunde in ärztliche Pflege genommen. Justin Moravszky aber begab sich trotz seines beträchtlichen Blutverlustes zu Fuß in seine Wohnung. Beide starben nach sechstägigem Leiden am 13. December des genannten Jahres.

Mit Übergehung des Jahres 1881 komme ich zum Jahre 1882. Hier will ich zunächst das Duell Istoczy-Wahrmann herausheben, welches am 11. Juni 1882 in Pest stattgefunden hatte. Die Veranlassung dazu war (sieh die „Gemeinde-Zeitung" vom 15. Juni 1882) die folgende: In der Sitzung, welche am 9. Juni 1882 im ungarischen Abgeordnetenhause gehalten wurde, debattierte man über eine Petition aus dem Szathmarer Comitate gegen die Einwanderung der russischen Juden, bei welcher Gelegenheit der als „Judenfresser" verrufene Abgeordnete Istoczy eine Rede hielt, welche natürlich gegen

die Einwanderung der russischen Juden gerichtet war. Nach ihm sprach Moriz Wahrmann, bekanntlich ein Jude und zugleich einer von den ungarischen Reichstags-Millionären. Infolge dieser Reden kam es zuerst zu gegenseitigen Beschimpfungen, dann zu persönlichen Thätlichkeiten und endlich zum Duell. Es wurde zweimal, einmal für Sonntag den 11. Juli vormittags und dann wieder für Nachmittag, förmlich angekündigt, so dass es die Polizei bequem hatte, dasselbe zu verhindern. Endlich aber fand es doch Sonntag abends statt, aber so glücklich, dass beide Duellanten ihr Ziel verfehlten und unversehrt vom Platze giengen. Beide Duellanten wurden darauf zu acht Tagen Staatsgefängnis verurtheilt, welche Strafe ihnen jedoch im Gnadenwege erlassen wurde. Dieses Duell wurde nun besonders von Seite gewisser Wiener Blätter ausgenützt zu Sensations-Artikeln über die sogenannte „Judenfrage". Obwohl nun diese Frage selbst hier nichts zu schaffen hat, so will ich dennoch, nachdem das erzählte Duell hiezu die Veranlassung gegeben hat, aus einem Artikel, welchen ich über dieses Duell in der „Gemeinde-Zeitung vom 15. Juni 1882 veröffentlichte, die nachfolgenden Stellen mittheilen: „Ein Theil unserer Blätter ist bemüht, aus der heutigen ‚Judenfrage' eine Religionsfrage zu machen, ein Versuch, der ebenso unglücklich als unehrlich genannt werden muss, denn die Religion hat hiebei nichts zu thun und nichts zu schaffen. Der gläubige Jude, der seinem Glauben getreu bleibt, ist so achtenswert wie jeder andere Gläubige, der seine Religion aus Überzeugung festhält, und wer diese gläubige Überzeugungstreue anfeindet, müsste entweder ein Narr oder ein Schurke sein. Die Religion hat somit hier nichts zu schaffen, und wer dieselbe künstlich in diese Frage hineinschmuggeln will, der handelt einfach unehrlich und gewissenlos. Aber eine andere Seite dieser Frage kommt hier in Betracht, und auch über diese wollen wir gleich ehrlich und ohne Umschweife reden. Man hat vor Jahrzehnten immer von der Nothwendigkeit der ‚Emancipation der Juden' geredet, und seit mehr als drei Jahrzehnten ist dieselbe auch bereits thatsächlich durchgeführt. Und der Erfolg derselben? Nicht wir, sondern die Thatsachen mögen diese Frage beantworten. Der Jude wurde emancipiert, aber — er hat sich selber nicht emancipiert, und die ganze Verantwortung für alle Übel, die ihn

trafen und vielleicht noch treffen werden, fällt auf ihn ſelber zurück. Nehmen wir hundert Geſchäfte und Gewerbe, ſo ſehen wir, wie der Chriſt zu einem jeden greift; er iſt Bauer und Bürger, er arbeitet auf dem Felde wie in jeder Werkſtätte, er treibt jedes Handwerk, ob es einträglich iſt oder nicht, ob es mit Gefahr verbunden iſt oder nicht; nur an einer Betriebsſtelle iſt er nahezu unbekannt, und das iſt — die Börſe. Wer von einem Bauern redet, der denkt immer nur an einen Chriſten und wer von einem Börſianer redet, denkt immer nur an einen Juden; und darin liegt ein ſchlimmes Zeichen, denn der Pflug und der Eiſenhammer ſind für den Juden ſo gut da wie für den Chriſten, und die Börſe ſoll ihre Thore nicht allein für Juden offen haben, denn der Chriſt hat daſelbſt dasſelbe Recht. Und doch iſt es nicht ſo. Das iſt ein Übelſtand, der ſich bitter rächt und der ſich noch bitterer rächen wird und rächen muſs. Dagegen helfen keine Parlamentsreden und keine Zeitungsartikel, denn die Thatſachen des Lebens werden weder durch Leitartikel noch durch Parlamentsreden geändert. Rede man, was man will, und ſchreibe man, was man will, das iſt alles vergebliche Mühe und kann nur auf der Oberfläche und nur für eine Zeit helfen, aber in die Tiefe dringt es nicht und gegen die Zukunft ſchützt es nicht. Das Volk ſchaut nicht allein in die Zeitungen, ſondern es blickt auch ins Leben hinaus, und es hört nicht nur die Reden gewiſſer Abgeordneter, ſondern es fühlt auch den Druck der allgemeinen Zuſtände. Man mag ſomit dem ungariſchen Bürger und Bauer tauſendmal vorſagen, er müſſe liberal ſein, er ſei aber nicht liberal, wenn er die Anſchauungen eines Iſtoczy theilt, ſo hilft das alles für die Dauer nicht, wenn er dabei ſieht, daſs die Parteigenoſſen eines Wahrmann ihn ausbeuten und zugrunde richten. Er will dann mit ſeinen Kindern lieber nicht liberal ſein nnd dabei leben auf der Seite eines Iſtoczy, als liberal ſein und dabei ſammt den Seinigen verarmen und verhungern. So reden die Thatſachen des Lebens für und gegen die ſogenannte heutige ‚Judenfrage‘, die weder durch einen Iſtoczy gefördert noch durch einen Wahrmann verhindert werden wird, denn hier entſcheiden nicht ‚graue Theorien‘, ſondern es frägt ſich da einzig und allein um den ‚grünen Baum des Lebens‘. Die ‚Judenfrage‘ kann nur durch

die Juden gelöst werden. Können sie das nicht oder wollen sie es nicht, so werden sie alle Consequenzen dieser ungelösten Frage selber tragen müssen. Ein Duell Istoczy-Wahrmann löst diese Frage sicherlich nicht."

Nach dieser kleinen, durch das Duell Istoczy-Wahrmann veranlassten Abschweifung kehre ich wieder zu meinem Gegenstande zurück.

Am 10. December 1882 wurde zwischen dem damaligen Staatssecretär, dem heutigen Minister Hieronymi und dem Abgeordneten Rohonczy eine in der Abgeordnetenhaus-Sitzung aufgetauchte persönliche Affaire durch Zweikampf ausgetragen. Das Duell fand in Pest am alten Wettrennplatz statt. Secundanten Hieronymis waren Abgeordneter Graf Tibor Karolyi und Julius Horvath. Secundanten Rohonczys waren Abgeordneter Franz Fenyvessy und Baron Desider Pronay, die Bedingungen zweimaliger Kugelwechsel auf fünfzehn Schritte Distanz. Es wurde jedoch keiner der beiden Duellanten verletzt.

Gehen wir weiter zur Geschichte des Jahres 1883. Ein bekanntes Duell fand infolge einer Zeitungspolemik am 11. Jänner 1883 in Pressburg statt und kam am 31. Mai 1883 in Wien zum gerichtlichen Abschlusse. Der preußische Seconde-Lieutenant a. D. Detler v. Heydebrand hatte dieser Zeitungspolemik wegen den Herausgeber der „Sportzeitung", Victor Silberer, auf Pistolen gefordert. Der Zweikampf fand statt und es wurde Redacteur Silberer nach dreimaligem Kugelwechsel in die rechte Kniekehle getroffen. Als Secundanten fungierten Dr. Georg Julius Guttmann, Redacteur, Friedrich Graf Grotta von Grottenegg, Georg Ernst, Redacteur, und Feodor Zubovits, k. u. k. Oberlieutenant. Der Gerichtshof erkannte die sämmtlichen Angeklagten im Sinne der Anklage schuldig, bis auf Zubovits, und verurtheilte Heydebrand zu sechs, Silberer zu vier Wochen, Dr. Guttmann, Graf Grotta und Herrn Ernst zu je vierzehn Tagen Kerker, sprach aber Herrn v. Zubovits unter Anheimgebung desselben unter das ungarische Strafgesetz von der Anklage frei.

Ich übergehe in der Zeitfolge mehrere Duell-Affairen, um mich zu einer Duellgeschichte zu wenden, die damals in Ungarn ebenso wie in Österreich überhaupt viel von sich reden machte. In diesem Duelle spielte eine jüdische Dame eine eigen-

thümliche Rolle, aber es muſs mir zweifellos geſtattet ſein, Namen und Thatſachen genauer zu bezeichnen, nachdem auch die Zeitungsblätter damals in Peſt und in Wien (ich verweiſe z. B. nur auf den „Peſter-Lloyd“ vom 22. und das Wiener „Fremdenblatt“ vom 23. October 1883) ganz offen über den ſonderbaren Vorfall redeten. Ich meine damit das Duell Batthyanyi-Roſenberg, welches am 22. October 1883 in Temeswar vorgefallen war.

Der jüdiſche Peſter Advocat Dr. Julius Roſenberg hatte nämlich um die Hand einer Tochter jenes ſogenannten „Tabak- und Getreidejuden“ Siegmund Schoßberger angehalten, deſſen Baroniſierung im April des Jahres 1890 überall ungewöhnliches Aufſehen erregte. Wie das „Fremdenblatt“ damals meldete, hatte ſich der Brautwerber wohl der Gunſt des Fräuleins Ilona v. Schoßberger zu erfreuen, aber die Eltern desſelben waren gegen dieſe Verbindung. „Als nun“, ſo ſchrieb das „Fremdenblatt“ weiter, „Fräulein Ilona v. Schoßberger mit ihren Eltern in Marienbad weilte, bewog ſie ihr Bräutigam, mit ihm nach Eger zu gehen und ſich daſelbſt mit ihm nach jüdiſchem Ritus trauen zu laſſen, denn bis dahin gehörte Braut und Bräutigam in gleicher Weiſe dem moſaiſchen Bekenntniſſe an. Da mit einemmale verſchwand Fräulein Ilona v. Schoßberger. Sie wurde nach Paris entführt, da ihr Schwager, Baron Bornemisza, gegen dieſe Ehe als eine Mesalliance proteſtierte. Wie uns jedoch Perſonen, welche in der letzten Zeit mit Dr. Roſenberg zu verkehren Gelegenheit hatten, verſichern,“ ſchreibt das „Fremdenblatt“ weiter, „erhielt dieſer noch aus Paris Briefe von ſeiner Braut, welche ihn in der Hoffnung beſtärkten, dieſe werde dem Einfluſſe der Familie trotzen. Plötzlich aber wurde er von der Verlobung des Grafen Stephan Batthyanyi mit der Braut überraſcht. Da ſich die Familie Schoßberger mit dem gräflichen Bräutigam mittlerweile nach Wiesbaden begeben hatte, ſo eilte Dr. Roſenberg dahin, um ſeine Rechte geltend zu machen. Er eilte ſofort ins Officierscaſino und bewog zwei Artillerie-Officiere, ihm Secundantendienſte zu leiſten und den Grafen zu fordern. Graf Batthyanyi erklärte jedoch, er ſehe keinerlei Anlaſs zu einem Duell. Um nun ſeinen Gegner zu zwingen, den Zweikampf anzunehmen, veröffentlichte Dr. Roſenberg im

„Egyetértés" ein offenes Schreiben, welches die beabsichtigte Wirkung erziehlte, denn das Duell fand am zweiten Tage statt, und Graf Batthyanyi blieb todt am Platze. Das merkwürdige Drama hatte. aber noch ein Nachspiel, denn am 22. Jänner 1884 fand in Temeswar gegen Dr. Rosenberg eine Gerichtsverhandlung statt, bei welcher er zu zwei Jahren Staatsgefängnis verurtheilt wurde, welches Urtheil aber später durch die königliche Curie in ein Jahr Staatsgefängnis umgeändert wurde.

Ein anderes Duell, welches unter die besonders „sensationellen" gehört, fand am 24. Mai 1883 statt, und es bleibt hier besonders zu bemerken, dass an diesen Tag das Frohnleichnamsfest gefallen war. Der Schauplatz dieses Duells war in Wien die Josefstädter-Reiterkaserne. Der Herausforderer war der Oberstlieutenant im Generalstabe Hugo v. Schlayer, Professor an der Kriegsschule, der Herausgeforderte Oberlieutenant vom Geniecorps außer Dienst Franz v. Bolgár, Herausgeber der „Militär-Zeitung". Die Ursache war ein Artikel des eben genannten Blattes, durch welchen sich Oberstlieutenant v. Schlayer persönlich in seiner Ehre verletzt fühlte. Statt weiter über dieses mehrfach traurige Duell zu reden, in welchem der erwähnte Oberstlieutenant todt am Platze blieb, will ich citieren, was ich hierüber am 31. Mai 1883 in der „Gemeinde-Zeitung" schrieb. Dort sagte ich: „Jenes Duell, welches just am Frohnleichnamsfeste zwischen dem Oberstlieutenant v. Schlayer und dem Oberlieutenant außer Dienst v. Bolgár stattfand, hat wieder gewissen Blättern Anlass zu ganzen Abhandlungen über das Duell gegeben. Wir wollen diese Verkehrtheiten nicht ignorieren, müssen uns jedoch für heute auf einige kurze Bemerkungen beschränken. Der genannte Oberlieutenant hat als Redacteur der „Militär-Zeitung" einen Artikel gebracht, in welchem er bezweifelte, dass der ewähnte Oberstlieutenant zum Commandanten der neuen Eisenbahncompagnie passe. Diese Kritik erachtete der Oberstlieutenant für eine Ehrenbeleidigung, und darum forderte er den Redacteur zum Duelle heraus. Sonderbar! Es gibt doch keinen Minister, keinen Schriftsteller, keinen Künstler, kurz keinen Mann, der in der Öffentlichkeit wirkt, der sich nicht irgend eine Kritik müsste gefallen lassen. Wo also soll

da die Ehrenbeleidigung stecken? Und nehmen wir an, diese Ehrenkränkung habe wirklich stattgefunden, ist die Sache jetzt besser geworden, weil der Beleidiger Sieger blieb und weil der Beleidigte erschossen wurde? Das Duell ist eine uralte Institution, aber was soll eine solche Institution in einer Zeit bedeuten, wo man alle alten Institutionen als ‚Zopf und Unsinn' erklären will? Nach den Ansichten des gläubigen Mittelalters war man überzeugt, dass beim Zweikampfe Gottes Hilfe immer auf Seite desjenigen stand, der im Rechte war. Nach dieser Überzeugung hatte das Duell noch einen Sinn; aber was soll ein Duell zwischen zwei Männern bedeuten, die an die Religion so wenig denken, dass sie sich an einem der höchsten kirchlichen Feiertage schlagen? Hier ist ein Duell in jeglicher Beziehung ein Wahnsinn, denn man hält da einen alten Gebrauch aufrecht, dessen Grundgedanke längst beiseite geworfen wurde. Alles Salbadern der Blätter über Standesehre u. s. w. ist hier leeres Geschwätz und Irreführung des Volkes."

Weiter will ich über dieses Duell nicht reden, sondern nur noch bemerken, dass Oberlieutenant a. D. Franz v. Bolgár am 28. Juni 1883 wegen des „Verbrechens des Zweikampfes" angeklagt vor dem Schwurgerichte stand, aber von den Geschworenen einstimmig freigesprochen wurde.

Den Schluss dieser Duelle aus dem Jahre 1883 machte in den ersten Decembertagen in Rom eine höchst scandalöse, förmliche Duellrauferei zwischen dem ehemaligen Minister Nicotera und dem Deputierten Lovito, dem General-Secretär des Ministeriums des Innern. Es handelte sich um einen Scandal, welcher sich am 7. December in der Deputiertenkammer ereignet hatte. Nicotera schimpfte nämlich laut im Sitzungssaale über einige Beamte und Deputierte, gegen welche er einen wüthenden Groll hatte, und als er dabei den eben genannten Deputierten Lovito in einiger Entfernung erblickte, schlug er einen noch viel lauteren Ton an und überhäufte denselben mit allen Schimpfnamen. Die Folge davon war ein Duell. Wie es bei demselben hergieng, erzählte einer von den beiden anwesend gewesenen Ärzten mit den Worten: „Wie zwei wilde Bestien stürzten die Gegner aufeinander los. Gleich im ersten Moment erhielt Lovito einen Hieb in den rechten Arm,

und beim Anblick des Blutes geboten die beiderseitigen Secundanten ‚Halt'. Dieses Comando wurde jedoch überhört und die Kämpfer fuhren fort, mit blinder Wuth aufeinander loszuschlagen, während die Secundanten sich dazwischen zu werfen suchten, um sie zu trennen. Der Anblick dieses Menschenknäuels hatte etwas überaus Widerliches. Unter wüstem Geschimpfe hieben sie mit Waffen und Fäusten aufeinander los, so dass sogar wir Ärzte uns ins Mittel legen mussten, um die Parteien zu trennen. Dies gelang erst nach mehreren Minuten. Lovito hatte außer der Schramme am rechten Arm eine Wunde am linken Handgelenk mit Verletzung der Arterien und Durchschneidung mehrerer Muskeln, Nicotera einen nicht sehr bedeutenden Hieb auf den Kopf und einige ganz leichte Verletzungen am rechten Handgelenk davongetragen. Von einer Versöhnung der beiden Gegner war nicht die Rede". (Sieh hierüber die Wiener „Gemeinde-Zeitung" vom 19. December 1883.)

Mehrere nun folgende Duellgeschichten aus dem Jahre 1884 will ich nur kurz andeuten. So zum Beispiel das Duell in Budapest zwischen einem bekannten Maler und einem ungarischen Grafen, weil letzterer einer Dame den Rauch seiner Cigarre ins Gesicht geblasen hatte (sieh die „Wiener Allgemeine Zeitung" vom 9. Mai 1884), dann die Duelle Schönerer-Offenheim und Schönerer-Reschauer wegen politischen Ansichten (sieh die „Presse" vom 14. Mai 1884 und das „Neue Wiener Abendblatt" vom 10. Mai 1884), ferner ein Säbelduell im Fechtsaale der Wiener Militär-Equidation in der Ungergasse zwischen einem Grafen und einem Baron, dem Sohne eines hochgestellten Generals (sieh die „Gemeinde-Zeitung" vom 11. Juni 1884), worauf Ende September 1884 wieder ein blutiges Duell einer Dame wegen in Budapest stattfand, und zwar zwischen Herrn Neuschloß, Sohn eines bekannten Großindustriellen, und Herrn Vastagh, dem Sohne eines bekannten Malers, bei welchem ersterer drei schwere Wunden am Arme erhielt. Das Rencontre, welches die beiden jungen Leute hatten, datierte schon von längerer Zeit her, als die beiden jungen Leute noch Freiwillige waren; aber sie verschoben das Duell, bis sie die Officiersprüfung abgelegt haben würden. Dies geschah, und damit war auch das blutige Duell sofort zustande gekommen.

Darauf kam es (sieh die „Gemeinde-Zeitung" vom 9. November 1884) im Wiener Garnisonsspitale zu einem Duell wegen zwei schlecht geschriebenen Buchstaben. Es fand statt zwischen zwei Militärärzten, und zwar darum, weil der eine von den beiden Herren „Dysentherie" statt „Dysenterie" geschrieben hatte. Sein College machte hierüber eine Bemerkung und die Folge davon war ein Duell sammt gefährlicher Verletzung des einen der beiden Duellanten.

Wenige Tage später fand in der Roßau ein Duell zwischen dem Assistenzarzt Dr. Karl F. des Garnisonsspitales Nr. 1 und einem deutschen Reserve-Officier statt. Dr. F. erhielt einen schweren Hieb über den Kopf, seinem Gegner wurde das Ohr entzweigespalten. Ursache des Duells soll ein unbedeutender Wortwechsel gewesen sein. (Sieh die „Gemeinde-Zeitung" vom 11. November 1884.)

Unmittelbar danach duellierten sich — wenn wir zum Jahre 1885 übergehen — zwei Ärzte des Wiener Krankenhauses (sieh die „Gemeinde-Zeitung" vom 8. Jänner 1885) wegen des kranken Fingers eines Patienten. Im Journalzimmer wurde nämlich ein Kranker vorgeführt, der einen Verband an einem Finger hatte. Einer der beiden Ärzte wollte den Kranken sofort auf seine Abtheilung bringen lassen, der andere wollte vorher den Verband, der nicht kunstgerecht gewesen sein soll, abnehmen und durch einen zweckmäßigen ersetzen. Darob kam es zu einem Streite, in welchem einer der Ärzte den andern beschimpfte. Eine Real-Injurie folgte der Verbal-Injurie, und da beide Ärzte in der Reserve dem Militärstande angehören, war ein Duell die unvermeidliche Folge.

Am 8. Jänner 1885 fand wieder in Pest ein Säbelduell statt zwischen dem Grafen Theodor Andrassy und Baron Aczel. Beide wurden verletzt. Andrassy erhielt auf der Brust, Aczel am Handgelenk einen Hieb. Ursache des Duells war, wie das „Fremdenblatt" vom 14. Jänner 1885 versicherte, „ein missverstandener Scherz".

Über einige weiter folgende Duelle schrieb ich am 29. Jänner 1885 in der „Gemeinde-Zeitung": „Summieren wir nur einige der bekanntesten Fälle dieser Art aus den letzteren Tagen. Da haben wir die Duell-Affaire zwischen dem ungarischen Abgeordneten Geza Racz und dem jüdischen Kaufmann und

Abgeordneten Moriz Wahrmann, wobei die Söhne des letzteren die Heldenrolle für den Vater übernehmen wollten; darauf folgte in Hermannstadt das Duell zwischen dem jungen Grafen Eßterhazy und dem Officiers-Stellvertreter Leopold Müller, wobei ersterer eine schwere, letzterer einige leichte Wunden davontrug. Diesem Duelle folgten — ‚weil die Duellwuth fast epidemisch werden will', wie das ‚Neue Wiener Tagblatt' in der Abendnummer vom 20. Jänner klagte — zwei Duelle an einem Tage in Wien, und in beiden Fällen war die Ursache ein einfacher Wortstreit. Darauf folgte in Budapest ein Duell, in welchem ein Mautbeamter sofort todt am Platze blieb. Weiter haben wir das in Agram stattgefundene Duell Paukovics-Pavlovics zu verzeichnen, das mit einer leichten Verwundung verlief; diesem endlich folgte noch das Duell zwischen den beiden Rittmeistern Zubovics und Simon in der Wiener Heumarktkaserne. Zum Überflusse veröffentlichte Herr von Zubovics am Tage nach diesem Duelle in einigen Blättern eine Erklärung, in der er sagte, ‚dass er jederzeit mit Vergnügen zur Verfügung stehe', wenn etwa ‚irgend jemandem die Fortsetzung dieser Affaire ein Vergnügen bereiten sollte'. — Es ist uns völlig neu, dass eine derartige Aufforderung zur Begehung einer gesetzwidrigen Handlung ungeahndet in den Blättern passieren durfte."

Zur selben Zeit, und zwar am 22. Jänner 1885, fand in Gran das Duell Krsnjavi-Pavlovics statt, welches großes Aufsehen erregte, weil es in den liberalen Blättern nicht nur in Ungarn, sondern auch in Österreich dazu benützt wurde, die Kirche und ihre gesetzlichen Institutionen zu beschimpfen, das Verbrechen des Zweikampfes öffentlich zu vertheidigen und den kirchlichen wie den staatlichen Gesetzen offen Hohn zu sprechen. Eben dieser tendentiösen Ausbeutung wegen muss ich über dieses Duell und über die in den Blättern darüber entstandene Polemik etwas ausführlicher reden.

An der Spitze der Abendnummer des „Pester Lloyd" vom 4. Februar 1885 stand ein Artikel, der zuerst das Trienter Concil sammt seinen gegen den Zweikampf gerichteten Erklärungen offen verspottete, worauf es mit Bezug auf das in Rede stehende Duell weiter hieß: „Dr. Isidor Krsnjavi ist königlicher öffentlicher außerordentlicher Professor der slavischen

Kunst-Archäologie und Kunstgeschichte an der Agramer Universität, Director der Gemälde-Gallerie der Südslawischen Akademie der Wissenschaften, des Landes-Museums für Kunst und Industrie und seit den letzten Wahlen Landtags-Abgeordneter. Solange Dr. Krsnjavi dem politischen Leben fern stand, war er ein Liebling des Bischofs Strossmayer, der ihn bei unzähligen Gelegenheiten auszeichnete, seiner Hochachtung versicherte und für die Leistungen des thätigen Forschers und Förderers des Kunstgewerbes und der Wiederbelebung der croatischen Hausindustrie nicht genug Worte der Anerkennung fand. Als jedoch Dr. Krsnjavi sich gelegentlich der Frage der Beschickung der Budapester Landesausstellung der Ansicht des Banus Grafen Khuen-Héderváry anschloss, begannen diese Beziehungen zu erkalten." — Der hier genannte Professor trug nun den Alumnen des Priester-Seminars in Agram kirchliche Kunstgeschichte im Seminargebäude selber vor, wurde mit dem Landtags-Abgeordneten Pavlovics in eine nationale Streitfrage verwickelt, und darüber erfolgte das Duell, bei welchem beide Duellanten nur leicht verwundet wurden. Hierüber sagte nun der citierte Artikel des „Pester Lloyd" weiter: „Man erzählte, Krsnjavi habe mit Pavlovics ein Duell gehabt, doch wurde die Wahrheit des Gerüchts weder polizeilich, noch sonst behördlich festgestellt. Nichtsdestoweniger sah sich der Director des Seminars veranlasst, auf dieses Gerücht hin und ohne sich von der Wahrheit desselben zu überzeugen, ja, ohne die Bewilligung des Cardinal-Erzbischofs hiezu einzuholen, den Dr. Isidor Krsnjavi auf Grund des Artikel XIX der 25. Sitzung des Tridentiner Concils für excommuniciert zu erklären."

Nun gieng in den Blättern das Geschrei los, der Seminar-Director von Agram habe einen Universitäts-Professor excommuniciert. Diesem unsinnigen Geschrei entgegen, schrieb ich über diese Duellgeschichte in der „Gemeinde-Zeitung" vom 24. Februar 1885 einen Artikel, in welchem ich zuerst den liberalen Blättern sagte, sie möchten sich doch ein wenig beruhigen, denn ein Seminar-Director könne niemanden mit der Excommunication belegen; wohl aber werde derselbe den Professor, welcher im Seminar Vorträge hielt und trotzdem ein Duell angenommen hatte, darauf verwiesen haben, dass er

nach den Bestimmungen des Trienter Concils ipso facto excommuniciert sei. Hierauf sagte ich in dem citierten Artikel weiter:

„Wir gehen auf eine Untersuchung, inwieferne diesem Duelle eine politische Streitfrage zugrunde lag, nicht weiter ein, denn es kann uns wenig kümmern, welcher politischen Partei der Herr Seminar-Director von Agram und welcher Partei der Herr Professor der Kunstgeschichte angehört; Thatsache aber ist es, dass kraft der Bestimmungen des Concils von Trient jeder Duellant ipso facto der Excommunication verfällt, und es versteht sich von selber, dass der Herr Seminar-Director in seinem Rechte ist, wenn er einen derart Excommunicierten nicht als Professor seiner geistlichen Zöglinge zulässt. Nun aber kommen unsere ehrenwerten liberalen Blätter — und voran marschierte der ‚Pester Lloyd' — mit der Erklärung, diese Verfügung des Concils sei eine ‚Institution des Mittelalters', die nicht mehr ‚in unsere Zeit passe'; man müsse von Seite der Kirche ‚Toleranz' üben u. s. w. Man kennt ja diese alten Phrasen, die man nach Bedarf aufwärmt, wie es gewisse Bäcker mit den alten Semmeln zu machen pflegen. Lächerlich! Nennt man denn das Duell selbst nicht auch ‚mittelalterliche Institution' und soll dieses, auf das rohe Faustrecht gegründete Verbrechen in unsere Zeit passen? Freilich, wenn man den Herren mit Recht diesen Vorwurf macht, berufen sie sich auf ‚die Gesetze der Ehre', denen sie Folge leisten müssen. Gut! Der Seminar-Director von Agram berief sich mit noch größerem Rechte auf die sanctionierten Gesetze der Kirche, die er selber nicht gegeben, die er jedoch zu halten verpflichtet ist. Ist nun die Unterwerfung eines geistlichen Würdenträgers unter die Gesetze der Kirche ‚Intoleranz', so ist die Unterwerfung der Duellanten unter die sogenannten ‚Gesetze der Ehre' ein Unsinn und eine Barbarei. Wo liegt nun hier jener Fall vor, über den man zuerst den Stab zu brechen hat? Keine Heuchelei ist so widerlich, als diese selbstgemachte ‚Entrüstung' unserer Gegner in einem solchen Falle, wo sie gerade als Verfechter einer ekelhaften mittelalterlichen Institution über die ‚mittelalterlichen Institutionen' der Kirche heulen."

Darauf kam, und zwar in den ersten Tagen des Februar 1885 (sieh die „Neue Freie Presse" vom 15. Februar), aus

Köln eine Nachricht über ein entsetzliches Duell, dessen merkwürdige Ursache die Verwechslung einer Kappe gewesen war. Die Nachricht lautete: „Ein Lieutenant v. Wille war abends im Casino und wollte nach Hause gehen. Er setzte seine Mütze auf; da tritt einer der jüngsten Lieutenants im Regimente, v. Gotzkow, an ihn heran und behauptet, dass der Hinausgehende seine Mütze aufgesetzt habe. Lieutenant v. Wille behauptet das Gegentheil und sofort erhält er von v. Gotzkow einen Schlag mit der Mütze ins Gesicht. Am Sonntag nachmittags fand das Duell statt. Fünfzehn Schritt Distanz mit Avance bis auf fünf Schritt waren festgesetzt. Es erfolgte ein zwölfmaliger, nach anderen ein siebenundzwanzigmaliger Kugelwechsel, bis Lieutenant v. Wille einen Schuss in den Leib erhielt und zusammenbrach."

Bald danach, und zwar in der Nummer vom 24. Februar, schrieb ich in der „Gemeinde-Zeitung" über ein in Wien vorgefallenes Duell Folgendes: „Seit einigen Tagen erzählen einige hiesige Blätter, man spreche in den aristokratischen Kreisen Wiens viel von einem Säbelduell, welches zwischen einem jungen Grafen Z. und einem Fürsten F. stattgefunden haben soll. Fürst F. wurde, wie man weiter erzählt, am Kopfe und am Arme verwundet, während Graf Z den Kampfplatz unversehrt verließ. Ursache des Duells soll eine Scene auf einem Balle gewesen sein. Bei einem Cotillon entfiel nämlich einer Tänzerin ein Bouquet, und weil einer der Herren dieses Bouquet mit der Fußspitze berührte, so enstand aus diesem welterschütternden Vorgange das erwähnte Duell. Welcher Unterschied ist dann zwischen den Bauernburschen, die sich am Tanzboden wegen eines umgeworfenen Glases mit abgebrochenen Sesselbeinen prügeln, und diesen Herren Aristokraten, die sich gegenseitig Löcher in den Bauch rennen wegen einer solchen Lappalie? Das ist doch schon der pure Wahnsinn!"

Aus der Geschichte der Duelle im Monat April des Jahres 1885 will ich nur kurz die nachfolgenden Duelle andeuten: Am 9. wurde ein blutiges Säbelduell in einem Budapester Fechtsaale ausgekämpft. Herr A. B., der Mitarbeiter eines dortigen Blattes, und der Grundbesitzer V. Sz. standen einander als Gegner gegenüber. Die Bedingungen des Zweikampfes waren überaus schwere, indem Fechten mit spitzgeschliffenen Säbeln

bis zur Kampfunfähigkeit ausbedungen worden war. Herr Sz. wurde durch einen leichten Hieb am Nacken und durch einen Stich in die linke Brust, knapp unter der dritten Rippe, lebensgefährlich verwundet.

Zu gleicher Zeit fand in Brünn zwischen den Reserve-Lieutenants Baron Offermann und Herzfelder, Fabrikantenssöhnen in Brünn, in der dortigen Jesuitenkaserne ein Säbelduell statt, welches mit einer unerheblichen Handverletzung Herzfelders endete. Die Ursache war, dass Herzfelder die junge Gattin Offermanns „in verletzender Weise nicht gegrüßt haben soll".

Aus dem Mai des Jahres 1885 seien die nachfolgenden Duelle erwähnt:

Am 5. Mai fand auf der Feuerwerkswiese im Prater ein Pistolenduell zwischen dem Reserve-Lieutenant und Techniker W. und dem Med. Dr. K. statt. Nach dreimaligem Kugelwechsel war Dr. K. am linken Arme verletzt. Die Ursache des Duells war eine politische Meinungsverschiedenheit zwischen den Duellanten.

Wenige Tage später duellierten sich im Grummethof nächst Stockerau Oberlieutenant Baron St. und Lieutenant v. K. auf eine Distanz von zwanzig Schritten mit Pistolen. Nach zweimaligem Kugelwechsel erhielt Baron St. einen Streifschuss an der Wange.

In der Nummer vom 25. Mai schrieb ich in der „Gemeinde-Zeitung": „In Baden, auf der sogenannten Hauswiese, fand dieser Tage ein Säbelduell statt zwischen einem jungen Beamten und einem Artillerie-Officier, und zwar darum, weil der Officier ‚einige unpassende Bemerkungen' über die Braut des Beamten gemacht haben soll. Der Beamte wurde an der Wange und der Officier am rechten Arme verwundet. Und das alles wegen ‚einer unpassenden Bemerkung'. Wir verzichten darauf, über einen solchen Wahnsinn eine passende Bemerkung zu machen."

Aus der nachfolgenden Zeit des Jahres 1885 will ich nur einige Fälle registrieren.

Am 5. Juli sagte ich in der „Gemeinde-Zeitung": „Einige Blätter wissen viel über ein Duell zu erzählen, welches in einer Wiener Kaserne zwischen zwei Officieren ausgefochten wurde. Die Veranlassung dazu war, wie das ‚Extrablatt' bemerkt, eine

ziemlich geringfügige, und das Duell endete mit der schweren Verletzung des einen der beiden Duellanten. Und das alles, weil der eine von den beiden Herren im Wirtshause eine Bemerkung machte, die dem anderen nicht gefiel. Das ist die ‚Bildung' des neunzehnten Jahrhundertes."

Drei Tage später hatte der Bruder des österreichischen Gesandten am rumänischen Hofe, Baron Mayr, der Finanzsecretär Mayr, in Preßburg ein Duell in der Reitschule mit dem Juristen Takacs. Ersterer wurde am Kopf und Unterleib schwer verwundet.

Am 28. Juli enthielten die Wiener Blätter eine telegraphische Nachricht von einem in Debreczin zwischen Major Kornay und Husaren-Oberst Czerlin stattgefundenen Pistolenduell. Major Kornay blieb todt am Platze. Die Veranlassung dazu soll ein kleiner Wortwechsel gewesen sein.

Am 21. August fanden in Pest zwei Säbelduelle statt, das eine zwischen dem einarmigen Grafen Geza Zichy und dem Abgeordneten Karl Pulszky und das andere zwischen einem Herrn Foglar und einem Herrn Varady. Das erste Duell fand statt wegen eines nicht richtigen Arrangements bei einem Bankette.

Unter dem 3. October wurde einigen Wiener Blättern aus Pest telegraphiert: „Der Reserve-Lieutenant Koloman Hellner tödtete heute im Pistolenduell den Honved-Lieutenant Nikolaus Mihalovics. Den Grund des Duells bildete eine im Kaffeehaus entstandene Zwistigkeit. Hellner ohrfeigte im angeheiterten Zustande den Honved-Lieutenant. Dieser wollte von seinem Säbel Gebrauch machen, doch wurde er hieran von den Kameraden Hellners zurückgehalten. Des anderen Tages erfolgte die Herausforderung. Hellner war bereit, um Entschuldigung zu bitten, doch nahm dies der Beleidigte in Anbetracht seines Officiersranges nicht an. Es wurden strenge Duellbedingungen vereinbart: Dreimaliger Kugelwechsel auf fünfunddreißig Schritte Distanz mit zehn bis zehn Schritte Avance. Bei dem ersten Kugelwechsel wurde keiner verwundet; die Secundanten Hellners proponierten hierauf eine Aussöhnung, doch nahmen die Secundanten des Mihalovics diese nicht an. Mihalovics schoss nun das drittemal, ohne zu treffen. Hierauf schoss Hellner, und seine Kugel drang in die linke Seite Mihalo-

vics'. Der Schwerverletzte wurde ins Garnisonsspital transportiert, wo er nach wenigen Stunden starb."

Am 30. December schrieb ich in der „Gemeinde-Zeitung" Folgendes: „Einige hiesige Blätter erzählen mit besonderer Discretion von jenem Pistolenduell, welches am 24. d. M. in Berlin stattfand, weil in dieser Geschichte der Sohn des in Börsen- wie in Freimaurerkreisen bekannten Baron Erlanger eine so eigenthümliche Rolle spielt. Baron Ludwig Erlanger, welcher sich zeitweise in Berlin aufhält, besuchte nämlich daselbst ein Theater mit einer etwas ‚anrüchigen' Dame, mit der er sich ‚angelegentlich' unterhielt. Die Äußerung eines Herrn Prins-Reichenheim, dass dieses Vorkommnis Ärgernis erregend sei, gab zu einem scharfen Wortwechsel in einer Gesellschaft Veranlassung, zu welcher beide Herren geladen waren, und die Folge davon war das Duell, welches jedoch unblutig verlief. Aus begreiflichen Rücksichten bezeichnen nun einige hiesige Blätter in ihren Berichten diese ‚Dame' nicht näher, so dass dadurch die ganze Geschichte unverständlich wird; aber das thut nichts, denn man hat ja in der Öffentlichkeit gewisse Leute zu schonen, wogegen man dann gegen andere umso schonungsloser auftreten kann. Wer allerlei ‚Beziehungen' gewisser Journale kennt, der begreift das alles. Das liebe große Publicum hat natürlich davon keine Ahnung."

Ich gehe weiter zum Jahre 1886, aus welchem ich nur einige bemerkenswertere Vorfälle herausheben will, und zwar zunächst ein Duell zwischen zwei Damen, welches nach dem Berichte einiger Wiener Blätter (sieh zum Beispiele die „Presse") am 2. April in Belgien stattgefunden hatte. Dieser Bericht lautet: „Die eine der duellierenden Damen, eine Französin namens Madame Astie de Valsayre, scheint sehr kampflustiger Natur zu sein, denn sie hatte schon vor einiger Zeit eine Affaire mit einer anderen Französin; die Sache wurde indes noch vor dem blutigen Ausgang gütlich beigelegt. Diesmal kam es aber zum Schlagen. Madame Astie bekam nämlich Streit mit einer amerikanischen Dame, Miss Shelby, und zwar über die Frage, ob die französischen oder die amerikanischen Doctorinnen tüchtiger seien. Der Streit wurde so lebhaft, dass Madame Astie der Gegnerin ihren Handschuh ins Gesicht warf. Dieser Schimpf konnte nur mit Blut getilgt

werden. Vier ‚echte Yankees' dienten als Secundanten, als Waffe wurde der Degen und als Kampfplatz das Schlachtfeld von Waterloo ausgewählt. Darauf fand das Duell statt, dessen Resultat war, dass beim zweiten Gang Miss Shelby am Arm leicht geritzt wurde. Damit war den Forderungen der Ehre genügegeleistet und zugleich nach der Logik des Duells die Streitfrage zu Gunsten der französischen Doctorinnen entschieden."

Am 31. Mai wurde in Kecskemet Professor Adam Horwath, Präsident des dortigen Unabhängigkeits-Club, am Tage seiner Verlobung von dem Beamten Füvessy im Duell niedergeschossen. Ursache des Duells war eine Zeitungspolemik.

Am 30. Juli fand ein Pistolenduell zwischen einem Officier und einem Militärarzte der Garnison Tirlemont mit tödlichem Ausgange statt. Der Zweikampf wurde durch von dem Officier bei seiner Frau vorgefundene Briefe hervorgerufen, die deren Untreue zu erweisen schienen.

Am Tage danach fand in Werschetz zwischen dem Juristen Herzog und dem Honvedcadetten Sipos eines kleinen Zwistes wegen ein Säbelduell statt. Sipos erhielt einen Hieb in die Achselhöhle, wodurch die Hauptader durchschnitten wurde. Er starb nach zehn Minuten.

Nach einer Meldung der „Neuen Freien Presse" vom 5. November fand in einer Kaserne in Graz ein Säbelduell zwischen dem Reichraths-Abgeordneten Dr. Foregger und dem Advocaten Dr. Glautschnigg in Cilli statt, wobei beide Duellanten verwundet wurden. Die Ursache des Zweikampfes bildete eine in Graz erschienene Broschüre, „Politische Zwitter", als deren Verfasser sich der genannte Cillier Advocat bekannte.

Am 8. December fand in einem Fechtsaale in Budapest zwischen dem Secretär der königlichen Oper, Johann Jozsika, und dem Redacteur der „Szineszeti Lapok", Kornel Forrai, ein Säbelduell statt, in welchem beide Duellanten schwere Verwundungen davontrugen. Die Ursache war ein Zeitungsartikel, der eine scharfe Theaterkritik enthalten hatte.

Endlich fand am 26. December in Miskolcz zwischen dem Bezirksrichter Aurel Kerekes und dem Gerichtsnotär Julius Kozma infolge eines Rencontre beim Kartenspiel ein Säbelduell statt, wobei ersterer an der rechten Hand schwer verwundet wurde.

Ebenso kurz wie über das Jahr 1886 will ich auch aus dem Jahre 1887 nur einige Duellgeschichten registrieren.

Da fand gleich am 5. Jänner in Olmütz zwischen dem Hauptmanne Pohl und dem Oberlieutenant Binder, beide Officiere vom 93. Infanterie-Regimente J. Freiherr v. Joelson, ein Säbelduell bis zur Kampfunfähigkeit statt. Letzterer erhielt eine schwere Verwundung unter dem Auge und einen Säbelhieb über die rechte Hand, welche Verletzung dem Duell ein Ende machte. Hauptmann Pohl kam mit einigen flachen Hieben davon. Die Veranlassung zu dem Duelle lag in einer Liebesgeschichte, welche sich vor mehr als einem Jahre zutrug. Die Austragung des sogenannten „Ehrenhandels" musste jedoch verschoben werden, weil Oberlieutenant Binder wegen hochgradiger Nervosität und eines Magenübels halber auf ein Jahr beurlaubt worden und erst am 1. Jänner wieder seine Diensttauglichkeit und Einreihung zum Regimente erhielt.

Drei Tage später fand zu Pressburg in der Palffy-Kaserne ein Säbelduell zwischen den Artillerie-Lieutenants Bilgrei und Hönig statt. Ersterer wurde lebensgefährlich am Kopf und an der Brust, letzterer leicht verwundet.

Am letzten Februar hat in Budapest ein blutiges Pistolenduell in der Rakoser Militär-Schießstätte zwischen dem ehemaligen Artillerie-Officier und späteren Eisenbahnbeamten Julius Andraskay und dem Husaren-Oberlieutenant Gratian Püspöky stattgefunden. Es wurde auf eine Distanz von fünfundzwanzig Schritten geschossen und waren ein doppelter Kugelwechsel und als Waffen Visierpistolen vereinbart. Beim ersten Gange streifte die Kugel Andraskays einen Finger der linken Hand seines Gegners, Püspökys Kugel traf nicht. Beim zweiten Gange versagte die Pistole Püspökys, während die Kugel Andraskays durch das Schirmleder der Kappe sich in die Stirne Püspökys bohrte.

Am 11. März brachte das Wiener „Extrablatt" die nachfolgende telegraphische Nachricht aus Budapest: „Heute nachmittags hat sich auf dem Reiterplatz der Franz-Joseph-Cavalleriekaserne ein Duell mit sehr verhängnisvollem Ausgange abgespielt. Graf Andor Szechenyi, der Sohn des in Constantinopel lebenden Szechenyi Pascha, hatte einen Streit mit dem ihm gut befreundeten Richard Wahrmann, dem Sohne

des Abgeordneten Moriz Wahrmann, und da sich die Affaire nicht auf friedlichem Wege schlichten ließ, kam es zu einem Zweikampfe. Die Bedingungen waren Kampf bis auf Verwundung, und zwar mit zweimaligem Kugelwechsel bei fünfundzwanzig Schritten Distanz mit Avance, worauf, wenn keiner verwundet würde, ein Säbelduell folgen sollte. Beide Theile schossen sogleich ohne Avance, Wahrmann blieb unverletzt, indes seine Kugel in die rechte Brustseite Szechenyis sich einbohrte, der sofort blutüberströmt zu Boden stürzte."

Im Walde bei Budakeszi duellierten sich am 7. Mai wegen eines Wortwechsels der Mediciner Ludwig Szabo und der Rechtshörer Ernest Weidlich. Als Waffe waren Pistolen gewählt worden. Gleich beim ersten Kugelwechsel drang die Kugel Szabos dem Weidlich zwischen die sechste und siebente Rippe in die Brust. Es trat eine so heftige Blutung ein, dass der Arzt nicht in der Lage war zu helfen, und nach zwanzig Minuten musste derselbe constatieren, dass der Tod eingetreten war.

Zugleich an demselben Tage hat in Pressburg zwischen dem Landsturm-Officiers-Aspiranten Verwalter Bötke und dem Maschinen-Ingenieur Schubert ein scharfes Säbelduell stattgefunden, weil Schubert dem Verwalter Bötke bei einem Übungsmarsch auf die Füße getreten war. Beide Duellanten wurden verletzt. — In Pressburg registrierte man dieses Duell bereits als das sechzehnte im Jahre 1887.

Am 10. Juli wurde in Großwardein der gewesene Vicenotär Georg Komlossy vom Grundbesitzer Bela Mandel im Duell erschossen. Beide hatten nämlich, ohne sich zu kennen, anlässlich der Wahlen einen Wortwechsel miteinander gehabt, und als Komlossy den Namen des Gegners erfuhr, ließ er denselben fordern. Das Duell fand auf Pistolen und unter strengsten Bedingungen statt. Der Kampf sollte zuerst auf Pistolen und eventuell bis zur Kampfunfähigkeit mit Säbeln fortgeführt werden. Mandels erster Schuss aber traf Komlossy ins Schulterblatt. Die Rettungsversuche der Ärzte waren erfolglos.

Am 10. December brachte das „Neue Wiener Tagblatt" aus Linz die folgende Nachricht: „Zwischen dem Dragoner-Officiers-Stellvertreter Grafen Schmidegg und einem Land-

wehr-Dragoner in Wels fand neulich auf der Straße wegen verweigerten Gehorsams vorerst ein Wortwechsel statt, worauf beide von ihren Säbeln Gebrauch machten. Hiebei wurden dem Dragoner seitens des Grafen Schmidegg mehrere Stiche versetzt, so dass der Dragoner ins Spital gebracht werden musste, woselbst er seinen Wunden erlegen ist.

Aus dem Jahre 1888 sollen wiederum nur einige bedeutsamere Duelle genannt werden.

Da fand zunächst in Wien am 3. März in der Franz-Joseph-Kaserne zwischen zwei Officieren ein Säbelduell statt, bei welchem Lieutenant J. R. v. Cz. eine leichte Verwundung an der linken Kopfseite und Lieutenant J. St. eine nicht unbedeutende Verwundung unter dem Kinne erhielt. Ein Streit in der Officiersmanege soll die Ursache des Duells gewesen sein.

Am 14. Mai fand in Pest ein blutiges Säbelduell zwischen dem Ingenieur Alexander Bergl und dem militärärztlichen Eleven Doctorand Eugen Andreanszky bis zur Kampfunfähigkeit statt. Jeder der Duellanten erhielt acht bis zehn schwere Verwundungen. Beide starben, und die Ursache des Duells soll eine Dame gewesen sein, welche von Andreanszky angeblich „scharf fixiert" wurde.

Am andern Tage fand in der Nähe von Pressburg ein Säbelduell zwischen den beiden Juristen Gulyas und Szathmary statt. Beide Theile wurden verwundet.

Wiederum in Pressburg fand am 22. Juni ein blutiges Säbelduell zwischen dem Lieutenant Ottmar und dem Officier-Stellvertreter Neullreich des 72. Regimentes statt, wobei ersterer am Unterleibe und Arme lebensgefährlich, letzterer gleichfalls ziemlich schwer verwundet wurde. Ursache des Duells soll gleichfalls eine Dame gewesen sein.

Großes Aufsehen erregte in der ganzen Welt das am 13. Juli in Paris stattgefundene Duell Floquet-Boulanger. Die erste telegraphische Nachricht, welche am 14. Juli hierüber in den Wiener Blättern enthalten war, lautete: „Beim ersten Zeichen stürzte sich Boulanger mit heftigster Leidenschaft auf Floquet, so dass die Secundanten die Kämpfenden, welche sich fast Körper an Körper befanden, trennen mussten. Man constatierte, dass Floquet unterhalb der linken Wade, Boulanger am rechten Zeigefinger leicht verwundet war. Im

zweiten Gange wurde der Kampf von Boulanger mit gleicher Wuth aufgenommen. Er machte sofort einen Ausfall gegen die Brust seines Gegners. Floquet parierte aber geschickt, stieß seinerseits zu und traf Boulanger an der oberen Partie des Hinterhalses, in welche die Klinge sechs Centimeter tief eindrang. Sofort trat großer Blutverlust ein. Boulanger wurde in die Villa des Grafen Dillons getragen, hinter welcher das Duell stattgefunden hat."

Über ein anderes Duell, welches in Wien große „Sensation" machte, berichteten die Blätter am 1. October. Das „Neue Wiener Tagblatt" brachte die Nachricht hierüber unter dem Titel „Ein Cavaliersduell", wo es unter anderem heißt: „An der ungarischen Grenze nächst Wiener-Neustadt hat zwischen zwei Cavalieren ein Duell unter sehr schweren Bedingungen stattgefunden. Es war eine Distanz von nur zwanzig Schritten und zweimaliger Kugelwechsel vereinbart worden. Als Secundanten fungierten ein in der Wiener Aristokratie sehr bekannter Sportsman, Herr Heinrich Baltazzi, Rittmeister v. Falkenstein, Major Dobner und Graf Festetics. Die Duellanten waren Graf Sternberg und Graf Andor Szechenyi. „Das Duell", so heißt es in diesem Berichte weiter, „fand einer Chansonettensängerin zu Liebe statt"; zum Glücke aber verlief dasselbe ganz unblutig.

Aus der Geschichte des Jahres 1889 will ich nur einige Duelle in Erinnerung bringen.

Am 27. Jänner hat in Pest zwischen den Reserve-Officieren Vojnics und Hirschmann ein Zweikampf auf Säbel stattgefunden, dessen Bedingungen auf vollständige Erschöpfung lauteten. Das Duell endete mit einer schweren Verletzung Vojnics', dem durch einen wuchtigen Säbelhieb über das Gesicht ein beträchtliches Stück der rechten Wange wegrasiert wurde. Ursache dieses Duells war ein auf einem Balle stattgehabtes Rencontre.

Ein anderes blutiges Säbelduell fand gleichfalls in Pest am 16. Mai statt. Als Gegner standen einander gegenüber der Schriftsteller Dr. Bela Vali und der Kanzleidirector des Landes-Schauspieler-Verbandes Stephan Benyei; letzterer war von Dr. Vali herausgefordert worden. Das Duell endete mit der Verwundung Stephan Benyeis.

Wenige Tage später fand in Wien ein Säbelduell statt, welches von den Blättern nur andeutungsweise besprochen wurde. So viel aber war ersichtlich, dass Prinz Alois Schwarzenberg bei diesem Duelle schwer verwundet wurde. (Sieh das „Extrablatt" vom 28. Mai 1889.)

Ein anderes Säbelduell wurde unter dem 29. Juli den Wiener Blättern aus Pest telegraphisch mitgetheilt. Diese Nachricht lautete: „Zwischen dem Major Robert Erben und dem Oberlieutenant Radulovics vom 1. Husaren-Regiment fand ein blutiges Duell in Nagy-Kikinda statt. Erben hieb seinem Gegner eine Hand und ein großes Stück Schädel sammt den Haaren ab, er selbst erhielt aber am Arme und an der Stirne beträchtliche Verletzungen."

In den letzten Octobertagen kam aus Preßburg die Nachricht, Graf Eßterhazy habe die Duellherausforderung des Grafen Victor Orsits abgelehnt. Graf Orsits war von zweiunddreißig Magnaten, unter welchen sich auch Graf Eßterhazy befand, für satisfactionsunfähig erklärt worden. Nach verbüßter Freiheitsstrafe ließ nun Graf Orsits alle jene Magnaten fordern, welche seinerzeit die Erklärung gegen ihn abgaben. Graf Eßterhazy, der das Duell ohne jede weitere Begründung ablehnte, hat, wie damals berichtet wurde, bereits siebzig Duelle gehabt und sechs Gegner erschossen. (Sieh die „Gemeinde-Zeitung" vom 1. November 1889.)

Das „Neue Wiener Abendblatt" vom 3. December veröffentlichte eine aus Pest erhaltene Mittheilung über ein daselbst stattgefundenes sonderbares Duell, welche also lautete: „Zwei Einjährig-Freiwillige schlugen sich auf Säbel ‚aufs erste Blut'. Der Beleidiger erhielt eine leichte Wunde, worauf die Secundanten ‚Halt!' geboten. Die Duellanten senkten die Säbel. Allein nun stürzte sich der Verwundete auf seinen wehrlosen Gegner und hieb demselben wüthend mit zwei Hieben die Gelenke an beiden Armen durch. Nur schwer konnte der Rasende entwaffnet werden. Anlass zum Duelle bot ein Wortwechsel."

Fünf Tage später fand wiederum in Pest zwischen den Abgeordneten Graf Ladislaus Karolyi und Graf Eugen Lazar ein Säbelduell statt, das bis zur Kampfunfähigkeit dauern sollte. Beim ersten Zusammenstoß wurde Lazar am rechten Arm schwer verwundet, worauf der Zweikampf eingestellt wurde.

Aus der großen Zahl der Duelle des Jahres 1890 will ich nur zehn bekanntere Vorfälle herausheben.

Am 22. Jänner brachte das „Neue Wiener Abendblatt" eine telegraphische Nachricht aus Budapest, die also lautete: „Einen tragikomischen Ausgang hatte ein Duell zwischen dem Grafen Stephan Keglevich, gewesenen Intendanten, und dem Reserve-Husarenlieutenant Landauer wegen eines Rencontres in der Oper. Der Graf versetzte nämlich seinem Gegner zwei so starke Flachhiebe auf den Kopf und den Magen, dass derselbe wegen gastrischer Übelkeiten den Kampf aufgeben musste."

An demselben Tage fand in Pressburg ein blutig verlaufenes Säbelduell zwischen dem Hauptmann Karl Jonas und dem Pionnier-Oberlieutenant Adolf Lindner statt. Jonas erhielt einen schweren Brusthieb, Lindner wurde der Kopf gespalten. Die Ursache des Duells war eine persönliche Beleidigung seitens Lindners gegen Jonas während der Officiersmenage in Gegenwart zahlreicher Officiere.

Am 6. Februar fand in Freiburg ein Duell zwischen einem christlichen und einem jüdischen Studenten wegen eines Gasthausstreites statt, bei welchem der letztere, Eduard Salamon, erschossen wurde.

Ein Säbelduell, welches großes Aufsehen machte, fand im Mai in Budapest statt. Aus einem längeren Bericht, welchen hierüber das „Neue Wiener Tagblatt" vom 8. Mai enthielt, will ich nur kurz die folgenden Stellen mittheilen: „Nach einem Rencontre, welches der Wiener Sportsman Dr. Richard v. Stern mit Herrn Robert v. Kutschenbach im Actionärraum des hiesigen Turfs zu bestehen hatte, war ein Duell unvermeidlich, und so sandte denn auch Herr Stern im Laufe des gestrigen Tages Herrn Kutschenbach seine Secundanten. Ursprünglich war ein Pistolenduell unter den schwersten Bedingungen — bis aufs Treffen — in Aussicht genommen, allein die Secundanten einigten sich schließlich in einem Säbelduell, welches bis zur vollständigen Kampfunfähigkeit ausgefochten werden sollte ... Es fanden mehrere Gänge statt, bei welchen die Gegner in überaus heftiger Weise einander attaquierten. Schon nach dem ersten Gang erhielt Herr Stern einen schweren Hieb auf den Kopf, während Herr Kutschenbach unverletzt blieb. Bei den darauf folgenden Gängen erhielt Herr Stern

noch je einen scharfen Hieb auf die Brust und auf die rechte Seite. Die Secundanten und Ärzte vermochten aber noch immer nicht die Kampfunfähigkeit zu constatieren, und so traten die Duellanten abermals in Action. Kutschenbach führte einen Primhieb gegen seinen Gegner, welchen dieser rasch parierte. Im selben Augenblick ergriff aber Stern den Säbel Kutschenbachs mit der Hand, und ehe man sich dessen versehen konnte, versetzte er dem in der Handhabung seiner Waffe behinderten Gegner einen furchtbaren Hieb auf den Kopf und einen zweiten auf die Hand. Dieser Angriff war das Werk eines Augenblicks und konnte von den Secundanten nicht mehr verhindert werden. Im nächsten Augenblick drangen dann schon die Secundanten Kutschenbachs mit ihren Säbeln auf Stern ein und verhinderten jeden weiteren Angriff. Der Zweikampf wurde als beendet erklärt und das Vorgehen Sterns von den gegnerischen Secundanten als regelwidrig declariert." — Hiezu will ich nur noch bemerken, dass sich die liberalen Blätter in Wien wie in Pest hinterher bestrebten, den Verlauf dieses Zweikampfes wegen des Herrn Stern als „ganz correct" hinzustellen.

Unmittelbar nach diesem Duelle fand wieder in Temeswar ein blutiges Säbelduell statt zwischen Wilhelm Brunnlechner, Vorstand der österreichisch-ungarischen Bankfiliale, und dem Bankbeamten Alfred Mieß. Letzterer wurde durch Brunnlechner wegen angeblicher Amtsnachlässigkeit angezeigt, worauf die Abnahme der Sperre von Mieß angeordnet wurde. Mieß, dadurch in seiner Ehre beleidigt, nahm sofort seine Entlassung und rächte sich an Brunnlechner in der Weise, dass er den Amtsvorstand öffentlich mit einer Hundspeitsche tractierte. Brunnlechner forderte Mieß. Dieser, trotzdem er infolge beschädigten rechten Armes den Säbel nicht zu führen vermochte, acceptierte die Forderung auf Säbel. Infolge ungenügender Actionsfähigkeit erhielt Mieß einen mächtigen Kopfhieb und wurde blutüberströmt vom Platze getragen.

Am 15. Juli wurde in Ödenburg ein Säbelduell zwischen den Officieren Oberlieutenant Simchen und Lieutenant Gottmann ausgefochten, nach welchem beide Duellanten schwerverletzt mittelst Wagen ins Spital überführt wurden.

Am 20. October gab es wieder in Kronstadt ein Pistolenduell zwischen dem Rittmeister Wilhelm Rainer und dem

Oberlieutenant Grafen Gabriel Marenzi. Bedingt war dreimaliger Kugelwechsel. Bei dem zweiten Wechsel erhielt Marenzi eine schwere Brustwunde.

In den ersten Tagen des November fand wieder in Essegg ein Säbelduell statt zwischen dem Oberstlieutenant des 28. Landwehr-Infanterie-Regiments Georg Rukavina v. Vidovgrad und dem Oberlieutenant desselben Regiments Johann Polzovic, in welchem der erstere seinen Tod fand. Über die Motive des Duells wird berichtet, dass der Oberstlieutenant bei einem Festmahle einen launigen Toast ausbrachte, durch welchen sich der Oberlieutenant verletzt fühlte.

Ein eigenthümliches Duell hat in Pest am 27. November wegen einer Polemik zwischen dem Abgeordneten Franz Fenyvessy und dem Redacteur des katholischen Tagblattes „Magyar Allam", Emil Szemnecz, stattgefunden, welches jedoch unblutig verlief. Dem Abgeordneten Fenyvessy wurde der Cylinderhut durchgeschossen. Aber nicht dieses Missgeschick des Cylinderhutes, sondern der Umstand, dass ein katholischer Journalist sich duellierte, machte diesen Vorfall bemerkenswert.

Endlich fand am 1. December in Pressburg zwischen einem Rittmeister J. V. F. und einem Assecuranz-Repräsentanten ein blutiges Säbelduell statt. Der Rittmeister wurde beim ersten Gange am Arme schwer verwundet. Sein Gegner erhielt einen Flachhieb. Ursache des Duells war ein Rencontre im Gasthause.

Ich komme zum Jahre 1891, aus welchem ich gleichfalls wieder nur einige von den bemerkenswerteren Duellen in Erinnerung bringen will. Das erste von diesen fiel allerdings noch in die letzten Decembertage des früheren Jahres, wurde jedoch erst zu Anfang des Jänner in den Wiener Blättern vielfach besprochen. Es war das Duell zwischen dem österreichischen Botschafter in London, dem Grafen Deym, und dem ehemaligen Secretär dieser Botschaft, dem Grafen Lützow, der die Tochter eines mecklenburgischen Staatsmannes geheiratet hatte. Die Gemahlin des Botschafters versäumte es nun, sie einzuladen und ihr Besuche abzustatten, und das war der Grund des Duells, welches in der Wiener Cavalleriekaserne auf Säbeln stattgefunden hat. Beide Grafen waren ausgezeichnete Fechter, und der Kampf gieng vonstatten, ohne dass einer oder der andere verletzt wurde, bis die von den Secundanten vorher verein-

barte Anzahl von Gängen erreicht und mithin der Ehre Genugthuung gethan war. Zwischen Graf Deym und Graf Lützow fand hierauf eine Versöhnung statt, und die Gräfin Deym erklärte sich hierauf bereit, die Gräfin Lützow künftighin zu empfangen.

Am 13. April fand in der neuen Reitschule in Stockerau ein Säbelduell zwischen Lieutenant Cz. und Lieutenant G. der Landwehr-Cavallerie-Equitation statt. Ersterer wurde schwer, letzterer leicht verwundet.

Ein anderes Säbelduell fand am 3. Mai in Agram zwischen dem Reserve-Officier Badovinac, dem Sohne des früheren Agramer Bürgermeisters, und dem Hausbesitzer Pavlekovic statt, welche bisher die besten Freunde waren. Beide wurden schwer verwundet. Pavlekovic erhielt einen Hieb, welcher vom Scheitel herab die Nase und Lippen spaltete, ferner einen leichten Armhieb. Badovinac erhielt gleichfalls einen Kopfhieb, welcher über die Schläfe und Nase gieng, und einen schweren Armhieb. Die Ursache des Duells soll eine unwesentliche gewesen sein.

Viel beredet wurden zu jener Zeit auch mehrere Duelle, welche zwischen ungarischen Abgeordneten stattgefunden hatten. Eines davon hatte in Pest am 11. Juli zwischen den Deputierten Gajary und Vecsey stattgefunden, bei welchem keiner der beiden Duellanten verletzt wurde.

An demselben Tage hatte auch das Säbelduell Gajary-Polonyi stattgefunden. Polonyi erhielt eine Hiebwunde am Arme, Gajary eine leichte Hautabschürfung im Gesichte. Die Bedingungen waren Fortsetzung des Kampfes bis zur Kampfunfähigkeit, Stich nicht ausgenommen. Die Duellanten machten vier Gänge; die Verwundung Polonyis am linken Arme war eine schwere.

Am 14. August führte ein Bericht des Immunitäts-Ausschusses wieder in Pest ein Duell zwischen Gedeon Rohonczy und Edmund Gajary herbei. Letzterer unterzog als Redacteur des „Nemzet" die am Tage zuvor gehaltene Rede Rohonczys einer scharfen Kritik, worauf Rohonczy einen Brief an den Präsidenten des liberalen Clubs, Baron Fr. Podmaniczky, richtete und seinen Austritt aus der liberalen Partei anzeigte. Der Brief enthielt einen Passus, die Regierung möge die halb-

officielle Presse bescheideneren und weniger arroganten Männern anvertrauen. Gajary ließ daraufhin Rohonczy fordern. Das Duell hatte auf Säbel stattgefunden. Rohonczy erhielt schwere Wunden auf der Brust und der Hand.

Ein noch verhängnisvolleres Duell fand am 22. October bei Preßburg zwischen dem Oberlieutenant v. L. und einem bekannten Wiener Sportsman, Grafen H., statt, wobei Oberlieutenant v. L. durch einen Schuss in die Lunge tödtlich, Graf H. durch einen Schuss in die Brust sehr schwer verwundet wurde. Die Ursache des Duells soll „eine Dame aus der Wiener Gesellschaft" gewesen sein.

Am 14. December fand in Klagenfurt zwischen einem dort auf Urlaub gewesenen Schiffsfähnrich und einem Lieutenant der Garnison ein Duell auf Säbel statt. Die Ursache war ein nicht ganz salonfähiger Ausdruck, dessen sich der eine der beiden Herren bei einem Kränzchen im Casino über eine der dort anwesenden Damen bedient hatte. Der andere, welcher, als das bedenkliche Wort fiel, eben mit der davon getroffenen Dame am Arme im Tanzsaale sich ergieng, nahm hieran Anlass, den unvorsichtigen Sprecher zu fordern. Das Duell lief übrigens noch glücklich ab; der geforderte Lieutenant erhielt eine leichte Streifwunde an der Brust.

Besonderes Aufsehen erregte allerwärts das Duell, welches am 20. December in Pest zwischen dem Honvedminister Fejervary und dem „äußerst-linken" Abgeordneten Gabriel Ugron stattgefunden hatte und welches schon am Tage zuvor öffentlich in den Blättern war angekündigt worden. In dem sofort aus Pest hiehergekommenen Telegramme heißt es über dieses Doppelduell unter anderem: „Die Parteien begaben sich in die Reitschule, wo zuerst ein Pistolenduell vor sich zu gehen hatte. Unterdessen hatten sich im Kasernhofe zahlreiche Officiere, Mitglieder des Nationalcasinos, ferner Staatssecretär Desider Gromon und der Sohn des Ministers, Lieuteuant Baron Emerich Fejervary, eingefunden, welche mit größter Aufregung den Ausgang des Zweikampfes erwarteten. Das Duell wurde vom Grafen Stephan Keglevich geleitet; die Gegner waren sehr ruhig, erhoben auf das gegebene Zeichen die Pistolen und schossen nahezu gleichzeitig. Beide hatten gefehlt. Die Pistolen wurden ausgewechselt; wieder krachten zwei Schüsse, keiner der Gegner

wankte. Der zweimalige Kugelwechsel war resultatlos. So wurde demnach zu den bereitgehaltenen Säbeln gegriffen. Mit einer Schneidigkeit, welche man an dem nahezu sechzigjährigen Feldmarschall-Lieutenant nicht gewohnt ist, schwang Fejervary den Säbel, griff mit Heftigkeit an, so dass Ugron, zurückgedrängt, sich immer mehr der Wand näherte und Graf Keglevich ‚Halt' gebot. Zum zweitenmale schlugen die Klingen aufeinander, Ugron erhielt einen Brusthieb, welchem eine ganz leichte Verwundung Fejervarys am Arme folgte. Sofort folgte wieder ein Hieb Fejervarys, welcher Ugron am rechten Arme traf und ihm eine Sehne durchschnitt. Baron Fejervary holte abermals aus, da ertönte das energische ‚Halt' des Grafen Keglevich. Ugron war, in die Ecke gedrängt, auf den zweiten Hieb Fejervarys kampfunfähig geworden. Die Ärzte constatierten, dass das Duell nicht fortgesetzt werden könne. Ugron hatte zwei ziemlich bedenkliche Verwundungen davongetragen, während Fejervary am Arme, am rechten Ohr und an der Brust leicht geritzt war. Die Ärzte legten den Verwundeten Verbände an, bei welcher Gelegenheit constatiert wurde, dass Ugron kampfunfähig geworden war. Die Secundanten erklärten infolge dessen das Duell für beendigt. Die Gegner reichten sich die Hände."

In dieser Geschichte eines Duells zwischen einem Minister und einem Abgeordneten glaubte aber das „Wiener Tagblatt" noch ein Übriges thun zu müssen, indem es am 22. December die folgende Nachricht aus Pest brachte: „Als ein interessantes Detail der sensationellen Duell-Affaire wird noch gemeldet, dass der Zweikampf in dem Saal einer Kaserne stattgefunden hat, welcher gewöhnlich kirchlichen Zwecken dient, auch ist in demselben einige Stunden vor dem Duell der Sonntagsgottesdienst abgehalten worden", worunter natürlich kein katholischer, sondern jedenfalls ein protestantischer Gottesdienst verstanden werden kann. — Auch nicht übel!

Uber dieses merkwürdige Duell würde ich sehr gerne ohne Rücksicht meiner innersten Überzeugung Ausdruck geben, aber ich will an meinerstatt lieber ein liberal-demokratisches Wiener Blatt reden lassen, und zwar die „Österreichische Volkszeitung", welche über dieses Duell am 22. December einen Leitartikel brachte, welcher den Titel hatte, „Ehre und Gesetz". In diesem

Artikel findet sich unter anderem die nachfolgende bezeichnende Stelle: „Alle Vernunft, aller Rechtssinn empört sich dagegen, wenn man wahrnehmen muss, wie hervorragende Menschen, von dem bösen Dämon eines unausrottbaren Vorurtheils getrieben, in der Art von Mordgesellen übereinander herfallen. Der Ehre ist genügegeschehen! Ja, wieso denn? Hat denn nicht schon Sir John Falstaff gesagt, die Ehre sei kein Ding, das man essen kann? Man hat entweder Ehre, dann kann sie einem nicht durch ein keckes Wort geraubt werden, oder man hat keine, dann ist der Raub noch unmöglicher. Nun hat sich die Gesellschaft ihre eigenen, von Logik und Vernunft unabhängigen Gesetze gegeben und hält für gewisse Fälle den Zweikampf aufrecht. Dem siegenden Unsinn den Tribut zu versagen, haben die wenigsten Leute den Muth, sie wollen sich in der ‚Gesellschaft' nicht ‚unmöglich' machen. Dass aber ein dem Greisenalter zugehender Herr, ein activer Minister des Kaisers, beziehungsweise des Königs von Ungarn, ein Duell mit so mörderischen Bedingungen eingeht, das ruft den lebhaftesten sittlichen Widerspruch hervor, denn es ist ein Hohn auf die Vernunft, ein Hohn auf das Gesetz, zu dessen einem obersten Hüter gerade dieser Duellant berufen ist."

Das sind die Worte eines liberal-demokratischen Blattes, denen ich wohl nichts mehr beizufügen brauche, weshalb ich mich zu den Duellgeschichten aus dem Jahre 1892 wende.

Da fand gleich am 10. Jänner in Budapest zwischen dem Advocaten und Journalisten Ivor Beldy und dem Kapellmeister des Volkstheaters, Josef Konti, ein Säbelduell statt, welches mit lebensgefährlicher Verletzung Kontis endete. Anlass war eine abfällige Kritik Beldys über die Thätigkeit Kontis.

Am 15. Jänner fand nach einem Berichte der „Österreichischen Volkszeitung" in Salzburg zwischen einem mit Wartegebür beurlaubten Hauptmanne und einem Oberlieutenant des Regimentes Erzherzog Rainer Nr. 59 ein Säbelduell statt, wobei der Hauptmann leichtere, der Oberlieutenant schwerere Verletzungen erlitt. Zu dieser Nachricht fügte das citierte Blatt die sonderbare Bemerkung bei: „Die Ursache dieses Zweikampfes entzieht sich der Veröffentlichung."

Die ersten Tage des März zeigen uns in Ungarn sogar einen Staatsanwalt als Duellanten. In Lipto-Szt.-Miklos fand nämlich zwischen dem Staatsanwalte des Rosenberger Gerichtshofes, Dr. Ludwig Kubinyi, und dem Comitats-Archivar Friedrich Kheberich ein Duell unter schweren Bedingungen mit blutigem Ausgange statt. Es war ein dreimaliger Kugelwechsel auf fünfzehn Schritt Distanz vereinbart, und sollte dieser resultatlos verlaufen, Fortsetzung des Zweikampfes mit Säbeln auf Hieb und Stich bis zur vollständigen Kampfunfähigkeit. Der Kugelwechsel blieb ohne Resultat. Beim Säbelkampfe erhielt Kheberich von seinem Gegner, dem Staatsanwalt, einen Stich in den Unterleib, so dass er sofort zusammenstürzte. Die Veranlassung des Duells war ein Streit während der Wahlen; Staatsanwalt Dr. Kubinyi gehörte der Regierungspartei, Kheberich der Nationalpartei an.

Am 9. März hat wieder in Fiume ein Duell mit tödtlichem Ausgange stattgefunden. Der Commandant des Veteranenvereins Eduard Schädle schoss sich mit Dr. Erasmus Baresich und verwundete ihn tödtlich, so dass der letztere nach kurzer Zeit starb.

Ganz besonderes Aufsehen, und zwar mit Recht, machte in den letzten Tagen des März ein Duell, welches zwischen dem Landespräsidenten der Bukowina und einem ihm unterstehenden Beamten stattfand, wozu einige Stadtklatschereien über die Soireen der Landespräsidentin den Anlass gaben. Glücklicherweise verlief das Duell ganz unblutig, aber ein Landespräsident ist als Duellant wohl ebenso bezeichnend für gewisse Zustände, wie das Duell eines Ministers und das Duell eines Staatsanwaltes.

Nicht minder bezeichnend für gewisse Zustände unserer heutigen Zeit war ein Duell, über welches die Wiener Blätter vom 7. April die ersten Nachrichten aus Czernowitz brachten. Ich citiere nur das „Wiener Tagblatt", welches diese Nachricht brachte unter der Überschrift „Ein mysteriöses Duell", datiert aus Czernowitz vom 6. April und welches also lautete: „Eine mysteriöse Geschichte mit tödtlichem Ausgange beschäftigt in hohem Grade alle Kreise. Vorgestern trafen zwei rumänische Ärzte aus Bakau in Itzkany ein und gaben dort an, mehrere Herren aus Galizien zu erwarten. Thatsächlich trafen dort alsbald

ein österreichischer Artillerie-Oberlieutenant in Uniform und nachmittags sieben Herren in Civil ein, von denen man einigen ansah, dass sie Militärs seien. Sämmtliche zehn Personen übernachteten theils in Itzkany, theils in Suczawa. Gestern gegen sieben Uhr früh fuhren sämmtliche Herren in zwei Fiakern in das Burdujenaer Wäldchen auf rumänischem Gebiete, von wo aus jedoch bald sieben Herren zurückkehrten und nach Lemberg abreisten. Noch vormittags wurde in dem genannten Wäldchen die Leiche eines neunundzwanzigjährigen blonden Mannes gefunden, dessen Tod durch einen Pistolenschuss in die Brust erfolgt war. Ein in der Brusttasche des Todten vorgefundener Pass lautete auf Eugen Maryan Brodzki, Gutsbesitzer in Brodkimale in Galizien. Es unterliegt keinem Zweifel, dass es sich hier um ein Duell handelte, doch fehlen weitere Details." — Nach und nach kam jedoch in diese anfangs mysteriös klingende Geschichte eine größere Deutlichkeit, und weil die Sache etwas delicater Natur ist, so will ich über dieselbe nicht mit meinen eigenen Worten reden, sondern lieber einen Bericht des „Pester Lloyd" citieren (sieh hierüber das Abendblatt der „Neuen Freien Presse" vom 11. April), welcher hierüber folgende Erklärung brachte: „Man hat es in diesem Falle mit dem tragischen Abschlusse eines Ehedramas zu thun, welches sich zum Theil auch in Budapest abgespielt hat. Vor mehreren Wochen traf in der Hauptstadt eine junge Dame in Begleitung eines Regimentsarztes ein. Das Paar logierte sich vorerst im „Hotel Corso" ein, später übersiedelten die Fremden in Marchals Hotel „zur Königin von England". Inzwischen war an die Budapester Ober-Stadthauptmannschaft von einem polnischen Grundbesitzer namens Brodzki ein Telegramm des Inhaltes eingelangt, man möge nach seiner Gattin recherchieren, welche ohne Wissen ihres Mannes eine Vergnügungsreise angetreten habe und sich angeblich in Budapest aufhalten solle. Dem Telegramme war die Bitte beigefügt, in gütlichem Wege und ohne Aufsehen zu erregen, die Rückkehr der Frau zu ihrem Gatten zu veranlassen. Es wurde von der Polizei alsbald in Erfahrung gebracht, dass die obenerwähnte Dame in Wirklichkeit die Gattin Brodzkis ist. Ihr Begleiter nannte sich Regimentsarzt Dr. Medvey. Die Intervention der Polizei erwies sich jedoch als erfolglos, denn als das Paar davon Kenntnis erhielt, dass es die Aufmerksamkeit der Sicher-

heitsbehörde auf sich gelenkt habe, reiste es ins Ausland ab. Der Schlussact des Dramas ergab sich dann von selbst. Brodzki, der den Namen des Reisebegleiters seiner Frau erfahren hatte, forderte denselben zu ritterlicher Genugthuung auf. Dr. Medvey durfte (?) sich derselben nicht entziehen; das Schicksal (?) wollte es, dass das Duell für Brodzki unglücklich ausfiel und seinen Tod zur Folge hatte." — Die Behauptung des „Pester Lloyd", dass sich der Geforderte dem Duell nicht entziehen durfte, sowie dann die weitere Erklärung desselben Blattes, dass das „Schicksal" den Tod des betrogenen Ehemannes wollte, will ich nicht weiter erörtern, sondern nur noch beisetzen, dass am 7. September 1892 vor dem Lemberger Geschworenengericht die Verhandlung über dieses Duell begann, wobei der Mörder des betrogenen Ehemannes freigesprochen wurde. Ein als Zeuge vorgeladener Geistlicher erklärte (sieh das „Deutsche Volksblatt" vom 10. September), an dem ganzen Unglücke sei nur „die religionslose Erziehung der jungen Frau schuld". — Das dürfte für die ganze Scandalgeschichte genug sein.

Am 13. April fand in Miskolcz ein Duell zwischen dem Vicegespan Melzer und dem Abgeordneten Miklos statt. Die Veranlassung dazu war folgende: Kurz vorher wurde der jüdische Maschinenfabrikant Sigmund Herz geadelt. In der darauffolgenden Comitatsversammlung interpellierte Miklos den Präsidenten Vicegespan Melzer, ob derselbe auf diese Nobilitation Einfluss genommen habe, welche nicht berechtigt sei, da Herz nur ein gewöhnlicher Agent und nur deshalb geadelt worden sei, weil er mit dem Vicegespan Geschäfte mache; Melzer forderte Miklos; es fand ein Säbelduell statt und Miklos wurde schwer verwundet.

Am 24. Juni enthielt das „Neue Wiener Tagblatt" die folgende ihr aus Pest zugekommene Nachricht: „Ein Duell fand heute statt, das einen blutigen Ausgang hatte. Der Fabrikant Theodor Wolfner schlug sich mit dem Kisberer Domänendirector Eduard v. Nick und letzterer erhielt eine schwere Verwundung am Kopfe. Das Motiv des Duells waren antisemitische Äußerungen des Herrn v. Nick." — Welcher Art diese „antisemitischen Äußerungen" waren, wurde nicht näher angegeben.

Ich komme nun zu einer Duellgeschichte, welche dadurch merkwürdig geworden war, dass sie durch nahezu ein halbes

Jahr in den Wiener Blättern als „Sensationsgeschichte“ benützt wurde; denn diese Geschichte begann am 24. Juni und endete erst in ihren letzten Ausklängen mit dem 20. November, ein Fall, der bei keinem von den zahlreichen Duellen vorgekommen war, die sich in neuester Zeit ereignet hatten. Es war das Duell Mayer-Morès, über welches ich besonders einige Worte sagen muss.

In dem Pariser Blatte „Libre parole“, welches von dem bekannten Schriftsteller Drumont herausgegeben wird, der sich des besonderen Hasses des modernen Judenthums zu erfreuen hat, erschien anfangs Juni ein Artikel unter dem Titel „Die Juden in der Armee“, der vom Grafen Lamasse unterzeichnet war. Dieses Artikels wegen wurde Lamasse von dem jüdischen Rittmeister Cremieux-Foa zum Duelle gefordert, welches am 20. Juni stattfand, jedoch nach einem zweimaligen Kugelwechsel unblutig verlief. Hiebei war unter den Zeugen abgemacht worden, dass das Protokoll hierüber nicht veröffentlicht werden solle. Der jüngere Bruder des Rittmeisters Cremieux-Foa nahm aber darauf keine Rücksicht, sondern theilte sofort den Zeitungen das Protokoll mit, das natürlich am andern Tage schon in allen Journalen zu lesen war. Entrüstet über diesen Mangel an Tact, verlangte Marquis Morès, der bei diesem Duelle als Zeuge fungiert hatte, nun zu wissen, wer diese Indiscretion begangen habe. Der jüdische Hauptmann Mayer nahm alle Verantwortung auf sich, da er in Paris in allen Fechtsälen als erste Klinge von seinen Freunden ausgerufen war. Mayer beabsichtigte dabei, den Marquis de Morès nicht zu schonen und ihm einen gründlichen Denkzettel zu geben, weil er es gewagt hatte, die jüdischen Officiere in der französischen Armee anzugreifen. Das Duell fand sogleich am 23. Juni statt, und zwar fiel es für den Hauptmann Mayer sehr unglücklich aus, denn schon zu Beginn des Duells erhielt er einen Stich durch die Lunge und blieb todt am Platze. Die Sache war also keineswegs nach der Erwartung der jüdischen Blätter in aller Welt ausgefallen, welche mit Sicherheit auf den Sieg des jüdischen Hauptmannes gerechnet hatten. Vorher hatten sich alle für das Duell ausgesprochen, jetzt aber waren sie plötzlich alle gegen das Duell erbittert und entrüstet. Als Beispiel will ich von den Wiener Blättern nur vier citieren.

Das „Wiener Tagblatt“, bekanntlich das Eigenthum eines polnischen Juden, brachte am 25. Juni einen Leitartikel unter der Überschrift „Von einem Duell“, in welchem zuerst geredet wurde von der „antisemitischen Hetze, die sich die ungeheure (!) Mehrzahl (!!) der Franzosen nun einmal nicht gefallen lassen will“, und schließlich wurde mit großem Nachdrucke hingewiesen auf das „bedeutende Wissen“ und den „ehrenhaften Charakter“ des gefallenen jüdischen Hauptmannes. Noch ungeberdiger aber benahm sich an demselben Tage die in Wien erscheinende ehemalige „Vorstadt-Zeitung“, jetzt „Österreichische Volkszeitung“, in einem Leitartikel, welcher überschrieben war: „Ein Triumph des Racenhasses“. Dieser Artikel redete mit Entrüstung über „die Marodeure der Gesellschaft“, unter welchem Ausdrucke natürlich die Gegner der Juden zu verstehen waren, dann behauptete derselbe Artikel: „Hauptmann Mayer lebte heute noch, wenn er nicht ein Jude gewesen wäre“, es sollte richtiger heißen: „Hauptmann Mayer lebte heute noch, wenn er nicht übermüthig zum Duelle provociert hätte“; ferner wurde geredet über jene „Schelme, die überall mit Niedertracht arbeiten“, die „alle gesellschaftliche Ordnung untergraben und „deren Metier die Verlogenheit, Ehrabschneidung und Verleumdung“ bildet; und nach all diesen Klagen und Beschimpfungen kam am Schlusse die stolz klingende Versicherung, dass der Degen, welcher den jüdischen Hauptmann getroffen hatte, auch „den französischen Antisemitismus ins Herz getroffen hat“. — Darauf versicherte auch die „Neue Freie Presse“ im Abendblatt vom 24. Juni, dass „der Tod Mayers“ in ganz Frankreich „einen schmerzlichen Eindruck machte“, und zugleich sagte ein Pariser Bericht des Wiener „Extrablatt“: „Die gesammte Presse verurtheilt anlässlich des Todes des Hauptmannes Mayer jene mit allen Mitteln betriebene Campagne, welche von Verleumdung ausgeht und zu Blutvergießen zwischen Franzosen führt. Das Bedauern über den Tod des hochgeachteten, hoffnungsvollen, erst vierunddreißig Jahre alten Officiers ist allgemein.“ Hierauf folgten in den Blättern seitenlange Berichte über das imposante Leichenbegängnis des Gefallenen, an welchem, wie die „Neue Freie Presse“ vom 27. Juni versicherte, „fünfzigtausend Menschen“ sollen betheiligt gewesen sein, und nach dem Leichenbegängnisse folgten in der französischen Kammer auf Anregung des jüdischen

Deputierten Dreyfuß verschiedene aufgeregte Scenen. Endlich brachte die „Neue Freie Presse“ in ihrer Nummer vom 26. Juni aus Paris einen Bericht, in welchem sogar versichert wurde, dass gegen das Pariser Blatt „Libre parole“ eine Klage „wegen Religionsstörung erhoben werden soll“, eine Nachricht, welche wohl schon etwas stark hinausgeht über den gewöhnlichen Menschenverstand. Ein Blatt, wie die „Neue Freie Presse“, welche die Religionsstörung gegen das gesammte Christenthum schon seit Jahren eigentlich handwerksmäßig betreibt, will eine Klage über Religionsstörung gegen ein christliches Blatt angestrengt sehen, weil dasselbe einen Artikel gegen die jüdischen Officiere gebracht hat. Diese Sehnsucht der „Neuen Freien Presse“ gieng nun allerdings nicht in Erfüllung, aber dafür wurde Marquis Morès in Paris am 29. August vor das Schwurgericht gestellt, worüber am 30. August in den Wiener Blättern das nachfolgende allgemeine Telegramm enthalten war: „Vor dem Schwurgerichtshofe begann heute der Process in der bekannten Duell-Affaire Morès-Mayer. Es hatte sich ein ungemein zahlreiches Publicum eingefunden. Marquis Morès und die vier Zeugen des Duells erschienen ohne Begleitung von Wache. Der Vorsitzende hielt dem Marquis Morès vor, dass es seine ausdrückliche Absicht gewesen sei, einen Juden zu tödten und dass er den Bürgerkrieg angestrebt habe. Der Angeklagte protestierte dagegen, bemerkte aber, dass der Bürgerkrieg ausbrechen würde, wenn die gegenwärtige Lage fortdauere. (Lebhafter Beifall im Zuschauerraum.)“

Das Resultat dieser Gerichtsverhandlung bestand aber darin, dass Marquis Morès von den Geschworenen einstimmig freigesprochen wurde. Diesen Ausgang hatten jene dem Christenthum widerstrebenden Blätter nicht erwartet, welche bisher immer das Duell befürworteten und die besonders in dieser Affaire zum voraus schon vom Siege des jüdischen Hauptmannes überzeugt waren. Nachdem aber der Ausgang des Duells ein anderer war, als es die angedeuteten Blätter erwartet hatten, suchten sie diese Wendung zu Gunsten des jüdischen Hauptmannes zu erklären, so gut es gehen wollte. So zum Beispiel schrieb die „Neue Freie Presse“ am 3. September: „Wenn der eine (von den beiden Duellanten, nämlich Marquis Morès) Muskeln wie ein Athlet hat und der andere (nämlich

Hauptmann Mayer) an Krämpfen im Arme leidet, so kann man das nicht gut vorhersehen. Dann ist es eben schlimm für den Schwächeren. Es ist eigenthümlich rührend zu hören, wie dieser Hauptmann Mayer, der seinen geschwächten Arm täglich massieren lassen musste, in der vollen Kenntnis seiner körperlichen Inferiorität antrat, zu stolz war, sie mitzutheilen, und nach drei Secunden erstochen wurde. Drei Secunden! Also im Handumdrehen, auf den ersten Ausfall mit dieser ‚Coliche-marde', die für seine Hand zu schwer war. Das Los hatte für das vom Marquis mitgebrachte, ungewöhnlich schwere Paar von Degen entschieden. Man ist übrigens darin einig, dass Marquis Morès ebensowenig wie die vier Secundanten die Duellregeln verletzten. Man ist ferner darin einig, dass der Marquis nicht die Gewohnheit habe, schwache Gegner für seine Klinge zu suchen. Man kann in diesem Falle daher nur dem todten Hauptmann Mayer einen Vorwurf machen. Er begieng den Fehler, der Schwächere zu sein. Aber diesen Fehler hat er redlich gebüßt."

Noch entrüsteter aber äußerte sich die „Neue Freie Presse" in ihrer Abendnummer vom 16. September, wo sie schrieb: „Es gehört nicht viel dazu, um von den französischen Antisemiten mit einem Ehrensäbel beschenkt zu werden. Der Marquis de Morès hat bekanntlich den Hauptmann Mayer, der insoferne, als er an einer Schwäche des rechten Armes litt, kein ebenbürtiger Gegner war, im Säbelduell getödtet. Einige Fleischer aus dem Schlachthause von La Villette haben ihn für diese Abschlachtung eines Menschen durch Übergabe eines Ehrensäbels mit der Inschrift: „A Morès, ses amis de la Villette, 30 Août 1892" ausgezeichnet. Am 30. August wurde der Marquis de Morès in dem Schwurgerichts-Processe wegen Tödtung des Capitäns Mayer freigesprochen. Nach der Übergabe des Säbels ließ Morès seinen Freunden aus dem Schlachthause einen Trunk vorsetzen, und man trank auf die Befreiung Frankreichs vom Joche der Juden, auf die Zukunft des Vaterlandes u. s. w."

Von da an waren die Blätter vier Wochen lang über diese ganze Affaire ruhig, und zwar bis zum 18. November, wo sie die Nachricht brachten, Dragoner-Rittmeister Cremieux-Foa, der inzwischen mit den französischen Truppen nach Da-

homey gezogen war, sei dort am Schlachtfelde gefallen. (Sieh das „Neue Wiener Abendblatt" vom 18. November 1892.) Diese Nachricht veranlasste am andern Tage das „Wiener Tagblatt", seinen Lesern die ganze Geschichte dieses Duells noch einmal aufzutischen, wobei es in diesem Artikel unter anderem hieß: „Cremieux-Foa war jüdischen Glaubens, aber in Paris wird es vielleicht nicht einmal der Marquis Morès wagen zu behaupten, dass dieser Officier nicht ehrenvoll den Tod für das Vaterland, für sein Vaterland gestorben ist. Was aber in Paris straflos nicht geschehen könnte, wird aller Voraussicht nach in einer anderen Stadt geschehen. Der Name des Rittmeisters Cremieux-Foa ist verknüpft mit der Affaire Mayer-Morès, die im Juni d. J. solches Aufsehen erregt hatte, und eben die schmachvolle Haltung, welche damals die hiesigen Organe für Volksverdummung und Volksverhetzung beobachteten, berechtigen zu der Vermuthung, dass es auch diesmal nicht anders sein wird. Marquis Morès hatte den Hauptmann Mayer im Duell erstochen, und vor dem blutigen Opfer wagten nicht einmal er oder Drumont etwas anderes auszudrücken als ihr Bedauern. In Wien aber wurde gejubelt (?) über den Tod dieses Officiers, den seine Vorgesetzten bis zum Oberhaupte des Staates hinauf für würdig hielten, ihn zu Grabe zu geleiten. In den rohesten und gemeinsten Ausdrücken wurde in Wien über den Tod des Hauptmannes Mayer geschrieben und die Schadenfreude mischte sich auch mit beleidigenden Anspielungen auf jene österreichischen Staatsbürger jüdischen Glaubens, welche die Ehre haben, den Rock des Kaisers zu tragen. Beleidigungen ähnlicher Art waren es, welche den Rittmeister Cremieux-Foa veranlassten, durch die That zu beweisen, dass auch ein jüdischer Officier einen französischen Degen führe." Mit diesen von Gehässigkeiten und Übertreibungen strotzenden Worten des jüdischen „Wiener Tagblatt" war endlich diese Duell-Affaire abgethan, und ich bin, aufrichtig gesagt, selber froh, dass sie endlich abgethan war.

Aus dem Monat Juli (sieh die „Österreichische Volkszeitung" vom 30. Juli) habe ich noch ein eigenthümliches und zwar blutig verlaufenes Duell in Erinnerung zu bringen, welches in Dos Aguas, einem spanischen Marktflecken in der Nähe von

Valencia, zwischen zwei Damen stattfand, die beide in denselben Mann verliebt und natürlich aufeinander eifersüchtig waren. Es war ein Zweikampf auf Pistolen bei zwanzig Schritten Distanz für den ersten, fünfzehn Schritten für den zweiten und zehn Schritten für den dritten Schuss. Beim dritten Kugelwechsel wurde die jüngere der beiden Duellantinnen durch eine Kugel in der Lunge durchbohrt. Die erschossene Dame war siebzehn Jahre alt, und als Duellzeugen fungierten gleichfalls vier Damen.

Über ein eigenthümliches Judenduell berichtete zu Anfang des Monats August ein Wiener Judenblatt („Wiener Familien-Journal", Beilage des „Wiener Tagblatt", vom 6. August) in der nachfolgenden Weise: „In einem Städtchen bei Debreczin wurden ein Getreidehändler und ein Sensal handgemein, und die Sache endete mit einer Herausforderung zum Duell. Dieses nahm aber einen seltsamen Verlauf. Die beiden Gegner, jeder mit dem Säbel in der Faust, wurden einander gegenübergestellt; die Secundanten riefen das ominöse „Los!" — aber es rührte sich keiner der Gladiatoren; offenbar wartete jeder, dass der andere anfange. Als auch eine zweite Aufforderung der Secundanten taube Ohren fand, erklärten die Zeugen die Affaire für beendet. Nun geschah aber etwas Unerhörtes. Den Sensal erhob den Säbel und versetzte dem Gegner einen furchtbaren Hieb über den Kopf. Angesichts dieses Überfalles wusste der Getreidehändler nichts Besseres zu thun, als die Flucht zu ergreifen. Der Sensal rannte ihm nach und ließ hageldicht die Hiebe auf ihn niederfahren. Als die Zeugen hinzukamen, lag der Getreidehändler, mit Wunden bedeckt, am Boden. Einer der Zeugen musste dem Sensal mit dem Degenkorb einen tüchtigen Hieb auf den Kopf versetzen, um der Schlächterei Einhalt zu gebieten. Gegen den blutrünstigen Sensal wurde die Anzeige erstattet. Er verantwortete sich damit, dass er im Delirium gehandelt habe." — Man braucht nicht viel Phantasie, um sich die tragikomische Scene dieses Duells vorzustellen. Von dem aber schwieg das angedeutete Blatt, dass die beiden tragikomischen Duellanten Juden waren. Übrigens wäre vielleicht ein Dutzend ähnlicher, nacheinander folgender Duelle ein besseres Mittel, die Duellwuth zu heilen, als alle Gesetze und alle Vernunftsgründe es imstande sind.

Dieser tragikomischen Scene folgte wieder eine sehr ernste, denn am 16. August duellierte sich der Cadet Fürst Radziwill mit dem Lieutenant Csavossy in Groß-Kikinda, wo beide beim 3. Husaren-Regiment dienten. Fürst Radziwill erhielt einen schweren Hieb auf den Kopf. Das Motiv des Duells war einfach wieder ein Rencontre bei einer Unterhaltung.

Darauf fand, wie die „Österreichische Volkszeitung" am 19. October erzählte, im Fechtsaale der Rudolfskaserne zu Wien ein Säbelduell zwischen den Lieutenants U. und P. des Infanterie-Regiments Nr. 69 unter schweren Bedingungen statt. Einer der beiden Duellanten erhielt einen Hieb über die Nase, deren Spitze vollständig losgetrennt wurde; der andere wurde an der rechten Kopfseite ziemlich ernst verletzt. „Trotzdem man die Ursache des Zweikampfes geheim hielt," sagte das citierte Blatt weiter, „wurde es doch bald in Officierskreisen bekannt, dass der Grund der Herausforderung eine zwischen den beiden jungen Officieren vorgefallene scharfe Controverse über den jüngsten Distanzritt Wien-Berlin und dessen praktischen Wert gewesen war."

Am 29. October brachte das „Neue Wiener Tagblatt" den folgenden Bericht aus Lemberg: „Infolge eines Wortwechsels fand gestern hier zwischen dem Landes-Advocaten Dr. R. und dem Infanterie-Hauptmann W. ein Pistolenduell statt. Letzterer erhielt hiebei eine lebensgefährliche Schusswunde in der Bauchgegend."

Am 27. November wurde in Leipzig ein Duell zwischen einem Doctor der Medicin und einem Studierenden der Medicin ausgefochten, wobei der Doctor todt am Platze blieb. Die wichtige Veranlassung dieses Duells war nichts anderes, als der Streit zwischen beiden Duellanten wegen — der Kellnerin eines Kaffeeschankes.

Aus der Geschichte des Monats December 1892 erinnere ich nur daran, dass am 24. des genannten Monats das „Neue Wiener Tagblatt" aus Budapest einen Bericht brachte über drei blutige Säbelduelle, welche daselbst an einem Tage in der Fechtschule ausgefochten wurden, und in der Abendnummer vom 27. December erzählte das „Extrablatt", dass in Wien ein Säbelduell zwischen zwei Ärzten stattgefunden habe, welches

für beide Duellanten einen blutigen Ausgang nahm und dessen Ursache die Judenfrage gewesen sein soll.

Gehen wir weiter zur Geschichte des Jahres 1893, aus der ich wieder nur die beachtenswertesten Vorfälle herausheben will.

Am 12. Jänner enthielt die „Österreichische Volkszeitung" aus Roveredo den nachfolgenden Bericht: „Vor ungefähr acht Monaten wurde ein Officiers-Stellvertreter des 10. Kaiserjäger-Bataillons beschuldet, einem Oberlieutenant desselben Bataillons einige Cigaretten entwendet zu haben. Ersterer kam darauf in Untersuchung, wurde jedoch nach zwei Monaten freigesprochen, weil sich inzwischen herausgestellt hatte, dass der Diener des Officiers der Dieb gewesen sei. Der Officiers-Stellvertreter forderte nun den Oberlieutenant zum Zweikampf mit Säbeln bis zur Kampfunfähigkeit. Letzterer trat hierauf einen Urlaub an, der wiederholt verlängert wurde. Am 5. d. M. kehrte er zurück und am 7. d. M. fand das Duell statt, bei welchem der Officiers-Stellvertreter eine lebensgefährliche Kopfwunde davontrug. Man bedauert hier nicht bloß in civilen, sondern auch in militärischen Kreisen lebhaft das Schicksal des jungen Mannes, welcher moralisch und körperlich so schwer verletzt wurde, und fragt sich, warum der Zweikampf solange verschoben wurde und ob dieser nicht hätte unterbleiben sollen, nachdem seit der Herausforderung so viel Zeit verstrichen war." Die hier am Schlusse dieses Berichtes stehende Frage, ob das Duell nicht hätte unterbleiben sollen, „nachdem seit der Herausforderung so viel Zeit verstrichen war", klingt sonderbar, denn nicht wegen der langen Verschiebung desselben, sondern im Namen des gesunden Menschenstandes, im Namen des Rechtes, im Namen der Religion und der Moral und endlich im Namen aller kirchlichen, aller weltlichen und aller militärischen Gesetze durfte dieses Duell überhaupt nicht stattfinden. Ob die Duellanten unbehelligt ausgiengen, weiß ich nicht zu sagen.

Am 24. Jänuer kündigten die Budapester Blätter mit aller Gemüthlichkeit an, dass am nächsten Tage zwischen den Abgeordneten Mezei und Horvath ein Duell stattfinden werde, und am anderen Tage waren dieselben Blätter wirklich in der angenehmen Lage, über die Vollziehung dieses Duells, welches unblutig verlief, berichten zu können.

Eine ganz eigenthümliche Duellgeschichte stand im „Wiener Tagblatt“ am 28. Jänner. Dieses Duell fand statt zwischen einem activen Husaren-Oberlieutenant und einem Reserve-Officier der Dragoner. „Die Ursache des Zweikampfes“, so sagte dieser Bericht in einer nicht uninteressanten Wortwindung, „ist auf eine gewisse Tagesfrage zurückzuführen, der sich auch Officiere, wenn auch vereinzelt, nicht zu entziehen vermögen. Der active Husaren-Oberlieutenant hat nämlich den Reserve-Officier mit einer Bezeichnung belegt, in welcher die Confession des Reserve-Officiers mit einem Thier in Verbindung gebracht wurde, das gerade durch die Confession ausgeschlossen erschien. Die Folge war eine Herausforderung.“ — Das Duell fand statt, und nach der Versicherung des „Wiener Tagblatt“ wurde dem activen Officier die Nase weggehauen, die man später „an der Wand klebend fand“ (?), von wo man sie „loslöste und dem Verwundeten kunstgerecht annähte“. Wer das alles nicht glaubt, ist ohne Zweifel ein — „Antisemit“.

An demselben Tage, an welchem das „Wiener Tagblatt“ diese merkwürdige Duellgeschichte brachte, stand in der „Österreichischen Volkszeitung“ die nachfolgende, aus Lemberg datierte Nachricht: „Gestern fand hier infolge eines Streites während einer Theatervorstellung ein Säbelduell zwischen dem Uhlanen-Reserve-Lieutenant Advocaten S. und dem Uhlanencadetten P., dem Sohne eines reichen Wiener Großindustriellen, statt. Letzterer erhielt einen mächtigen Hieb im Gesicht, verlor das linke Auge und vier Zähne.“

Am 14. Februar stand im „Neuen Wiener Tagblatt“ eine lange Geschichte über ein „Cavaliersduell“, deren kurzer Inhalt ist: In einem bekannten Wiener Vergnügungs-Etablissement befanden sich in größerer Gesellschaft die Grafen Heinrich Sch. und Emerich F. „In vorgerückter Nachtstunde, als der Wein die fröhlichen Gemüther bereits stark erhitzt hatte“ (!), machten die Herren eine „kleine Boxerpartie“, dabei kamen sie in Streit, es folgten „ernste Thätlichkeiten“ (!!) und daraus wurde ein Duell, das bei Wiener-Neustadt auf ungarischem Boden stattfand. Allerdings hatte sich Graf F. geweigert, das Duell anzunehmen, aber es wurde über ihn ein „Familienrath“ abgehalten, welcher beschloss, dass er das Duell annehmen müsse. „Die Duell-

bedingen", so heißt es am Schlusse dieses Berichtes, „waren folgende: Dreimaliger Kugelwechsel auf fünfzehn Schritte Distanz, bei Erfolglosigkeit Fortsetzung des Kampfes mit Cavalleriesäbeln bis zur Kampfunfähigkeit des einen der Duellanten. Der vorgeschriebene dreimalige Kugelwechsel fand statt, ohne dass einer der beiden Duellanten verwundet worden wäre. Der Zufall fügte es, dass gerade während des zweiten Kugelwechsels ein Bauer durch die Waldlichtung daherkam, an dessen Nase die Kugel dicht vorüberpfiff. Nun folgte der Säbelkampf; im Verlaufe desselben erhielt Graf F. eine schwere Verwundung an der Schulter. Die Ärzte legten ihm einen Verband an und der Verwundete wurde mittelst Wagen nach Wien transportiert. Auf dem Kampfplatze fand eine Aussöhnung der Gegner statt. Graf F. ist nun vollständig rehabilitiert; er hat sowohl seinem Gegner genügegeleistet, als auch den Anschauungen entsprochen, welche im Schoße seiner Familie über Ehren-Angelegenheiten gehegt werden. Die Boxerpartie und ihr blutiges Nachspiel sind zu Ende." — Wer überhaupt über Gedanken zu verfügen hat, der wird sich bei dieser Geschichte seine eigenen Gedanken machen. Ist auch nach einem bekannten Spruche „das Denken nicht jedermanns Sache", so dürften sich hier wohl selbst demjenigen, der nicht immer zu denken pflegt, die entsprechenden Gedanken von selber aufdrängen. Man braucht übrigens nicht allzeit laut zu sagen, was man im Stillen denkt.

An demselben Tage erzählte das „Wiener Tagblatt" dieselbe Geschichte etwas offenherziger in der folgenden Weise: „Anlässlich eines Rencontre in einem hiesigen Vergnügungs-Etablissement fand gestern früh auf ungarischem Boden ein Duell zwischen den Herren Lieutenant Graf Heinrich Schliepenbach und Lieutenant Graf Emerich Festetics statt. Die Bedingungen des Zweikampfes waren sehr schwere, und zwar dreimaliger Kugelwechsel auf fünfzehn Schritte Distanz und im Falle der Erfolglosigkeit Fortsetzung mit schweren Cavalleriesäbeln bis zur Kampfunfähigkeit. Der Geforderte, Graf Emerich Festetics, wurde von einer Kugel in die rechte Schulter getroffen. Die Verletzung ist eine schwere. Graf Festetics wurde nach Wien gebracht. Als Zeugen fungierten für den Grafen Schliepenbach Graf N., für den Grafen Festetics Graf O. Die Affaire erregt in den Kreisen der Aristokratie einiges Aufsehen." So!

Nicht minder eigenthümlich als diese Duellgeschichte ist eine andere, über welche das „Neue Wiener Abendblatt“ am 14. Februar aus Budapest zu berichten wusste. Die Officiere eines Infanterie-Regimentes gaben nämlich anlässlich der Faschingszeit ein „Costümfest“, welchem auch der ungarische Abgeordnete Polonyi sammt seinem achtzehnjährigen Sohne Desidor beiwohnte. Der Bericht des genannten Blattes erzählt nun weiter: „Während des Ballfestes, als gerade Polonyi sen. sich in einem Nebensaale mit den Stabs-Officieren des Regiments unterhielt, kam es nun zwischen dem jungen Polonyi und dem Oberlieutenant Seccadanari, als derselbe den jungen Mann mit einer Dame am Arme in den Saal treten sah, zu einem Rencontre. Der Oberlieutenant, der nicht in Uniform war, sondern Maskencostüm trug, fixierte nämlich das Paar in übrigens ganz harmloser Weise, worüber der junge Polonyi lächelnd einige Bemerkungen machte. Der Oberlieutenant fragte ihn darauf in deutscher Sprache: ‚Warum lachen Sie?‘ Und als Polonyi eine ungarische Antwort gab, bemerkte der Officier weiter: ‚Warum sprechen Sie ungarisch, warum antworten Sie nicht deutsch? Ich verstehe das nicht!‘ Der junge Polonyi erwiderte: ‚Das ist keine Manier von einem Officier. Übrigens habe ich mit Ihnen nichts zu thun.‘ Gegen halb vier Uhr morgens kam nun der genannte Oberlieutenant, der inzwischen seine Uniform angelegt hatte, da er, wie gesagt, früher im Maskencostüm war, wieder, ließ den jungen Polonyi zu sich auf den Corridor hinausrufen und sagte ihm: ‚Wenn Sie sich in anständiger Gesellschaft befinden, so benehmen Sie sich auch danach!‘ Polonyi erwiderte ihm: ‚Ich habe mit Ihnen nichts zu thun, ich werde die Sache Ihrem Obersten melden.‘ Der Oberlieutenant erwiderte: ‚Damit Sie etwas zu melden haben, so sage ich Ihnen, Sie sind ein Schuft!‘ und versetzte ihm gleichzeitig einen Schlag.“ — Was nun folgte, lässt sich denken und ist bald erzählt. Es wurde zuerst ein Ehrengericht einberufen, dieses forderte das Duell, welches wenige Tage später stattfand und über dessen Ausgang ein aus Szegedin datiertes Telegramm der „Österreichischen Volkszeitung“ vom 17. Februar sagte: „Beim zweiten Gange brach die Klinge des Oberlieutenants entzwei und die abspringende Spitze verletzte ihn am Halse. Der jugendliche Polonyi wurde

an der Brust leicht verletzt. Die Gegner giengen unversöhnt auseinander." — Wenn ein Mensch beim Briefschreiben einen Gedanken hat, sagt der alte Matthias Claudius, so macht er einen Gedankenstrich. Gut, machen wir hier einen!

Am 4. März stand im „Illustrierten Wiener Extrablatt" die nachfolgende, aus Budapest datierte telegraphische Nachricht: „Der ‚Nemzet' meldet aus Szegedin: Zwischen Bela Kelemen, dem Dorozsmaer Oberstuhlrichter, und Josef Novak, gewesenen Deputierten, fand ein blutiges Säbelduell statt. Kelemen wurde an der Schulter, der Brust und den Fingern und Novak am Arme schwer verwundet. Die Duellanten blieben unversöhnt."

Wenige Tage später, und zwar am 11. März, fand in Klausenburg ein Säbelduell zwischen dem Grafen Zdenko Klebelsberg und dem Grafen Leo Spannocchi statt. Nach dreimaligem heftigen Zusammenstoß erklärten die Zeugen das Duell für beendet. Graf Klebelsberg erhielt zwei Hiebe, die jedoch unerheblicher Natur sind. Der Anlass des Duells war ein Wortwechsel. Ein Ausgleich wurde von beiden Parteien abgelehnt.

Vorher, und zwar am 9. März, erzählten mehrere Wiener Blätter eine wirklich sonderbare Duellgeschichte. An einer Schule im zweiten Wiener Bezirke wirkt nämlich ein Lehrer, dem, wie das „Wiener Tagblatt" behauptete, „antisemitische Gesinnung nachgesagt wird". Dieser Lehrer fühlte sich nun bestimmt, einen jüdischen Schüler aus der Schule wegzuschicken, wobei er „eine Bemerkung fallen ließ, die auch eine Beleidigung für die Angehörigen des Schülers involvierte". Die „Österreichische Volkszeitung" setzt in bemerkenswerter Weise bei, der fragliche Schüler sei „in einem nicht sehr reinlichen Zustande zur Schule gekommen". Ein älterer Bruder des Schülers, ein Mediciner, ließ hierauf den Lehrer fordern. Das Duell sollte auf Pistolen stattfinden, wurde aber durch die Dazwischenkunft behördlicher Organe verhindert.

Zu gleicher Zeit fand nach einer Meldung des Triester „Piccolo" in Görz ein Säbelduell zwischen dem Abgeordneten Grafen Alfred Coronini und Dr. Cecconi aus Padua statt, dessen Ursache in einem von Thätlichkeiten begleiteten Rencontre auf der Gasse zu suchen war. Cecconi wurde am Kopfe schwer verwundet.

Mit diesem Duelle zugleich hat in Szekely-Udvarhely ein Duell zwischen dem Abgeordneten Gabriel Ugron und Alexius Daniel, einem Bruder des Abgeordneten Gabriel Daniel, stattgefunden, welches mit der schweren Verletzung Ugrons endete. Als Grund dieses Duells wurde ein Zeitungsartikel in einem ungarischen Provinzblatte angegeben.

Ich übergehe einige weniger bedeutsame Duellgeschichten aus den Monaten April und Mai des Jahres 1893 und komme zu einem Duelle, über welches mehrere Wiener Blätter am 27. Juni berichteten. Es wurde zu Maros-Vasarhely zwischen dem Gutsbesitzer Kispal und dem Kreisnotär Bathy ausgefochten und endete mit dem augenblicklichen Tode des Letztgenannten. Nach dem Berichte der Blätter bestand zwischen Bathy und Kispal schon längere Zeit Feindschaft. Die Ursache war die Verschiedenheit des politischen Glaubensbekenntnisses der beiden. Das Duell wurde auf einer Wiese im Maros-Vasarhelyer Walde ausgekämpft. Bedingungen waren: fünfunddreißig Schritte Entfernung ohne Avance und dreimaliger Kugelwechsel. Versöhnungsversuche der Secundanten blieben erfolglos; Bathy hatte den ersten Schuss, seine Pistole versagte aber. Nun schoss Kispal, und im nächsten Moment sank Bathy tödtlich getroffen zu Boden. Er hinterließ vier unmündige Kinder und eine Frau, die sich in gesegneten Umständen befand.

Am 29. August reproducierte das „Vaterland" in seiner Abendnummer die nachfolgende Duellgeschichte: „Baron Franchetti, der Componist der Opern ‚Asrael' und ‚Christoph Columbus', dessen Mutter eine Schwester des Baron Albert Rothschild in Wien ist, hatte gestern ein blutiges Säbelduell mit dem Banquier Goß aus Genua. Das Duell fand in Reggio-Emilia statt, und wurde hiebei Baron Franchetti am Halse schwer verwundet. Sein Zustand ist nicht unbedenklich. Die Bedingungen des Duells waren sehr schwere. Die Ursache desselben war auch den Zeugen verschwiegen worden. Baron Franchetti ist verheiratet und Gatte einer gefeierten (!!) Schönheit."

Am 31. August fand in Paris ein Duell statt zwischen Drumont, dem schon genannten Redacteur des „antisemitischen" Blattes „Libre parole" und dem ebenfalls schon genannten jüdischen Deputierten Dreyfus, und zwar darum, weil Drumont

in seinem Blatte „ehrbare Frauen großer jüdischer Familien unflätig beschimpft haben soll", wie ein Bericht sagte, der hierüber im „Wiener Tagblatt" vom 1. September enthalten war. Der jüdische Abgeordnete wurde jedoch durch drei Stiche kampfunfähig gemacht, und nun jammerten allerwärts die Parteiblätter des Herrn Dreyfus, die sich bei dieser Gelegenheit wieder einmal als Gegner des Duells geberdeten.

Am 21. September brachte das „Illustrierte Wiener Extrablatt" aus Großwardein folgende Duellgeschichte: „Die seinerzeitige Affaire des Redacteurs des hiesigen Localblates — es handelte sich um eine Beleidigung wegen einer abfälligen Kritik einer Sängerin — hat heute ein trauriges Nachspiel gefunden. Es fand ein Pistolenduell zwischen dem Eigenthümer dieses Blattes, dem hiesigen Advocaten Dr. Kalman, und einem Studenten, der Reserve-Officier ist, statt. Kalman blieb todt auf dem Platze." — Der hier genannte Dr. Kalman war nebst seiner Eigenschaft als Advocat zugleich Spiritusfabrikant, dann Freimaurer, und darum selbstverständlich auch „Liberaler"; nur dadurch wird es begreiflich und erklärlich, dass die ganze „liberale" Journalistik in Österreich-Ungarn über diese Duellgeschichte wieder einmal „entrüstet" war.

Im Abendblatte vom 28. October theilte die „Neue Freie Presse" eine Zuschrift mit, die ihr über ein Duell in Sarajevo zugekommen war, in welcher es unter anderem hieß: „Am 24. d. M. fand in Sarajevo zwischen dem Husaren-Oberlieutenant Arthur v. Pongracz und dem Reserve-Lieutenant Dr. Fischer ein Säbelduell statt. Grund des Duells war ein Wortwechsel. Nach dem ersten Gange erhielt Reserve-Lieutenant Dr. Fischer einen schweren Hieb über Kopf und Stirne, der die Kampfunfähigkeit herbeiführte, und einen leichten Hieb auf die rechte Hand. Oberlieutenant v. Pongracz erhielt einen leichten Hieb am rechten Arm. Die Gegner söhnten sich aus."

Nachdem die bisher vorgefallenen Duelle den Unsinn und den Wahnsinn schon von allen Seiten demonstriert hatten, kam endlich eine Duellnachricht aus Gent, welche diesen Wahnsinn endlich von einer neuen, bisher noch nicht dagewesenen Seite illustrierte. Unter der Überschrift „Ein Kinderduell mit tödtlichem Ausgange" stand nämlich im „Illustrierten Wiener Extrablatt" vom 8. November die nachfolgende, aus

Gent datierte Nachricht: „Große Sensation ruft ein Kinderduell mit tödtlichem Ausgange hervor. Zwei zwölfjährige Schuljungen geriethen in Streit und beschlossen, denselben durch ein Pistolenduell auszutragen. Sie kauften zwei Revolver und schlichen mit zwei anderen Schulknaben, welche als Zeugen dienten, in den Speicher des Genter Rathhauses, woselbst das Duell stattfand. Einer der jugendlichen Duellanten, namens Temmermann, erhielt eine Kugel in den Kopf und stürzte todt zusammen. Der überlebende Duellant sowie die Zeugen wurden verhaftet." — Also zwölfjährige Schuljungen als Duellanten! Warum denn nicht? Ich sehe auch gar nicht ein, warum es in diesem Berichte heißt, dieses Duell habe „große Sensation" hervorgerufen. Hat doch die heutige „liebe" Jugendwelt in allen nur möglichen Verbrechen „Fortschritte" aufzuweisen, welche die „finstere alte Zeit" nicht gekannt hat. In meinem Buche „Judas, der Nihilist" (Würzburg 1890) habe ich diesen „Fortschritt" (S. 132 u. f. w.) statistisch nachgewiesen, und wenn unsere heutige „goldene Jugend" Diebe, Räuber, Brandleger, Mörder und Selbstmörder in stets zunehmender Zahl aufzuweisen hat, warum sollen sich in dieser edlen Gesellschaft nicht auch die Duellanten befinden? — Die junge Welt ist alterskrank geworden.

Am 8. November fand in Preßburg ein anderes sonderbares Duell statt, denn dieses Duell war der Duellfrage wegen ausgefochten worden, und zwar fand dieses blutige Säbelduell statt zwischen den Studenten Okolicsanyi und Jacobfy, wobei ersterer eine schwere Verletzung erhielt.

Wenige Tage später, am 28. November, wurde in der Stockerauer Brigade-Reitschule ein Säbelduell zwischen dem Studenten der Medicin Josef Führer und dem Frequentanten Dragoner-Lieutenant Norbert Gaupp Ritter v. Bernhausen ausgefochten, in welchem letzterer durch zwei Hiebe am Kopfe nicht unerheblich verletzt wurde.

Aus dem Monat December des Jahres 1893 will ich nur zwei Duell-Affairen verzeichnen, welche, jede in ihrer Art, große Sensation erregten. Die erste ist das Duell Sonzogno-Boito, welches Mitte December bei Camaldoli zwischen dem bekannten Musikverleger Sonzogno und dem berühmten Componisten Arrigo Boito stattfinden sollte, glücklicherweise

aber nicht zustande kam. Schon seit langem bestand nämlich zwischen Sonzogno und dem Dichter des „Mefistofele“ eine Spannung. Boito hielt sich wegen Parteizwistigkeiten von den Veranstaltungen Sonzognos ferne und hat wiederholt an der von demselben geförderten musikalischen Richtung Kritik geübt. Die im Scala-Theater veranstaltete Erstaufführung der Oper „Signa“ veranlasste Boito zu einem heftigen Ausfalle gegen Sonzogno, und wurde die englische Zeitung „Star“ als Organ gewählt, um den Verleger Sonzogno in der allerschärfsten Weise zu attaquieren. Daraufhin erfolgte eine ebenso schneidige Antwort im „Secolo“, dem Mailänder Blatte, das Eigenthum Sonzognos ist. Boito wurde in diesem Artikel der Feigheit beschuldigt, und darauf folgte die Herausforderung. Eine volle Woche lang wurden diese Vorgänge in allen Blättern besprochen, bis endlich nach langer Mühe der beiderseitigen Parteien ein Ausgleich zustande kam.

Schlimmer gestaltete sich die Sache mit einem unmittelbar darauffolgenden Duelle, welches lange Zeit hindurch viel von sich reden machte und welches sogar für die principielle Beurtheilung der Duellfrage selber von besonderer Wichtigkeit bleiben wird. Dieses Duell fand zu Innsbruck am 22. December 1893 zwischen dem Regimentsarzt Dr. Wagner und dem Sanitäts-Oberlieutenant Franz Teucher statt und endete mit dem Tode des genannten Regimentsarztes. Für den Vorfall selber will ich zunächst einen Bericht citieren, welcher der „Neuen Freien Presse“ aus Innsbruck zugekommen war und welchen das citierte Blatt in der Nummer vom 24. December abdruckte. Er lautete: „Regimentsarzt Dr. Victor Hans Wagner gerieth in Streit mit dem Sanitäts-Oberlieutenant Franz Teucher, weil dieser angeblich den Diener Wagners gemaßregelt hatte. Dr. Wagner soll beleidigende Worte gebraucht haben. Oberlieutenant Teucher habe entgegnet, dass er die Angelegenheit dienstlich erledigen werde, worauf Wagner den Oberlieutenant der Feigheit beschuldigte. Infolge dessen erfolgte die Forderung. Die Secundanten waren Officiere. Bei der Feststellung der Bedingungen intervenierte der Brigadier Generalmajor Eugen Lazich. Vereinbart wurden als Waffen Pistolen, ferner zwanzig Schritte Distanz und sechzig Secunden Zielzeit, von denen die ersten fünfzehn Secunden dem Oberlieutenant Teucher eingeräumt

wurden. Nach sieben Secunden feuerte dieser und die Kugel drang dem Regimentsarzt Dr. Wagner durch die Kinnlade und Wirbelsäule. Dr. Wagner stand noch einige Augenblicke aufrecht und stürzte besinnungs- und lautlos zusammen; nach einer halben Stunde war er todt. Das Duell hatte in der Reitschule stattgefunden. Dr. Wagner war 36 Jahre alt und aus Oberösterreich gebürtig. Er hatte hier Medicin studiert und gehörte noch dem hiesigen Corps ‚Athesia' als ‚alter Herr' an. Er wollte sich an der Universität Innsbruck als Privatdocent habilitieren, wozu vorgestern das Professoren-Collegium seine Zustimmung gegeben hatte."

Nach dieser Darstellung des Vorfalles, der hier wirklich der Wahrheit gemäß erzählt wurde, stellt sich der Sachverhalt also heraus: Zwei Männer stehen sich einander gegenüber mit den Pistolen in der Hand, und zwar nur auf zwanzig Schritte Distanz. Der eine zielt ruhig und richtig nach dem Kopfe des anderen, der Schuss kracht, die Kugel trifft dahin, wohin sie treffen soll, und der Getroffene ist todt. Schlagen wir nun im ersten Theil des österreichischen Strafgesetzes den § 134 auf, so heißt es dort: „Wer gegen einen Menschen, in der Absicht, ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, dass daraus dessen oder eines anderen Menschen Tod erfolgte, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig." Wir haben somit in diesem Vorfalle einfach das Verbrechen des Mordes vor uns, der nach § 135 unseres Strafgesetzes als „gemeiner Mord" zu bezeichnen wäre, und auf welchen nach § 136 für den unmittelbaren Thäter die Strafe des Todes und nach § 137 für die Mitschuldigen mindestens eine schwere Kerkerstrafe von fünf bis zehn Jahren gesetzt ist. Diese Bestimmungen unseres sanctionierten Strafgesetzes treffen bei dem in Rede stehenden Vorfalle ohneweiters zu, man mag die Sache drehen und wenden wie man will. Das Strafgesetz redet hier so klar und deutlich, dass eine zweifelhafte Auslegung absolut unmöglich ist. Wer es versuchen will, kann einen der bekanntesten Strafrechtslehrer der Neuzeit, nämlich den ehemaligen Professor und späteren Minister Dr. Eduard Herbst zurathe ziehen. (Sieh dessen „Handbuch des allgemeinen österreichischen Strafgesetzes", Wien 1859, I. Bd., S. 281 u. s. w.)

Einen solchen Mord nennt man ein Duell, weil neben dem Manne, der sicher und richtig mit seiner Pistole nach dem Kopfe des anderen zielt, die sogenannten Secundanten stehen, die jedoch bei diesem Morde nur jene „Mitschuldigen" sind, von denen der schon erwähnte § 137 unseres Strafgesetzes redet.

Zur richtigen Beurtheilung dieses Vorfalles mag das genügen, aber wir müssen jetzt die Geschichte desselben weiter verfolgen bis dahin, wo sie eine allgemeine principielle Bedeutung erlangt. Zu diesem Behufe citiere ich zunächst den nachfolgenden Bericht, welchen die „Österreichische Volkszeitung" am 28. December brachte, welcher also lautete: „Bei dem Leichenbegängnisse des im Duell gefallenen Regimentsarztes Dr. Wagner erschien der Curat des hiesigen Garnisonsspitals Skacel im einfachen Habit. Der Commandierende Feldmarschall-Lieutenant Reicher fragte ihn, ob er keine Einsegnung vornehmen werde. Curat Skacel erwiderte: ‚Ich darf nicht.' Der Commandierende entgegnete: ‚Dann verzichte ich überhaupt auf Ihre Gegenwart', worauf Curat Skacel fortgieng und die Beerdigung ohne kirchliche Mitwirkung stattfand. Dr. Wagner war ein gefürchteter Duellant, der bereits siebzehn Zweikämpfe ausgefochten hatte."

Ein anderer Bericht, welchen an demselben Tage das „Wiener Tagblatt" gebracht hatte, behauptete, „Dr. Wagner habe schon über dreißig Duelle gehabt", denn „er litt unter einem sehr cholerischem Temperamente, und die geringfügigste Veranlassung konnte ihn in die größte Aufregung versetzen". — Damit ist nach der einen Seite hin eine Andeutung zur theilweisen Aufklärung dieser Affaire gegeben, aber umso dunkler wird es nach der anderen Seite hin. Der in dem obigen Berichte genannte Militärgeistliche Skacel erschien beim Leichenbegängnisse einfach als „Privatperson", und auf die Frage des Commandierenden, ob er keine kirchliche Einsegnung vornehmen werde, erwiderte er einfach und richtig: „Ich darf nicht." Den Geistlichen fortzuschicken hatte der Commandierende so wenig ein Recht, als dieser überhaupt bei diesem Leichenbegängnisse zu erscheinen eine Pflicht hatte. Nun aber nahm die Geschichte ihren weiteren bezeichnenden Verlauf. Alsbald, und zwar schon am 29. December, also sieben Tage nach dem „schauerlichen" Duell, wie es im Eingange des nachfolgenden

Schriftstückes heißt, erschien ein Schreiben des Fürstbischofes von Brixen, Dr. Simon Aichner, an das Militärpfarramt zu Innsbruck. Das Pfarramt steht allerdings nicht unter der Jurisdiction des Fürstbischofes von Brixen, nachdem jedoch Innsbruck zu seiner Diöcese gehört, so richtete er an das Innsbrucker Militärpfarramt ein Schreiben, welches, mit Hinweglassung des Einganges, also lautet: „Der Vorwurf der Intoleranz (bezüglich) der Verweigerung der kirchlichen Einsegnung) lässt sich leicht hinnehmen, da ja selbst nach unserem Staatsgrundgesetz niemand zu einer religiösen Handlung gezwungen werden darf, und daher der Pfeil dieses Vorwurfes auf diejenigen zurückfällt, welche den Priester verhalten wollen, sich mit seinem Gewissen in Widerspruch zu setzen. Wohl weiß ich, dass Euer Hochwürden nicht meiner Jurisdiction unterstehen, aber da der höchst traurige Fall in dieser Diöcese geschehen ist, konnte ich es mir nicht versagen, Ihnen meine Anerkennung auszusprechen. Gottes Segen mit Ihnen und den Ihrer Seelsorge Anempfohlenen. Mit aufrichtiger Verehrung und Hochachtung Euer Hochwürden ganz ergebener † Simon Aichner, Fürstbischof. Brixen am 29. December 1893." Mit diesem Schreiben drückte somit ein Bischof — somit gewiss eine competente kirchliche Autorität — seine „Anerkennung" aus über die correcte Haltung, welche das Militärpfarramt, respective der in Rede stehende Militärkaplan Johann Skacel bei dem erwähnten Leichenbegängnisse beobachtet hatte. Feldmarschall-Lieutenant Reicher, welcher den genannten Militärkaplan wie einen Schuldigen behandelte, und Fürstbischof Aichner, welcher demselben Militärkaplan als Unschuldigen seine Anerkennung aussprach, vertraten somit bei dieser Gelegenheit vollkommen entgegengesetzte Ansichten. Dass im vollen Rechte hier nur der Bischof sein konnte, der zugleich als gelehrter kirchenrechtlicher Schriftsteller bekannt ist, versteht sich doch wohl von selber. In militärischen Kreisen scheint man jedoch einer anderer Ansicht gewesen zu sein, denn derjenige, welchem das in Rede stehende Militärpfarramt sammt dem Militärkaplan Skacel im eigentlichsten Sinne untersteht, ist selbstverständlich der apostolische Feldvicar Bischof Dr. Koloman Belopotoczky, welcher, wie es offenes Geheimnis ist, nahezu einen Monat lang mit den competenten Militärpersönlichkeiten

unterhandelte, weshalb sein Schreiben an den k. u. k. Militärkaplan Johann Skacel erst vom 1. Februar 1894 datiert ist. Dasselbe lautet: „Aus einem Berichte des Militärpfarramtes in Innsbruck habe ich ersehen, dass Euer Hochwürden nach eingeholter Weisung des vorgesetzten Militärpfarrers die kirchliche Einsegnung der Leiche des am 23. December 1893 im Duell gefallenen und auf dem Duellplatze todt gebliebenen Regimentsarztes Dr. Victor Wagner abgelehnt haben. Euer Hochwürden haben in diesem höchst betrübenden Falle den bestehenden kirchlichen Gesetzen in gewissenhafter Weise Rechnung getragen — und ich sehe mich daher veranlasst, Ihnen für diese, unter sehr schwierigen Verhältnissen bewährte priesterliche Pflichttreue meine Anerkennung hiemit auszusprechen. Bei diesem Anlasse kann ich auch nicht umhin, meinem lebhaftesten Bedauern Ausdruck zu geben, dass das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium ohne meine Zustimmung, ja sogar gegen meine diesfalls erhobene Einsprache Ihre soeben verlautbarte Übersetzung zu verfügen befunden hat. — Dr. Koloman Belopotoczky, Bischof, apostolischer Feldvicar."

Die am Schlusse dieses bischöflichen Schreibens erwähnte „Übersetzung" des hier genannten Militärkaplans war in der That bereits erfolgt, denn das Militär-Verordnungsblatt Nr. 3 vom 31. Jänner 1894 enthielt die Verlautbarung, dass „der Militärcurat I. Classe Johann Skacel des Garnisonsspitales Nr. 10 in Innsbruck mit 1. Februar 1894 als Militärkaplan I. Classe in den Militär-Seelsorgebezirk von Sarajevo übersetzt worden sei", und derselbe hatte auch thatsächlich am 7. Februar seine Stelle in Innsbruck verlassen, um sich nach seiner neuen Station zu begeben. — Also eine „strafweise Übersetzung" nach Sarajevo!

Nach dieser Darstellung des Sachverhaltes wollen wir nun den Rechtsfall als solchen ins Auge fassen.

Der hier in Rede stehende Militärgeistliche wurde einfach deshalb gestraft, weil er mit seiner Handlungsweise vollkommen correct auf jenem kirchenrechtlichen Standpunkte sich befand, auf den er sich als Geistlicher unter jeder Bedingung stellen musste. Nur in Kürze will ich diesen kirchenrechtlichen Standpunkt beleuchten.

Das „Corpus jur. can.“ enthält im Lib. sept. Decretatium im Tit. XVII, und zwar am Schlusse des Lib. V, ein päpstliches Decret Papst Julius II. vom August des Jahres 1505, in welchem das Duell unter Strafe der Excommunication (latae sententiae) verboten und den im Duell Gefallenen das kirchliche Begräbnis entschieden verweigert wird. — Unmittelbar nach diesem Decret Papst Julius II. folgt in demselben Tit. XVII ein gleiches Decret Papst Leo X. vom August des Jahres 1519, in welchem die diesbezüglichen Verfügungen Papst Julius II. erneuert und bestätigt werden. Auf Grund dieser Gesetzbestimmungen des sechzehnten Jahrhunderts ist sodann die Bulle „Apostolicae sedis“ gerechtfertigt, welche Papst Pius IX am 12. October 1869 erließ. Nach dieser Bulle unterliegen die Duellanten der dem Papste selber vorbehaltenen Excommunication, und es ist dem im Duelle Gefallenen unbedingt das kirchliche Begräbnis zu verweigern. Diesen klar ausgesprochenen und unbedingt geltenden kirchengesetzlichen Verfügungen leistete nun der oftgenannte Militärkaplan Skacel ohneweiters Folge und er mußte hier Folge leisten. Er verweigerte daher unter Zustimmung seiner ihm zunächst stehenden geistlichen Behörde, nämlich des Militär-Pfarramtes, die kirchliche Einsegnung eines im Duell Gefallenen. Und für diese getreue Pflichterfüllung wird der Militärgeistliche zunächst beim Leichenbegängnisse selber vom Commandierenden „scharf“ behandelt, als ob er „intollerant“ und gesetzwidrig gehandelt hätte. Hier beginnt der Unsinn und der Widersinn der ganzen Geschichte. Nun folgt zunächst die Anerkennung des Diöcesanbischofs und darauf die zweite Anerkennung des Feldbischofs selber über das vollkommen gesetzmäßige und pflichtgemäße Benehmen des Militär-Pfarramtes und des diesem Amte unterstehenden Militärkaplans, und trotz dieses Urtheils der geistlichen Behörde, welche in dieser Frage einzig competent ist, verhängt die militärische Behörde eine Strafe über einen Mann, der einfach seine Pflicht gethan hatte. — Hier steht der Unsinn und Widersinn in seiner Vollendung vor uns. — Unter solchen Umständen kann überhaupt von eigentlichen Rechtsfragen keine Rede mehr sein, denn hier wird gerade derjenige straffällig, der nach dem bestehenden Rechte handelt.

In ganz richtiger Weise besprachen daher die „Neuen Tiroler Stimmen“ am 22. Februar 1894 in einem längeren Artikel die Bestimmungen über die Seelsorge im k. u. k. Heere, indem sie aus den „Organischen Bestimmungen für das Heerwesen“ vom 3. Jänner 1869 nachwiesen, dass das apostolische Feldvicariat „die oberste geistliche Behörde im Heere“ sei, welche in allen das geistliche Amt nicht betreffenden Angelegenheiten der Beirath des Kriegsministeriums ist und von ihren allgemeinen Erlässen in geistlichen Dingen dem Kriegsministerium Kenntnis zu geben hat. Die Anschauung liberaler Zeitungen- welche das Feldvicariat als ein dem Kriegsministerium bei, gegebenes Hilfsorgan hinstellen, sei daher lächerlich. Die Militär-Curaten und -Kapläne sind in Bezug auf das geistliche Amt den Pfarrern untergeordnet, in anderen dienstlichen Angelegenheiten dem Militär-Commando. Die Vornahme oder Verweigerung eines Begräbnisses ist jedoch ein geistlicher Act; daher haben die Militärgeistlichen nur vom apostolischen Feldvicariate diesbezüglich Weisungen entgegenzunehmen. Diesem allein steht es auch zu, die Ausführung zu überwachen, die Geistlichen zu beloben oder zu strafen, sobald es sich um kirchliche Angelegenheiten handelt. (§ 3.) Die Ernennung und Eintheilung der Militärcuraten und -Kapläne erfolgt nach § 5 und 6 „im Einvernehmen mit dem apostolischen Feldvicariate durch das Reichs-Kriegsministerium“, also nicht einseitig oder nach bloßer Inkenntnissetzung. Nach den Grundsätzen der katholischen Kirche wäre es undenkbar, dass eine weltliche Behörde das Ein- und Absetzungs- oder Transferierungsrecht haben sollte.

Nach dieser Darstellung gelangte das citierte katholische Tiroler Blatt zu dem folgenden, ganz richtigen Schlusse: „Der Kern der Schwierigkeiten liegt in Folgendem: Erstens dass ein Militärgeistlicher versetzt wurde nicht im Einvernehmen mit dem Feldvicariate, also gegen den obcitierten Paragraphen; zweitens dass diese Versetzung als eine strafweise angesehen werden muss, eine Strafe für eine den kirchlichen Gesetzen gemäße und den kirchlichen Vorgesetzten entsprechende Haltung; drittens dass diese Haltung gar nicht zur Competenz der Militärbehörde, sondern lediglich zu der des Feldvicariates gehört.“

Dass die sogenannten „liberalen“ Blätter, die aus bekannten Gründen offene Feinde der Kirche, ihrer Gesetze und ihrer In-

stitutionen sind, ganz anders urtheilen, brauche ich nicht erst zu sagen und zu zeigen. Ich kann und will mich jedoch hiebei nicht länger aufhalten, denn eine Widerlegung von Phrasen und banalen Redensarten wäre am Ende doch nur Verschwendung von Zeit und Arbeit. Aber einen einzigen Fall will ich in dieser Richtung doch herausheben. Das „Fremdenblatt", welches so gerne als ein der Regierung „nahestehendes" Blatt gelten will, schrieb in seiner Nummer vom 14. Februar über „die Affaire Skacel-Belopotoczky" unter anderem: „Das Reichs-Kriegsministerium hat, wie wir hören, auf Grund der Zeitungsnachrichten, durch welche der Brief des Feldvicars bekannt geworden ist, den Herrn Bischof zur Äußerung über den wirklichen Sachverhalt aufgefordert. Sollte der Brief authentisch sein, so müsste begreiflicherweise das Vorgehen des Herrn apostolischen Feldvicars, der ja in seiner dienstlichen Eigenschaft als Hilfsorgan des Reichs-Kriegsministeriums zu betrachten ist, lebhafte Bedenken wachrufen; er hätte sich damit in einen directen Gegensatz zu der ihm vorgesetzten militärischen Behörde gestellt, eine Erscheinung, welche im Organismus des Heeres mehr als befremden müsste. Die nächste Zeit wird wohl eine Klärung dieser seltsamen Angelegenheit bringen."

Natürlich griffen die übrigen liberalen Blätter dieses „Communiqué" sofort mit Heißhunger auf, aber der Pseudo-Prophet hatte richtig prophezeit, dass „die nächste Zeit eine Klärung dieser seltsamen Angelegenheit bringen werde", denn zunächst erklärte das „Fremdenblatt" noch in der Abendnummer desselben Tages, dass seine am Morgen gemachten Angaben nur auf „Privat-Informationen" (!!) beruhen, und am 1. März veröffentlichte die „Reichswehr" ein anderes, mehr competentes Communiqué, in welchem constatiert wurde, dass in der „Affaire Skacel", welche zu einem sensationellen Conflicte zwischen den militärischen und geistlichen Autoritäten in der Armee führte, „die wünschenswerte Klärung eingetreten ist, durch welche eine Disharmonie zwischen beiden Gewalten für die Zukunft ausgeschlossen erscheint".

Die „Reichswehr" redete hier allerdings mit etwas mysteriösen Worten, aber soviel war damit dennoch erreicht, dass die lange Discussion über diese sonderbare Geschichte vorläufig zu Ende war.

Damit bin aber auch ich mit der Darstellung und Erörterung dieser Duellgeschichte zu Ende. Sie ist principiell wichtig für die ganze Beurtheilung der Duellfrage selber. Mit allen akademischen und theoretischen Erörterungen ist man nicht imstande, den von mir schon so oft betonten Unsinn und Widersinn, der in dieser Frage steckt, so richtig zu stellen, als es mit dieser klar dastehenden Thatsache geschieht. Napoleon III. hatte vollkommen recht, wenn er so viel hielt auf „die Logik der Thatsachen".

Hiemit schließe ich meine Geschichte der Duelle aus der neuen und neuesten Zeit ab, obwohl ich auch aus dem Verlaufe des Jahres 1894 eine lange Reihe von Duellgeschichten verzeichnen könnte; allein ich will ja keine eigentliche Statistik der Duelle liefern und es ist mir auch nicht bekannt, ob es irgendwo von anderer Seite schon versucht wurde, eine solche Statistik zu verfassen. Nur in dem in Wien erscheinenden „Deutschen Volksblatt" vom 16. December 1891 fand sich über die Duelle in Italien eine statistische Zusammenstellung, welche also lautete: „Eine Statistik des Zweikampfes in Italien hat das italienische statistische Amt für die Jahre 1879 bis 1889 veröffentlicht. Daraus geht hervor, dass in Italien in diesem Zeitraume nicht weniger als 2759 Zweikämpfe, also durchschnittlich ungefähr täglich, ‚mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage', ein Zweikampf stattgefunden haben. Die Lieblingswaffe der Italiener ist der Säbel, 2489 Zweikämpfe wurden mit dieser Waffe ausgefochten; dazu kommen noch 180 Pistolen-, 90 Degen- und ein Revolverzweikampf. 50 Zweikämpfe endeten mit dem Tode eines der Kämpfenden; die Zahl der Verwundungen betrug 3601, wovon 1066 als schwer, 1400 als leicht, 1141 als sehr leicht bezeichnet werden. Die meisten Zweikämpfe sind auf journalistische Streitigkeiten zurückzuführen, und zwar betrug die Zahl dieser Zweikämpfe mehr als 950, also mehr als ein Drittel der Gesammtzahl. Die Politik hat 348 Zweikämpfe zur Folge gehabt. Private Meinungsverschiedenheiten, aus denen in Italien die meisten Zweikämpfe entstehen, führten zu 230, thätliche Beleidigungen zu 219, Liebes-Affairen zu 183, religiöse Streitigkeiten zu 29 und Zank beim Spiel zu 19 Zweikämpfen."

Eine anderweitige ähnliche Statistik ist mir nicht bekannt, wohl aber ergibt sich schon aus meinen obigen Zusammen-